DER KRIEGSRECHTLICHE SCHUTZ VON VEGETATION VOR ANGRIFF UND ZERSTÖRUNG

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

OTFRID SIEGEL

Saarbrücken

1973

DER KRIEGSRECHTLICHE SCHUTZ VON VEGETATION VOR ANGRIFF UND ZERSTÖRUNG

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

OTFRID SIEGEL

Saarbrücken

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 2. November 1973

Dekan: Prof. Dr. Günter JAHR

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Wilhelm Karl GECK, M.A.

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Hans-Ernst FOLZ

aku- Fotodruck, 86 Bamberg, Färbergasse 8 R

INHALTSVERZEICHNIS I

BIBLIOGRAPHIE IX

AKÜRZUNGS- UND FUNDSTELLENVERZEICHNIS XLI

EINLEITUNG 1

ERSTER TEIL: VEGETATION IM KRIEGE 6

1. Kapitel: Vegetation und ihre Bedeutung 7

I. Die Pflanzen 7

II. Allgemeine Bedeutung von Vegetation für Land und Leute 1o

A. Ökologische Bedeutung von Vegetation 1o

B. Vegetation und der einzelne Mensch 14

1. Vegetation als Grundlage der Ernährung 14

2. Vegetation als Grundlage für die Rohstofferzeugung 17

III. Einfluß von Vegetation auf Kampfhandlungen 19

2. Kapitel: Vegetationszerstörungen in Südvietnam und ihre Folgen 23

I. Gegenstand und Umfang der Zerstörungen 23

II. Eingesetzte Mittel 29

A. "Feuer" und "Schwert" 29

B. Chemikalien 31

1. Entwicklung der anti-Vegetationschemikalien 31

2. Verwendete Mittel 34

a) "Orange" 34

b) "White" 38

c) "Blue" 38

d) Bodensterilisierer 39

3. Ende der Einsätze 4o

Exkurs: Andere anti-Vegetationsmittel 42

1. Nuklearwaffen 42

2. Bakteriologische und biologische Mittel 42

a) Verbreitung von Pflanzenkrankheiten 43
aa) Biologische Grundlagen 43
bb) Angebliche Einsätze 44
b) Verbreitung von Pflanzenschädlingen 45

III. Folgen 47

A. Allgemeine Folgen für Land und Leute 47
1. Folgen für Land 47
2. Folgen für Leute 52

B. Folgen für Land und Leute im militärischen Bereich 57
1. Vegetationszerstörungen und die Beherrschung des Terrains 57
2. Vegetationszerstörungen und das Leben von Kombattanten 61
a) Einfluß auf das Leben eigener Kombattanten 61
b) Einfluß auf das Leben feindlicher Kombattanten 62

ZWEITER TEIL: DIE UNZULÄNGLICHKEIT DES KRIEGSRECHTLICHEN SCHUTZES 65

Erster Abschnitt: Vegetation und die kriegsrechtlichen Angriffs- und Zerstörungsverbote 73

3. Kapitel: Vertragliche Verbote 76

I. Die Schutzgüter dieser Verbote und Vegetation 76

A. Die Haager Verbote 76
1. Vegetation als ausdrückliches Schutzgut 76
2. Vegetation und die allgemein definierten Schutzgüter 77
3. Vegetation und die genauer definierten Schutzgüter 84

B. Die Genfer Verbote 85
1. Vegetation und die allgemein definierten Schutzgüter 86
2. Vegetation und die genauer definierten Schutzgüter 87

II. Bindungswirkung der Verbote 89

A. Die Haager Verbote 89
1. Zahl der gebundenen Staaten 89
2. Voraussetzung für die Bindungswirkung 89

B. Die Genfer Verbote 9o
1. Zahl der gebundenen Staaten 9o
2. Voraussetzung für die Bindungswirkung 91

C. Bindungswirkung in nichtinternationalen Konflikten 94

III. Umfang der Verbote 97

A. Die Vorbehalte der Verbote 97

B. Der Schutz von Vegetation 99
1. Der Schutz nach den Artikeln 46, 56 und nach Artikel 55 HLKO 99
a) Artikel 46 und 56 99
b) Artikel 55 99
2. Der Schutz nach den Artikeln 23g HLKO und 53 IV.GA 1oo
3. Grenzen des Schutzes 1oo
a) Einheitlichkeit der verwendeten Begriffe 1oo
b) Inhalt der Begriffe 1o2
aa) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen und die Lehre 1o2
1) Grundsätzliches zur "militärischen Notwendigkeit" 1o3
11) Spannweite des Vorbehalts 1o3
22) Kompetenz des militärischen Befehlshabers 1o5
2) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen 1o7
11) Zerstörungen und Beherrschung des Terrains 1o7
22) Zerstörung von Nahrung und Rohstoffe erzeugender Vegetation 1o9
33) "Verbrannte Erde" 1o9
bb) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen und die kriegführenden Stellen 112

cc) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen und die Rechtsprechung 114

1) Hauptkriegsverbrecherprozesse 115

11) Grundlage 115

22) Ergebnisse 115

2) Nachfolgeprozesse 118

11) Grundlage 118

22) Ergebnisse 118

111) Die Prozesse in Nürnberg 119

222) Der Prozess in Hamburg 121

3) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen vor sowjetischen Gerichten 123

IV. Zusammenfassung 125

4. Kapitel: Gewohnheitsrechtliche Verbote - das "militärische Ziel" 127

I. Entwicklung 127

A. Frühe Phase 128

B. Spätere Phase 129

II. Einordnung von Vegetation 131

A. Einordnung nach den allgemeinen Definitionen 131

B. Einordnung nach den Aufzählungen 132

C. Einordnung unter Berücksichtigung aller Definitionen im Zusammenhang 134

III. Bindungswirkung 137

Schlußbemerkungen zum Ersten Abschnitt:
Die Zulässigkeit von Vegetationszerstörungen in Südvietnam 144

Zweiter Abschnitt: Vegetation und die kriegsrechtlichen Einsatzverbote von Waffen, Mitteln und Methoden 15o

5. Kapitel: Zulässigkeit des Einsatzes von anti-Vegetationschemikalien 151

I. Gegenstand des Genfer Protokolls von 1925 153

A. Vorläufer des Protokolls 157

1. Bezugsverbote: die Haager Gift- und Gasverbote 159

2. Beibehaltung oder Erweiterung des Zielbegriffs der Einsatzverbote von "gaz asphyxiants..." 161

B. Gegenstand des Einsatzverbotes aus dem Protokoll und Vegetation 165

1. Wortlaut 165

a) Identische Bedeutung beider Versionen 166

b) Bedeutung der im Protokoll erwähnten Eigenschaften 168

1) "asphyxiant - asphyxiating" 169

2) "toxique - poisonous" 17o

c) Die im Protokoll definierten Eigenschaften und die Wirkungsweisen von anti-Vegetationschemikalien 174

2. Parteiwille 175

3. Späteres Verhalten der Vertragsstaaten 181

a) Phase Völkerbund 181

aa) Vorbereitende Abrüstungskonferenz 181

bb) Abrüstungskonferenz 183

1) Der Erste Bericht des Sonderausschusses für chemische und bakteriologische Waffen 183

2) Der britische Abrüstungsentwurf ("Mac-Donald-Entwurf") 183

b) Phase Vereinte Nationen 186

aa) Vollversammlung und Erste Kommission 186

bb) Abrüstungskonferenz (CCD) 2o1

cc) Andere C-Waffen betreffende Abkommen 2o4

1) Vertrag über die Westeuropäische Union (WEU) vom 17. März 1948 2o4

2) Österreichischer Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 2o5

dd) Internationales Komitee vom Roten Kreuz 205
1) IKRK-Entwurf von 1956 206
2) "Réaffirmation" 206
3) Die Regierungsexpertenkonferenzen von 1971 und 1972 207

II. Bindungswirkung des Protokolls 209

III. Gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von anti-Vegetationschemikalien 210

A. Grundsätzliches 212

B. Haltung der Vereinigten Staaten 213

C. Schranken des Einsatzverbotes 218
1. Staatsnotstand 218
2. Repressalie 219

IV. Zusammenfassung 221

Exkurs: Die Zulässigkeit des Einsatzes von Bodensterilisierern 223

6. Kapitel: Zulässigkeit des Einsatzes anderer Mittel 225

I. Bakteriologische (biologische) Kriegsmittel 225

A. Vertragliche Einsatzverbote 225

B. Gewohnheitsrechtliche Einsatzverbote 225

C. Die bakteriologischen (biologischen) Kriegsmittel vor ENDC und CCD 231

II. Brand- und Flammwaffen und -mittel 233

A. Vertragliche Einsatzverbote 233

B. Gewohnheitsrechtliche Einsatzverbote 237

III. Mittel, die mechanisch oder durch Explosion oder und Druck wirken 239

A. Vertragliche Einsatzverbote 239

B. Gewohnheitsrechtliche Einsatzverbote 241

Dritter Abschnitt: Folgen von Vegetationszerstörungen und die humanitären Kriegsrechtsnormen 243

7. Kapitel: Die Folgen und die in Abkommen formulierten Gebote 245

I. Die Folgen und Verbote des Einsatzes von Waffen und Mitteln und der Anwendung von Methoden 245

A. Unmittelbare Auslegung 245

B. Analoge Auslegung 246

1. Die Folgen und Vergiften, Ersticken und Ähnliches 247

2. Die Folgen und die Verursachung und Verbreitung von Krankheiten 249

3. Die Folgen und meuchlerische Tötung oder Verwundung 250

4. Die Folgen und die unnötige Verursachung von Leid 253

C. Geltungsbereich 256

II. Die Folgen und die Verbote gewisser Behandlungen 257

A. Anspruch auf Unverletzlichkeit 257

B. Anspruch auf menschliche Behandlung 258

1. Anspruch auf Schutz, Schonung und Rücksichtnahme 258

2. Anspruch auf menschliche Behandlung und Pflege 259

C. Geltungsbereich 263

III. Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948 264

A. Folgen und die Konvention 264

B. Bindungswirkung 267

8. Kapitel: Die Folgen und die von Lehre, internationalen Organisationen und Gesellschaften formulierten Gebote 269

I. Die Gebote und die Folgen 27o

A. Schrifttum 27o

B. Internationales Komitee vom Roten Kreuz 271

C. Institut de Droit International 275

D. Vereinte Nationen 276

1. Resolution 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 276

2. Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 197o 278

II. Tragweite der Gebote 28o

A. Beschränkung durch Vorbehalte 28o

B. Bindungswirkung 281

III. "Famine" als zulässiges Kriegsmittel 282

Schlußbemerkungen zum Dritten Abschnitt:

Die Folgen für Personen und die Umwelt in Südvietnam im Lichte der humanitären Kriegsrechtsnormen 285

ZUSAMMENFASSUNG 289

BIBLIOGRAPHIE

(Grundsätzlich werden die hier aufgenommenen Titel mit den Namen ihrer Autoren zitiert. Bei Titeln, deren Autoren nicht zitierbar sind (anonyme Verfasser z.B.), erfolgt die Einordnung unter dem ersten Hauptwort des Titels. Mehrbändige Werke werden mit I, II, III usw. bezeichnet.)

D'AMATO, A.A. u.a. — War Crimes and Vietnam: the "Nuremberg Defense" and the Military Service Register
in: California Law Review, Vol. 57 (1969), S. 1055-1110

AUGSTEIN, R. — Preußens Friedrich und die Deutschen
Frankfurt/M. 1968

BÄR, A. — Heeresverfassungen
in: Pädagogisches Magazin, Heft 60
Langensalza 1895, S. 43ff

BAILEY, S.B. — Prohibitions and Restraints in War
Oxford University Press 1972

BASKIN, J.J. und A.J. BASKIN — La technique des phénomènes atmosphériques artificiels: aspects du droit international
in: RGDIP, tome 74 (1970), S. 674-681

BAXTER, R.R. — The Definition of War
in: Revue Egyptienne de Droit International, Vol. 16 (1960), S. 1-14

BAXTER, R.R. und Th. BUERGENTHAL — Legal Aspects of the Geneva Protocol of 1925
in: AJIL, Vol. 64 (1970), S. 853-879

BELL, J. (Hrsg.) — Völkerrecht im Weltkrieg. Erster Band Berlin 1927

BÉNAC, H. — Dictionnaire des synonymes, Paris 1956

BERNHARDT, R. — Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge insbesondere in der neueren Rechtsprechung internationaler Gerichte, Köln Berlin 1963

BERBER, F. — Lehrbuch des Völkerrechts
Erster Band: Allgemeines Friedensrecht
München Berlin 1960

Zweiter Band: Kriegsrecht (2. Aufl.)
München 1969

BERBER, F. — Völkerrecht - Dokumentensammlung
Erster Band: Friedensrecht
München Berlin 1967

Zweiter Band: Konfliktsrecht
München Berlin 1967

(zit. BERBER "Dokumente")

BINDSCHEDLER-ROBERT, D. — A Reconsideration of the Law of Armed Conflicts

in: Report of the Conference on Contemporary Problems of the Law of Armed Conflicts (Geneva: 15-2o September 1969). Hrsg. von Carnegie Endowment for International Peace, New York 1971 (im weiteren zit. als "Carnegie Report"), S. 1-31

BLUMENTRITT, G. — Strategie und Taktik, Konstanz 1960

BLUNTSCHLI, J.C. — Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten (3. Aufl.), Nördlingen 1878

BLUNTSCHLI, J.C. — Das Beuterecht im Kriege und das Seerecht insbesondere, Nördlingen 1878
(zit. BLUNTSCHLI "Beuterecht")

BONFILS, H. Manuel de Droit International Public Huitième édition par P. Fauchille, Paris 1914

BOTHE, M. Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen Köln Bonn 1973

BOUANT, E. Dictionnaire-Manuel illustré des sciences usuelles (12è édition), Paris 1926

BOUTHOUL, G. Les guerres, Paris 1951

Der Große Brockhaus (16. Aufl.) Wiesbaden 1953-1955

BROWN, F.J. United States Chemical Warfare Policy 1919-1945. A Study of Restraints Genfer Diss. 1967 (zit. BROWN "Policy")

BROWN, D.E. The Use of Herbicides in War: A Political/ Military Analysis (zit. BROWN "Control")

in: The Control of Chemical and Biological Weapons. Hrsg. von Carnegie Endowment for International Peace, New York 1971 (im weiteren zit. als "Carnegie Control"),S.39-63

BROWNLIE, I. Legal Aspects (zit. BROWNLIE"Legal Aspects")

in: Chemical and Biological Warfare, hrsg. von S. Rose, London Toronto Wellington Sidney 1968 (im weiteren zit. als "Rose"), S. 141-154

BRÜEL, J.... Die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Gruppenmords

in: Europa-archiv, 4. Jahr (1949), S. 2307-2312

BRUNGS, B.J. The Status of Biological Warfare in International Law
in: Military Law Review (April 1964), S. 47-95

BUCHHEIT, G. Vernichtungs- oder Ermattungsstrategie
Berlin 1942

BULL, H. Chemical and Biological Weapons: the Prospects for Arms Control
in: Australian Outlook, Vol. 24 (1970), S.152-163

BUNN, G. Banning Poison Gas and Germ Warfare: Should the United States Agree?
in: Wisconsin Law Review 1969, S. 375-420
(zit. BUNN "Banning poison gas")

BUNN, G. Comment in: "Carnegie Control", S. 120
(zit. BUNN "Control")

CAFLISCH, L. Summary Record of the Conference
in: "Carnegie Report", S. 63-119

CALDER, N. Die neuen Waffen
in: Eskalation der neuen Waffen, hrsg. von N. Calder, München Wien Basel 1969 (im weiteren zit. als "Eskalation"), S. 237-247

CARELL, P. Verbrannte Erde, Frankfurt/M. 1966

CARSON, R. Der stumme Frühling, München 1971

CASTRÉN, E. The Present Law of War and Neutrality
Helsinki 1954

Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen und die Wirkungen ihrer möglichen Anwendung. Bericht A/7575 vom 1. Juli 1969 des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. Im Auftrag der Bundesregierung in deutscher Sprache vorgelegt. Bonn Wien Zürich 197o

CLANCY, M.J. Rules of Land Warfare During the War of American Revolution
in: World Polity, Vol. 2 (196o), S. 2o3-317

CLARKE, R. Stumme Waffen, Wien Hamburg 1969

CLAUSEWITZ, C. von Vom Kriege. Völlig neu bearbeitete Ausgabe von B. Pochhammer, Berlin o.J.

CHURCHILL, W.S. Aufzeichnungen zur Europäischen Geschichte Stuttgart Hamburg o.J.

Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés
Rapport sur les travaux de la Conférence de 1971, édité par le CICR, Genève 1971 (zit. "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971)
Rapport sur les travaux de la Conférence de 1972, édité par le CICR, Genève 1972 (zit. "Conference d'experts gouvernementaux" 1972)

DÄNIKER, G. Warum sie nicht siegten, Stuttgart 1969

DAHM, G. Völkerrecht
Band I 1958; Band II 196o; Band III 1961
Stuttgart

DECKER, P.A. und M.C. DUNLAP — War, Genetics and the Law
in: Ecology Law Quarterly, Vol. 1 (1971), S. 795-829

DELBEZ, L. — Les principes généraux du droit international public, Paris 1964

DELBRÜCK, H. — Geschichte der Kriegskunst, Erster Band Nachdruck der 3. Aufl. von 192o, Berlin 1964 (zit. DELBRÜCK "Geschichte")

DELBRÜCK, H. — Die Strategie des Perikles erläutert durch die Strategie Friedrichs des Großen Berlin 187o (zit. DELBRÜCK "Strategie")

DENGLER, D. von u.a. — Lehrbuch der Botanik für Hochschulen 3o. Aufl., Stuttgart 1971

Dictionnaire étymologique de la langue française, par O. Bloch , Paris 1968

Nouveau dictionnaire étymologique et historique, par A. Dauzat, Paris 1964

DIENER, A. — Die Behandlung des feindlichen Privateigentums im Landkriege Heidelberger Diss. 19o9

DOWNEY, W.G. — The Law of War and Military Necessity
in: AJIL, Vol. 47 (1953), S. 251-262 (zit. DOWNEY "The law of war")

DOTY, P. — Comment in: "Carnegie Control", S. 121f

Draft Rules for the Limitation of the Dangers Incurred by the Civilian Population in Time of War. Edited by the ICRC, Geneva, April 1958 (zit. "Draft Rules")

DRAPER, G.I.A.D. Human Rights and the Law of War
in: Virginia Journal of International Law, Vol. 12 (1972), S. 327-342

DUNANT, H. Un souvenir de Solférino, Paris 187o

DUNBAR, N.C.W. Military Necessity in War Crimes Trials
in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 442-452 (zit. DUNBAR "Military necessity")

The Encyclopaedia Britannica, 1926

The Encyclopaedia Britannica, 195o

La Grande Encyclopédie, Librairie Larousse, Paris 1972

EYSINGA, W.J.M. van La guerre chimique et le mouvement pour sa répression
in: Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye, Vol. 16 tome I (1927), S. 33o-381

FALK, R.A. Six Legal Dimensions of the United States Involvement in the Vietnam War
in: The Vietnam War and International Law, Vol. II, hrsg. von R.A. Falk, Princeton University Press 1969 (im weiteren zit. als "Dimensions"), S. 215-259

FALK, R.A. Environmental Warfare and Ecocide. Facts, Appraisals and Proposals
in: RBDI, Vol. IX (1973), S. 1-27 (zit. FALK "Ecocide")

FALL, B. Vietnam
in: Napalm, hrsg. von J. Takman, Berlin (Ost) o.J.

FARER, T. The Humanitarian Laws of War in Civil Strife: Towards a Definition of "International Armed Conflict"

in: RBDI, Vol. VII (1971), S. 2o-55

FARER, T. The Laws of War 25 Years After Nuremberg

in: International Conciliation, May 1971 N° 583, Carnegie Endowment for International Peace, New York, May 1971 (zit. FARER "Nuremberg")

FAUCHILLE, P. Traité de Droit International Public, 8ème édition ... du manuel de Droit International Public de H. Bonfils

Tome I: Paix (1ère partie, Paris 1922; 2ème partie, Paris 1925; 3ème partie, Paris 1926)

Tome II: Guerre et neutralité, Paris 1921

FAUCHILLE, P. L'évacuation des territoires occupés par l'Allemagne dans le nord de la France, février-mars 1917, Paris 1917 (zit. FAUCHILLE "Evacuation")

FENWICK, Ch. G. International Law, fourth edition, New York 1965

The Fires of War. Napalm and Other Incendiary Weapons

in: UN Monthly Chronicle, Vol. 1o February 1973 , S. 48-54

FISCHER, G. Chronique du controle des armements

in: AFDI, Vol. 15 (1969), S. 122-153 (zit. FISCHER "Chronique")

FISCHER, G. L'emploi des armes chimiques et bactériologiques
in: Le Monde Diplomatique, 17è année, N° 19o, janvier 197o, S. 2
(zit. FISCHER "Emploi")

FLECK, D. Die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten
in: NZWehrR, 14. Jg.(1972), S. 1-13
(zit. FLECK "Völkerrecht")

FLECK, D. Der Rotkreuzentwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist (Neu-Delhi 1957). Kölner Diss. 1964

FRIED, H.E. The Electronic Battlefield and the Dictates of Public Conscience
in: RBDI, Vol. VIII (1972), S. 431-454

FROWEIN, J.A. Völkerrechtliche Aspekte des Vietnam-Konflikts
in: ZaöRV, Bd. 27 (1967), S. 1-23

FUJITA, H. Ratification, par le Japon, du Protocole de Genève de 1925
in: The Japanese Annual of International Law, N° 15 (1971), S. 81-96

FULLER, J.F.C. The Conduct of War 1789-1961, London 1962
(zit. FULLER "The Conduct of War")

FULLER, J.W. The Application of International Law to Chemical and Biological Weapons
in: Orbis, Vol. 1o (1966), S. 247-273
(zit. FULLER "Application")

Funk and Wagnalls Standard Dictionary of the English Language, International Edition, 2 volumes, New York 1965

GALSTON, A.W. — Defoliants
in: "Rose", S. 62-75

GARNER, J.G. — General Order N° 1oo Revisited
in: Military Law Review (January 1965), S. 1-48
(zit. GARNER "General Order")

GARNER, J.W. — International Law and the World War, 2 volumes, London 192o

GECK, W.K. — Allbeteiligungsklausel
in: Wörterbuch des Völkerrechts, begründet von K. Strupp, hrsg. von H.J. Schlochauer, 2. Auflage (I. Bd., Berlin 196o; II. Bd., Berlin 1961; III. Bd., Berlin 1962) (im weiteren zit. als WVR I., II., III.), Bd. I., S. 28f

GARNIER, M. und V. DELAMARE — Dictionnaire des termes techniques de médecine, Paris 1953

GIERSCHKE, F. — Die Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Nahrungsimporten
in: Wehrkunde, 18. Jahr (1969), S. 2o3-2o8

GLAHN, G. von — The Occupation of Enemy Territory University of Minnesota Press 1957

GLASER, S. — L'arme nucléaire à la lumière du droit international, Paris 1964

GOLDBLAT, J. Are Tear Gas and Herbicides Permitted Weapons?
in: Science and Public Affairs, Vol. 26 (1970), S. 13-16

GRAEFRATH, B. Gegen den Giftkrieg
in: Deutsche Außenpolitik, Jg. 15 (1970), S. 453-465

GREENSPAN, M. The Modern Law of Land Warfare
University of California Press 1959

GREENSPAN, M. Besprechung des Buches "The International Law of Civil War" ed. by R.A. Falk
in: Harvard International Law Journal, Vol. 13 (1972), S. 168
(zit. GREENSPAN "Besprechung")

GROTIUS, H. De jure belli ac pacis
Neuer deutscher Text und Einleitung von W. Schätzel, Tübingen 1950

GRÜMMER, G. Herbizide in Vietnam, Berlin (Ost) 1969

GUGGENHEIM, P. Traité de Droit International Public, tome II, Genève 1954

GUIZOT, C. Nouveau dictionnaire universel des synonymes de la langue française, Paris 1809

HACKWORTH, G.H. Digest of International Law, 8 volumes
Washington D.C. 1940-1944

HAHLWEG, W. Guerilla, Stuttgart Berlin Köln 1968

HANSLIAN, R. Der chemische Krieg, 3. Auflage in 2 Bänden
Berlin 1937

HASSETT, C.M. Weather Modification and Control: International Organization Prospects
in: Texas International Law Journal, Vol. 7 (1971), S. 89-118

HEFFTER, A.W. Le Droit International Public de l'Europe, traduit sur la 3ème édition de l'original allemand par J. Bergson, Berlin Paris 1857

HEFFTER, A.W. Das europäische Völkerrecht der Gegenwart 8. Ausgabe, bearbeitet von F.H. Geffcken Berlin 1888 (zit. HEFFTER/GEFFCKEN)

HERRE, F. Anno 7o/71 Köln Berlin 197o

HERSH, S.M. Chemical and Biological Warfare, London 197o

HEYDTE F.A. v.d. Völkerrecht (Bd. I, Köln 1958; Bd. II, Köln Berlin 196o)

HEYDTE F.A. v.d. Die Problematik des militärischen Objekts
in:Festschrift für H. Nottarp, Karlsruhe 1961, S. 241-246
(zit. v.d. HEYDTE "Problematik")

HEYDTE F.A. v.d. Le problème que pose l'existence des armes de destruction massive et la distinction entre les objectifs militaires et non militaires en général. Rapport définitif
in: Annuaire de l'Institut de Droit International, Vol. 52 tome II (1967), S. 154-2o9
(zit. v.d. HEYDTE "Annuaire")

HEYDTE F.A. v.d. Der moderne Kleinkrieg als wehrpolitisches und militärisches Phänomen, Würzburg 1972
(zit. v.d. HEYDTE "Kleinkrieg")

HEWITT, W.E. Respect for Human Rights in Armed Conflicts
in: New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 4 (1971), S. 41-65

HINZ, J. (Hrsg.) Kriegsvölkerrecht, Köln Berlin 1960

HINZ, J. Bakteriologische Kriegführung
in: WVR I., S. 14of
(zit. HINZ, WVR I.)

HOLLAND, Th. E. The Laws of War on Land (Written and Unwritten), Oxford 1908

HOPPERT, H.H. Die Vorbehaltsklausel der militärischen Notwendigkeit in den kriegsrechtlichen Konventionen dargestellt am Kulturschutzabkommen vom 14. Mai 1954. Würzburger Diss. 1968

HUBER, M. Die kriegsrechtlichen Verträge und die Kriegsraison
in: Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VII (1913), S. 351-374
(zit. HUBER "Kriegsraison")

HUBER, M. Reconsidération des principes du droit de la guerre
in: Annuaire de l'Institut de Droit International, Vol. 47 tome I (1957), S. 323-366

HYDE, Ch. Ch. International Law Chiefly as Interpreted and Applied by the United States. Second revised edition, 3 volumes, Boston 1951

IPSEN, K. — Sicherheitspolitische und völkerrechtliche Aspekte der biologischen und chemischen Kampfmittel
in: Europa-Archiv, 27. Jahr (1972), S. 589-600 (zit. IPSEN "Aspekte")

JACOBS, M.B. — in: Collier's Encyclopedia, 24 volumes, The Crowell-Collier Publishing Company 1965

JESSUP, Ph. C. — A Belligerent Occupant's Power over Property
in: AJIL, Vol. 38 (1944), S. 457-461 (zit. JESSUP "Property")

JESSUP, Ph. C. — Comment, in: "Carnegie Control" S. 123

JONES, H.W. — in: The Encyclopedia Americana, 30 volumes, New York Chicago Washington D.C. 1959

JOHNSTONE, L.C. — Ecocide and the Geneva Protocol
in: Foreign Affairs, Vol. 49 (1971), S. 711ff

JUNG-GUN-KIM — La validité des résolutions de l'Assemblée Générale des Nations Unies
in: RGDIP, tome 75 (1971), S. 92-104

KAHN, M.F. — Vietnam
in: "Rose", S. 87-98

KELLY, J.B. — Gas Warfare in International Law
in: Military Law Review, July 1960), S. 1-67

KHADDURI, M. — War and Peace in the Law of Islam
Baltimore 1955

KISS, A. Ch. — Répertoire de la pratique française en matière de droit international public 6 tomes, Paris 1969

KLÜBER, J.L. — Droit des gens moderne de l'Europe Paris 1874

KNACKSTEDT, H. — Kampfmittel, verbotene

in: WVR II., S. 186f

KNOBLOCH, H. — Der bakteriologische Krieg, Berlin (Ost) 1955

Kommentar zu den vier Genfer Abkommen von 1949, hrsg. von J. Pictet:

La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, CICR, Genève 1952 (zit. Kommentar I.GA)

La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer, CICR, Genève 1959 (zit. Kommentar II.GA)

La Convention de Genève relative au traite ment des prisonniers de guerre, CICR, Genève 1958 (zit. Kommentar III.GA)

La Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, CICR, Genève 1956 (zit. Kommentar IV.GA)

KÖNIG, E. — Zum Völker- und Kriegsrecht im Altertum

in: Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 11 (1920), 155-189

KORBMACHER, G. Das Entnahmerecht des Okkupanten
Tübinger Diss. 1951

KOROVINE, E. La guerre chimique et le droit international
in: RGDIP, tome 36 (1929), S. 646-668

KOTZSCH, L. Blockade, kriegerische
in: WVR I., S. 214-217

Kriegsbrauch im Landkrieg
Heft 31 der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften, hrsg. vom Großen Generalstab, Berlin 1902

KRÜGER-SPRENGEL, F. Kriegslist und Perfidieverbot. Völkerrechtliche Regeln für das Verhalten zwischen Kombattanten
in: NZWehrR, Jg. 13 (1971), S. 161-170

KRUSE, H. Giftwaffen
in: WVR I., S. 688f

KUNZ, J.L. Gaskrieg und Völkerrecht, Wien 1927
(zit. KUNZ "Gaskrieg")

KUNZ, J.L. Kriegsrecht und Neutralitätsrecht, Wien 1935 (zit. KUNZ "Kriegsrecht")

KUNZ, J.L. The Laws of War
in: AJIL, Vol. 50 (1956), S. 313-337
(zit KUNZ "The Laws of War")

KUNZ, J.L. Kriegsbegriff
in: WVR II., S. 329-332
(zit. KUNZ "Kriegsbegriff")

Larousse du XXe siècle en six volumes, publié sous la direction de P. Augé, Paris 1928

Grand Larousse Encyclopédique en dix volumes, Paris 1960

Grand Larousse de la langue française, tome I, Paris 1971

LAUTERPACHT, H. The Problem of the Revision of the Laws of War
in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 360-382

Law Reports of Trials of War Criminals Volumes 1-15, London 1947-1949, hrsg. von United Nations War Crimes Commission (zit. LRTWC)

The League of Nations and the Laws of War

in: BYIL, Vol. 1 (1920-21), S. 109-124

LEGLER, A. und K. HUBINEK Der Krieg in Vietnam, Frankfurt/M. 1969

LEMKIN, R. Genocide as Crime under International Law
in: AJIL, Vol. 41 (1947), S. 145-151 (zit. LEMKIN "Genocide")

LEWIN, D.B. und KALJUSHNAJA, G.P. (Hrsg.) Völkerrechts-Lehrbuch Berlin (Ost) 1967 (zit. LEWIN)

LINSTER, K. Der völkerrechtliche Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg, Würzburger Diss. 1957

LIANG, YUEN LI Notes on Legal Questions Concerning the UN in: AJIL, Vol.45(1951), S. 314-326

LITTRE, E. Dictionnaire de la langue française, tome VI, Paris 1962

LIVINGSTON, G.S. The Indochina War and American Values
in: Yearbook of World Affairs, Vol. 25 (1971), S. 26-38

LUEDER, S. Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen
in: Handbuch des Völkerrechts, hrsg. von F. von Holtzendorff, 4. Bd.: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung Hamburg 1889, S. 174-367 (zit. LUEDER I)

LUEDER, E. Das Landkriegsrecht im Besonderen
in: Handbuch des Völkerrechts, hrsg. von F. von Holtzendorff, 4. Bd., S. 371-544 (zit. LUEDER II)

McCARTHY, R.D. The Ultimate Folly - War by Pestilence, Asphyxiation and Defoliation, London 1970

MacDONALD, G.J.F. Wie man die Welt zerstören kann
in: "Eskalation", S. 197-210

McDOUGAL, M.S. und F.P. FELICIANO Law and Minimum World Order
Yale University Press 1961

McINTYRE (Zur chemischen Kriegführung der USA in Indochina)
in: Congressional Record - Senate vom 25. August 1970, S. S14222-S14225

MALDAGUE, M.E. Landwirtschaft und Forstwesen
in: Die Zukunft der Landschaft in Europa, hrsg. von H. Offner, München 1971, S. 73-118

MALLISON Jr., W.T. The Laws of War and the Judicial Control of Weapons of Mass Destruction
in: The George Washington Law Review, Vol. 36 (1967), S. 308-346

MANSTEIN, E. von Verlorene Siege, Bonn 1955

MAO TSE TUNG Vom Kriege, Gütersloh 1969

MAURACH, R. Kriegsverbrecherprozesse in der Sowjetunion, Hamburg 1950

MAYER, J. Starvation as a Weapon
in: "Rose", S. 76-85 (zit. MAYER "Starvation")

MECHELYNCK, A. La Convention de La Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, d'après les actes et documents des conférences de Bruxelles de 1874 et de La Haye de 1899 et de 1907, Gand 1915

MENON. P.K. Some Legal Aspects of Rain-Making from Clouds
in: Indian Journal of International Law, Vol. 9 (1969), S. 417-426

MENZEL, E. Legalität oder Illegalität der Anwendung von Atomwaffen, Tübingen 1960

MERIGNHAC, A. Les théories du Grand Etat-Major allemand sur les lois de la guerre continentale
in: RGDIP, tome 14 (1907), S. 197-239 (zit. MERIGNHAC "Les Théories")

MERIGNHAC, A. und E. LEMONON — Le droit des gens et la guerre de 1914-1918 2 volumes, Paris 1921 (zit. MERIGNHAC)

MEYER, A. — Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe Berlin 1935

MEYER, W. — Die 24. UN-Vollversammlung. Abschluß und Ausblick
in: Deutsche Außenpolitik, Bd. 15 (1970), S. 442-452

MEYROWITZ, H. — Le droit de la guerre dans le conflit vietnamien
in: AFDI, Vol. 8 (1967), S. 153-201 (zit. MEYROWITZ "Le droit de la guerre")

MEYROWITZ, H. — The Law of War in the Vietnamese Conflict
in: "Dimensions", S. 516-571 (zit. MEYROWITZ "Law")

MEYROWITZ, H. — Les armes biologiques et le droit international, Paris 1968

MEYROWITZ, H. — Le principe de l'égalité des bélligérants dans le droit de la guerre, Paris 1970 (zit. MEYROWITZ "Egalité")

MEYROWITZ, H. — Les droits de la guerre et les droits de l'homme
in: Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Etranger, Septembre-Octobre 1972, S. 1059-1105 (zit. MEYROWITZ "Droits de l'homme")

MEURER, Ch. — Die Haager Friedenskonferenz, 2 Bände. 2. Bd.: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, München 1907

MIKOLETZKY, H.L. (Hrsg.) — Vom Altertum zur Gegenwart
Stuttgart 1957

MIKSCHE, F.O. — Tactique de la guerre atomique, Paris 1955

MIRIMANOFF-CHILIKINE, J. — The Red Cross and Biological and Chemical Warfare
in: International Review of the Red Cross, tenth year (1970), S. 301-315
(zit. MIRIMANOFF "The Red Cross")

MIRIMANOFF-CHILIKINE, J. — Protection de la population et des personnes civiles contre les dangers résultant des opérations militaires
in: RBDI, Vol. VII (1971), S. 618-670
(zit. MIRIMANOFF "Protection I")
und: RBDI, Vol. VIII (1972), S. 101-142
(zit. MIRIMANOFF "Protection II")

MOORE, J.B. — A Digest of International Law, 8 volumes
Washington D.C. 1906

MOORE, J.N. — Ratification of the Geneva Protocol on Gas and Bacteriological Warfare: A Legal and Political Analysis
in: Virginia Law Review, Vol. 58 (1972), S. 419-509 (zit. MOORE "Analysis")

MORITZ, G. — Die Wandlung des völkerrechtlichen Kriegsbegriffs und das moderne Kriegsbild
in: NZWehrR, 8.Jg. (1966), S. 144-153
(zit. MORITZ "Wandlung")

MORITZ, G. — Probleme des völkerrechtlichen Verbotes von B- und C-Waffen
in: NZWehrR, 11. Jg. (1969), S. 201-217
(zit. MORITZ "Probleme")

MORITZ, G. Einsatz von Brandkampfmittel und geltendes Kriegsvölkerrecht
in: Truppenpraxis 1970, Nr. 12, S. 917ff (zit. MORITZ "Einsatz")

MORITZ, G. Neues zum völkerrechtlichen Verbot von B- und C-Waffen
in: NZWehrR, 12. Jg. (1970), S. 121-125 (zit. MORITZ "Neues")

MORITZ, G. Zum Stand der Diskussion über das völkerrechtliche Verbot von B- und C-Waffen
in: NZWehrR, 13. Jg. (1971), S. 96-101 (zit. MORITZ "Diskussion")

MORVAN, R.G. Encyclopédie internationale des sciences et techniques en dix volumes, Paris 1969

MUNDER, P. Chemische und biologische Kampfmittel
in: BC-Waffen und Friedenspolitik, hrsg. von E. von Weizsäcker, Stuttgart München 1970, S. 9-41

Napalm and Other Incendiary Weapons and All Aspects of Their Possible Use
Bericht A/8803 vom 9. Oktober 1972 des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

NEILANDS, J.B. Gas Warfare in Vietnam in Perspective
in: Harvest of Death - Chemical Warfare in Vietnam and Cambodia, hrsg. von J.B. Neilands und G.H. Orians u.a., New York London 1972 (im weiteren zit. als "Harvest"), S. 3-101

NEINAST, J. United States Use of Biological Warfare
in: Military Law Review (April 1964), S.1-45

NELSON, G — (Zur chemischen Kriegführung der USA in Indochina)
in: Congressional Record - Senate vom 25. August 197o, S. S14217-S14222

Nürnberger Prozess - Procès des Grands Criminels de Guerre devant le Tribunal Militaire International, texte officiel en langue française en 62 tomes, Nürnberg 1947

O'BRIEN, W.V. — The Meaning of "Military Necessity" in International Law
in: World Polity, Vol. I (1957), S. 1o9-176 (zit. O'BRIEN "Military necessity")

O'BRIEN, W.V. — Legitimate Military Necessity in Nuclear War
in: World Polity, Vol. II (196o), S. 35-12o (zit. O'BRIEN "Legitimate military necessity"

O'BRIEN, W.V. — Biological/Chemical Warfare and the International Law of War
in: The Georgetown Law Journal, Vol. 51 (1962), S. 1-63 (zit. O'BRIEN "Biological/chemical warfare")

OPPENHEIM, L. — International Law
Vol. I "Peace", eighth edition by H. Lauterpacht, London 1955 (zit. OPPENHEIM-LAUTERPACHT I)
Vol. II "Disputes, War and Neutrality", seventh edition by H. Lauterpacht, London 1952 (zit. OPPENHEIM-LAUTERPACHT II)

ORIANS, G.W. und E.W. PFEIFFER — Ecological Effects of the War in Vietnam
in: Science, Vol. 168 (May 1, 197o), S. 553

OVERWEG, A.B. — Die chemische Waffe und das Völkerrecht
Berlin 1937

The Oxford English Dictionary, 12 volumes Oxford 1933

PAGET, R. — Manstein, seine Feldzüge, sein Prozess Wiesbaden 1952

PARTSCH, K.J. — Repressalie
in: WVR III., S. 1o3-1o6

Major Peace Treaties of Modern History 1648-1967, 4 volumes, edited by F.L. Israel, New York 1967

PETROWSKI, L.C. — Law and the Conduct of the Vietnam War
in: "Dimensions", S. 439-515

PFEIFFER, G. — Der Stand der internationalen Abrüstungsdiskussion nach der 24. Tagung der UN-Vollversammlung
in: Europa-Archiv, 25. Jahr (197o), S. 2o5-212

PFEIFFER, E.W. und G.H. ORIANS — The Military Uses of Herbicides in Vietnam
in: "Harvest", S. 117-176

PICTET, J. — Les principes du droit international humanitaire CICR, Genève o.J.

PRADELLE, P. de la — Reflexions sur la XXIè Conférence Internationale de la Croix-Rouge
in: RGDIP, tome 74 (197o), S. 261-288

Le Protocole de Genève
in: Revue Internationale de la Croix-Rouge, 49è année (1967) Nr. 578, S. 51-57

DI QUAL, L. — Les effets des résolutions des Nations Unies, Paris 1967

Dictionnaire Quillet de la langue française, tome III, Paris 1961

RAHMATULLAH KHAN — Chemical and Bacteriological Weapons and International Law
in: Indian Journal of International Law, Vol. 9 (1969), S. 497-511

Réaffirmation et développement des lois et coutumes applicables dans les conflits armés. Rapport présenté par le CICR (XXIè Conférence Internationale de la Croix-Rouge) Genève, mai 1969

"Reichsführer" Briefe an und von Himmler, hrsg. von H. Heiber, München 197o

REIMER, H. — Müllplanet Erde, Hamburg 1971

Le respect des droits de l'Homme en période de conflit armé. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen A/772o vom 2o. November 1969

REST, A. — Interpretation von Rechtsbegriffen in internationalen Verträgen. Kölner Diss. 1971

REUTER, P. — Droit International Public, Paris 1968

RIDDER, H. — Gebietshoheit
in: WVR I., S. 624-629

ROBERT, P. — Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française (tome I, Casablanca 1951; tome V, Paris 1962; tome VI, Paris 1964)

ROBINSON, N. — The Genocide Convention, New York 196o

ROLIN, A.	Le droit moderne de la guerre, 3 tomes Bruxelles 1920
ROPP, Th.	The War in the Modern World Duke University Press 1960
ROSE, H.A. und S.P.R. ROSE	Chemical Spraying as Reported by Refugees from South Vietnam in: Science, Vol. 177 (August 1972), S. 710-712
ROTHSCHILD, J.H.	Tomorrow's Weapons, New York 1964
ROUSSEAU, Ch.	Droit International Public, Paris 1968
ROYSE, M.W.	Aerial Bombardment, New York 1928
RUBBO, S.D.	The Lethal Knife: Chemical and Biological Warfare in: Australian Quarterly, Vol. 40 (1968), S. 21-28
SAKKA, M.	Vietnam. Guerre chimique et biologique Paris 1967
SCAMONI, A.	Einführung in die praktische Vegetationskunde, Jena 1963
SCHILLER, F. von	Geschichte des Dreißigjährigen Krieges Schiller's Werke, 7. Bd., hrsg. von L. Bellermann, Leipzig Wien o.J.
SCHOLZ, F	Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkriegs, Berlin 1919

SCHWARZENBERGER, G — International Law as Applied by International Governments and Tribunals, Vol. II "The Law of Armed Conflict", London 1968

SCHWARZENBERGER, G. — Report on Self-Defence under the Charter of the United Nations and the Use of Prohibited Weapons
in: Report of the Fiftiest Conference of the International Law Association (Bruxelles) 1962, S. 196-237 (zit. SCHWARZENBERGER "Report")

SIDEL, V.W. — Napalm
in: "Rose", S. 44-47

SIEGLER, H. — Dokumentation zur Abrüstung und Sicherheit Wien Zürich

STOCKHOLM INTERNATIONAL PEACE RESEARCH INSTITUTE (SIPRI) — The Problem of Chemical and Biological Warfare
Vol. I "The Rise of CB Weapons" by J.P. Robinson and M. Leitenberg; Vol. IV "CB Disarmament Negotiations 1920-1970" by J. Goldblat; Vol. V "The Prevention of CBW" by A. Boserup and J.P. Robinson Stockholm New York 1971 (zit. SIPRI I, IV, V)

SPAIGHT, J.M. — War Rights on Land, London 1911 (zit. SPAIGHT "Land")

SPAIGHT, J.M. — Air Power and War Rights, London 1924 (zit. SPAIGHT "Air Power")

SPETZLER, E. — Luftkrieg und Menschlichkeit Göttingen Berlin Frankfurt/M. 1956

SPETZLER, E. — Devastation
in: WVR I., S. 357-359 (zit. SPETZLER "Devastation")

STEGEMANN, H. Der Krieg, 2 Bände, Stuttgart Berlin 1940

STREBEL, H. Besprechung des Buches von H. Kelsen "Principles of International Law"
in: ZaöRV, Bd. 27 (1967), S. 785-797 (zit. STREBEL "Besprechung")

STREBEL, H. Die Haager Konvention zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts vom 15. Mai 1954
in: ZaöRV, Bd. 16 (1955/1956), S. 34-75

STREBEL, H. Landkriegsrecht
in: WVR II., S. 396-401 (zit. STREBEL WVR II)

STEIN, E. Impact of Weapons Technology on International Law: Selected Aspects
in:Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye, tome 133 II (1971), S. 222-387

STRUPP, K. Das internationale Kriegsrecht, Frankfurt/M. 1914

SUN TZU WU The Art of War, translated by L. Giles Harrisburg, Pa. 1957

TAUBENFELD, R.F. und H.J. Some International Implications of Weather Modification activities
in: International Organization, Vol. 23 (1969), S. 808-833

TAYLOR, T. Die Nürnberger Prozesse, Zürich 1950 (zit. TAYLOR "Nürnberger Prozesse")

TAYLOR, G.R. Das Selbstmordprogramm, Frankfurt/M. 1971

THOMAS, A. and A.J. THOMAS	Legal Limits on the Use of Chemical and Biological Weapons, Southern Methodist University Press 1970
THUKYDIDES	Der peloponnesische Krieg (Auswahl), übersetzt und herausgegeben von H. Vretska Stuttgart o.J.
TOBLER, A.	Kriegsnotwendigkeit in: WVR II., S. 351-353
TWISS, T.	Le droit des gens ou des nations, tome II Paris 1889
TSCHIRLEY, F.H.	Defoliation in Vietnam in: Congressional Record - Senate vom 25. August 1970, S. S14225-S14230
TUCKER, R.W.	The Law of War and Neutrality at Sea Naval War College - International Law Studies, Washington D.C. 1957
UHLER, O.M.	Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebietes gegen Maßnahmen der Okkupationsmacht. Züricher Diss. 1951
UHLER, O.M.	Belagerung in: WVR I., S. 166f (zit. UHLER "Belagerung")
US-SENATE	Chemical and Biological Weapons. Prepared for the Special Subcommittee on the National Science Foundation of the Committee on Health and Public Welfare, Washington D.C. 1969 (zit. US Senate - Chemical and Biological Weapons)
[illegible]	Kostspielige Rache, Hamburg 1952

VATTEL, E. de — Le droit des gens ou principes de la loi naturelle. Deutsch von W. Euler, Tübingen 1959

VEALE, F.J.P. — Der Barbarei entgegen, Hamburg 1954

VERDROSS, A. — Völkerrecht. 5. Auflage unter Mitarbeit von S. Verosta und K. Zemanek, Wien 1964

VERDROSS, A. — Entstehungsweisen und Geltungsgründe des universellen Gewohnheitsrechts
in: ZaöRV, Bd. 29 (1969), S. 635-653 (zit. VERDROSS "Entstehungsweisen")

VERDROSS, A. — Stellungnahme: Kann die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Völkerrecht weiterbilden?
in: ZaöRV, Bd. 26 (1966), S. 69o-697 (zit. VERDROSS "Stellungnahme")

VERPLAETSE, J.G. — The ius in bello and Military Operations in Korea 195o-1953
in: ZaöRV, Bd. 23 (1963), S. 679-738

VERWEY, W.D. — Chemical Warfare in Vietnam: Legal or Illegal?
in: Nederlands Tijdsschrift voor Internationaal Recht, Jg. XVIII (1971), S. 217-244

VEUTHEY, M. — Das Rote Kreuz und die nichtinternationalen Konflikte
in: Revue Internationale de la Croix-Rouge, Bd. XXI (197o), deutsche Beilage (Dezember), S. 183-196

Völkerrechtslehrbuch, hrsg. von der Akademie des Wissenschaften der UdSSR, deutsche Übersetzung von L. Schultz, Hamburg 196o

VOIGT, J. — Das große Gleichgewicht
Reinbeck bei Hamburg 1971

WALLAU, T. — Die Aufgaben des Genfer Abrüstungsausschusses im Jahre 1972
in: Europa-Archiv, 27. Jahr (1972), S. 249-256

WALTER, H. — Einführung in die Phytologie, Bd. I: Grundlagen des Pflanzenlebens und ihre Bedeutung für den Menschen, Stuttgart 1950 (zit. WALTER "Einführung")

WALTER, H. — Vegetationszonen und Klima, Stuttgart 1970 (zit. WALTER "Vegetationszonen")

Webster's Third New International Dictionary of the English Language, 2 volumes, Springfield, Mass. 1961

WEIDEN, P. — Neutrality in International Law
in: Transactions of the Grotius Society, Vol. 24 (1939), S. 105-182

WEINZIERL, H. — Das große Sterben, München 1971

WETTENSCHWILER, A. — Der Staat und sein Gebiet. Freiburger Diss. (Schweiz) 1941, Luzern 1952

WHITEMAN, M.M. — Digest of International Law, 13 volumes Washington D.C. 1963-1968

WRIGHT, Q. — A Study of War, Chicago 1964

YOUNG — (Zur chemischen Kriegführung der USA in Indochina)
in: Congressional Record - Senate vom 17. August 1970, S. S13505ff

ZENTNER, K. Die Kriege der Nachkriegszeit, München 1969 (zit. ZENTNER "Nachkriegszeit")

Verbrecherische Ziele - verbrecherische Mittel. Dokumente der Okkupationspolitik des faschistischen Deutschlands auf dem Territorium der UdSSR (1941-1944), Moskau 1963

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
AAAS	American Association for the Advancment of Science
a.a.O	am angegebenen Ort
AFDI	Annuaire français de droit international
AJIL	American Journal of International Law
Annuaire	Annuaire de l'Institut de Droit International
Annual Digest	Annual Digest and Reports of Public International Law Cases, edited by H. LAUTERPACHT, London
ARVN	Army of the Republic of Vietnam
B-Waffen	Bakteriologische (biologische) Waffen
Bd. (Bde)	Band (Bände)
BYIL	British Yearbook of International Law
C-Waffen	Chemische Waffen
CCD	Conference of the Committee of Disarmament
CICR	Comité International de la Croix Rouge
ENDC	Eighteen Nations Disarmament Committee
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FN	Fußnote
GFM	Generalfeldmarschall
ggf	gegebenenfalls
GA	Genfer Abkommen von 1949
HA	Haager Abkommen (von 1899 oder 1907)
H.i.T.	Hervorhebung im Text
HLKO	Haager Landkriegsordnung (Anlage zum IV.HA von 1907)
HLKR	Haager Luftkriegsregeln von 1923

Hrsg., hrsg. von	Herausgeber, herausgegeben von
IDI	Institut de Droit International
i.e.S	im engeren Sinn
IKRK (ICRC)	Internationales Komitee vom Roten Kreuz (International Committee of the Red Cross)
ILM	International Legal Materials
i.S.	im Sinn
Jg.	Jahrgang
Komm.	Kommentar
m.a.W.	mit anderen Worten
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
o.a.	oben angeführt
o.J.	ohne Jahrgang
o.V.	ohne Verfasser
RBDI	Revue Belge de Droit International
RGDIP	Revue Générale de Droit international public
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
S.	Seite
u.ä.	und ähnlich, und Ähnliches
U.i.T	Unterstreichung im Text
U.v.V.	Unterstreichung vom Verfasser
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
US	United States (Vereinigte Staaten)
USMC	United States Marine Corps
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VR	Volksrepublik
VC	Vietcong

Weekly Compilation	Weekly Compilation of Presidential Documents, Washington, D.C.
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zit.	zitiert
ZDV	Zentrale Dienstvorschrift

FUNDSTELLEN DER WICHTIGSTEN BERÜCKSICHTIGTEN VERTRÄGE

St. Petersburger Deklaration von 1868	HINZ, Nr. 1515
III. Haager Deklaration von 1899	HINZ, Nr. 1517
IV. Haager Abkommen von 1907 und HLKO	HINZ, Nr. 1503 und 1504
VIII. Haager Abkommen von 1907	BERBER "Dokumente"II S. 192off
IX. Haager Abkommen von 1907	BERBER "Dokumente"II S. 1924ff
Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung erstickender und giftiger Gase, ... von 1925	BERBER "Dokumente"II S. 1946ff
Genfer Abkommen von 1949	BERBER "Dokumente"II S. 1950ff (I.GA); S. 1977ff (II.GA); S. 1999ff (III.GA); S. 2069ff (IV.GA)
WEU-Vertrag vom 17.3.1948	BERBER "Dokumente"I S. 736ff
(Protokoll Nr. III vom 23.10.1954)	BERBER "Dokumente"I S. 746ff
XVIII. Haager Abkommen von 1954 (Kulturgutschutzabkommen)	BERBER "Dokumente"II S. 2159ff

EINLEITUNG

Nicht nur "Science-Fiction" Romane beschreiben Methoden der Kriegsführung, die darin bestehen, Wirbelstürme über feindliches Gebiet zu lenken, des Feindes Küsten zu überschwemmen, sein Land gezielten Erdbeben auszusetzen oder das dort herrschende Klima zu beeinflussen. Zum Beispiel sollen nach jüngsten Presseberichten amerikanische Flugzeuge den Regenhimmel über Laos und Nordvietnam mit Chemikalien geimpft und auf diese Weise künstlich Sturzbäche erzeugt haben[1]. Auf alle Fälle beschäftigen derartige Methoden der Kriegsführung schon die Natur- und die Rechtswissenschaft[2]. Wahrscheinlich werden sie auch bald die Kriegsrechtswissenschaft beschäftigen.

Der Krieg war und ist auch der Vater des Kriegsrechts. Neue Waffen, neue Kriegsmittel und neue Methoden der Kriegsführung haben sich in nicht wenigen Fällen in kriegsrechtlichen Bestimmungen niedergeschlagen. So war es z.B. mit dem Einsatz von Gift und vergifteten Waffen[3], von unterseeischen Kontaktminen[4] und von "Dum-Dum" Geschossen.[5] Nach dem

---

1) SPIEGEL Nr. 29/1972, S. 63 f. Das ist vom US-Verteidigungsministerium dementiert worden. Regenexperimente seien zwar in anderen Gegenden durchgeführt worden, jedoch nicht über Nordvietnam. "Über Südvietnam wolle er (der Sprecher des Ministeriums) sich nicht äußern." Saarbrücker Zeitung Nr. 153 vom 5. Juli 1972, S. 2.

2) Der Vegetation kann durch Wettermanipulationen, Erzeugung von Hagelstürmen, Auslösen von Blitzen mit Verursachung von Waldbränden, Entfesselung von Wirbelstürmen großer Schaden zugefügt werden. Siehe HASSETT, S. 92 ff; BASKIN, S. 676; MACDONALD, S. 197 ff; RAHMATULLAH KHAN, S. 497; TAUBENFELD, S. 811 f; MENON, S. 418 f. Weitere Methoden sind z.B. die Durchlöcherung der erdumgebenden Ozonschicht, die die entsprechenden Erdoberflächen schutzlos den Sonnenstrahlen preisgeben würde. HASSETT, S. 93.

3) KOROVINE, S. 651.

4) VIII. Haager Abkommen vom 18.1o.19o7.

5) III. Haager Deklaration von 1899 betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken.

Zweiten Weltkrieg waren zwei Jahrzehnte lang nahezu ausschließlich die Nuklearwaffen Gegenstand des kriegsrechtlichen Interesses, insbesondere im Schrifttum und in den internationalen Organisationen und gelehrten Gesellschaften[1]. Ob jedoch alle Kriegswaffen und -mittel und alle Kriegführungsmethoden kriegsrechtlich erfaßt worden sind oder erfaßbar sind, ist eine andere Frage[2].

Die Kriegführungsmethode, die hier auf ihre kriegsrechtliche Zulässigkeit hin geprüft werden soll, entspricht einerseits nicht den oben erwähnten Methoden. Angriffe auf Vegetation sowie ihre Beschädigung und Zerstörung stellen keine neuere oder gar utopische Kriegsführungsmethode dar. Andererseits weist diese Methode wegen der Art und Weise der Durchführung und wegen des Umfanges der Folgen schon in die Richtung der o.a. "Science-Fiction"-Kriegführung: Bekämpfung des Feindes mittels der Verödung und Verwüstung seines Landes durch Zerstörung seiner Wälder und Fluren und der Auslösung von Natur- und Umweltkatastrophen sowie von Hungersnöten durch solche Zerstörungen.

Da diese Methode gleichermaßen eine klassische und, in ihren heutigen Erscheinungsformen, eine zukunftsträchtige Kriegführungsmethode[3] ist, erscheint die Prüfung ihrer kriegsrechtlichen Zulässigkeit angebracht.

---

1) "The question of chemical and biological weapons has been overshadowed by the question of nuclear weapons." Aus dem Jahresbericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom September 1968, zit. nach "US Senate-Chemical and Biological Weapons" S. 17.

2) Vgl. die entsprechenden pessimistischen Passagen in der Präambel zum IV. Haager Abkommen vom 18.1o.19o7 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

3) "With general agreement among military experts that defoliation is a potent weapon in guerilla warfare, it is to be expected that in any war of this nature more extensive use will be made of it ... Making a realistic appraisal of defoliation ... we must therefore, ... also anticipate greatly expanded defoliation actions in the future". ORIANS and PFEIFFER, S. 533; U.i.T.

Der Krieg gegen Vegetation, der in den letzten Jahren in Indochina[1] und vor allem in Südvietnam geführt worden ist und seither Schule gemacht hat[2], sei, so wird behauptet, ein Verbrechen[3], er sei unmenschlich[4], er sei völkerrechtswidrig[5]. Auf jeden Fall hat er öffentliche Meinung, internationale Organisationen und Gesellschaften sowie nationale Regierungen beschäftigt. Auch das läßt eine entsprechende kriegsrechtliche Untersuchung erforderlich erscheinen. Mit dieser Untersuchung der kriegsrechtlichen Zulässigkeit von Angriffen auf Vegetation sowie ihrer Beschädigung oder Zerstörung soll ein kritischer Beitrag zum gegenwärtigen Stand des Kriegsrechts geleistet werden.

Die Untersuchung möchte einmal die kriegsgeschichtliche und politische Entwicklung berücksichtigen. Sie geht wohl dahin, daß bewaffnete Konflikte unter dem Schirm des "atomaren Patt" der Großmächte und aus anderen, politisch-ideologischen und ökonomischen Gründen überwiegend geographisch

---

1) Kambodscha und Laos, siehe Saarbrücker Zeitung Nr. 7 vom 9./10. Januar 1971, S. 2; SPIEGEL Nr. 38/1970, S. 140; SIPRI I., S. 170; SIPRI IV., S. 237 f FN 12.

2) Portugal in Mozambique, SPIEGEL Nr. 37/1970, S. 30 und in Angola, FAZ Nr. 195 vom 24. August 1972, S. 3; SIPRI I., S. 210 f.

3) W. MEYER, S. 445.

4) "Die ungeheure Zerstörung, hervorgerufen durch wahlloses Bombardieren und den massenhaften Einsatz von Bulldozern und Pflanzenvernichtungsmitteln, ist eine Abscheulichkeit, die dringend internationale Aufmerksamkeit erfordert." Ministerpräsident PALME vor der UN-Konferenz für Umweltschutz in Stockholm, Saarbrücker Zeitung Nr. 129 vom 7. Juni 1972, S. 2. Vgl. auch Resolution der Konferenz der Sozialistischen Internationale (Verurteilung des zunehmenden Einsatzes neuer wissenschaftlicher Methoden zur Zerstörung der ökologischen Grundlagen in Vietnam), Saarbrücker Zeitung Nr. 149 vom 30. Juni 1972, S. 2; vgl. Ministerpräsidentin I. GANDHI, Saarbrücker Zeitung Nr. 136 vom 15. Juni 1972, S. 2.

5) GRAEFRATH, S. 457.

begrenzt und "konventionell" geführt werden[1]. Zum anderen bieten sich die Besonderheiten dieser Konflikte[2], deren Häufigkeit nicht abzunehmen scheint[3], dazu an, zu prüfen, ob und inwieweit das Kriegsrecht ihnen entspricht, entsprechen kann und Notwendigkeiten und Möglichkeiten kriegsrechtlichen Fortschritts aufzuzeigen[4]. Im übrigen erscheint es

---

1) "A limited war is the type of war most likely to occur in the thermo-nuclear age." US-Admiral Burke, zit. nach MALLISON, S. 341.

"Wir werden unseren nächsten Krieg wahrscheinlich genauso führen, wie es uns der Vietnam-Krieg gelehrt hat." Stellvertretender US-Verteidigungsminister C. Vance, zit. nach SPIEGEL Nr. 5/1973 S. 69.

Die als "atomares Patt" bezeichnete politische Situation muß nun wohl in Zusammenhang mit dem Abkommen gesehen werden, das die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion am 22. Juni 1973 geschlossen haben und mit dessen Hilfe Atomkriege verhindert werden sollen. Saarbrücker Zeitung Nr. 143 vom 23./24. Juni 1973 S. 1.

2) Guerilla, Bürgerkrieg, Verzicht auf den Einsatz technisch hochentwickelter Waffensysteme - atomare z.B. - einerseits und andererseits Einsatz immer neuer "more sophisticated weapons" - nichtatomarer Waffen und Methoden.

3) "A recent monograph reports that 'at a conservative estimate' about one quarter of the sovereign states comprising the international community are engaged in inter- oder intrastate conflicts involving the use of regular armed forces as the 1970s begin." BINDSCHEDLER-ROBERT, Preface, S. IV.

4) In der Einleitung zu DECKER and DUNLAP "War, Genetics and the Law", S. 795 - 829, heißt es u.a.: "... if there is to be a meaningful attempt to regulate war and to mitigate its effects, then consideration must be given to war as an ecologically and, in particular, genetically destructive process." S. 795.

Im übrigen folgt die Untersuchung der KUNZ'schen Auffassung: "... the preliminary task of the revision (of the laws of war) is an objective, scientific and full investigation as to what the laws of war acutally are; (the jurist) has to find the law as it is without deforming it, regardless of whether he likes it or not." KUNZ, "The Laws of War", S. 329.

verfehlt, alle kriegsrechtlichen Probleme nur noch unter dem Gesichtspunkt einer atomaren Kriegsführung zu sehen[1]. Die Untersuchung weiß sich nicht zuletzt mit dem Trend, das Kriegsrecht in verstärktem Maße fortzuentwickeln, mit der "Renaissance" des Kriegsrechts, im Einklang[2]. Sie hofft, dazu beizutragen.

Die Untersuchung muß zunächst die naturwissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Grundlagen der Kriegsführungsmethode darstellen, die Gegenstand der rechtlichen Würdigung sein sollen. Diese rechtliche Würdigung "botanischer Kriegführung" wird Gegenstand eines zweiten Teils der Untersuchung sein.

---

1) SPETZLER, S. 384.

2) "Fortunately, this complete neglect of the laws of war has come to an end in recent years ... The laws of war are again fully treated in recent treatises on international law, and appeared on the agenda of learned societies ...". KUNZ "The Laws of War", S. 313 f m.w.H.

"Provisions such as those regulating conduct during combat in conventional types of warfare may need adoption to contemporary conditions and reformulation in modern language." Bericht des UN-Generalsekretärs "Respect for Human Rights in Armed Conflicts" (A/7720), S. 70. Vgl. im übrigen BINDSCHEDLER-ROBERT, S. 3.

Gerade, was die B- und C-Waffen angeht, kann von einer "Renaissance" der kriegsrechtlichen Diskussion (und der Bemühungen) gesprochen werden: "During the twenty-three years of the existence of the United Nations, there has never been a thorough discussion in any United Nations organ of the problems posed by chemical and biological weapons, nor has there been a detailed study of them. Recently the matter has been receiving more attention and it is felt that the time has come to deal with it more fully." Aus dem Jahresbericht des UN-Generalsekretärs vom September 1968, zit. nach "US Senate - Chemical and Biological Weapons", S. 18.

ERSTER TEIL: VEGETATION IM KRIEGE

Die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange Vegetation im Kriege vor Angriffen und Zerstörungen kriegsrechtlich geschützt ist, setzt voraus, daß Vegetation angegriffen oder zerstört worden ist oder werden könnte. Eine entsprechend ausführliche kriegsgeschichtliche Untersuchung kann an dieser Stelle nicht durchgeführt werden. Die Darstellung von Art, Umfang und Folgen[1] von Vegetationszerstörungen am Beispiel der in Südvietnam praktizierten "botanischen" Kriegführung mag für die Zwecke der Arbeit genügen[2]. Es erscheint aber außerdem erforderlich, der Darstellung des vietnamesischen Beispiels einige Ausführungen zur Vegetation sowie zu ihrer allgemeinen und zu ihrer besonderen militärischen Bedeutung vorausgehen zu lassen.

---

1) Es soll schon an dieser Stelle angemerkt werden, daß neben der Behandlung der Frage, welche Mittel zur Zerstörung von Vegetation eingesetzt werden dürfen, die Frage behandelt werden wird, ob Vegetationszerstörungen, wegen ihrer Folgen für Land und Leute, nicht selbst ein kriegsrechtlich unzulässiges Mittel darstellen.

2) Auf die Frage, ob die Feindseligkeiten in Südvietnam überhaupt kriegsrechtlich beurteilt werden können, wird noch näher eingegangen werden.

1. Kapitel: Vegetation und ihre Bedeutung

"Vegetation" ist ein Sammelbegriff; mit ihm bezeichnet man die Gesamtheit der Pflanzen, die ein Land in größerer oder geringerer Geschlossenheit bedecken[1]. Es ist nicht nur eine Schilderung vom Bau und von den Lebensvorgängen der Pflanzen erforderlich, sondern auch die ihrer Bedeutung auf der Welt, da "die Pflanzendecke, der wir in der Natur begegnen, in untrennbarer und wechselseitiger Beziehung zu ihrer Umwelt (steht)."[2] Die Rechtsfragen, die später beantwortet werden sollen, machen außerdem ein Eingehen auf den Einfluß von Vegetation auf die Kampfhandlungen notwendig.

I. Die Pflanzen

Pflanzen sind Lebewesen[3], die wie die tierischen und menschlichen Lebewesen der Erde auf alle diesen Lebewesen gemeinsame Uranfänge zurückgehen[4]. Diese Gemeinsamkeit findet sich noch in den niedersten pflanzlichen und tierischen Lebensformen, bei denen sich die "Pflanzen" und die "Tiere" nur noch sehr schwer oder überhaupt nicht unterscheiden lassen[5].

---

1) v. DENGLER u.a., S. 751.

2) SCAMONI, S. 1.
"Die Vegetation der Erde ist Teil eines Lebensgefüges, in dem enge und wesentliche Beziehungen zwischen Pflanzen und der Erde, zwischen Pflanzen untereinander sowie zwischen Pflanzen und Tieren bestehen." CARSON, S.72.

3) Großer Brockhaus, "Pflanzen", Bd. 9, S. 126. Umschreibungen, wie z.B. "leblose Dinge, die sanft sind und sanfte Früchte tragen" (GROTIUS, S. 518), sind abzulehnen, da mißverständlich. Für spätere Ausführungen ist es von wesentlicher Bedeutung, die Eigenschaft "Lebewesen" der Pflanzen festzustellen.

4) WALTER, "Einführung", S. 11.

5) WALTER, "Einführung", S. 26.

Zwischen pflanzlichem Leben einerseits sowie tierischem und menschlichem Leben andererseits gibt es gleichwohl Unterschiede und Ähnlichkeiten. Die Ernährungsweise ist unterschiedlich[1]. Pflanzen haben eine autotrophe[2], Mensch und Tier haben eine heterotrophe[3] Ernährungsweise. Sie besitzen einen unterschiedlichen Zellenaufbau[4] und bestehen aus unterschiedlichen chemischen Verbindungen[5]. Sie unterscheiden sich in der Art ihres Wachstums[6] und in ihrer Beweglichkeit[7].

Pflanzen, Tiere und Menschen sind aber gleichermaßen lebende Organismen, da sie alle dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, die der toten Materie fehlen[8]. Pflanzen haben einen Stoffwechsel, der aus der Aufnahme von Stoffen, aus

---

1) WALTER, "Einführung", S. 23 ff; v. DENGLER u.a., S. 5.

2) Pflanzen vermögen die zum Aufbau ihres Körpers und die für die Aufrechterhaltung der Atmung notwendige organische Substanz selbst synthetisch aus anorganischen Verbindungen (Kohlendioxyd und Wasser) zu bilden. Die grüne Pflanze braucht also nur anorganische Nährstoffe. WALTER, "Einführung", S. 23.

3) Tiere sind unfähig, organische Verbindungen aus anorganischen zu bilden. Sie können sich nur von schon bestehenden organischen Verbindungen (z.B. Pflanzen) ernähren. WALTER, "Einführung", S. 24.

4) Zytoplasma und Kern sind tierischen und pflanzlichen Zellen gemein. Tierische Zellen haben aber keine feste Zellwand. WALTER, "Einführung", S. 33.

5) Zellulose und Stärke bei den Pflanzen, Chitin und Glykogen bei den Tieren. WALTER, "Einführung", S. 26.

6) Im Gegensatz zu den Tieren, die ihr Wachstum stets nach einer gewissen Jugend- und Wachstumsperiode einstellen, setzen die Pflanzen ihr Wachstum und die Entwicklung neuer Organe bis zu ihrem Tode fort. v. DENGLER u.a., S. 6.

7) WALTER, "Einführung", S. 26 ff.

8) WALTER, "Einführung", S. 27.

ihrer Überführung in Körpersubstanz sowie ihrem Abbau und schließlich der Ausscheidung der Endprodukte besteht. Diese Vorgänge verlaufen im Tier und in der Pflanze in ihren Grundzügen analog: die Atmung z.B. ist bei Tier und Pflanze vom chemischen Standpunkt aus identisch[1].

Andere, Leben charakterisierende Eigenschaften sind das Wachstum, die Fortpflanzung und die Reizbarkeit; z.B. sind die Gesetze, die für die Reizerscheinungen gelten, trotz der Unterschiedlichkeit der jeweiligen tierischen bzw. pflanzlichen Bewegungs- und Reizleitungsmechanismen, im wesentlichen die gleichen[2].

Die Einteilung der Pflanzen geht auf das künstliche Linné'sche Sexualsystem zurück. Sie unterscheidet heute Sporenpflanzen, die sich durch einzellige Keime, und Samenpflanzen, die sich durch mehrzellige Keime vermehren[3]. Die Zahl der lebenden Pflanzenarten wird mit etwa 3oo ooo angegeben[4]. Auf diese Unterscheidungen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es mag der Hinweis genügen, daß alle Nahrungs-, Futter-, Textil- und Genußpflanzen und alle Holzgewächse Samenpflanzen sind, deren es etwa 17o ooo Arten gibt[5].

---

1) WALTER, "Einführung", S. 27.

2) WALTER, "Einführung", S. 27.

3) Großer Brockhaus, "Pflanzen", Bd. 9, S. 127.

4) Großer Brockhaus, "Pflanzen", Bd. 9, S. 127.

5) Großer Brockhaus, "Samenpflanzen", Bd. 1o, S. 24o.

II. Allgemeine Bedeutung von Vegetation für Land und Leute

Die Vegetation prägt im wesentlichen das Landschaftsbild der Erde und bestimmt die Lebens- und Arbeitsweise des Menschen[1]. Sie hat also ökologische[2] Funktionen und besitzt andererseits eine für den einzelnen Menschen unmittelbarere Bedeutung. An dieser Stelle bedarf es keiner Differenzierung nach friedlicher oder kriegerischer Bedeutung.

A. Ökologische Bedeutung von Vegetation

Die Natur ist ein Ganzes, dessen Bestandteile - Lebewesen, Boden, Gewässer, Luft - in ihrem Bestehen und Weiterbestehen voneinander abhängig sind[3]. Z.B. bestehen zwischen Boden und Vegetation so enge Wechselbeziehungen, daß man fast von einer Einheit sprechen darf[4].

Der Mensch hat sich mit seinen landwirtschaftlichen, indu-

---

1) Großer Brockhaus, "Pflanzen", Bd. 9, S. 127.

2) "Die Ökologie ist die Lehre von den Gleichgewichtszuständen in der Natur, die an einem bestimmten Standort, d.h. in einer gegebenen Umwelt zwischen den dort vorhandenen Lebewesen einerseits und den "toten Stoffen" andererseits besteht. Störungen dieses ausgewogenen Gleichgewichtszustandes, der auch als ökologisches Gleichgewicht bezeichnet wird, veranlassen die Natur zur Herstellung eines neuen Gleichgewichtszustandes, der u.U. für die Menschen oder andere Lebewesen der betreffenden Umweltregion nachteilige Folgen haben kann." REIMER, S. 125.

3) "Der gesamte Pflanzen- und Tierbestand in einer spezifischen Umgebung - Wald, Sumpflandschaft, Savanne - bildet eine Gemeinschaft, die innerhalb dieser Umgebung alles pflanzliche Leben und sämtliche Lebewesen von den Mikroorganismen und den Würmern im Boden bis zu den Insekten, Vögeln und Säugetieren über dem Boden umfaßt; ..." Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 64.

4) WALTER, "Vegetationszonen", S. 12.

striellen und kriegerischen Aktivitäten zu einem Störfaktor in diesem Ganzen entwickelt[1].

Die natürliche Umwelt braucht zur Sicherung des Weiterbestehens ihrer Bestandteile und zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen ihnen[2] den Menschen nicht[3]. Der Mensch jedoch bedarf zur Sicherung seines Weiterbestehens dieser Umwelt und der Harmonie ihrer Bestandteile untereinander[4]. Seine Existenz hängt also auch von dem Bestandteil Vegetation und ihren Funktionen innerhalb des Ganzen ab. Die Bedeutung dieser Abhängigkeit ist dem Menschen vielleicht noch nicht voll bewußt[5].

Die ökologische Bedeutung von Vegetation ist gleichermaßen in ihrer Abwesenheit wie in ihrer Anwesenheit begründet.

---

1) "Es ist selbstverständlich, daß der Mensch mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht zur Zahl der Komponenten der Naturbiogeozönosen gehört, er übt aber auf diese einen Einfluß aus, indem er natürliche Biogeozönosen entscheidend verändert und neue Kulturbiogeozönosen schafft." SCAMONI, S. 2. Als Biogeozönose bezeichnet S. (S. 1) die Pflanzengesellschaft zusammen mit der sie bevölkernden Tierwelt und mit der entsprechenden Erdoberfläche samt ihren besonderen Eigenschaften der Atmosphäre, des geologischen Baus, des Bodens und des Wasserhaushaltes. Vgl. VOIGT, S. 12.

2) Der Wald z.B. ist ein "selbständiger, autarker Lebensraum". VOIGT, S. 1o.

3) Siehe die Ausführungen von TAYLOR "Selbstmordprogramm", S. 14 ff; vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 64 f.

4) MALDAGUE, S. 76.

5) Vgl. Senator NELSON, S. S 14222 und TAYLOR, "Selbstmordprogramm", S. 16. Heute gibt es fast keine Landschaft mehr, die nicht vom Menschen umgestaltet wurde; vgl. Saarbrücker Zeitung Nr. 1oo vom 3o. April 1971, S. 1.

Das Fehlen von Vegetation mag viele Gründe haben[1]. Auf jeden Fall bewirkt das Fehlen von Pflanzen, daß der Boden mechanischen Einflüssen (Abtragung durch Wind, Auswaschung durch Regen oder Schmelzwasser) schutzlos ausgesetzt wird[2] und ihm dadurch die Grundlagen für seine weitere Fruchtbarkeit entzogen werden. Das Fehlen macht den Boden für weiteres oder erneutes pflanzliches Wachstum unbrauchbar[3]. Die Folgen sind Erosion, Versteppung und Verödung. Für den Menschen geht ein solcher Teil der Erdoberfläche als nutzbares Land verloren, die anbaufähigen Flächen werden immer mehr zurückgedrängt[4].

Wird ein Wald abgeholzt, oder wird eine Pflanzenart in einem Gebiet zerstört, dann besteht die Gefahr, daß minder-

---

1) Sie kann fehlen, weil keine adäquaten Lebensbedingungen vorhanden sind (aber mit Ausnahme der völlig trockenen Wüstengebiete sowie der mit ewigem Schnee und Eis bedeckten Hochgebirgsgipfel und Polarzonen gibt es praktisch kaum einen Ort auf der Erde, der nicht von Pflanzen besiedelt sein könnte (v. DENGLER u.a., S. 5)) oder weil sie zerstört worden ist (Raubbau, Verweidung, Brache).

2) "Ehe die Menschen eingriffen, schwemmten die Flüsse jährlich 9,3 Milliarden Tonnen Erdboden ins Meer; heute sind es 24 Milliarden." GRZIMEK, im SPIEGEL Nr. 17/1971, S. 196. (Besprechung des Buches "Das Selbstmordprogramm" von TAYLOR).

3) Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm", S. 28.

4) Das klassische Beispiel ist die Erosion als Folge von Kahlschlägen; vgl. TAYLOR "Selbstmordprogramm", S. 54 und 257 f. Zum Zusammenhang zwischen Raubbau und der Entstehung von Wüsten vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 64 und 68.

Die Sahara, Produkt der Nachlässigkeit der Menschen, rückt unaufhaltsam nach Süden, in die Republik Mali, vor, und zwar um ca. anderthalb Meter im Jahr. Saarbrücker Zeitung Nr. 13 vom 16./17. Januar 1971, S. 8. Vgl. die Beispiele für von Menschen im Altertum verursachten Wüsten (Indien, Mittelmeerraum), TAYLOR "Selbstmordprogramm", S. 21. Zu anderen Vegetationszerstörungen und ihren Folgen in der Antike und später (Schiffsbau u.ä.) siehe REIMER, S. 1o und WEINZIERL, S. 3.

wertige Vegetation nachwächst, Gräser, Büsche oder Bambus z.B.[1]. Außerdem werden die in und mit der zerstörten Vegetation lebenden Tierarten vertrieben oder dezimiert[2]. Es können z.B. für Menschen und Tiere gefährliche, krankheitserregende Insektenarten vermehrt zurückbleiben, die die Bewohnbarkeit des Gebietes gefährden[3].

Im übrigen bewirkt das Fehlen von Vegetation eine starke Beeinträchtigung oder Vernichtung der Fauna und das wiederum erschwert das Nachwachsen der Pflanzen oder macht es ganz unmöglich[4].

Weite Flächen ohne Vegetation sind aber auch auf Witterungserscheinungen und Klima von großem Einfluß, weil dann die diese Erscheinungen beeinflussenden pflanzlichen Stoffwechselvorgänge (Abgabe von Wasser, Transpiration, Guttation z.B.) entfallen[5].

Pflanzen setzen außerdem, mittels Photosynthese, Sauerstoff frei, der für die Atmung des Menschen[6] und für zahllose

---

1) Berichte des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 68 und "Napalm", S. 28.

2) Berichte des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 68 und "Napalm", S. 28.

3) Berichte des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 68 und "Napalm", S. 28.

4) Vögel und Insekten spielen bei der Fortpflanung der Pflanzen eine sehr wichtige Rolle. WALTER, "Einführung", S. 97.

5) Großer Brockhaus, "Pflanzen", Bd. 9, S. 127; WALTER, "Vegetationszonen", S. 12; Man hat z.B. befürchtet, daß das Klima durch die von den westlichen Besatzungsmächten nach 1945 durchgeführten Kahlschläge (UTLEY, S. 272 f) nachteilig beeinflußt werden würde. UTLEY, S. 273. Außerdem sei an dieser Stelle auf den zutreffenden Vergleich von Wäldern mit Klimaanlagen (TAYLOR, "Selbstmordprogramm", S. 54 f) hingewiesen.

6) Eine 25 qm große Blattfläche scheidet an einem klaren Sommertag etwa ebenso viel Sauerstoff aus, wie ein Mensch in der gleichen Zeit für die Atmung verbraucht. WALTER, "Einführung", S. 171.

andere lebenswichtige chemische Vorgänge unentbehrlich ist[1]. Ihr Fehlen würde die Erhaltung der Atemluft gefährden und ihre Erneuerung beeinträchtigen. Denn dreißig Prozent der auf der Erde entstehenden Sauerstoffmenge entstammt der Assimilation der Landpflanzen[2], wobei auffällt, daß Gras oder Getreide pro Flächeneinheit wesentlich weniger Sauerstoff erzeugen als Wälder[3].

B. Vegetation und der einzelne Mensch

Pflanzen und aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse sind für jeden Menschen von lebenswichtiger Bedeutung, alles menschliche und tierische Leben geht letztlich auf Pflanzen zurück[4]. Sie haben diese Bedeutung gleichermaßen im Frieden und im Krieg. Es wird hier nur zwischen der Bedeutung von Pflanzen als Ernährungsgrundlage und der als Rohstofferzeugerin unterschieden werden.

1. Vegetation als Grundlage der Ernährung

Da sie gewisse lebenswichtige Stoffe - Kohlenhydrate, Fette, Eiweiß, Vitamine - selbst aufbauen können[5], stellen Pflanzen eine wesentliche Ernährungsgrundlage für den Menschen dar[6]. Es wird geschätzt, daß 75 % der auf der Welt verbrauchten Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft sind, wobei Getreide, und davon Reis, den größten Anteil haben[7].

---

1) WALTER, "Einführung", S. 165 ff. Alle Pflanzen dieser Erde erzeugen auf diese Weise jährlich 15o Milliarden Tonnen Zucker und Stärke. VOIGT, S. 41.

2) WEINZIERL, S. 5.

3) WEINZIERL, S. 5.

4) REIMER, S. 127.

5) Großer Brockhaus, "Pflanzen", Bd. 9, S. 126.

6) WALTER, "Einführung", S. 11o ff.

7) ROTHSCHILD, S. 123.

Als Ernährungsgrundlage für Tiere, die ihrerseits zur Ernährung des Menschen dienen, sind Pflanzen für den Menschen ebenfalls von - wenn auch abdingbarerer - Wichtigkeit.

Im Kriege zeigt sich diese Bedeutung von Vegetation dadurch, daß einerseits ihr Anbau, ihre Pflege und ihre Verwertung[1] und andererseits ihre Inbesitznahme oder ihre Zerstörung zu den wichtigsten Zielen der Kriegführenden gehören. Schon die Geschichte der Vorzeit und des Altertums enthält Hinweise darauf, daß der zeitliche Ablauf der Kriege mit dem landwirtschaftlichen Zyklus in engem Zusammenhang gestanden hat. Kriege wurden nach der Einbringung der Ernte geführt, wenn keine Nahrung erzeugende Vegetation mehr zerstört werden konnte[2].

Zerstörungen von Feldern, Obst- und Gemüseplantagen sind in vielen Kriegen vorgekommen. Man hat sie in Feindesland und auch auf eigenem Territorium durchgeführt. Bei den Assyrern gehörte die Vernichtung der feindlichen Ernten und Kulturen zum üblichen Bestandteil der Feldzüge[3]. Bei den Griechen war die Zerstörung von Ölbäumen auf feindlichem Gebiet üblich[4]. In Nordafrika haben römische Legionen "Karthago's Kornkammern" verwüstet. Sie haben während ihres Rückzuges

---

1) In diesem Zusammenhang sei nur an den Autarkie-Gedanken erinnert, der, seit 1923 von der Wehrwirtschaftsforschung der rohstoffreichen Großmächte UdSSR und USA ausgearbeitet, 1933 zum Regierungsprogramm der deutschen Reichsregierung erhoben wurde. Die heimische landwirtschaftliche Erzeugung sollte gesteigert und die Unabhängigkeit von entsprechenden Einfuhren gewährleistet werden. Großer Brockhaus, "Autarkie", Bd. 1, S. 544.

2) BOUTHOUL, S. 181 m.w.H.; WRIGHT, S. 75.

3) Die königlichen Beamten Nebukadnezars I. (1140 v. Ch.) durften Haine und Dattelpflanzen im Gebiet des Feindes niederhauen. KÖNIG, S. 181. Siehe ebenda weitere Beispiele von Vegetationszerstörungen durch Assyrer und Babylonier. Die Israeliten hätten demgegenüber eine "vernünftige Haltung" zur Vegetation eingenommen. KÖNIG, S. 182 f.

4) BLUNTSCHLI, S. 373.

nach dem ersten Rheinübergang (55 v. Chr.) u.a. die Ernten niedergebrannt, Bäume gefällt und das Getreide geschnitten[1]. In den Kriegen des Mittelalters blieb es eine Selbstverständlichkeit, nicht einen Weinstock stehen zu lassen[2]. Nach dem Dreißigjährigen Krieg, in dem es zu Zerstörungen von Nahrung erzeugender Vegetation in größtem Umfange gekommen ist[3], hat selbst das Aufkommen der Magazinverpflegung[4] auf die Dauer nicht verhindern können, daß nach dem Grundsatz gekämpft wurde, der "Krieg müsse den Krieg ernähren"[5].

Zerstörungen von Nahrung erzeugender Vegetation sind ein wesentlicher Bestandteil der Kriegführung in den im neunzehnten Jahrhundert sich anbahnenden Unabhängigkeits- und Kolonialkriegen mit ihrer "Guerilla"-Komponente geworden[6].

In den großen konventionellen Kriegen der letzten hundert

---

1) DELBRÜCK, "Geschichte", S. 405; BOUTHOUL, S. 76; CARELL, S. 296.

2) BOUTHOUL, S. 79; BLUNTSCHLI, S. 41; Herzog Leopold III. von Österreich hat gegen die Eidgenossen (Sempacher Krieg Ende des 14. Jahrh.) Mäher mit ins Feld geführt, die die feindlichen Getreidefelder abgemäht haben. DELBRÜCK, "Strategie", S. 110.

3) SCHILLER hat das in seiner "Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs" dargestellt, S. 384.

4) BUCHHEIT, S. 34 f. Das machte das "Fouragieren" aus dem Lande überflüssig und trug zur Verschonung von Vegetation bei. Vgl. BLUMENTRITT, S. 95 f.; FULLER, "The Conduct of War", S. 23, BUCHHEIT, S. 41.

5) BLUNTSCHLI, S. 43. Als Beispiel für die Bedeutung von Nahrung erzeugender Vegetation und für die ihrer Zerstörung mag der napoleonische Rußlandfeldzug genügen. Vgl. SCHOLZ, S. 15.

6) Im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, HAHLWEG, S. 34; in Portugal gegen Napoleon, ROPP, S. 113; im Burenkrieg, CHURCHILL, S. 406 ff, BERBER, II, S. 176, SPAIGHT, "Air Power", S. 133 ff; im Amerikanischen Bürgerkrieg, FULLER, "The Conduct of War", S. 109 f. CARELL, S. 297.

Jahre sind Erhaltung und Vernichtung von Nahrung erzeugender Vegetation wichtiges Kriegsziel geblieben. Im Deutsch-Französischen Krieg von 187o - 71 sind militärische Operationen um Kartoffelacker durchgeführt worden[1]. Im Ersten Weltkrieg haben sich die kriegführenden Parteien gegenseitig die Zerstörung von Feldern vorgeworfen[2]. Eines der deutschen Kriegsziele im Zweiten Weltkrieg war die Kornkammer Ukraine[3]. Andererseits war die Zerstörung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Teil der deutschen Maßnahmen anläßlich des Rückzuges aus Rußland.

Angesichts aller dieser Anstrengungen, die gemacht worden sind, um eigene und feindliche Vegetation zu erhalten oder zu schützen, sie aber ggf. zu zerstören, überraschen die Meinungen nicht, daß die Herbeiführung von Hungersnöten ein wichtiges Kriegsmittel sei und daß die Siege weniger von Kämpfen auf dem Schlachtfeld, als von Kämpfen um die Ernährungsgrundlagen abhängen würden[4]

2. Vegetation als Grundlage für die Rohstofferzeugung

Aus Pflanzen werden z.B. Holz und Fasern gewonnen. Sie ermöglichen die Erzeugung von Papier, Gummi, Farben und anderen Produkten, wie z.B. Heilmittel[5]. Aus diesen Gründen

---

1) HERRE, S. 141; die in Metz eingeschlossenen französischen Truppen haben entsprechende Ausfälle unternommen.

2) SPAIGHT, "Air Power", S. 245; FAUCHILLE, "Droit International Public II", S. 277 f.

3) MIKSCHE, S. 73.

4) I.S. BLOCH in seinem Buch "Der Krieg" (Berlin 1899), zit. nach ROPP, S. 2o1; vgl. GIERSCHKE, S. 2o3; "The League of Nations and the Laws of War", S. 112.

5) Großer Brockhaus, "Pflanzen", Bd. 9, S. 126.

erfüllen Pflanzen auch in der Kriegswirtschaft und in der Kriegführung eine wichtige Aufgabe. Holz war in vielen Formen kriegswichtig: zum Bau von Schiffen[1], von Befestigungen[2] und von Brücken[3], sowie als Brenn-[4] und Schanzholz[5]. Ganze Wälder sind Gegenstand von Zerstörungen (Raubbau) gewesen[6]. Zur Kriegswichtigkeit von Gummi sei nur auf die Bemühungen um die Erforschung und Erzeugung von Kunstkautschuk (z.B. Buna in Deutschland) und um die Nutzbarmachung der russischen Kautschukpflanzenvorkommen[7] hingewiesen.

---

1) Römische Schiffsbaumeister haben dazu Italiens Hügel abgeholzt. VOIGT, S. 37; REIMER, S. 1o.

2) Die Athener haben in der Schlacht bei Marathon Bäume zu Deckungs- und Sperrzwecken gefällt. DELBRÜCK, "Geschichte" , S. 54; STEGEMANN, I., S. 65. Im Amerikanischen Bürgerkrieg ist sehr viel Holz zum Bau von Barrikaden und Feldbefestigungen verwendet worden. ROPP, S. 162 f und 175.

3) ROPP erwähnt auf S. 162 f und 175 auch den Bau von Eisenbahnbrücken, die bis zu 8oo Fuß weit und bis zu 1oo Fuß hoch waren.

4) Im Krimkrieg (1854) haben die Engländer Feuerholz auf dem Seeweg heranschaffen müssen, ROPP, S. 149.

5) Deutsche Einheiten sollen im Ersten Weltkrieg französische und belgische Wälder abgeholzt haben, um aus den Stämmen Feuer- und Bauholz sowie Gewehrkolben und Knüppeldämme zu machen. GARNER, II, S. 128 f.

6) Beispiele von angeblichem und tatsächlichem Raubbau gibt es aus dem Krieg 187o - 71 (KISS, VI., Nr. 323; LUEDER II, S. 516 m.w.H.), aus dem Ersten Weltkrieg (FAUCHILLE, "Droit International Public II", S. 254) und aus dem Zweiten Weltkrieg (UTLEY, S. 272 f).

7) Taraxacum kok-saghyz, die einzig in Europa vorkommende Kautschukpflanze. Großer Brockhaus, "Kautschuk", Bd. 6, S. 313. Siehe im übrigen die Vorstellungen Himmlers in "Reichsführer", S. 281.

III. Einfluß von Vegetation auf Kampfhandlungen

Über diese allgemeine Bedeutung hinaus, die Vegetation in Krieg und Frieden gleichermaßen zukommt, besitzt Vegetation Eigenschaften, die für die kriegführenden Parteien ausschließlich während der Feindseligkeiten auf dem Schlachtfeld von Bedeutung sind.

Meistens, mit Ausnahme von Wasser- und Wüstenflächen, von anderen vegetationslosen Flächen oder in Fällen, in denen in Städten, Dörfern u.ä. gekämpft wird, bestimmt Vegetation die Gegend, den geographischen Austragungsort des Gefechtes. Die kriegführenden Parteien können sich ihr Kriegstheater nicht "unter vielen Proben wie eine Ware aussuchen[1]". Gegend und Boden - das T e r r a i n [2] - haben eine "sehr nahe und nie fehlende Beziehung zur kriegerischen Tätigkeit, nämlich einen sehr entscheidenden Einfluß auf das Gefecht"[3], auf Bewegung und Begegnung der Heere[4].

Der Einfluß von Gegend und Boden ist so gut wie immer vorhanden, aber er ist freilich stärker oder schwächer je nach der Natur des Landes[5]. Das Terrain ist ohne Einfluß, wenn es sich um eine "vollkommene und vollkommen offene Ebene"[6] handelt. Diese gibt es in Wirklichkeit nur für ganz kleine Abteilungen, und auch bei diesen nur für die Wirksamkeit eines gegebenen Momentes[7].

---

1) CLAUSEWITZ, S. 316.

2) CLAUSEWITZ, S. 313.

3) CLAUSEWITZ, S. 312 f.

4) "We are not fit to lead an army on the march unless we are familiar with the face of the country - its mountains, its pitfalls." SUNTZU WU, S. 65; v.d. HEYDTE "Kleinkrieg", S. 112.

5) CLAUSEWITZ, S. 313; MAO TSE TUNG schreibt: "Zweifelsohne entscheiden über Sieg oder Niederlage in einem Krieg vor allem die ... natürlichen Voraussetzungen beider Parteien" (S. 60).

6) CLAUSEWITZ, S. 313.

7) CLAUSEWITZ, S. 313.

In der Regel entfernt sich eine Gegend jedoch auf dreifache Weise von der offenen, freien Ebene: einmal durch die Gestalt des Bodens, also durch Erhöhungen und Vertiefungen, dann durch Wälder, Sümpfe und Seen als natürliche Erscheinungen, und endlich durch das, was die Kultur hervorbringt[1]. Boden und Gegend haben in dreierlei Hinsicht Einfluß auf die kriegerische Tätigkeit: als Hindernis des Zugangs, als Hindernis der Übersicht und als Deckungsmittel gegen die Wirkung von Beschuß[2]. Die Interdependenz zwischen dem Terrain und seiner Vegetation einerseits und den Möglichkeiten und Erforderlichkeiten der Kriegführung läßt sich an zwei Beispielen darstellen.

Die "Rokoko"-Kriegführung[3] des 17. und des 18. Jahrhunderts. Mit den Soldaten der damaligen Zeit, dieser gepreßten, betrogenen, gehetzten, abenteuernden Meute[4] von Söldnern mußte in engen und formierten Reihen gekämpft werden. Diese "Lineartaktik" und die damals angestrebten Ziele[5] setzten glattes, übersichtliches Terrain voraus. Wälder waren allenfalls als Flankendeckung gesucht. Schwieriges Gelände war ein Faktor für eine Niederlage[6].

---

1) CLAUSEWITZ, S. 313.

2) CLAUSEWITZ, S. 313.

3) BLUMENTRITT, S. 97.

4) AUGSTEIN, S. 131.

5) Es galt nicht nur, den Feind im Treffen in offenem Gelände zu stellen und zu besiegen. Das beinahe wichtigere Ziel war, ihn durch eigene schnellere Bewegungen auszumanövrieren, seine Nachschublinien und Magazine zu zerstören. Die Feldherren waren berüht, die die größten militärischen Erfolge mit den wenigsten Schlachten errangen. FULLER, "The Conduct of War", S. 21 ff.; BUCHHEIT, S. 41.

6) BUCHHEIT, S. 38 ff. Im Kriege durfte man eine Einheit noch nicht einmal in der Nähe großer Wälder lagern lassen. Wollte man durch einen Wald marschieren, mußten Kavallerie-Patrouillen neben der Infanterie herreiten. Die Infanterie Friedrichs II. mußte Geländehindernisse (Wälder und Hohlwege) vermeiden, weil man ihrem Schutze desertieren konnte. AUGSTEIN, S. 131.

Die "guerilla". Im Gegensatz dazu bedarf diese Art der Kriegführung eines unübersichtlichen Geländes. Die eigenen Felder und Wälder wurden zu sehr nützlichen und hilfreichen Verbündeten - im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg[1], im napoleonischen Spanienkrieg[2], in Indien[3], in Südafrika[4] und in der UdSSR[5].

Die die Natur eines Terrains beeinflussende Vegetation ist jedoch in jedem Fall zunächst "neutral". Sie behindert oder begünstigt gleichermaßen Bewegungen und Begegnungen der kriegführenden Parteien, wobei wechselseitig die Behinderung einer Partei die Begünstigung der anderen bedeuten kann. Vegetation ist ein wichtiges Element der Tarnung und der Deckung. Felder und Wälder, Büsche und Hecken verbergen und schützen die eigene Präsenz und die eigenen Bewegungen vor dem Feind und seinen Aktionen. Dieser muß seinerseits versuchen, einen solchen Schutz unmöglich zu machen.

Die Kriegsgeschichte gibt viele Beispiele derartiger Versuche und insbesondere von Versuchen, durch Devastationen ganzer Gebietsstreifen mit ihrer gesamten Vegetation ein natürliches Glacis zu schaffen. Solche Aktionen, auch "verbrannte Erde" genannt, sind vor allem im Zuge von Defensiv-

---

1) ROPP, S. 77; CLANCY, S. 2o4 ff; HEFFTER, S. 243; HAHLWEG, S. 34.

2) Dort ist bekanntlich der Begriff "guerilla" (kleiner Krieg) geprägt worden. HAHLWEG, S. 43.

3) HAHLWEG, S. 8o f; HEFFTER-GEFFCKEN, S. 273, FN 5.

4) CHURCHILL, S. 4o6 ff.

5) Generalfeldmarschall v. MANSTEIN weist in seinen Erinnerungen darauf hin, daß sich in der Westukraine eine Partisanenbewegung stark bemerkbar gemacht hatte, "... weil hier die großen Wälder den Partisanengruppen sichere Unterschlupfe boten und ihre Überfälle auf Bahnen und Straßen erleichterten." (S. 6o3); siehe auch v.d.HEYDTE, "Kleinkrieg", S. 112 ff m.w.H.

operationen, meistens auf eigenem Territorium, durchgeführt worden[1].

Heutzutage hat die Vegetation viel von ihrer Bedeutung als Element der Tarnung und der Deckung verloren[2]. Der mit ihrer Zerstörung im Rahmen von "verbrannter Erde" beabsichtigte "Glacis"-Effekt ist ebenfalls nicht mehr erreichbar[3].

---

1) "Verbrannte Erde" ist schon sehr früh praktiziert worden. Z.B. im Griechenland der Antike (DELBRÜCK, "Geschichte", S. 36 und 124 f.). Andere Beispiele sind die Verwüstung der Pfalz 1689 (ROLIN, I., S. 335, BLUNTSCHLI, S. 373), die russischen Maßnahmen gegen Napoleon (CARELL, S. 297), der amerikanische Bürgerkrieg (CARELL, a.a.O.), die Zerstörungen in Nordfrankreich 1917 (GARNER, I., S. 315 f; MERIGNHAC, I., S. 519, BELL, I., S. 77) und die in der Sowjetunion 1943 (DUNBAR, "Military necessity", S. 449, WHITEMAN, Vol. 1o, S. 385 f, NÜRNBERGER PROZESS, Bd. 34, S. 767 ff und Bd. 38, S. 21o).

Die Theorie von der "verbrannten Erde" hat eine ebenso alte Tradition. Sie ist vertreten worden u.a. von Perikles (THUKYDIDES, S. 146), Vercingétorix (DELBRÜCK, "Geschichte", S. 536). Sie hat ihren Niederschlag sogar in der Literatur gefunden (Heinrich v. KLEIST, "Die Hermannsschlacht", I. Akt, 3. Auftritt). Man begegnet ihr in der Königlichen Verordnung über den Landsturm vom 21. April 1813 (BÄR, S. 43 ff) und in den Anweisungen Stalins zu Beginn des Rußlandfeldzuges (CARELL, S. 296, v. GLAHN, S. 299, LINSTER, S. 17).

2) Die Bedeutung von Vegetation als Deckung ist vor allem durch die Fortschritte der Waffentechnik eingeschränkt worden. Dabei braucht man noch nicht einmal an Nuklearwaffen zu denken. Im Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm" heißt es auf S. 47 u.a.: "The fire bomb is also an anti-personnel weapon, and because of its area-effectiveness, it has proved an exceedingly efficient one. ... Natural cover may not offer much protection ... Natural cover may in fact increase people's vulnerability because it may promote the spread of secondary fires."

3) Man braucht nur daran zu denken, über welche Entfernungen heutzutage Soldaten, Waffen, Material und Munition transportiert werden können; ein "Glacis" nutzt da nicht viel. Schon von den deutschen Maßnahmen in der UdSSR ist behauptet worden, sie hätten keinen "Glacis"-Effekt gehabt. CARELL, S. 294 f.

2. Kapitel: Vegetationszerstörungen in Südvietnam und ihre Folgen

Während des Krieges in Südvietnam sind Nahrung erzeugende und Rohstoffe liefernde Pflanzen, ist Vegetation insgesamt Ziel von zahlreichen Angriffen und Gegenstand von umfangreichen Zerstörungen gewesen[1]. Dieser Aspekt des Krieges wirft die Fragen auf:

1. Was und wieviel wurde zerstört?
2. Womit wurde es zerstört?
3. Welche Folgen hatten die Zerstörungen?

I. Gegenstand und Umfang der Zerstörungen

Auf dem südvietnamesischen Kriegsschauplatz spielt die Vegetation insgesamt eine außerordentlich wichtige Rolle. Der Urwald begünstigt eindeutig die Verbände des Vietcong und die der nordvietnamesischen Streitkräfte und ihre Art der Kriegführung (Guerilla, "Fisch im Wasser")[2]. Das wird auch dadurch besonders deutlich, daß von den 17o ooo qkm des Landes rund 1oo ooo qkm - über die Hälfte der Landfläche - von Wäldern bedeckt sind. Nach anderen Quellen sind ungefähr zwei Drittel des Landes mit Hartholzwäldern bewachsen.

Dreißigtausend Quadratkilometer des Landes sind bebaute Ackerflächen[3]. Bekanntlich wird das fruchtbare Mekong-

---

1) Diese Art der Kriegführung ist, auch im Hinblick auf ihre Folgen, "war on the environment of a nation" (Senator NELSON, S. S 14218), "geophysikalische Kriegführung" (zit. nach SPIEGEL, Nr. 33/1972, S. 63) und "Ökozid" (zit. nach NELSON, S. S 14218) genannt worden.

2) Vgl. PETROWSKI, S. 486.

3) GRÜMMER, S. 15 und 17; NELSON, S. S 1422o. "The total area of South Vietnam is approximately 42 million acres. Of this, about 7.6 million acres are under intensive cultivation and about 14 million acres are forested." Angaben des US-Verteidigungsministeriums, zit. nach PFEIFFER/ORIANS, S. 12o. Im Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen" wird die Fläche Südvietnams mit 172 ooo qkm angegeben, von der etwa ungefähr ein Drittel bewaldet sei. S. 67.

Delta im Süden des Landes als "Reisschüssel" Vietnams bezeichnet[1].

In Anbetracht dieses Terrains waren die Alliierten[2] zunächst darauf bedacht, einen natürlichen, der Landesnatur und ihrer dichten Vegetation entsprechenden Vorteil des Gegners auszugleichen - seine Möglichkeit, überall Hinterhalte zu legen, "hit and run"-Taktik zu betreiben. Der Lösung des taktischen Hauptproblems, den Kontakt mit dem Gegner zu finden und aufrechtzuerhalten oder ihm die Möglichkeit des überraschenden Zuschlagens zu nehmen, wurden besondere Anstrengungen gewidmet[3].

Dieser Hauptsorge entsprechend haben die Streitkräfte der Vereinigten Staaten das Vegetationszerstörungsprogramm 1961/1962 mit Angriffen auf Vegetation entlang von Verbindungslinien, Land- und Wasserwegen, und um eigene Stützpunkte und Feuerstellungen herum eingeleitet. Z.B. ist vom 3. September bis zum 11. Oktober 1962 die erste größere Aktion dieser Art über der Ca-Mau Halbinsel (am Südzipfel Südvietnams) durchgeführt worden[4].

Von amerikanischer Seite sind diese taktischen Vegetationszerstörungen in folgende Kategorien eingeteilt worden: "defoliation of base perimeters" und "defoliation of lines of communication"[5].

---

1) Kotschinchina hat in den Jahren nach 1918 jährlich etwa 1,2 Millionen Tonnen Reis exportiert. GRÜMMER, S. 19.

2) Auf der Seite der ARVN (Army of the Republic of Vietnam) haben bekanntlich Einheiten der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, Australiens und Südkoreas gekämpft. An den Vegetationszerstörungen, auf die hier Bezug genommen werden wird, waren die Amerikaner und die Südvietnamesen beteiligt.

3) DÄNIKER, S. 261. Ein Sprecher des Pentagon hat das Problem so beschrieben: "One of the most difficult problems of military operation in South Vietnam is the inability to observe the enemy...". SIPRI, I., S. 177.

4) SIPRI, I., S. 164.

5) SIPRI, I., S. 177 f.

In einer von der südvietnamesischen Regierung vorgelegten Dokumentation heißt es, daß chemische Entlaubungsmittel um militärische Anlagen herum und entlang von Straßen, Eisenbahnlinien, Kanälen, Flüssen und Hochspannungsleitungen in gewissen Gegenden des Landes eingesetzt würden[1].

Zu diesen Kategorien, die man noch zu den taktischen Maßnahmen zählen kann, gehört auch das Freimachen von Hubschrauberlandeplätzen im Dschungel mittels Bombenabwurfs[2]. Derartige Vegetationszerstörungen sind aber schon keine Zerstörungen defensiver Natur mehr, durch die man besser gegen Überfälle und Hinterhalte geschützt sein will. Es sind Zerstörungen offensiver Natur, durch die man den Feind besser und schneller sehen und angreifen möchte[3]. Entlaubungen von "infiltration routes" und "enemy camp bases" sind weitere Beispiele für diesen Übergang von defensiven zu offensiven Vegetationszerstörungen[4]. Die Alliierten haben sich bis Mitte 1964 auf Vegetationszerstörungen taktischen Charakters, auf die Vernichtung der "Pflanzenwelt entlang der Wasser- und Landstraßen" beschränkt[5].

Da aber die feindlichen Verbände, den Kleinkrieg meisterhaft beherrschend, aufgrund ihrer geschickten Anpassungsfähigkeit an Gelände, an Sumpf, Dschungel und Gebirge nicht leicht zu stellen waren, ihre Bekämpfung wegen des sehr eingeschränkten Blickfeldes im Dschungel - 1o bis 3o Meter - zu einem Versteckspiel geriet[6], haben die Alliierten immer größere Flächen Urwaldes "durchsichtiger" gemacht.

---

1) SIPRI, IV., S. 236.

2) STERN Nr. 17/1972, S. 145.

3) SIPRI, V., S. 56 m.w.H.

4) SIPRI, I., S. 178.

5) SPIEGEL Nr. 38/197o, S. 138.

6) LEGLER und HUBINEK, S. 177.

Mitte 1964 sind die Angriffe auf Vegetation räumlich ausgedehnt worden; im ganzen Land, vom 17. Breitengrad bis zum Mekong-Delta, sind entsprechende Ziele freigegeben worden[1]. In den Jahren 1965, 1966 und 1967 sind Mangrovensümpfe, die sich zwischen den nach Saigon führenden Hauptkanälen befinden, besprüht worden. Dabei sind rund 46o qkm mit anti-Vegetationschemikalien[2] besprüht worden[3]. Andere sehr intensive Entlaubungen sind im Nordosten und -westen Saigons ("war zones C and D") durchgeführt worden: rund 2 8oo qkm Wald sind besprüht worden[4]. In diesen Gegenden, dem sogenannten "Eisernen Dreieck", sind im Januar 1966, im Rahmen der Operation "Cedar Falls", schon entlaubte Wälder noch zusätzlich in Brand gesteckt worden (Napalm). Hier sind 1oo qkm Wald als zerstört gemeldet worden[5]. Ähnlichen Zwecken dienten die Operationen "Sherwood Forest" - 1965 - und "Pink Rose" - Oktober 1966[6]. Auch in der demilitarisierten Zone am 17. Breitengrad ist eine zehn Kilometer breite Zone von Vegetation freigemacht worden, um ein Eindringen nach Südvietnam von Norden her zu verhindern[7].

Alle diese, über die anfänglichen lokalisierten Angriffe auf Vegetation räumlich weit hinausgehenden Aktionen haben vor allem dazu beigetragen, daß mehr als ein Fünftel der Waldfläche Südvietnams verödet und verkarstet sind[8].

---

1) SIPRI, I., S. 164

2) Mit "anti-Vegetationschemikalien" werden die in Südvietnam eingesetzten chemischen "defoliants", "herbicides", "weed killers", "soil sterilants" u.ä. bezeichnet.

3) SIPRI, I., S. 164 und TSCHIRLEY, S. S 14225.

4) TSCHIRLEY, S. S 14225.

5) SAKKA, S. 99.

6) NELSON, S. S 14221.

7) GRÜMMER, S. 31.

8) SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 63 und Nr. 35/1972, S. 56. Eine amerikanische Kommission hat berichtet, daß mehr als ein Fünftel der südvietnamesischen Mangrovenwälder völlig zerstört worden seien. Saarbrücker Zeitung Nr. 7 vom 9./1o. Januar 1971, S. 2.

Unter Berücksichtigung der Fläche der im Rahmen dieser Maßnahmen zerstörten Vegetation muß eigentlich schon von Zerstörungen strategischen Ausmaßes gesprochen werden. Zu einem solchen Ausmaß hat zwangsläufig die außergewöhnliche Feuerkraft der Alliierten[1] beigetragen. Seit 1965 sind allein rund 13 Millionen Tonnen US-Munition in Indochina explodiert[2], die in Vietnam über 28 Millionen Bomben- und Granatenkrater in den Boden gerissen haben[3]. Zwischen fünf und acht Prozent der Bomben sind über strategischen Zielen abgeworfen worden, und der Rest ist auf Felder und Wälder gefallen[4].

Die Flächen, die derart (auch durch den Einsatz von anti-Vegetationschemikalien) in Mitleidenschaft gezogen worden sind, werden in Quadratkilometerzahlen angegeben, die von 25 ooo qkm (nur entlaubte Flächen)[5] bis 58 ooo qkm (Gesamtfläche)[6] reichen[7]. Bei einem Flug über Vietnam (1965) könne man den toten braunen Erdboden der Gebiete sehen, die mit Pflanzenvertilungsmittel besprüht worden sind, obwohl doch in Asien die Vegetation üppig sei[8].

---

1) DÄNIKER, S. 241.

2) SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 63. Das entspricht der Sprengkraft von 45o Atombomben des Hiroshima-Typs. Von diesen 13 Millionen Tonnen sind 7,1 Millionen Tonnen Bomben, die seit 1966 abgeworfen wurden - dreieinhalbmal soviel wie im Zweiten Weltkrieg abgeworfen worden sind. SPIEGEL Nr. 4/1973, S. 59.

3) SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64; SPIEGEL Nr. 4/1973, S. 64.

4) SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64.

5) Nach einer Statistik des US-Verteidigungsministeriums von (Dezember 1969 und August 197o), SIPRI, I., S. 175. Die Delegation der Provisorischen Revolutionsregierung bei den Pariser Friedensverhandlungen hat ähnliche Zahlen angegeben. LE MONDE vom 2o. Februar 197o, abgedruckt in RGDIP Tome 74 (197o), S. 1o77.

6) Nach einer nordvietnamesischen Statistik, SIPRI, I., S. 175. Nach einer Statistik des US-Verteidigungsministeriums sind von 1962 bis 1969 (erste Jahreshälfte) insgesamt 5 o65 6oo acres besprüht worden. PFEIFFER/ORIANS, S. 12o.

7) Hessen ist 21 1o8 qkm, Rheinland-Pfalz 19 831 und Bayern 7o 55o qkm groß.

8) FALL, S. 1o9 f.

Es bleibt noch anzumerken, daß die Alliierten über diesen weiterentwickelten Methoden der "Verbrannten Erde" die traditionellen keineswegs vernachlässigt oder gar vergessen haben. In Vietcong-verdächtigen Gegenden sind Häuser, Nahrungsmittel, Gärten und Reisstrohballen zerstört und vernichtet worden[1].

Den Anstoß zu Maßnahmen gegen Nahrungs- und Grundstoffvegetation hat der damalige Präsident Südvietnams, Ngo Dinh Diem, gegeben, als er über die ersten, versuchsweise durchgeführten chemischen Entlaubungen der Amerikaner informiert wurde. Entlaubungen zu taktischen Zwecken, so seine Bemerkung, seien zwar eine gute Sache, die nützlichere Wirkung hätten solche Chemikalien doch wohl beim Einsatz gegen die Felder der Vietcong[2].

Daraufhin haben südvietnamesische Luftwaffeneinheiten nach entsprechender Einweisung durch ihre amerikanischen Verbündeten begonnen, Nahrung erzeugende Vegetation mit von den Vereinigten Staaten gelieferten Chemikalien[3] zu besprühen[4]. Ab 1964 waren jedoch auch US-Flugzeuge an solchen Aktionen beteiligt[5]. Ende 1966 wurde schon die Hälfte der "Chemie"-Einsätze der US-Luftwaffe der Zerstörung von Feldern und Ernten gewidmet[6]. Über 2 ooo qkm Ernteland sind dabei bis Juli 1969 - das wäre Nahrung für 6oo ooo Menschen gewesen[7] - zerstört worden[8]. Andere Quellen sprechen von ca. 4 2oo qkm[9]

---

1) PETROWSKI, S. 496 f.

2) HERSH, S. 144; vgl. SIPRI, I., S. 165 f.

3) SIPRI, I., S. 166.

4) HERSH, S. 145 f.

5) HERSH, S. 151; SPIEGEL Nr. 38/197o, S. 138.

6) HERSH, S. 153; vgl. SIPRI, I., S. 166.

7) SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

8) Nach einer Statistik des US-Verteidigungsministeriums, SIPRI, I., S. 175.

9) Zit. in HERSH, S. 153: "A 1967 Japanese study... claimed that US anticrop attacks have ruined more than 3.8 million acres of arable land in South Vietnam and resulted in the death of nearly 1 ooo peasants and more than 13 ooo livestock."

und gar von 13 ooo qkm angebautem Land[1].

II. Eingesetzte Mittel

Im wesentlichen sind drei Arten von Waffen und sonstigen Mitteln zur Zerstörung von Vegetation eingesetzt worden.

A. "Feuer" und "Schwert"

Die erwähnten Maßnahmen zur Sicherung von Stellungen und Verbindungswegen und -linien waren zunächst Rodungen[2]. Zu diesem Zweck sind Bulldozer benutzt worden, von denen bestimmte Typen ca. 2,5 km Wald oder Buschgelände in der Stunde roden können[3]. 197o sind mit Bulldozern mehr als 5oo qkm bester tropischer Nutzholzwald vernichtet worden[4]. Die insgesamt von diesen "Rom-Pflügen" verwüsteten Flächen sind mit etwa 3 3oo qkm größer als der kleinste US-Staat Rhode Island[5]. Vegetation ist außerdem durch die Explosion von Bomben und Granaten[6] zerstört worden, wobei sie nicht immer unbedingt das eigentliche Ziel des Beschusses oder der Bombardierungen war. Sie ist aber auch um ihrer selbst willen zerstört worden, z.B.mit speziell dafür eingesetzten Bomben, sogenannten "Daisy Cutters"[7].

---

1) Von 1961 bis 1969 seien 13 ooo qkm Anbaufläche mit anti-Vegetationschemikalien behandelt und besprüht worden. Angaben der provisorischen Revolutionsregierung, RGDIP Tome 74 (197o), S. 1o77.

2) DÄNIKER, S. 261.

3) HERSH, S. 165.

4) STERN Nr. 17/1972, S. 146.

5) SPIEGEL Nr. 5/1973, S. 69.

6) Von der Schiffsartillerie der US-Marine ist z.B. auch der Dschungel in der Gegend von Hue-Quang-Tri in Mitleidenschaft gezogen worden. Saarbrücker Zeitung Nr. 152 vom 4. Juli 1972, S. 3.

7) Das sind 15 ooo Pfund-Bomben, die, kurz über dem Boden gezündet, im Umkreis von 5o Metern jeden Baum umlegen. STERN Nr. 17/1972; FAZ vom 31. Januar 1972, S. 2; Saarbrücker Zeitung Nr. 57 vom 9. März 1971, S. 1.

Zur Zerstörung von Vegetation ist jedoch vor allem "Feuer" eingesetzt worden. Sengen und Brennen gehört zu den Mitteln der Kriegführung seit der Mensch sich das Feuer untertan gemacht hat[1]. In Südvietnam sollten in bereits entlaubten Vegetationsgebieten Feuerstürme entfesselt werden[2]. Während der Operation "Cedar Falls" sind ebenfalls Napalm und Phosphor gegen Vegetation eingesetzt worden[3]. Nicht nur diese[4], sondern auch Versuche, nicht entlaubten Dschungel in Brand zu setzen, waren nicht immer erfolgreich. Nasses Laubwerk erweist sich, in der Regenzeit, als nahezu unempfindlich gegen Napalm, entwickelt dann aber, einmal doch in Flammen, so starken Qualm, daß die Sicht behindert wird und der eigentlich angestrebte Zweck sich leicht ins Gegenteil verkehrt[5]. Es ist auch versucht worden, den erntereifen Reis

---

1) Im Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm" heißt es u.a.: "Fire is an ancient accompaniement of warfare, and has regularly been used to lay waste enemy habitations, possessions and cultivations. (Par. 143, S. 39) ... Since the time of the First World War, there has been recurrent military interest in the use of incendiary weapons to harm the enemy through destruction of his agricultural or rural environment ..." (S. 43 f).

Der Bericht gibt im übrigen Beispiele vom Einsatz von "Feuer" aus den verschiedenen Perioden der Kriegsgeschichte (S. 39 ff) und beschreibt die gebräuchlichsten "Feuer-Waffen" (S. 8 ff.).

2) NELSON, S. S 14221; SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 63.

3) SAKKA, S. 99.

4) Im Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm" heißt es: "Large numbers of incendiaries were used, but mass fires did not develop, although substantial local damage resulted from at least one of them ... the vegetation was apparently too damp to carry the fire. It would be wrong to assume, however, that heavy use of incendiary weapons cannot cause substantial local fires in forest or rural areas, even though mass-fires may not develop."(S.44) (U.v.V.).

5) ZENTNER, "Nachkriegszeit", S. 136, Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm", S. 22.

mit Brandbomben zu verbrennen. Das brachte jedoch unbefriedigende Ergebnisse - Reis ist ein sehr schlechtes Brennmaterial[1] - ähnlich wie die Methode, Reis mittels Thermit-Bomben in Brand zu setzen. Als Folge der Explosion wurden lediglich zahlreiche Körner aus den reifen Rispen geschleudert[2], der Reis gedroschen aber nicht vernichtet.

B. Chemikalien

1. Entwicklung der anti-Vegetationschemikalien

Die Einbeziehung von anti-Vegetationschemikalien in das militärische Waffenarsenal läßt sich auf den Sommer 1945 datieren[3]. Zu diesem Zeitpunkt waren die Vereinigten Staaten in der Lage, gegen Vegetation der von Japan besetzten Gebiete im Pazifik und in Asien anti-Vegetationschemikalien einzusetzen[4].

Die Geschichte der Herbizide reicht bis zu Darwin zurück[5]. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 2o. Jahrhunderts gelang es, natürliche und synthetische Pflanzenwuchsstoffe herzustellen[6].

---

1) Reis ist "one of the most maddeningly indestructible substances on earth. Even with thermite molten-metal grenades, it virtually will not burn." MAYER, "Starvation", S. 83.

2) GRÜMMER, S. 38. Zu Thermit, siehe Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm", S. 1o.

3) "Chemie" in der Form von Dieselöl, das von amerikanischen Flugzeugen auf Anbauflächen abgelassen worden ist, die im japanischen Besatzungsbereich lagen (auf dem Bismarck-Archipel), sei am Rande erwähnt. Vgl. GRÜMMER, S.38.

4) Im August 1945 war eine Schiffsladung solcher Mittel zu den Marianen-Inseln unterwegs. Das Ende des Krieges ist ihrem Einsatz gegen von den Japanern angelegte oder genutzte Reisfelder zuvorgekommen. SIPRI, I., S. 162,FN.27. Im Juli 1945 war die US-Army darauf vorbereitet, den Einsatz gewisser anti-Vegetationschemikalien auf dem pazifischen Kriegsschauplatz vorzuschlagen. PFEIFFER/ORIANS, S. 122; vgl. ein Bericht an den US-Verteidigungsminister von 1946, zit. nach NEILANDS, S. 7.

5) PFEIFFER/ORIANS, S. 121.

6) PFEIFFER/ORIANS, S. 122.

"Vor etwa 40 Jahren begannen Untersuchungen, die eine Beteiligung bestimmter in den Pflanzen vorkommender Stoffe an der Streckung von Zellen und an der Wurzelbildung feststellten. Man nannte diese Verbindungen Streckungswuchsstoffe oder kurz Wuchsstoffe ...

Wenig später wurde festgestellt, daß bestimmte Konzentrationen das Wachstum von Haferkeimpflanzen förderten, während das Gedeihen bestimmter Unkräuter bei derselben Konzentration bereits gehemmt wurde ...

Die 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure trat im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges in das Blickfeld der Wissenschaft. Zimmermann und Hitchcock (1942) beschrieben diese Verbingung als gleichwertig mit den Wuchsstoffen der Pflanzen. Die Einsatzmöglichkeit zur Pflanzenvernichtung, insbesondere zur Unkrautbekämpfung, wurden erstmalig von Marth und Mitchell diskutiert ..." 1).

Das "Chemical Corps" der US-Army begann etwa zur Zeit des Kriegseintrittes der Vereinigten Staaten anti-Vegetationschemikalien zu erforschen und zwar in einer Forschungsstelle des Corps in Fort Detrick, Maryland[2]. Gegen Ende des Krieges sind dort, nachdem die Wirkung von über tausend verschiedener Mittel auf Pflanzen geprüft worden war[3], vor allem 2,4-D und 2,4,5-T entwickelt worden[4].

Bei diesem Stand der wissenschaftlich-technischen Entwicklung kann es nicht überraschen, daß solche Mittel und ihr Einsatz zu militärischen Zwecken auch schon in den fünfziger Jahren in Theorie und Praxis hinlänglich bekannt waren. In der militärischen Fachliteratur sind Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten von Entlaubungs- und Pflanzenvernichtungsmitteln auf hormoneller Grundlage besprochen worden[5].

---

1) GRÜMMER, S. 49 f.

2) HERSH, S. 97; SIPRI, I., S.162,FN 27.

3) SIPRI, I., S. 162, FN 27.

4) HERSH, S. 99; PFEIFFER/ORIANS, S. 122.

5) In einem Arikel des franz.Generals CHASSIN aus dem Jahre 1954 (in RGDIP 59 e année (1955),S.314 f) heißt es u.a.: "La chose (une guerre économique moderne basée sur la destruction des moyens de vie de toute la région tenue par le rebelle) n'est plus utopique. La destruction des pépinières de riz du Sud-Vietnam communisé a déjà été ébauchée à très petite échelle. Elle peut être entreprise pratiquement grâce à une aviation porteuse ... de stocks d'hormones désherbantes...".
Siehe auch J.C. BARBAUD "Un aspect économique de la guerre chimique: la déstruction des récoltes" in: Révue du Corps de Santé Militaire, Tome XII (1956),S.160 ff und Capitaine MIQUEL "Guerre biologique" in: Révue de la Défense Nationale,28e Année, 1er Semestre 1955, S. 558-575.

Französischen Armeeangehörigen sind in dieser Periode Patente auf chemische Pflanzenwuchsstoffe und ähnliche Mittel erteilt worden[1].

Derartige Mittel sind zu dieser Zeit von britischen Streitkräften im damaligen Malaya eingesetzt worden. Sie sollten zur wirksameren Bekämpfung der Aufständischen beitragen[2]. Im letzten Jahr des Koreakrieges haben die amerikanischen Streitkräfte anti-Vegetationschemikalien eingesetzt, jedoch in geringem Umfang[3].

Der Zeitpunkt des Beginns der Verwendung von anti-Vegetationschemikalien durch die Alliierten im Vietnamkrieg läßt sich nicht genau bestimmen. Im Jahre 1964 hat der südvietnamesische Außenminister dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mitgeteilt, Streitkräfte seines Landes hätten seit 1960 ein chemisches Produkt zu Zwecken der Entlaubung in gewissen Gebieten mit dichter Vegetation eingesetzt. Dieses Produkt sei ein handelsübliches Unkrautvernichtungsmittel und für Menschen und Tiere ungefährlich; es führe lediglich zum Abfallen der Blätter von den Bäumen[4].

Amerikanische Versuche mit Chemikalien sind ab Juli 1961 unter der Bezeichnung "Project Agile" in Südvietnam durchgeführt

---

1) SIPRI, I., S. 163, FN 27.

2) Die Briten haben dort schon die Erfahrungen gemacht, die zu machen den Amerikanern erst noch bevorstand. GRÜMMER, S. 35, SIPRI, I., S. 136, FN 27.

3) SIPRI, I., S. 136, FN 27. 1968 und 1969 sind in der demilitarisierten Zone (am 38. Breitengrad) rund 95 qkm Land mit Entlaubungsmitteln besprüht worden. SIPRI, I., S. 175, FN 36.

4) SIPRI, IV., S. 235. "Shortly after this successful defoliation test (at Camp Drum, N.Y. in 1959) the government of South Vietnam requested the U.S. Army to undertake trials of defoliants for use against guerilla forces". PFEIFFER/ORIANS, S. 123.

worden[1]. Zum eigentlichen militärischen Einsatz kam es jedoch erst im Jahre 1962, nachdem Präsident Kennedy seinem Verteidigungsministerium im Dezember 1961 die Erlaubnis erteilt hatte[2]. Die Entlaubungsaktionen sind dann insgesamt unter der Bezeichnung "Ranch Hand" gelaufen[3].

2. Verwendete Mittel

Die beiden zuerst verwendeten Mittel (1961) waren Chemikalienmischungen (Flüssigkeiten zum Versprühen) mit den militärischen Kodebezeichnungen "Purple" und "Blue". "Purple" ist dann bald zugunsten von "Orange" nicht mehr verwendet worden, weil es flüchtiger war. Diese beiden Mittel hatten praktisch die gleiche Zusammensetzung. Ab 1966 ist dann außerdem noch "White" eingesetzt worden[4].

a) "Orange"

Dieses Mittel besteht im wesentlichen zu gleichen Teilen aus 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D) und 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T); es handelt sich dabei

---

1) SIPRI, I., S. 163 f. "A variety of chemical agents were shipped to the Vietnamese military authorities and were tested between July, 1961 and April, 1962." PFEIFFER/ORIANS, S. 123.

2) SIPRI, I., S. 164. Es wird aber auch der Oktober 1961 als Beginn des amerikanischen Entlaubungsprogramms angegeben. HERSH, S. 144.

3) SIPRI, I., S. 164. Näheres zur militärischen Einsatzart (Flugzeuge, Einheiten, Stützpunkte, Sprüheinrichtungen) in: SIPRI, I., S. 164; GALSTON, S. 64.

4) SIPRI, I., S. 171 f. Die Bezeichnungen rühren von den Farbstreifen her, mit denen die Behälter, die das entsprechende Mittel beinhalten, gekennzeichnet sind.

um ein Gemisch der n-butyl-Ester beider Säuren, das Petroleum oder Dieselöl als Grundlage enthält[1]. Die Chemikalien können aber auch in Wasserlösungen verwendet werden[2]. Diese Säureverbindungen kommen natürlichen Wachstumshormonen gleich. Es sind synthetische Hormone[3], die in den physiologischen Wachstums- und Reifeprozeß der Pflanzen eingreifen. Das Wachstum der Pflanzen hängt von den Wuchsstoffen ab, die sie auf natürliche Weise selbst herstellen, vor allem von den Hormonen Auxin und Beta-Indolylessigsäure[4]. 2,4-D und 2,4,5-T, die in der gleichen Menge wie die natürlichen Wuchsstoffe sehr viel stärker wirken[4], intensivieren, verändern den Stoffwechsel der Pflanzen und können ihn völlig zum Entgleisen bringen[5].

Bei der Verwendung dieser synthetischen Wachstumsstoffe kommt es also vor allem auf die Dosierung an. Sie wirken selektiv. Bei gleicher Dosis werden Sträucher, Bäume oder andere großblättrige Pflanzen durch die künstlich verursachte, unphysiologische Verzögerung oder Verstärkung des

---

1) GRÜMMER, S. 51; GALSTON, S. 67. Die handelsübliche Bezeichnung eines 2,4-D Produkts in den Vereinigten Staaten lautet "Formula 4 OR", die eines 2,4,5-T Produkts "Esteron R 245 O.S.", GALSTON, S. 67.

2) GRÜMMER, S. 51; GALSTON, S. 67.

3) SAKKA, S. 21.

4) Großer Brockhaus, "Wuchsstuffe", Bd. 12, S. 6o3; Die Wirkungsweise der natürlichen Wachstumshormone wird wie folgt beschrieben: " ... the leaves of deciduous plants (Laubpflanzen) are attached to the stem by a narrow stalk called the petiole. ... As long as the leaf produces the hormon auxin at a moderate concentration the leaf remains on the plant. ... If ... the production of auxin in the leaf blade ceases or slows down measurably, then a layer of large, weak, thin-walled cells which are easily ruptured is formed at the base of the petiole and results in leaf fall. ... If the hormone is too high, undesirable side effects occur which may even kill the plant." GALSTON, zit. nach PFEIFFER/ORIANS, S. 12o f.

5) MUNDER, S. 27; CLARKE, S. 188.

Wachstums schon geschädigt oder zerstört, wenn Gräser oder Getreide noch nicht reagieren[1]. Die Land- und Forstwirtschaft bedient sich dieser Eigenschaften, um Unkraut und andere überflüssige oder schädliche Vegetation zu beseitigen[2].

In zu großen Dosen bewirken diese Verbindungen jedoch die Zerstörung aller getroffener Pflanzen[3]. Nicht einmal die gesamte Blattoberfläche einer Pflanze muß besprüht sein; es genügt, wenn Teile der Pflanze eine zu große Dosis aufgenommen haben[4].

In Südvietnam sind diese Verbindungen nicht den Anwendungsvorschriften gemäß angewendet worden[5]. Zu ihrer selektiven und damit harmlosen Wirkung ist es nicht gekommen. Sie sind vielmehr in Dosen eingesetzt worden, die eine bis zu zehnmal größere Konzentration als handelsüblich und vorgeschrieben aufwiesen. Es ist dort nicht auf ihre selektive, sondern

---

1) MUNDER, S. 27; GRÜMMER, S. 56; GALSTON, S. 68.

2) 2,4-D ist zunächst vor allem zur Entlaubung von Baumwollpflanzen verwendet worden. Es sollte vermieden werden, daß im vollmechanisierten Erntevorgang die Blätter mitgeerntet wurden und dadurch das Erntegut verunreinigt wurde. Die Baumwollpflanzen selbst blieben unzerstört. GALSTON, S. 69.

3) MUNDER, S. 27; GRÜMMER, S. 56.

4) GRÜMMER, S. 51.

5) Dem "zivilen" Benutzer des Mittels "Esteron R 245 O.S." (das 67,7 % 2,4,5-T enthält) wird auf der Verpackung mitgeteilt: "Do not apply Esteron 245 O.S. directly to, or otherwise permit it to come into direct contact with ... desirable plants which are sensitive to 2,4,5-T, and do not permit spray mists to drift onto them, since even minute quantities of the spray may cause severe injury during both growing and dormant periods... Applications by aeroplane, ground rigs and hand dispensers should be carried out only when there is no hazard from drift. Do not apply by airplane in the vincinity of cotton, grapes or other 2,4,5-T susceptible vegetation. At higher temperatures, vaporization may cause injury to susceptible plants growing nearby. Do not graze to dairy animals within seven days after treatment (to avoid contimination of milk)." GALSTON, S. 68. Vgl. HERSH, S. 154 f.

auf ihre schnelle und unmittelbare Wirkung abgezielt worden[1].

Die Piloten haben es mit der Beobachtung der vorgeschriebenen Dosen nicht immer so genau genommen. Flak-Beschuß hat sie oft genug veranlaßt, die mitgeführten Mittel im Notabwurf auf einmal abzulassen: "... in such cases, the net result could be a massive overdose for the crop-land below."[2] Irrtümer bei den Besprühungen waren an der Tagesordnung[3]. Man muß also annehmen, daß die Bäume nicht einfach entlaubt, sondern zerstört worden sind[4]. Für die rechtliche Beurteilung des Einsatzes solcher Mittel kommt es nicht darauf an, ob die Mittel nach der Gebrauchsanweisung harmlos sind, sondern darauf, wie sie im Einzelfall tatsächlich wirken.

2,4-D und 2,4,5-T sind für Mensch und Tier nur von geringer Giftigkeit; zu große Dosen können natürlich tödlich sein[5]. Auf alle Fälle sind diese Mittel nicht vollkommen harmlos[6]. Sie werden, insbesondere bei hohen Temperaturen und bei hoher Luftfeuchtigkeit, also z.B. in Südostasien, im Boden schnell abgebaut[7]. "Orange" enthielt im übrigen eine hochgiftige Verunreinigung, das sogenannte Dioxin, von dem wenige milliardstel Gramm genügen, ein Meerschweinchen zu töten[8]. Außerdem hat sich bei Tierversuchen in den Vereinigten Staaten herausgestellt, daß 2,4,5-T embryonale Mißbildungen bewirkt[9].

---

1) Mc CARTHY, S. 78; SIPRI, I., S. 173 f.

2) HERSH, S. 155.

3) Mc CARTHY, S. 83.

4) TSCHIRLEY, S. S 14226. Vgl. PFEIFFER/ORIANS, S. 159 und DECKER and DUNLAP, S. 83o.

5) GRÜMMER, S. 3.

6) GALSTON, S. 67 f.

7) GRÜMMER, S. 5o; GALSTON, S. 72. Es wird andererseits befürchtet, daß Derivate dieser Mittel langsam oder gar nicht abgebaut werden und daß sie im Boden für Vegetation und Umwelt schädliche chemische Reaktionen auslösen könnten. DECKER and DUNLAP, S. 83o.

8) SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

9) NELSON, S. S 1422o.

b) "White"

Das ist eine Wasserlösung, die zu fast 4o Prozent aus 2,4-D und zu gut 1o Prozent aus Picloram - das ist 4-Amino-3,5,6-trichlor-Picolinsäure - besteht[1]. Dieses Mittel wird ebenfalls als Entlaubungsmittel verwendet[2], kann jedoch gezielter eingesetzt werden, weil es weniger flüchtig ist als "Orange"[3]. Picloram hat eine bis zu vierhundertfach größere Wirkung als 2,4-D oder 2,4,5-T[4]. Es hat ähnliche Eigenschaften wie "Orange"[5], wird vom Boden aber nur sehr langsam abgebaut[6]. Man befürchtet, daß Picloram, insbesondere bei wiederholter Anwendung, im Boden gespeichert wird[7]. Außerdem soll es auf menschliche Zellen schädlich wirken[8].

c) "Blue"

Dieses Mittel besteht aus in Wasser gelöster "Kakodyl"-Säure[9] (Dimethylarsinsäure)[1o], wurde anfangs zur Niederhaltung von Gräsern in der Nähe amerikanischer Stützpunkte verwendet[11] und später überwiegend zur Zerstörung von Reisfeldern eingesetzt[12].

---

1) NELSON, S. S 1422o; GRÜMMER, S. 22. Die handelsübliche Bezeichnung lautet "Tordon 1o1". Siehe auch HERSH, S. 1oo.
2) NELSON, S. S 1422o.
3) GRÜMMER, S. 27.
4) GRÜMMER, S. 57 f.
5) NELSON, S. S 1422o; GRÜMMER, S. 59.
6) NELSON, S. S 1422o; GRÜMMER, S. 58 f.
7) NELSON, S. S 1422o; GALSTON, S. 74.
8) NELSON, S. S 1422o.
9) NELSON, S. S 1422o.
1o) GRÜMMER, S. 23.
11) GRÜMMER, S. 23
12) MUNDER, S. 28. Die handelsübliche Bezeichnung lautet: "Phytar 56o G", SIPRI, I., S. 173, FN 35.

Diese Säure enthält zu 54,29 Prozent Arsenik[1] (Arsentrioxyd, eine Arsenverbindung[2]); die für Menschen tödliche Dosis beträgt o,o6 Gramm[3]. Kakodylsäure ist jedoch bis über vierzigmal weniger giftig[4].

Dieses Mittel wirkt eher auf Gräser und Getreide denn auf Laubpflanzen. Kakodylsäure ist ein durch Kontakt schnell wirkendes Austrocknungsmittel. Die berührte Pflanze verwelkt innerhalb weniger Tage und geht ein[5].

Zwar soll Kakodylsäure beim Einsatz relativ ungiftig sein und vom Boden sofort abgebaut werden. Es bestehen aber starke Bedenken, daß sie, unter weiteren unkontrollierbaren chemischen Reaktionen, zu einem tödlichen Bestandteil der betroffenen Pflanzen, des Bodens und des Wassers werden und katastrophale ökologische Schäden verursachen könnte[6].

d) Bodensterilisierer

Bei dem Einsatz solcher Mittel handelt es sich sozusagen um eine "flankierende Maßnahme", mit der die Allierten in Südvietnam den seiner Vegetation beraubten Boden von erneutem pflanzlichem Wachstum freihalten wollen[7]. Zumindest waren solche Maßnahmen geplant, und zwar vor allem in der demilitarisierten Zone am 17. Breitengrad[8].

---

1) HERSH, S. 1oo.

2) Großer Brockhaus, "Arsenverbindungen", Bd. 1, S. 42o f.

3) GRÜMMER, S. 69

4) GRÜMMER, S. 78. NELSON, S. S 1422o, führt Angaben an, nach denen diese Säure nicht giftiger sein soll als Aspirin.

5) GRÜMMER, S. 23 und 57; PFEIFFER/ORIANS, S. 12o; Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 12.

6) NELSON, S. S 1422o; GRÜMMER, S. 79 und 96 f.

7) HERSH, S. 159 FN

8) SIPRI, I., S. 174.

Zur Bodensterilisation können zwei handelsübliche Mittel verwendet werden: Bromacil und Monuron[1]. Manche dieser "Bodenkiller" können den Boden auf zehn Jahre hinaus unfruchtbar machen[2]: einmal vernichtete Vegetation wächst nur schwer oder überhaupt nicht mehr nach.

3. Ende der Einsätze

Nach Auskunft der US-Luftwaffe sind zehn Prozent der Einsätze mit "Blue", neunzig Prozent mit "Orange" und "White" geflogen worden[3]. Die in Südvietnam benötigten Mengen dieser Chemikalien haben die entsprechenden Produktionskapazitäten in den Vereinigten Staaten überschritten und zu Engpässen, auch für den zivilen Bedarf, geführt[4]. Es sind zu Zwecken der Entlaubung von 1962 bis 197o 5o ooo Tonnen anti-Vegetationschemikalien über Südvietnam versprüht worden[5]. Andere Quellen sprechen von fast 8o ooo Tonnen in den Jahren 1962 bis 1969[6].

Anordnungen der Nixon-Administration zufolge sind gegen Ende des Krieges nur noch kleinere Mengen von anti-Vegetationschemikalien eingesetzt worden. Präsident Nixon hat am 27. Dezember 197o auf entsprechenden Vorschlag seines Botschafters in Saigon und seines Oberbefehlshabers in Südvietnam angeordnet, die Verwendung der schädlichsten Herbizide und

---

1) SIPRI, I., S. 174.

2) HERSH, S. 159 FN

3) Mc CARTHY, S. 77.

4) SIPRI, I., S. 173, FN 34.

5) MUNDER, S. 26.

6) SIPRI, I., S. 176; andere Quellen sprechen von mehr als 1oo ooo Tonnen Pflanzengift. SPIEGEL, Nr. 35/1972, S. 56.

Entlaubungsmittel zu verringern. Beide Mittel sollten nur noch zu taktischen begrenzten Entlaubungen und in vollkommen unbewohnten Gebieten eingesetzt werden[1]. Es ist aber bemerkenswert, daß der Senat im August 1970 noch einmal 8 Millionen Dollar für den "Chemie-Krieg" im Dschungel bewilligt hat[2].

Außenminister Rogers hat am 5. März 1971 vor dem Senatsausschuß für Auswärtige Angelegenheiten angekündigt, daß zur Zerstörung von Ernten keine Chemikalien mehr eingesetzt und die Entlaubungen nach und nach eingestellt würden[3]. Andererseits ist von nordvietnamesischer Seite die Meinung vertreten worden, die Amerikaner würden, wenn sie Vietnam verließen, ihren Vorrat an anti-Vegetationschemikalien der ARVN überlassen[4].

---

1) Siehe RGDIP, Tome 76 (1972), S. 178. Die innerstaatliche Verwendung von 2,4,5-T war schon am 14. April 1970 vom U.S. Surgeon General (Verteidigungsministerium) untersagt worden. NELSON, S. S 1422o. Der Einsatz von "Orange" ist am 15. April 1970 vom US-Verteidigungsministerium verboten worden. Das Mittel wurde jedoch noch bis in den August hinein eingesetzt. NELSON, S. S 1422o und RGDIP, Tome 74 (1970), S. 1076 mit FN 11o. Von 1961 bis 1970 sollen 2o ooo bis 3o ooo Tonnen "Orange" versprüht worden sein. SIPRI, I., S. 168. Der US-Luftwaffe sind 8,7 Millionen Liter "Orange" verblieben, deren Vernichtung große Schwierigkeiten bereitet. SPIEGEL Nr. 8/1972, S. 16 f. Im übrigen ist die Verwendung von Kakodylsäure gegen Ernten in den Vereinigten Staaten verboten. Mc CARTHY, S. 77. In der Bundesrepublik Deutschland ist Arsenik von der Liste der Pflanzenschutzmittel gestrichen worden, weil es Krebs, sogenannten "Winzerkrebs", verursachen kann. SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

2) SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

3) "... herbicide program (during the period of phase out) will be limited to defoliation operations in remote, unpopulated areas or to the perimeter defense of fire bases and installations in a manner currently authorized in the United States and which does not involve the use of fixed wing aircraft." Dept. of State Bull., Vol. 64 (1971), Nr. 1657, S. 456.

4) LE MONDE vom 18. Oktober 1972, S. 8.

Exkurs: Andere anti-Vegetationsmittel

Obwohl in Südvietnam keine anderen Mittel eingesetzt worden sind, erscheint es an dieser Stelle doch angebracht, die übrigen Mittel zu beschreiben, mit denen Vegetation zerstört werden könnte oder angeblich zerstört worden ist.

1. Nuklearwaffen

Selbstverständlich könnten solche Waffen auch zur Zerstörung von Vegetation eingesetzt werden. Selbst bei ihrem Einsatz gegen andere Ziele würde die benachbarte Vegetation zwangsläufig mitvernichtet oder -beschädigt. Daneben besteht die Möglichkeit, z.B. H-Bomben gezielt gegen Vegetation einzusetzen, wobei Druck und vor allem die Glutstrahlung zu ihrer Vernichtung führen würde[1]. Es liegt außerdem auf der Hand, daß die radioaktive Strahlung ebenfalls Vegetation vernichten kann und zwar nicht nur, wie die beiden anderen Wirkungsweisen, sofort, sondern auch auf längere Frist, durch Schädigung des Stoffwechsels u.ä. (wie bei Mensch oder Tier). Thermonukleare Waffen könnten auch mittelbarer zur Zerstörung von Vegetation führen, wenn man sie zur "Durchlöcherung" der erdumgebenden Ozonschicht einsetzen würde. Die ultravioletten Strahlen der Sonne könnten ungehindert und daher schädigend auf Vegetation einwirken[2].

2. Bakteriologische und biologische Mittel

Bakteriologische Kriegführung kann auch gegen Vegetation betrieben werden[3]. Zu dieser Art der Kriegführung, mit der Vegetation zerstört werden kann, gehört auch der Einsatz von tierischen Pflanzenschädlingen, z.B. von Kartoffelkäfern.

---

1) CALDER, S. 243.
2) CALDER, S. 243.
3) Vgl. HINZ, WVR I, S. 14o.

a) Verbreitung von Pflanzenkrankheiten

aa) Biologische Grundlagen

Pflanzen können, wie alle lebenden Organismen, erkranken und an den Krankheiten eingehen. Es gibt in der Geschichte genügend Beispiele dafür: die Kartoffelkrautfäule in Irland in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts und die 1943 durch einen Pilz zu mehr als neunzig Prozent zerstörte indische Reisernte[1]; der Kaffeerost auf Ceylon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und der Rindenkrebs der Edelkastanie im Jahre 1904 in den Vereinigten Staaten[2]. Die Verluste, die bei Zerealien, die heute etwa drei Viertel aller Nahrungsmittel darstellen, auf Krankheiten (Rost) zurückgehen, sind enorm[3].

Das natürliche Auftreten solcher verheerender Pflanzenkrankheiten hat den Gedanken einer Verwendung von Pflanzenkrankheitserregern für militärische Zwecke aufkommen lassen[4]. In Fort Detrick wurden und werden Pflanzenkrankheiten, darunter Schwarzrost und die Kartoffelkrautfäule sowie die Methoden der Verbreitung ihrer Erreger erforscht[5].

Diese Krankheiten werden von mikroskopischen Pilzen verursacht. Jede Rostpustel z.B. - auf einem einzigen befallenen Blatt können mehr als hundert sein - bringt zwei Wochen lang täglich 2o ooo Uredosporen hervor, die sich nach der Reife selbst bei ganz schwacher Luftbewegung leicht von der Pflanze lösen. Dann trägt der Wind sie viele hundert Kilometer weit

---

1) CLARKE, S. 179.

2) Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 17.

3) CLARKE, S. 18o; Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 17.

4) Bericht des UN-Generalsekretärs, "Chemische Waffen", S. 17.

5) SIPRI, I., S. 122; HERSH, S. 97 f.

fort[1]. Eine militärische Forschungsarbeit hat ergeben, daß jeder Quadratzentimeter infizierten Blattgewebes ca. 8o Millionen Sporen erzeugen kann[2].

Ein militärischer Einsatz derartiger Erreger läßt sich unter diesen Umständen leicht vorstellen. Es ist zwar sehr unwahrscheinlich, daß es zu solchen Einsätzen gekommen ist, doch sind wiederholt entsprechende Behauptungen aufgestellt worden.

bb) Angebliche Einsätze[3]

Es sind vor allem Autoren des sozialistischen Lagers, die von derartigen Einsätzen berichten.

Die Vereinigten Staaten sollen in Korea, China und auch in Vietnam bakteriologische und biologische Kriegführung betrieben haben[4]. Während des Koreakrieges sollen 1952 in Nordkorea und Nordostchina Blätter und andere Pflanzenteile aus Flugzeugen abgeworfen worden sein, die mit Krankheitserregern zur Infizierung von Sojabohnen und Obstbäumen behaftet waren[5]. Außerdem seien nach ständigen Einflügen amerikanischer Flugzeuge nach Nordostchina Mais- und Getreidekörner aufgetaucht, die mit Erregern von Gemüsekrankheiten infiziert gewesen sein sollen[6].

Im übrigen sollen Insekten als Überträger von Pflanzenkrankheiten eingesetzt worden sein[7]. Diese Einsatzmethode soll

---

1) Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen" S.45 f und 71.

2) HERSH, S. 98.

3) Den folgenden Ausführungen soll nur entnommen werden, welche Mittel zur Zerstörung von Vegetation denkbar sind. Verf. schließt sich keinesfalls den gegen die Vereinigten Staaten erhobenen Vorwürfen an.

4) GRÜMMER, S. 149.

5) KNOBLOCH, S. 2o3.

6) KNOBLOCH,S. 2o3 f; vgl. im übrigen die Proteste der VR China, SIPRI, V., S. 239 f.

7) KNOBLOCH, S. 2o4.

schon vor dem Zweiten Weltkrieg und während des Krieges ernsthaft von den Japanern erforscht worden sein[1]. Auch in Fort Detrick sind ähnliche Studien betrieben worden; es bestehen einige Anzeichen dafür, daß es auch ein Ziel sein soll, Insekten zu züchten, die "anti-crop agents" verbreiten sollen[2].

Angeblich sollen die Vereinigten Staaten geplant haben, während der Kubakrise 1962 biologische Agenzien gegen die Zuckerrohrplantagen einzusetzen[3]. Fidel Castro hat im Juni 1964 die Vereinigten Staaten verdächtigt, bakteriologische Kriegführung gegen Kuba zu betreiben[4].

b) Verbreitung von Pflanzenschädlingen

Eine andere Möglichkeit, Pflanzen zu schädigen bzw. zu zerstören, besteht darin, Schädlinge z.B. Kartoffelkäfer auf sie anzusetzen. Der Käfer lebt zuerst in kleinen Befallsherden, die immer größer werden und schließlich große Gebiete erfassen. Die Fortpflanzungsfähigkeit des Käfers ist erstaunlich. Die Nachkommenschaft eines einzigen Käfers kann sich in anderthalb Jahren auf etwa 8 Millionen belaufen. Da er sich vorwiegend von viruskranken Pflanzen ernährt und dort auch seine Eier ablegt, können er und seine Larven die Übertragung des betreffenden Virus fördern und auf diese Weise den Schaden noch vergrößern. Die Schäden schwanken nach Jahreszeit und nach Land; es können jedoch bis zu 8o % der Ernte vernichtet werden. Ein Schutz vor dem Käfer ist schwierig[5].

---

1) HERSH, S. 86.

2) HERSH, S. 86.

3) Mc CARTHY, S. 66.

4) SIPRI, I., S. 226.

5) Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen" S. 72.

Angeblich gehen militärische Einsätze von Kartoffelkäfern auf das Jahr 1943 zurück. Von deutscher Seite sollen zuerst über der südenglischen Insel Wight und dann über Südengland Bomben aus Pappe abgeworfen worden sein. Jede Bombe soll 5o bis 1oo Käfer enthalten haben[1]. Die Vereinigten Staaten sollen ihrerseits Kartoffelkäfer über deutschem Gebiet abgeworfen haben[2].

In den späten vierziger und Anfang der fünfziger Jahre sollen aus Flugzeugen teils unbekannter, teils amerikanischer Nationalität, teils "einer der Mächte gehörend, die Westdeutschland besetzt halten", Kartoffelkäfer und Larven anderer Pflanzenschädlinge über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, der CSSR, Österreichs, Ungarns und Rumäniens abgeworfen worden sein[3].

Nach Berichten aus nordvietnamesischen Quellen sollen z.B. über dem Mekong-Delta im Herbst 1966 Insektenlarven abgeworfen worden sein; diese hätten Reisfelder und Obstbäume zerstört[4].

Angriffe auf Vegetation mittels Insekten mögen Legende sein, Produkt kommunistischer Propaganda. Immerhin wird deutlich, daß dies eine Art der botanischen Kriegführung sein oder werden kann, die die Frage nach ihrer kriegsrechtlichen Zulässigkeit aufwirft. Nur deswegen sind entsprechende Äußerungen berücksichtigt worden.

---

1) SIPRI, I., S. 223.

2) KNOBLOCH, S. 197.

3) KNOBLOCH, S. 197 ff und S. 2o1 f; SIPRI, I., S. 224

4) SAKKA, S. 93 f.

III. Folgen

A. Allgemeine Folgen für Land und Leute

1. Folgen für Land

Die Vegetationszerstörungen haben das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigt. Sie haben vor allem schädliche Folgen für die Vegetation selbst und den Boden gehabt. Das Ausmaß dieser Folgen wird dadurch vergrößert, daß die Folgen für Vegetation sich auf die Folgen für den Boden auswirken und umgekehrt[1].

Zwar besitzt Südvietnams tropische Vegetation eine beinahe unglaubliche Regenerationsfähigkeit. Die Natur deckt kurz nach dem Angriff die vom Feuer gerissenen Wunden zu[2]. Aber bei Mangrovenwäldern z.B. dauert die Wiederherstellung dahingegen Jahre[3]. Die zerstörte Vegetation, vor allem die nicht vom Menschen angebaute, regeneriert sich also nicht so schnell[4]. Kulturpflanzen können erneut angebaut werden, jedoch nur, wenn nicht der Boden selbst durch Vegetationszerstörungen und andere mit solchen Zerstörungen verbundene Beschädigungen als Grundlage dafür ausfällt[5].

Im "günstigsten" Fall ist zerstörte oder beschädigte Vegetation, vor allem Wald, in Südvietnam durch Vegetation min-

---

1) Dieser Zusammenhang liegt den folgenden Ausführungen zugrunde, wenn er auch nicht immer zum Ausdruck gebracht werden kann.

2) DÄNIKER, S. 242.

3) TSCHIRLEY, S. S 14229.

4) NELSON, S. S 14219.

5) "Myriaden von Bombensplittern, im Sumpfboden versenkt, zerreißen die Hufe der Wasserbüffel. Zudem steckt die Erde voller Blindgänger, die häufig unter dem Pflug explodieren ... Die Äcker (sind) unpassierbar geworden ... So liegen weite Anbaugebiete, von Unkraut inzwischen überwuchert, brach ." SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64.

deren Wertes vertrieben worden[1]. Gebiete, die mit Hartholzwäldern bewachsen waren, sind vom Bambus und anderem Unkraut überwuchert worden; die Wiederherstellung der früheren Vegetation wurde teilweise oder völlig verhindert[2].

Vegetationszerstörungen beeinträchtigen oder verhindern das erneute Wachstum von Vegetation auf noch andere Weise. Vegetationszerstörungen und auch nur Entlaubungen führen für die noch bestehende Vegetation zum Entzug von Ernährungs- und Fortpflanzungsgrundlagen. Der Boden in den Waldgebieten z.B. enthält kaum eigene Nährstoffe. Der Dschungel lebt vom allmählichen Niederfall der Blätter, die im heißen Klima sehr rasch verfaulen und sogleich von den lebenden Pflanzen wieder verwertet werden. Bei der totalen Entlaubung fällt dieser gesamte Nährstoffvorrat auf einmal zu Boden und wird vom Regen weggeschwemmt[3] und das umso schneller und gründlicher als die Natur des Bodens (Gebirge) die Auswaschung noch begünstigt. Es bleibt nach wenigen Wochen oft nur das Geröll oder der nackte Felsuntergrund zurück[4]. Das ist eine Art der Unterbrechung des ökologischen Kreislaufes, die die anfängliche Vegetationszerstörung in ihren Folgen räumlich und zeitlich ausdehnt. Der Vegetation wird dadurch die Nahrung entzogen.

---

1) NELSON, S. S 1422o. In einer Zusammenfassung eines vom "Midwest Research Institute (MRI)" (Kansas City, Februar 1968) erarbeiteten Berichtes ("Assessment of Ecological Effects of Extensive or Repeated Use of Herbicides"), die vom US-Verteidigungsministerium erstellt wurde ("Summary Digest of the MRI Report") heißt es u.a.: "... Observers in Vietnam have indicated that the vegetational succession following defoliation in tropical forest is one in which grasses rapidly cover the ground in dense strands followed by rank growth of weeds and wines...". Zit. nach GALSTON, S. 74. BROWN "Control", S.52.

2) TSCHIRLEY, S. S 14228 f, JOHNSTONE, S. 718.

3) SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

4) GRÜMMER, S. 85.

Die zur Fortpflanzung der Pflanzen notwendige Befruchtung findet ausschließlich durch Vögel, Insekten und Säugetiere statt. Tiere verteilen auch den Pflanzensamen auf Brachland und Lichtungen. Angriffe auf Vegetation oder ihre Zerstörung vertreiben oder töten diese Tiere. Das trägt wesentlich zur Beeinträchtigung und zur Verhinderung der Pflanzenregeneration bei[1].

Außerdem sind die oben beschriebenen, durch den Einsatz synthetischer Wuchsstoffe herbeigeführten physiologischen Entgleisungen bei Pflanzen "ansteckend". Derart behandelte Pflanzen produzieren ihrerseits zuviel Wuchsstoffe, die dann noch gesunde Pflanzen in der Umgebung beschädigen[2].

Angriffe auf Vegetation verursachen also nicht nur Zerstörungen an der unmittelbar betroffenen Vegetation. Diese Zerstörungen oder auch nur schon die Beschädigung von Pflanzen führen ihrerseits wiederum dazu, daß etwa übrig gebliebene Vegetation in dem angegriffenen Gebiet und auch benachbarte, eigentlich nicht unmittelbar von dem Angriff betroffene Vegetation auch noch eingeht oder neue Vegetation nicht mehr oder nicht mehr in der gleichen Qualität nachwachsen kann. Vegetationszerstörungen pflanzen sich sozusagen von selbst fort.

Solche sich selbst fortpflanzenden Zerstörungen von Vegetation werden nicht allein durch die Verwendung von Chemikalien hervorgerufen. An der Rinde der Bäume, die durch herumfliegende Splitter beschädigt worden ist, kommt es leicht zu Pilzinfektionen, die sich im tropischen Klima schnell ausbreiten und zur Verrottung von Dschungelgebieten innerhalb weniger Wochen geführt haben[3].

---

1) NELSON, S. S 14221; SPIEGEL Nr. 38/197o, S. 14o.

2) GALSTON,S. 7o.

3) SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64; FAZ vom 9. Februar 1972, S.23.

Bei Bäumen, deren Wurzeln beschädigt worden sind, läßt die Widerstandskraftfähigkeit des Stammes schnell nach. Betroffene Bäume brechen bei starkem Wind einfach ab[1].

Vegetationszerstörungen haben aber auch Folgen für die Beschaffenheit des Bodens und vor allem auf seine Fruchtbarkeit. Das hat seinerseits Folgen für Vegetation. Dreißig bis vierzig Prozent des vietnamesischen Bodens gehören zu der Art von Boden, der, wenn der organische Schutz, z.B. der pflanzliche, entfällt, zu Laterit[2] werden kann, so daß pflanzliches Leben auf ihm nicht mehr gedeihen kann[3].

Es wird aber auch bestritten, daß Entlaubungen zur Verwandlung fruchtbaren Bodens in Laterit in nennenswertem Umfang führen könnten[4]. Eine schlüssige Feststellung eines Zusammenhangs zwischen Entlaubungen bzw. "herbicidal destruction" und der Zerstörung des fruchtbaren Bodens ist also nicht getroffen worden. Die gegenteilige Feststellung kann aber ebensowenig getroffen werden: ein Laterisationsprozeß ist - auch im Bericht des MRI - nicht ausgeschlossen worden[5]. Andererseits haben amerikanische Wissenschaftler von der AAAS festgestellt[6], daß die Vernichtung der Inlandwälder zu einer katastrophalen Erosion führt, weil Regenstürme den Humusboden

---

1) FAZ vom 9. Februar 1972, S. 23.

2) Der Laterit ist ein für die Tropen charakteristischer ziegelroter Boden, bei dem allein Aluminium- und Eisenoxydhydrat vorherrschen und Alkalien und Kieselsäuren fast gänzlich fehlen: er ist unfruchtbar. Großer Brockhaus, "Laterit", Bd. 7, S. 96. Vgl. auch TSCHIRLEY, S. 14 226.

3) Entsprechende Befürchtungen sind wiederholt laut geworden. "The danger of laterization is present...", zit. nach GALSTON, S. 75. Vgl. NELSON, S. S 14 221; BROWN, S. 52.

4) Vgl. TSCHIRLEY, S. S 14 226 und HERSH, S. 164, FN

5) Zum Bericht des MRI siehe auch HERSH, S. 163. "Although no related evidence for irreversible changes ... exists,it is a point that deserves further consideration". Zit. nach HERSH, S. 164, FN.

6) Bericht einer Studienkommission unter Prof. MESELSON vom Dezember 197o, SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

wegspülen und eine unfruchtbare Öde zurücklassen[1]. Selbst Zonen, die zuletzt vor neun Jahren mit Entlaubungsmitteln besprüht wurden, zeigen noch keine Anzeichen von Wiederbelebung[2]. Dem Boden drohen aber nicht nur Schäden durch die Zerstörung von Vegetation. Die zu Angriffen auf Vegetation verwendeten Chemikalien können dem Boden unmittelbar schaden.

Manche Chemikalien, so wird befürchtet, werden im Boden nicht schnell genug abgebaut, sondern gespeichert - ähnlich wie z.B. das DDT[3]. In der Hauszeitschrift einer Firma, die Picloram verarbeitet, ist berichtet worden, daß dieses Picloram zum größten Teil lange im Boden verbleibt[4]. Eine andere Gefahr wird darin gesehen, daß chemische Reaktionen im Boden z.B. die Mittel 2,4-D und 2,4,5-T so zersetzen könnten, daß Entwicklung und Wachstum der Mikro-Bodenflora gehemmt werden. Das könnte wiederum, insbesondere bei starken Regenfällen, die Bodenerosion erleichtern[5].

Auf alle Fälle ist Boden in großem Umfang geschädigt worden, sei es nun auf die mittelbarere Weise infolge von Vegetationszerstörungen und ihren Nebeneffekten, also z.B. durch Laterisation und Erosion, sei es unmittelbarer durch die Bombardierungen und die Besprühungen mit Chemikalien[6]. Vegetationszerstörungen und ihre Folgen für das Land sind dann auch mit den Auswirkungen eines Atomblitzes verglichen worden[7].

---

1) Saarbrücker Zeitung Nr. 7 vom 9./1o. Januar 1971,S. 2.

2) SPIEGEL Nr. 3/1971,S.89. Weite Regionen dürften für immer Niemandsland bleiben. SPIEGEL 33/1972, S. 64.

3) NELSON, S. S 1422o.

4) GALSTON, S. 74; NELSON, S. S 1422o

5) GALSTON, S. 72; Mc CARTHY, S. 77.

6) Zu den Schäden für den Boden unmittelbar durch Chemikali en siehe DECKER and DUNLAP, S. 83o ff.

7) "Es sieht aus, als hätte ein Atomblitz die Landschaft verwüstet". SPIEGEL Nr. 3/1971,S.89. Man hat Zonen in Vietnam mit einer Mondlandschaft verglichen, es sei wie "von einem zornigen Riesen zerfetzt". SPIEGEL Nr. 33/1971, S. 64. Im Bericht der Weltgesundheitsorganisation ("Health Aspects of Chemical and Biological Weapons") vom 28. November 1969 heißt es u.a.: "... Large scale use of chemical and biological weapons could also cause lasting changes of an unpredictable nature in man's environment..." Zit. nach SIPRI, IV., S.276.

2. Folgen für Leute

Vegetationszerstörungen können auch schädliche oder sogar lebensgefährliche Folgen für Personen haben. Je nach der Art der zerstörten Vegetation und der eingesetzten Mittel, sowie nach dem Ausmaß der Zerstörungen ist der Grad der Folgen unterschiedlich. So hat die Zerstörung der ökologischen Voraussetzungen für die Harmonie und den Weiterbestand der natürlichen Umwelt Verödung, Unfruchtbarkeit und letztlich auch die Unbewohnbarkeit eines Gebietes zur Folge. Personen verlieren ihre Existenzgrundlage, sie müssen das betroffene Gebiet, meist auch den größten und wertvollsten Teil ihres Hab und Gutes, die Früchte ihrer langjährigen Arbeit aufgeben[1]. Wenn man (amerikanischen) Autoren Glauben schenken darf, dann sind Vegetationszerstörungen gerade wegen dieser Folgen durchgeführt worden. In bestimmten Zonen sollte alle Vegetation vernichtet werden und sollten die Bewohner zum Umsiedeln gezwungen werden[2]. Zerstörung von Nahrung erzeugender Vegetation war als Hilfsmittel des "Strategic Hamlet Program" vorgesehen und sollte Zwangsumsiedlungen erleichtern[3].

---

1) "... any strain on the food supply ... may result in famine. ... Starving people attempt to journey to other areas where they hope to find food, and chaos increases." MAYER, "Starvation", S. 78.

2) In einem Flugblatt, das den Besprühungen vorausgeht, heißt es u.a.: "The Government of the Republic of Vietnam has adopted the use of defoliants which will ruin your rice crop and other crop plants in the field ... you should not be disappointed as the Government will compensate for all the damage done to your rice crop. Meanwhile the Government will at all times help evacuate you to other places with food, lodging and clothing provided until the next harvesting season, if you so desire". Abgedruckt in HERSH, S. 162.

3) SIPRI, I., S. 182.

Die Studienkommission der AAAS hat im Dezember 1970 errechnet, daß in Südvietnam Nahrung für 600 000 Personen beim Besprühen von Äckern und Reisfeldern vernichtet worden ist[1]. Vor allem die Bevölkerung des Zentralen Hochlands[2], insbesondere die "Montagnards", sind von den Zerstörungen ihrer Kulturen betroffen worden, weil in ihrer Gegend die meisten derartigen "anti-crop"-Aktionen durchgeführt worden sind[3]. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ernährungslage in den "food-deficit"-Gebieten des Hochlandes schon nicht sehr günstig war[4]. Tatsächlich ist aus dem Reisexportland Südvietnam ein auf Reisimporte angewiesenes Land geworden[5]. Im übrigen ißt ein Durchschnitts-Vietnamese nur ungefähr zwanzig Prozent dessen am Tag, was ein Nordamerikaner zu sich nimmt[6]. Unzureichende Ernährung beeinträchtigt des Menschen Gesundheit oder Leben - der geschwächte Körper wird für Infektion und Krankheit empfänglich; aber nicht nur Körperorgane (Verdauungsapparat, Herz, Lunge u.ä.) sind betroffen[7]. Nach amerikanischen Berichten sind neben der Unterernährung Krankheiten wie Beri-Beri, Nachtblindheit und Anämie häufig; außerdem wird "Kwashiorkor" erwähnt, eine Eiweißmangelkrankheit, die besonders für Kinder tödlich ist[8]. Die Gefahr von

---

1) SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89. Vgl. SIPRI, I., S. 184.

2) Aber auch Bevölkerungsteile anderer Gebiete Südvietnams sind betroffen worden. Vgl. HERSH, S. 154: "... evidence has indicated that crops have been destroyed in areas where the population density is as great as 1 000 persons per square mile." NELSON, S. S 14 219.

3) SIPRI, I., S. 184.

4) SIPRI, I., S. 184. "... malnutrition, even before the use of anti-crop chemicals, was a serious problem in the nation." HERSH, S. 166.

5) HERSH, S. 165 f; SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89 und Nr. 4/1973, S. 69.

6) HERSH, S. 177.

7) "... the psychologic state deteriorates rapidly; the individual becomes obsessed with food, mentally restless, apathetic, and self-centered." MAYER,"Starvation", S. 77; vgl. SCHILLER's Darstellung aus dem Dreißigjährigen Krieg, S. 385.

8) MAYER, "Starvation", S. 77.

Epidemien sei ebenfalls gegeben: Tuberkulose, Malaria, Cholera und Pocken z.B.[1]. Es wurde in Südvietnam außerdem eine Kindersterblichkeitsrate festgestellt, die zehnmal höher ist als die in den Vereinigten Staaten oder in Großbritannien. Die Müttersterblichkeitsrate ist fünfundzwanzigmal höher als die der Vereinigten Staaten. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt 35 Jahre[2].

Zu diesen, die betroffenen Menschen sozusagen im Umweg über den Entzug genügender, adäquater Nahrung schädigenden Folgen müssen noch die Folgen für Gesundheit und Leben von Menschen gezählt werden, die durch Kontakte mit den eingesetzten Mitteln entstehen[3]. Direkter Kontakt mit den Mitteln oder ihre Einnahme mit dem Trinkwasser oder den Pflanzenprodukten sollen Durchfall und Erbrechen[4], Hautkrankheiten und Erblindungen[5] verursacht haben. Noch beunruhigender müssen jedoch Forschungsergebnisse stimmen, die gezeigt haben, daß 2,4,5-T z.B. teratogen wirkt, d.h. fötale Mißbildungen bewirkt[6] und Arsenik, das zu den Bestandteilen von "Blue" gehört, cancerogen wirkt, d.h. Krebs verursachen kann[7].

Sicherlich ist es schwierig, die Ursachen für diese Folgen für Gesundheit und Leben von Menschen eindeutig zu unterscheiden. Es werden oft letzte Zweifel bestehen, ob diese Folgen - mittelbar oder unmittelbar - durch Vegetationszer-

---

1) MAYER, "Starvation", S. 79.

2) MAYER, "Starvation", S. 78.

3) "Defoliants like 2,4-D do not need to be ingested in order to be toxic; they are able to penetrate the skin so that mere contact is sufficient." KAHN, S. 98, Addendum.

4) NELSON, S. S 14222; KAHN, S. 9o.

5) HERSH, S. 157; ROSE/ROSE, S. 711 f.

6) NELSON, S.S 1422o und S 14222; SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

7) SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

störungen oder ob sie durch direkte Kampfhandlungen - Bombardements, Beschuß, Besprühung o.ä. - hervorgerufen wurden. Eine Kausalität zwischen Vegetationszerstörungen und diesen Folgen wird auch nicht immer eindeutig herzustellen sein[1]. Es ist auch nicht endgültig bewiesen, daß die anti-Vegetationschemikalien zu Mißbildungen bei Neugeborenen führen[2].

Andererseits kann das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen Vegetationszerstörungen, insbesondere solchen mittels Chemikalien durchgeführten, und Schäden für Gesundheit und Leben von Menschen nicht so ohne weiteres ausgeschlossen werden[3]. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, daß solche Folgen sich nicht immer sofort zeigen müssen. Sie können wegen der oben beschriebenen langfristigen und unvorausschaubaren Auswirkung der verwendeten Chemikalien latent eintreten und sich erst viel später akut bemerkbar machen. Außerdem ist zu beachten, daß ein großer Teil der den Chemikalien direkt ausgesetzten Bevölkerung nicht gleich untersucht werden kann[4].

Vegetationszerstörungen haben für Personen nicht nur Folgen, die ihre Gesundheit und ihr Leben schädigen - also individuelle Folgen. Sie haben auch Folgen für die Wirtschaft des Gebietes - also Folgen für eine Gruppe - und für viele Personen im einzelnen.

---

1) MAYER, "Starvation", S. 77.

2) SIPRI, I., S. 185.

3) MAYER, "Starvation", S. 78. Nach einer nordvietnamesischen Statistik sollen die anti-Vegetationsmaßnahmen in Südvietnam zu Tod bei 1 622 und Vergiftungen bei 1 536 016 Personen geführt haben. SIPRI, I., S. 176. Auch für die teratogenen oder cancerogenen Eigenschaften der Chemikalien spricht einiges. SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

4) SIPRI, I., S. 185.

Etwa ein Viertel des handelsfähigen vietnamesischen Hartholzwaldes, darunter vom ältesten und wertvollsten Bestand, ist zerstört worden[1]. Der Nutzwert der Wälder in Südvietnam ist in den letzten Jahren um etwa fünfzig Prozent gesunken[2], weil Nutzholz im Werte von rund 5oo Millionen Dollar verloren gegangen ist[3]. Eine marktgerechte Auswertung des Baumbestandes ist nicht nur durch die bloße Zerstörung von Bäumen beeinträchtigt worden[4]. Auch Beschädigungen an Bäumen haben eine wirtschaftliche Auswertung unmöglich gemacht[5].

Ertragreiche Gummiplantagen französischer Farmer wurden planiert; die Verluste hat man auf 1oo Millionen DM geschätzt[6]. Eine südvietnamesische Kommission soll weiterhin festgestellt haben, daß über 25 ooo Hektar Kautschukplantagen mehr oder weniger schwere Schäden davongetragen haben. Allein im Zeitraum von April bis Juni 1968 ist die Latexproduktion des Landes um etwa dreißig Prozent zurückgegangen[7]. Diese Zerstörungen haben die in den Verwertungsindustrien (Holz und Gummi) beschäftigten Personen, zumindest einen Teil von ihnen, arbeitslos gemacht[8].

Aber nicht nur Grundstoffvegetation von industrieller Bedeutung ist zerstört worden; die Zerstörungen haben auch

---

1) SIPRI, I., S. 185; SPIEGEL Nr. 35/1972, S. 56 f.; SPIEGEL Nr. 4/1973, S. 64.

2) SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64.

3) SIPRI, I., S. 185.

4) In vier von fünf Baumstämmen stecken Bomben- und Granatsplitter. SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64.

5) Es ist oft schwierig, wegen der Kraterfelder, ganze Stämme zu transportieren; sie müssen zerteilt werden. SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64.

6) STERN Nr. 17/1972, S. 146. Michelin Plantagen sind schon früher, durch irrtümliche Besprühungen, geschädigt worden; die Vereinigten Staaten haben Schadensersatz geleistet - 87 Dollar pro Baum. GALSTON, S. 71.

7) GRÜMMER, S. 88 f.

8) GRÜMMER, S. 89; NELSON, S. S 1422o.

Obst- und Gemüsefelder und -plantagen betroffen. Es hat Verluste für die Wirtschaft insgesamt und für die einzelnen Bauern gegeben[1]. Eine Begradigung des durchlöcherten Bodens ist auch mit einem gigantischen Aufwand an Maschinen kaum zu bewältigen. Rund ein Zehntel des südvietnamesischen Ackerlandes hat nach Schätzungen von Agrarfachleuten aufgegeben werden müssen[2].

B. Folgen für Land und Leute im militärischen Bereich

1. Vegetationszerstörungen und die Beherrschung des Terrains

> "Ihrem Wesen nach sind (diese Kriege) häufig Kämpfe zwischen einer hochentwickelten und einer ortsansässigen Streitmacht, die im unwegsamen Gelände von geheimen Stützpunkten aus operiert ... Alle Vorteile liegen auf der Seite der einheimischen Truppen. Sie legen Hinterhalte und Minenfallen, gegen die der Gegner machtlos ist, weil er die Stützpunkte der Guerillas erst dann entdeckt, wenn sie verlassen sind. Stößt er aber auf sie, dann sind sie für modern ausgerüstete Truppen weder vom Land noch aus der Luft zugänglich ... Eine Notwendigkeit besteht selbstverständlich darin, den Guerillakämpfer seiner Deckungsmöglichkeiten in den Wäldern zu berauben." 3)

Durch die Einbeziehung von Vegetation in die Kriegführung, durch die Ausnutzung der vorhandenen natürlichen Bestandteile des Terrains erzielen die kriegführenden Parteien taktische Vorteile. Dabei haben ortsansässige Streitmacht

---

1) Einige Bauern haben ihre Kulturen nicht erneuert und haben dadurch die wirtschaftlichen Verluste erhöht. GALSTON, S. 71. Das kann man den Bauern auch nicht verdenken: neben anderen Gefahren, verleiten ihnen der zerstörte Boden, Blindgänger und Verletzungsgefahr für ihre Wasserbüffel durch Splitter die Arbeit. Vgl. SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64.

2) SPIEGEL Nr. 33/1972, S. 64.

3) CLARKE, S. 212 f.

und einheimische Truppen oft - quasi automatisch - den Vorteil davon (Tarnung, Ausnützung des Geländes, Verbindungslinien...)[1].

Wo der Infanteriekrieg (und nicht nur er) zu einem Versteckspiel wird[2], bewirkt die Zerstörung von Vegetation zumindest einen taktischen Ausgleich, auf dessen Erzielung die benachteiligte Partei angewiesen ist. Es ist unbezweifelbar, daß die "Beherrschung" von Vegetation, d.h. ihre Ausnutzung wenn sie vorhanden ist, und, konsequenterweise, ihre Zerstörung, wenn sie hindert oder dem Gegner zum Vorteil gereicht, eine wesentliche Komponente der Beherrschung des Terrains darstellt.

Auch in einem "konventionellen Konflikt" wie er in Mittel- und Westeuropa geführt werden könnte, käme es darauf an, den Angreifer daran zu hindern, daß er z.B. ungesehen durch die Wälder des Taunus oder des Westerwaldes marschieren könnte. Durch die Wirkung der Herbizide würden Feindansammlungen enttarnt werden, während der Verteidiger weiter unter dem Blätterdach verborgen bliebe; die Entlaubungen würden so etwas wie eine vorbereitete Abwehrstellung schaffen[3].

Zum anderen bietet der Vietnam-Konflikt ein praktisches Beispiel für das Eintreten solcher Folgen. So sei an dieser Stelle eine Stellungnahme des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten erwähnt, in der solche Folgen dargestellt werden:

---

1) LEGLER und HUBINEK, S. 177. Vgl. eine Stellungnahme eines Sprechers der US-Army, SIPRI, I., S. 177.

2) LEGLER und HUBINEK, S. 177.

3) Angeblicher Vorschlag einer "Strategischen Studiengruppe des Pionierkorps" der US-Army. SPIEGEL Nr. 35/1972, S. 56 ff

Nach Angaben des Bundesverteidigungsministeriums gibt es bei den integrierten NATO-Hauptquartieren, die die Verteidigung Mitteleuropas planen, keine Überlegungen über einen Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln im Kriegsfall. Die Arbeit der "Studiengruppe" sei unbekannt. Es sei naiv zu glauben, in einem Ernstfall könnten vietnamesische Praktiken einfach auf Mitteleuropa übertragen werden. Saarbrücker Zeitung vom 15./16. August 1972, Nr. 188, S. 2.

" 1. Defoliation of base perimeters.

... Herbicides are a great help in keeping down the growth of high jungle grass, bushes, and weeds ... This clearance opens fields of fire and affords observation for outposts to prevent surprise attack. Without the use of herbicides around our fire bases, adequate defense is difficult and in many places impossible ...

2. Defoliation of lines of communication.

There are many instances of ambush sites being defoliated for better aerial observation and improved visibility along roads and trails... Defoliation along these roads was very effective in opening these areas so that they can be seen from observation aircraft, and with few exceptions these roads were opened to free travel ...

3. Defoliation of infiltration routes.

Probably the most valuable use of herbicides for defoliation is to permit aerial observation in such areas. This is particularly true in areas near the boarder so that we can detect movement of enemy units and their resupply ..." 1).

Nach anderen militärischen Quellen aus Vietnam sollen Vegetationszerstörungen auch erheblich dazu beigetragen haben, "dem Feind den Schutz zu nehmen, den er für Überfälle auf Navy-Boote und langsam fahrende Handelsschiffe benötigt"[2]. Andererseits haben selbst amerikanische Stellen bezweifelt, daß Vegetationszerstörungen tatsächlich solche Folgen - Ausgleich des natürlichen Geländevorteils der Vietcong oder der nordvietnamesischen Armee und bessere Beherrschung des Terrains durch die Alliierten - haben[3].

Es ist gesagt worden, nicht "Blätter und Baumstümpfe" würden den guerilleros als Deckung dienen, sondern die geographi-

---

1) SIPRI, I., S. 177 f. Vgl. Mc INTYRE, S. S 14224.

2) Vgl. SPIEGEL Nr. 38/197o, S. 14o.

3) "(Die US-Armee hat seit 1967 fünf Studien anfertigen lassen), die eindeutig dokumentieren: die fortgesetzten Sprühaktionen mit den Pflanzengiften "Weiß", "Blau" und "Orange" hatten so gut wie keinen militärischen Nutzen, sondern schadeten fast ausschließlich der Zivilbevölkerung." SPIEGEL Nr. 3/1971, S. 89.

schen Komponenten des Geländes - "the curves in the road, and the hills and the valleys"[1]. Außerdem ist vorgebracht worden, straßennahe Vegetation würde gerade den Truppen, die in einen Hinterhalt geraten seien, Deckung geben. Vegetationszerstörungen dort würden nur dem Angreifer ein größeres Schußfeld bieten[2].

Andere Stimmen haben sich gegen Vegetationszerstörungen mittels Chemikalien, gegen Entlaubungen gewendet. Vegetation würde nicht vollkommen genug zerstört werden, man habe Chemikalien durch manuelle oder mechanische Rodungen ersetzt[3].

---

1) Zit. nach HERSH, S. 15o.

2) Zit. nach HERSH, S. 15o. Vgl. SIPRI, I., S. 178 f. Diese Argumentation ist ihrerseits auch bestritten worden. Zerstörungen von straßennaher Vegetation zwinge die den Hinterhalt vorbereitende Partei in eine größere Entfernung zum "Opfer". Das Feuer, aus größerer Entfernung gegeben, könne nicht genau geführt werden, die Überfallenen hätten bessere Möglichkeiten, sich zu wehren bzw. sich zurückzuziehen. McINTYRE, S. S 14224.

3) Prof. MESELSON, zit. nach SIPRI, I., S. 178 f. Verteidigungsminister McNamara hat 1967 geäußert, daß "defoliation is still a rather primitive technique... It depends for its effectiveness on the time of the year, the type of foliage and on wind and other conditions in the area." Zit. nach HERSH, S. 153.

Auch die von der "Strategischen Studiengruppe des Pionierkorps" geäußerten Annahmen sind ähnlich bestritten worden. Die Gruppe hat nicht nur selbst die Auswirkungen der anti-Vegetationsmaßnahmen als zeitlich sehr begrenzt angesehen. Es ist auch von anderer Seite argumentiert worden, die Entlaubungen hätten auch greifbare Nachteile für die eigenen Truppen. SPIEGEL Nr. 35/1972, S. 57.

2. Vegetationszerstörungen und das Leben von Kombattanten

a) Einfluß auf das Leben eigener Kombattanten

> "For whatever the possible side effects of our herbicide program, its primary contribution is indisputable: it has saved the lives of Americans in Vietnam..." 1)

Das ist ein zentrales Argument von amerikanischer Seite. Die taktischen Vegetationszerstörungen haben größere Sicherheit eigener Kombattanten und personelle Einsparungen zur Folge gehabt. Die Gefahr und Häufigkeit von Hinterhalten seien verringert worden[2]. Nach der Durchführung von Entlaubungen sei auf den Hauptstraßen um Saigon die Hinterhaltsrate um 9o Prozent gesunken; in Gegenden, die nicht entlaubt worden sind, seien die Raten gleich geblieben[3]. "Dank der Entlaubung hätten weniger Truppen eingesetzt zu werden brauchen[4]". In diesem Sinn ist außerdem vorgebracht worden, "since the defoliation, the VC presence has decreased to the point that only regional and popular forces are now necessary for local security" und anstatt der "three companies of regional and popular forces and an armored cavalry troop", die zur Sicherung der Gegend während des Besprühens noch benötigt worden seien, "only one platoon of popular forces is now required to provide local security to the nearby hamlet and the highway"[5].

---

1) McINTYRE, S. S 14223

2) SIPRI, I., S. 179.

3) SIPRI, I., S. 179; McINTYRE, S. S 14224.

4) Zit. nach SPIEGEL Nr. 38/197o, S. 14o.

5) McINTYRE, S. S 14224.

b) Einfluß auf das Leben feindlicher Kombattanten

Zunächst, das ist ein Korrelat zu den unmittelbar positiven Folgen taktischer Vegetationszerstörungen für die eigenen Kombattanten, wird angeführt, solche Zerstörungen hätten zum Rückzug des Gegners geführt,und es hätten ihm dadurch größere Verluste zugefügt werden können[1].

Es sind aber nicht so sehr diese allgemeinen taktischen Zerstörungen von Vegetation jeder Art (Entlaubungen, Vernichtung von Unkraut, Büschen u.ä.), die Folgen für feindliche Kombattanten haben, sondern die Zerstörung von Nahrung erzeugender Vegetation.

Es gehörte schon immer[2], und es gehört vor allem in guerillaartigen Konflikten zu den Zielen der kriegführenden Parteien, dem Feind die Versorgung und insbesondere die Nahrungsmittelversorgung unmöglich zu machen[3]. Dieses Element der Kriegführung ist dann besonders wichtig, wenn der Feind "aus dem Land lebt" und auf die in den Streitkräften herkömmlicher Art allgemein vorgesehene und übliche Versorgung aus Magazinen, Depots oder anderen Arten des Nachschubs verzichtet bzw. verzichten muß[4]. Mit der Zerstörung von Nahrung erzeugender Vegetation wird bezweckt, den feindlichen

---

1) McINTYRE, S. S 14224; vgl. SIPRI, I., S. 177 f.

2) "Dévaster le territoire qui nourrit une armée, réduire à la famine la population enemie sont des procédés classiques." BOUTHOUL, S. 181.

3) ROTHSCHILD, S. 121.

4) "Die Zerstörung von Feldfrüchten erfolgt nur in entlegenen, dünn besiedelten Gebieten, die unter der Kontrolle der Vietcong stehen, und zwar nur dort, wo eine solche Zerstörung dem Gegner wirksam Nahrungsmittelvorräte entzieht. Dies geschieht deshalb, weil Nahrungsmittellager in den Versorgungsgebieten der Vietkong gleichbedeutend mit Waffenvorräten sind...". Aus einem Brief eines Sprechers des US-Verteidigungsministeriums (im Auftrag Präsident Johnsons), zit nach CLARKE, S. 277.

Kombattanten (in praxi guerilleros und Einzelkämpfer) an Leib und Leben zu schädigen, ihn außer Gefecht zu setzen oder auf diese Weise seinen (Hunger-)Tod zu verursachen[1].

Näheres zu solchem "food denial program" oder "antifood warfare"[2] kann ebenfalls wieder amerikanischen Stellungnahmen im Rahmen des Vietnamkrieges entnommen werden. Solche Vegetationszerstörungen zwingen den Gegner, Kampftruppen zur Sicherung des Nachschubs ("food-growing and food-transportation operations")[3] einzusetzen[4]. Sie unterminieren die Moral des Gegners, veranlassen ihn zur Kampfaufgabe, zum Überlaufen[5].

Auch diese Aussagen können angezweifelt werden. Vegetationszerstörungen, Luftangriffe auf Felder sind schon früher als militärisch wirkungslos angesehen worden. Es wurde festgestellt, daß die Kosten solcher Zerstörungen in keinem Verhältnis zum militärischen Erfolg gestanden haben[6].

Im Vietnamkrieg haben Vietcong und Nordvietnamesen nur ein Prozent ihres Bedarfes aus eigenem Anbau gedeckt[7]. Dann stellt sich zwar die Frage, ob alliierte Vegetationszerstörungen tatsächlich die erwähnten Erfolge gehabt haben. Es kann aber trotzdem nicht ausgeschlossen werden, daß sie - auch unter diesen Umständen - Folgen für das Leben feindlicher Kombattanten haben können.

1) "Guerilla operations rely heavily on locally produced crops for their food supply. Crop destruction can reduce food supply and seriously affect the guerillas' survival." Aus einer Dienstvorschrift der US-Army (1969), zit. nach SIPRI, I., S. 18o.

2) ROTHSCHILD, S. 121.

3) McINTYRE, S. S 14224.

4) Siehe SIPRI, I., S. 181.

5) Siehe SIPRI, I., S. 182.

6) Beispiel aus dem Ersten Weltkrieg, SPAIGHT, "Air Power", S. 245 f.

7) "... in 197o the US military command in Vietnam was reckoning that enemy forces grew about 1 percent of their overall food requirements, the remainder being obtained by import, purchase, taxation or coercion. In earlier years they had grown still less." SIPRI, I., S. 183.

Ein anderes vieldiskutiertes Argument wiegt schwerer: Zerstörung von Nahrung erzeugender Vegetation trifft n i c h t gegnerische Kombattanten, sondern Angehörige der Zivilbevölkerung. Zwar:

> "The Army steadfastly maintains that 1oo percent of crops destroyed by chemicals are grown by or for the Vietcong". [1]

Das US-Verteidigungsministerium hat z.B. verlautbart, daß seit 1968 in keinen Gebieten, von denen bekannt ist, daß sie von Zivilisten bewohnt werden, Ernten zerstört worden sind[2].

Abgesehen davon, daß diese Aussagen insbesondere von seiten des Vietcong und der Nordvietnamesen bestritten worden sind[3], geht die Kritik auch von amerikanischer Seite dahin, daß die Zerstörung von "Vietcong-Feldern" nicht den Gegner, sondern die Zivilbevölkerung getroffen hat[4].

> "Whatever method is used, the examination of past wars and famines makes it clear that the food shortage will strike first and hardest at children, the elderly, and pregnant and lactating women; last and least at adult males, and least of all at soldiers", "... only innocent bystanders will be hurt." [5]

Aber selbst unter Berücksichtigung dieser schlüssig erscheinenden Argumentation darf nicht übersehen werden, daß es an dieser Stelle zunächst nur auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob Zerstörungen von Vegetation positive oder negative Folgen für die eigenen oder die feindlichen Kombattanten haben. Nach den Erfahrungen in Indochina muß festgestellt werden, daß Zerstörungen von Vegetation ganz allgemein und von nahrungserzeugender Vegetation im besonderen derartige Folgen gehabt haben.

---

1) NELSON, S. S 14219.

2) SIPRI, I., S. 183.

3) SIPRI, I., S. 183.

4) NELSON, S. S 14219. "... more than half a million vitnamese civilians - women, children, and old men - have been killed or maimed for life by our napalm bombing, and our use of chemical defoliants." YOUNG, S. S 13 5o6.

5) MAYER, "Starvation", S. 83. Ders. zit. nach HERSH, S. 163.

ZWEITER TEIL: DIE UNZULÄNGLICHKEIT DES KRIEGSRECHTLICHEN SCHUTZES

Es ist hier weder möglich noch erforderlich, darzustellen, was das Kriegsrecht ist und ob, unter welchen Umständen und für wen es verbindlich ist. Die Arbeit geht davon aus, daß die Parteien, die auf dem Schlachtfeld an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind, an kriegsrechtliche Ge- und Verbote gebunden sind. Kriegsrecht, wie es hier verstanden wird, ist der Teil des Völkerrechts, der den kriegführenden Parteien ihr Tun und Lassen im Hinblick auf die Anwendung der Mittel und Methoden zur Wehrlosmachung und zur Überwindung der feindlichen Streitkräfte und im Hinblick auf die Behandlung von Personen, Sachen und Rechten vorschreibt - während, zwischen und nach den Kampfhandlungen[1]. Es ist das Recht, das als Ergebnis von Übung und Rechtsüberzeugung der Staaten, als zwischenstaatliche Vereinbarungen und als allgemein geltende Rechtsgrundsätze[2], unter Berücksichtigung übereinstimmender innerstaatlicher Kriegführungsregeln, für Staaten bilateral und multilateral verbindlich ist.

Die Bindungswirkung des Kriegsrechts ist nicht vollkommen. Sie wird einmal durch Rechtsverletzungen auf den Schlachtfeldern beeinträchtigt[3]. Sie wird zum andern durch recht-

---

1) Vgl. die anschaulichen Formulierungen bei SPAIGHT "Land", S. 75.

2) Im Kriegsrecht gibt es sehr wenig Bestimmungen auf der Grundlage von "general principles of law recognized by civilized nations". SCHWARZENBERGER, "Report", S. 2o2.

3) In diesem Zusammenhang sei auf die Aussagen hingewiesen, der Krieg schließe seinem Wesen nach rechtliche Beschränkungen der Kriegführung aus (vgl. van EYSINGA, S. 336); die Assoziierung der Begriffe "Krieg" und "Recht" allein sei schon eine "Monstruosität" (vgl. SPAIGHT "Land", S. 4); Kriegsrecht sei "a collection of pious platitudes" (DOWNEY "The Law of War", S. 251); oder "nothing more than ridiculous hypocrisy" (O'BRIEN, "Military Necessity", S. 11o).

liche Eingrenzungen beeinträchtigt[1].

Die Beachtungspflicht von Kriegsrecht gilt nicht mehr nur in einem "Krieg" i.S. von erklärtem Krieg und anerkanntem Kriegszustand. Als tatsächliche Voraussetzung genügt ein "bewaffneter Konflikt" zwischen gleichberechtigten[2] Staaten. Die vier Genfer Abkommen von 1949 z.B. müssen von den Vertragsstaaten beachtet werden:

> "... in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht aner-

---

1) Z.B. die in manchen Abkommen eingefügte "Allbeteiligungsklausel" (Art. 2 des IV. Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907); vgl. GECK, S. 28 f; die "Kriegsrepressalie", siehe PARTSCH, S. 105; "Conférence d'experts gouvernementaux 1971", S. 121. STRUPP beschreibt auf S. 9 die Kriegsrepressalie als "bewußte und gewollte Verletzung des positiven Kriegsrechts als Reaktion und Drohmittel gegen vorausgehende Verletzungen der Gegenseite, ... die der Ursache wie des Zweckes willen als geboten, als völkerrechtsgemäß erscheinen."

2) "L'égalité des bélligérants devant le jus in bello est un principe qui sous-tend le droit moderne de la guerre, principe qui allait tellement de soi, qu'il n'avait pas besoin d'être formulé. Il est certain que ce principe est toujours solidement établi in droit positif ...". MEYROWITZ, "Egalité", S. 400; vgl. die Diskussion in CAFLISCH, S.92 ff. Zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung der kriegführenden Parteien siehe KUNZ, "Kriegsbegriff", S. 330. Siehe im übrigen die Resolutionen des IDI Nr. II und III von 1957, In: Annuaire, Vol. 47 (1957) I., S. 499 und 504.

Das IDI scheint aber seine Auffassungen nuancieren zu wollen, Résolution vom 11. September 1963 (Brüssel) in: RGDIP, Tome 67 (1963), S. 992 f. Vgl. die Stellungnahme mehrerer Delegierter auf der Regierungsexpertenkonferenz des IKRK (Mai-Juni 1971) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 59.

kannt wird." (Gemeinsamer Artikel 2 der vier Abkommen) [1]

Das größte Problem ist das der Qualifikation der kriegführenden Parteien. Ein Konflikt zwischen Staaten ist die Anwendungsvoraussetzung von Kriegsrecht per se. Bei bewaffneten Konflikten, bei denen eine oder mehrere Parteien kein "Staat" sind, läßt sich die Frage, ob solche Konflikte die Anwendung von Kriegsrecht auslösen, schon nicht mehr so eindeutig beantworten. Selbst bei bewaffneten Konflikten, die sich auf das Territorium eines Staates beschränken und deren Parteien aus Angehörigen dieses Staates bestehen, bei einem "echten Bürgerkrieg" also, läßt sich schon nicht mehr auf Anhieb entscheiden, ob Kriegsrecht angewendet werden muß oder nicht angewendet zu werden braucht. Normalerweise handelt es sich bei derartigen Konflikten um eine innere Angelegenheit des betroffenen Staates. Dann ist ausschließlich innerstaatliches, meist Strafrecht, anwendbar[2], wenn nicht überhaupt der rechtliche Aspekt des Konfliktes in "hemmungslose Racheakte" ausartet[3]. Es besteht jedoch eine kriegsrechtliche Entwicklung,

---

1) Vgl. Art. 18, Abs. 1 des Haager Abkommens zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten von 1954; Art. 2, Abs. a) des IKRK-Entwurfs von 1956.

Eine Resolution des IDI vom 9. September 1969 (in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht" Bd. 2o (197o), S. 4o5 f) setzt als Anwendungsvoraussetzung lakonisch "bewaffnete Auseinandersetzung voraus. Die Vereinten Nationen vermeiden den Begriff "Krieg". Weder in der Satzung (Art. 2, Par. 4), noch in den mit Kriegsrecht befaßten Resolutionen der letzten zehn Jahre wird der Begriff gebraucht. Er wird allenfalls zitiert, wenn Bezug auf kriegsrechtliche Abkommen genommen wird, die diesen Begriff selbst noch gebrauchen.

Eine Stellungnahme des US-Verteidigungsministeriums läßt ebenfalls auf eine Abkehr vom "Krieg" zugunsten eines "internationalen bewaffneten Konflikts" schließen, ILM, Vol. 5 (1966), S. 791 f. Aber: "Indeed, it is still up to the belligerents to establish the existence of a conflict and to characterize it with reference to the material and personal elements which must be present for the application of the law of armed conflicts. Hence, the problem consists in defining the situation involving the application of this law precisely so that the belligerents are prevented from interpretating it according to their own needs." BINDSCHEDLER-ROBERT, S. 5o; vgl. VERPLAETSE, S. 681.

2) BERBER, I., S. 237; GREENSPAN, S. 18.

3) BERBER, I., S. 237.

die dahin geht, auch solche Konflikte als Anwendungsvoraussetzung anzusehen, an denen nicht nur Staaten beteiligt sind[1].

Jede Kriegsrechtsvorschrift, die für den Vegetationsschutz im einzelnen relevant sein wird, wird folglich daraufhin untersucht werden müssen, ob sie nur in bewaffneten Konflikten zwischen Staaten oder auch in anderen Konflikten anwendbar ist.

Das Kriegsrecht geht von folgenden Grundsätzen aus:

"Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes"[2].

Das Bestehen einer kriegerischen Auseinandersetzung entbindet die kriegführenden Parteien nicht von der Sorge um das

---

1) Als Beispiel sei die Aufnahme eines Artikels 4 in die vier Genfer Abkommen von 1949 erwähnt, einer "convention en miniature" (Komm. IV. GA, S. 39). In der Literatur gibt es für eine solche Entwicklung ebenfalls Hinweise. FARER, S. 54: "The obdurate reluctance to concede any conventional obligations which marked the decolonizing struggles of the 195o's seems to have given way to more flexible posture". Siehe dort auch S. 52. Ähnlich GREENSPAN, S. 621; KUNZ, "The Laws of War", S. 317 und 325; LEWIN, S. 4o9; McDOUGAL, S. 72 f m.w.H.; v.d. HEYDTE, "Kleinkrieg", S.4o. Internationale Organisationen und Gesellschaften lassen eine ähnliche Richtung erkennen.

A.A. MORITZ "Wandlung", S. 149: "Die Anwendbarkeit gewisser humanitätsrechtlicher Mindestnormen in bewaffneten Konflikten nichtinternationalen Charakters (Bürgerkriege, Aufstände, Kolonialkriege) kann nicht dahin ausgelegt werden, daß nunmehr völkerrechtliche Normen grundsätzlich aus dem internationalen Konflikt in den nichtinternationalen Konflikt übertragen werden können. Der materielle Kriegsbegriff blieb auf bewaffnete Konflikte internationalen Charakters beschränkt und verwies weiterhin alle Gewaltanwendung unterhalb bzw. außerhalb des Konflikts internationalen Charakters in das Friedensvölkerrecht oder in das innerstaatliche Recht." Ähnlich in seinem Aufsatz "Die Begriffe 'Krieg' und 'bewaffneter Konflikt' in der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland", NZWehrR, Jg. 12 (197o), S. 55-63, S. 57

2) Art. 22HLKO. Nach der St. Petersburger Deklaration von 1868 soll die Kampfunfähigkeit des Gegners das Ziel der Kampfhandlungen sein und nicht unbedingt sein Tod. Darauf baut auch die HLKO auf. MEURER, II., S. 478.

Wohl der betroffenen Menschen[1]; Feindseligkeiten dürfen nicht gegen solche Personen gerichtet werden, die an diesen Feindseligkeiten nicht teilnehmen[2].

Davon ausgehend ruht dieses Rechtssystem auf drei Säulen:

Beschränkung der Kriegführung "ratione personae",[3]
Beschränkung der Kriegführung "ratione loci"[4],
Beschränkung der Kriegführung "ratione conditionis"[5].

Im einzelnen regelt das Kriegsrecht das Los der von Kampfhandlungen in Mitleidenschaft gezogenen Menschen, unmittelbar an ihnen Beteiligte oder Unbeteiligte, indem es z.B. die Kombattanten vor Angriffen gewisser Art schützt[6] und Angriffe auf Unbeteiligte grundsätzlich verbietet[7].

Es untersagt außerdem Angriffe auf bestimmte Ziele, z.B. Kirchen[8], unverteidigte Städte und Dörfer[9], Zonen und Gebiete[10]. Es schützt immaterielle Güter wie z.B. Ehre und

---

1) "The purpose of the law of war is almost entirely humanitarian." LAUTERPACHT, S. 360 f. O'BRIEN, "Legitimate Military Necessity", S. 39 m.w.H. lehnt diese restriktive Auffassung ab: das Kriegsrecht regele auch die Führung der Feindseligkeiten. Beide Auffassungen brauchen sich jedoch nicht auszuschließen; berücksichtigt man beide, so sind Anliegen und Grundinhalt des Kriegsrechts wohl am umfassendsten bestimmt.

2) BERBER II., S. 159 m.w.H.

3) PICTET, S. 52 f.

4) PICTET, S. 53 f.

5) PICTET, S. 55 f; ähnlich SCHWARZENBERGER, II., S. 109 f.

6) Art. 23 b und c HLKO.

7) Art. 12 I. GA.

8) Art. 27 HLKO.

9) Art. 25 HLKO.

10) Art. 11 der jeweiligen Anlage I zum I. GA und zum II. GA.

Glauben[1] und materielle, wie z.B. Eigentum oder Vermögen[2]. Das Kriegsrecht ergänzt diese Unverletzlichkeitsgarantien, die bestimmte Ziele unmittelbar vor Angriffen oder Zerstörungen schützen, durch Einsatzverbote von Waffen, Mitteln und Methoden[3].

Vegetation kann um ihrer selbst willen, als Grundlage der Nahrungsmittelerzeugung, als Lieferantin kriegswichtiger Rohstoffe oder als terrainbestimmender Faktor angegriffen und zerstört werden. Sie kann darüber hinaus als natürlicher Bestandteil eines anderen Zieles mitangegriffen und -zerstört werden. Folglich muß nach Normen gesucht werden, die Vegetation ausdrücklich vor Angriffen oder Zerstörungen schützen. Weiter muß nach den Normen gesucht werden, die solche Ziele schützen, die auch Vegetation sein können oder die haupt- oder nebensächlich Vegetation umfassen.

Es gibt nur eine kriegsrechtliche Bestimmung, die sich ausdrücklich auf Vegetation bezieht, Artikel 55 HLKO:

> "Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, ... Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten." 4)

Zu den Angriffs- und Zerstörungsverboten, die einen Bezug auf Vegetation als möglich erscheinen lassen, gehören die Verbote aus den Artikeln 23 g, 46 und 56 HLKO und aus dem Artikel 53 IV. GA. Diese Artikel beziehen sich auf ein Schutzgut, das Vegetation nicht von vornherein ausschließt. Ähnliches gilt auch für die Theorie des "militärischen Zieles".

---

1) Art. 46 HLKO.

2) Art. 23 g HLKO und 53 IV. GA.

3) Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925.

4) U.v.V. Die Frage, ob dieser Artikel eine Kriegsrechtsnorm im eigentlichen Sinne ist oder ob er ein Angriffs- und Zerstörungsverbot beinhaltet, bleibt hier noch unberücksichtigt.

Andere Angriffs- und Zerstörungsverbote schützen genauer bestimmte Ziele[1]. Nur als Nebenziel der dort geschützten Ziele könnte Vegetation unter diesen Verboten geschützt sein[2]. Es werden aber auch flächenmäßig größere Ziele geschützt[3], die Vegetation in größerem Umfang umfassen können[4].

Die kriegsrechtlichen Einsatzverbote von Waffen, Mitteln und Methoden stellen einen weiteren Ansatzpunkt dar.

Endlich können auch die Kriegsrechtsnormen humanitären Inhalts als Ansatzpunkt für Vegetatinnsschutz angesehen werden, da Vegetationszerstörungen, wegen ihrer Folgen für Gesundheit und Leben von Menschen, diese Normen tangieren können.

Den weiteren Ausführungen liegen demnach folgende Überlegungen zugrunde:

Falls Vegetation, sei es haupt- oder nebensächlich, zum Schutzgut kriegsrechtlicher Angriffs- und Zerstörungsverbote gehört, dann darf sie weder Ziel von Angriffen noch Gegenstand von Zerstörungen sein.

---

1) Z.B. Orte, Städte, Dörfer, Kirchen und Museen; siehe Art. 25 und 27 HLKO und Art. 1 des Haager Abkommens von 1954. Zu dieser Art von Schutzgütern kann Vegetation nicht gezählt werden, obwohl alte Wälder schon mit Kathedralen verglichen worden sind, GARNER, II., S. 129. Der während der Beratung des Haager Abkommens von 1954 gemachte Vorschlag, auch "Naturgebilde" zum Beispiel spanische und japanische Gärten, die "tausendjährige Rose" zu den in Art. 1 definierten Schutzgütern zu zählen, wurde abgelehnt, übrigens als einzige der vorgeschlagenen Gütergruppen. STREBEL, S. 48.

2) Es ist vorstellbar, daß z.B. zu einem Dorf oder einer Stadt viel Vegetation gehört.

3) Siehe Art. 23 I. GA, 14 und 15 IV. GA.

4) Z.B. Sicherheitszonen in schwedischen Waldgebieten, SPETZLER, S. 76 f FN 259.

Falls Vegetation nicht zum Schutzgut gehört, dann ist sie insoweit doch geschützt, als der Einsatz von Waffen, Mitteln und Methoden, mit denen man sie angreifen oder zerstören kann, gegen Vegetation unzulässig ist.

Falls Vegetation weder zum Schutzgut gehört, noch die sie zerstörenden Waffen, Mittel und Methoden unzulässig sind, so können Vegetationszerstörungen doch unzulässig sein, weil ihre Folgen gegen Normen humanitären Inhaltes verstoßen.

Erster Abschnitt:

Vegetation und die kriegsrechtlichen Angriffs- und Zerstörungsverbote

Es gab sehr alte Rechtsgebräuche, die zumindest Teile der Vegetation, insbesondere Nahrung erzeugende Vegetation, vor Angriffen und Zerstörung im Kriege schützen sollten.

Trotz der grundsätzlich schranken- und unterschiedslosen Kriegführung dieser Zeiten[1] schrieben z.B. die indischen "Manu"-Gesetze den Schutz der Äcker vor; es war auch nicht üblich, die anzutasten, die das Land bestellten[2].

Die Bibel kennt ein ähnliches Verbot:

> "Wenn du vor einer Stadt lange Zeit liegen mußt, wider die du streitest, sie zu erobern, so sollst du die Bäume nicht verderben, daß du mit Äxten daran fährst, denn du kannst davon essen, darum sollst du sie nicht ausrotten." 3)

Die islamische Kriegführung, "zwar rücksichtslos, aber doch innerhalb gewisser Schranken"[4], verbot die Vergiftung von Quellen. Die Haltung der Kalifen bezüglich der Zerstörung von Vegetation war uneinheitlich, aber es gibt Hinweise, daß das Fällen oder das Verbrennen von Palmen, Obstbäumen oder Kornfeldern vermieden werden sollte. Vom Kalifen Abu Bekr (7. Jahrhundert) ist der Satz überliefert: "Haue keinen Palmbaum nieder und vernichte keine Kornfelder, verdirb keine Obstbäume..."[5].

Das mittelalterliche Fehderecht sah vor, daß Felder, Obst-

---

1) BLUNTSCHLI, S. 4o; SPAIGHT "Land", S. 3; KUNZ "Kriegsrecht", S. 2; BERBER II., S. 21.

2) GROTIUS, S. 519 f; BLUNTSCHLI, S. 373; LUEDER, I., S. 258.

3) 5. Mose 19 und 2o; vgl. GROTIUS, S. 517 f, KÖNIG, S. 182 f.

4) BERBER, II., S. 22.

5) KHADDURI, S. 1o2 f; MIKOLETZKY, S. 2o1 f.

und Weingärten wohl abgeerntet oder ihre Früchte zerstört werden konnten, Obstbäume und Weinstöcke als solche aber geschützt waren. Auch der auf dem Feld arbeitende Bauer und sein Gerät waren geschützt[1].

Auch in der Neuzeit finden sich Ansätze für einen vergleichbaren Schutz von Vegetation, vor allem von Nahrung erzeugender Vegetation und von Wäldern. Im Jahre 1552 z.B. hat der französische Marschall Brisac mit seinem spanischen Kollegen, gegen den er im Felde stand, vereinbart, daß Baumpflanzen nicht unnütz verwüstet würden[2].

Ein anderes Beispiel bietet der Freundschaftsvertrag zwischen dem "Königreich Preußen" und der "Nordamerikanischen Republik" aus dem Jahre 1785 in seinem Artikel 23:

> "Die Ackersleut, ... die nicht bewaffnet sind, und ... in Dörfern und unbefestigten Plätzen wohnen ..., diejenigen, deren Beschäftigung den Unterhalt und den allgemeinen Vorteil des menschlichen Geschlechts bezweckt ..., sollen für ihre Person auf keine Art gefährdet, ihre Häuser und Güter sollen nicht in Brand gesteckt noch auf eine andere Art vernichtet, ihre Felder sollen nicht von feindlichen Armeen ..., verheert werden; ..." 3).

---

1) BERBER, II., S. 68 und 119. Eine Heeresverordnung Heinrichs V. von England aus dem Jahre 1415 verbot u.a. die Zerstörung von Weinbergen und Obstbäumen. BERBER, II., S. 69.

2) BLUNTSCHLI, S. 373.

3) BLUNTSCHLI, "Beuterecht", S. 52 ff. Der Vertrag ist auch abgedruckt in "The Treaties of 1785, 1799 und 1828 between the United States and Prussia", herausgegeben von J.B. SCOTT, New York 1918, S. 2o. Der Artikel 23 wird insoweit im Vertrag von 1799 wörtlich wiederholt (ebenfalls als Art. 23, SCOTT, S. 44 f). Beide Artikel beinhalten den Vorbehalt der Zerstörung der eigentlich geschützten Ziele im Falle militärischer Notwendigkeit. In jedem Falle besteht für den Zerstörenden jedoch die Pflicht, Schadensersatz zu leisten: "la valeur (des propriétés prises) sera payée à un prix raisonnable."

Über die Fortdauer der Geltung dieser Vorschriften herrscht bei den Vertragsstaaten Uneinigkeit. Im Gegensatz zur deutschen Auffassung, nach der diese Bestimmungen noch in Kraft seien (SCOTT, S. 2o2), stellte die US-Regierung 1917 fest, daß sie, wegen ihrer wiederholten Verletzungen durch das Deutsche Reich, de facto außer Kraft getreten sind. (SCOTT, S. 2o4 ff).

Die Kriegsrechtslehre des 19. Jahrhunderts sah übereinstimmend in der "Brandstiftung oder der Ausrottung von Culturpflanzen ... wenn sie nicht durch militärischen Nothwendigkeit gerechtfertigt werden", eine "völkerrechtswidrige Barbarei"[1].

So durften Staatswaldungen nicht durch unmäßige Schläge geschädigt werden, außer bei Bestehen eines militärischen Bedürfnisses. Die Besatzungsmacht sollte die eroberten Wälder nur bewirtschaften dürfen, u.U. nach ihren eigenen forstwirtschaftlichen Maßstäben. Eine Verwüstung der Wälder war auf jeden Fall untersagt[2].

Wie es z.Z. um den kriegsrechtlichen Schutz von Vegetation bestellt ist, kann nur die Durchsicht der bestehenden Angriffs- und Zerstörungsverbote ergeben. Sie wird sich an der Unterscheidung zwischen Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht orientieren. In zwei Kapiteln werden jeweils folgende Fragen beantwortet werden:

Welche Angriffs- und Zerstörungsverbote können auf Vegetation angewendet werden?

Für wen und unter welchen Umständen sind diese Verbote verbindlich?

Welchen Umfang hat der Schutz?

---

1) BLUNTSCHLI, S. 373. Vgl. "Lieber-Code", Art. 16.

2) BLUNTSCHLI, S. 362; Kriegsbrauch im Landkrieg, S. 58.

3. Kapitel: Vertragliche Verbote

I. Die Schutzgüter dieser Verbote und Vegetation

Vegetation kann in verschiedenen Fällen Schutzgut dieser Verbote sein. Sie ist Schutzgut, wenn sie ausdrücklich als Schutzgut aufgeführt ist. Sie ist es, wenn das Schutzgut so allgemein definiert ist, daß es auf Vegetation angewendet werden kann. Sie ist es, wenn die Vegetation naturgemäß zu einem Schutzgut gehört, wenn sie z.B. natürlicher Bestandteil des Schutzgutes ist oder sich in seiner engsten Umgebung befindet.

Vertragliche Normen sind im wesentlichen[1] in den Haager Deklarationen und Abkommen von 1899 und 1907 und in den vier Genfer Abkommen von 1949 gesetzt worden[2].

A. Die Haager Verbote

1. Vegetation als ausdrückliches Schutzgut

Artikel 55 HLKO zählt u.a. als Schutzgüter auf: "Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftliche Betriebe". Die in diesem Artikel aufgezählten Schutzgüter umfassen zumindest

---

1) Andere Verbote, wie z.B. die aus dem Haager Abkommen von 1954, werden nicht berücksichtigt.

2) Ausgangspunkt für die Auslegung der Verbotsnormen wird der jeweils authentische Abkommenstext sein. Da aber die Haager Abkommen und Deklarationen nur in französischer, die Genfer Abkommen in französischer und englischer Sprache authentisch sind, wird in jedem Fall der französische Text zugrundegelegt werden. Im AJIL wird eine englische Übersetzung der Haager Texte ausgewiesen (Suppl. Vol. 1 (1907), S. 90 ff). Die Authentizität der Texte der Genfer Abkommen ergibt sich aus den Artikeln 55 I. GA und 150 IV. GA.

Teile von Vegetation, nämlich Wälder, die dem feindlichen Staat gehören, und die Arten von Vegetation, die auf seinen Liegenschaften wachsen und die in seinen landwirtschaftlichen Betrieben angebaut oder wirtschaftlich genutzt werden, z.B. Getreide und Gemüse, Obst, Bäume und Weinstöcke, Weiden und Plantagen[1]. Artikel 55 HLKO ist die einzige vertragliche Norm, in der von Teilen von Vegetation ausdrücklich die Rede ist oder deren Schutzgüter im wesentlichen aus Vegetation bestehen.

2. Vegetation und die allgemein definierten Schutzgüter

Die Schutzgüter einiger Verbote sind begrifflich enger bestimmt als die einiger anderer, z.B. Gebäude, Kirchen, Museen, Denkmäler und Krankenhäuser. Als allgemeiner definiertes Schutzgut kann nur das "Eigentum" angesehen werden.

Da die Arbeit ausschließlich die Vegetation berücksichtigt, die mit dem Boden fest verbunden ist, kommt Vegetation nur als unbewegliche Sache in Betracht. Es müssen also die Verbote zusammengestellt werden, deren Schutzgut "Eigentum" unbewegliche Sachen umfaßt. Das sind die Verbote aus den Artikeln 23g, 46 und 56. Artikel 23g spricht von "feindlichem Eigentum", Artikel 46 von "Privateigentum" und Artikel 56 von "Eigentum". Gibt es Vegetation, die nicht Gegenstand von "Eigentum" sein kann? Zur Antwort gehört zunächst folgendes:

Die Entstehungsgeschichte[2] des Art. 23 g läßt erkennen, daß es sich bei "feindlichem Eigentum" weniger um einen rechtli-

---

1) Vgl. MEURER II., S. 318 f.

2) "Projet d'une déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre" vom 27. August 1874 (Datum des Schlußprotokolls der Konferenz). Text in "Actes et Documents relatifs au Programme de la Conférence de la Paix de La Haye" 1899, S. 8-13.

"... bei der Frage nach dem historischen oder akutellen Sinn einer bestimmten Formulierung von 1899 oder 1907 (müssen) regelmäßig die Protokolle von 1874 herangezogen werden." STREBEL, WVR II, S. 399.

chen als um einen tatsächlichen Begriff handelt.

Artikel 23g HLKO geht auf den Artikel 13g der Brüsseler Kriegsrechtsdeklaration von 1874[1] zurück. Ausgangspunkt für diesen Artikel 23g war ein russischer Vorschlag[2]. In diesem Vorschlag, in dem jeweils ein Artikel die verbotenen Mittel und Maßnahmen und ein anderer die erlaubten beschrieb (Art. 12 und 13), hieß es in Artikel 13 u.a.:

"Aux moyens p e r m i s (H.i.T.) appartiennent:

...

B) La saisie ou la destruction de tout de qui est indispensable à l'ennemi pour faire la guerre, ou de ce qui peut le renforcer;

C) La destruction de tout ce qui empêche le succès des opérations de la guerre; ..." 3)

Die Debatte brachte folgende Änderungen:

Zuerst wurde der Absatz C des Artikels 13 gestrichen[4].

Dann wurden die beiden Artikel (12 und 13) in einem Artikel zusammengefaßt (Art. 13).

Diesem neuen Artikel 13 ist in einem Artikel 12 eine Generalklausel vorangestellt worden, die dem späteren Artikel 22 HLKO entsprach[5].

Der neue Artikel 13 lautete nun u.a.:

"D'après ce principe (aus Art. 12) sont interdits:

G) La destruction ou la saisie de tout ce qui n'est pas indispensable à l'ennemi pour la conduite de la guerre ou de tout ce qui n'est pas de nature à en entraver les opérations." 6)

---

1) Die Brüsseler Konferenz von 1874 hat auf Einladung des Zaren Alexander II. stattgefunden. Der Vorschlag ("Projet d'une convention internationale concernant les lois et coutumes de la guerre") ist abgedruckt in "Actes et Documents relatifs au Programme de la Conférence de Paix de La Haye" 1899, S. 14-2o.

2) MECHELYNCK, S. 24o.

3) U.v.V.

4) MECHELYNCK, S. 24o.

5) MECHELYNCK, S. 241.

6) MECHELYNCK, S. 241 ; U.v.V.

Dieser neue Artikel 13g wurde kritisiert; folgende Änderungen wurden vorgeschlagen: Der niederländische Delegierte war der Meinung "(qu') il serait donc utile de remplacer la rédaction primitive par une formule courte et compréhensible pour tout le monde". Er schlug vor "de dire: 'toute destruction de la propriété ennemie[1] qui ne serait pas impérieusement commandée par les nécessités (PLURAL) de la guerre'"[2]. Der belgische Delegierte fügte hinzu, daß "... la rédaction proposée en première lecture lui avait laissé des doutes sérieux parceque le sens exact était difficile à comprendre; ... il faudrait restreindre la clause autant que possible[2]". Der griechische Delegierte meinte, daß "il serait plus simple de dire: 'tout ce qui est indispensable à l'ennemi pour la conduite de la guerre.'"[2]

Der Redaktionsausschuß hat sich dann folgender Formulierung angeschlossen:

> "Toute destruction ou saisie de propriétés ennemies qui ne serait pas impérieusement commandée par la nécessité (SINGULAR) de la guerre." 2)

Das läßt den Schluß zu, daß man mit den Wörtern "propriété ennemie" eine einprägsame und allgemeinverständliche Umschreibung der umständlichen Fassung dessen hat finden wollen, was der Artikel 13g zuerst war. Nach der Entstehungsgeschichte des Artikel 23g liegt seinem Verbot demnach ein äußerst weitgefaßter Schutzgutbegriff zugrunde, der alles mögliche umfaßt, also auch Vegetation[3].

---

1) U. v. V.

2) MECHELYNCK, S. 244; das wurde der Art. 13g des "Brüsseler Entwurfes".

3) Der Vollständigkeit halber sei noch der Artikel 32b des "Manuel d'Oxford" des IDI von 1880 zitiert: "Il est interdit: ..... b. De détruire des propriétés publiques ou privées, si cette destruction n'est pas commandée par une impérieuse nécessité de guerre; ...". "Actes et Documents Relatifs au programme de la Conférence de la Paix de la Haye", 1899, S. 23.

Wenn man davon ausgeht, daß dem Begriff "Eigentum" der drei HLKO-Artikel eine einheitliche Auffassung zugrundeliegt[1], dann kann gefolgert werden, daß es den Schöpfern dieser Artikel weniger darum ging zu definieren, was alles "Eigentum" sein kann, als einen Unterschied zu machen zwischen z.B. "privatem Eigentum", "Eigentum der Gemeinden" oder "Wälder, die dem Staat gehören". Dieser Unterschied ist aber hier irrelevant, weil, wie noch dargelegt werden wird, der Umfang des Schutzes für alle Arten von Eigentum an unbeweglichen Sachen der gleiche oder zumindest fast der gleiche ist.

Für eine Einbeziehung von Vegetation in die Schutzgüter dieser Artikel spricht im übrigen ein Vergleich dieser Artikel mit dem Artikel 55. In diesem Artikel sind die Eigentumsgegenstände genau beschrieben (öffentliche Gebäude, Liegenschaften usw.). Es muß angenommen werden, daß zumindest diese Schutzgüter zu den Schutzgütern der anderen drei Artikel gehören. M.a.W., Artikel 23g schützt Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftliche Betriebe, die feindliches Eigentum sind, Artikel 46 schützt Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftliche Betriebe, die Privateigentum sind, und Artikel 56 schützt Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftliche Betriebe, die den Gemeinden und bestimmten Anstalten gehören[2].

Ein weiteres Argument dafür, daß Vegetation zu dem Schutzgut "Eigentum" der drei Artikel und zumindest des Artikels 23g gehört, läßt sich aus dem Begriff des Gebietes, mit dem Vegetation fest verbunden ist, ableiten. Falls man den Begriff

---

1) Siehe BERNHARDT, S. 85 f.

2) Vgl. Memorandum des "Judge Advocate General" der US-Army, in dem es u.a. heißt: "A distinction exists between the employment of ... gases against ... human beings and the use of chemical agents to destroy property, such as natural vegetation, crop cultivations and the like". U.v.V. ILM, Vol. X (1971), S. 1304 ff.

"Eigentum" des Artikels 23g nach dem Völkerrecht auslegen will, obwohl es sich eher um einen tatsächlichen denn um einen rechtlichen Begriff handelt, so genügt es, die völkerrechtliche Eigentumstheorie heranzuziehen. Nach dieser Theorie[1] ist der Staat originärer Eigentümer seines Gebietes[2] und folglich auch der natürlichen Bestandteile, u.a. Vegetation. Vegetation, die nicht individuell oder kollektiv Eigentum von natürlichen oder juristischen Privatpersonen oder Privateigentum des Staates oder des Souveräns ist, wäre auf jeden Fall als Bestandteil des Staatsgebietes Eigentum des Staates.

Wenn man berücksichtigt, daß die HLKO in der Epoche erarbeitet wurde (Ende des 19., Anfang des 2o. Jahrhunderts), in der diese Theorie herrschende Meinung war[3], dann kann nicht ausgeschlossen werden, daß ihr Eigentumsbegriff alles Gebiet - und seine Vegetationsbestandteile, das einem staatlichen Herrschaftsbereich zugeordnet ist, umfaßt. Diese Theorie wird heute zwar abgelehnt[4], die Ablehnung ist aber keineswegs einhellig[5].

---

1) DAHM, I., S. 538.

2) "La domaine international comprend surtout le territoire ou le pays occupé par une nation dans les limites qui la séparent des nations voisines." HEFFTER, S. 141.

"Le Territoire d'une nation est sa propriété exclusive." BONFILS, S. 168.

"Le domaine terrestre (de l'Etat) comprend le sol même, l'ensemble des propriétés privées appartenant aux sujets de l'état, les biens du domaine public..." FAUCHILLE I., 2e Partie, S. 98.

3) RIDDER, S. 628.

4) BERBER, I., S. 297; DAHM, I., S. 539.

5) Vgl. Übersicht bei DELBEZ, S. 76; FENWICK, S. 4o3; Bei OPPENHEIM-LAUTERPACHT, I., S. 4o8, heißt es: "The territory is the public property of the state."

Im übrigen wird die Eigentumstheorie von der sozialistischen Völkerrechtslehre vertreten: "Das Wesen der territorialen Hoheitsrechte des Staates ... beruht eigentlich auf der Tatsache, daß das Territorium dem dort ansässigen Volke gehört. ... Das sowjetische Territorium (der Boden mit seinen Schätzen,...) (ist) staatliches sozialistisches Eigentum, also Allgemeingut des Volkes". Völkerrechtslehrbuch der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, S. 185 f.

Die Völkerrechtsnatur von Vegetation hängt nicht nur von der Art ihres Anbaus oder ihrer Nutzung ("Culturpflanze" oder nicht), sondern auch von der Völkerrechtsnatur des Bodens ab, auf dem sie wächst. Der Boden der Erde ist größtenteils irgendjemandes Eigentum oder untersteht zumindest der territorialen Souveränität eines Staates[1]. Die Landoberfläche der Erde ist nahezu vollständig unter Staaten aufgeteilt, herrenlose Gebiete gibt es kaum noch[2].

Allenfalls könnte die Antarktis als herrenloses Gebiet und die dortige Vegetation als nicht-Eigentum angesehen werden. Das ist jedoch noch nicht endgültig entschieden, es sind eher zu viele Staaten, die ihre Souveränität dort geltend machen als gar keine[3]. Eine Klärung, ob dortige Vegetation

---

1) BLUNTSCHLI, der auf der Brüsseler Konferenz von 1874 Mitglied der Delegation des Deutschen Reiches war und dessen Ansichten wohl kaum im Gegensatz zur dort herrschenden Meinung gestanden haben werden, schreibt auf S. 167: "In der Gebietshoheit liegt nicht das Eigenthum am Boden. Inwiefern aber der Boden des Privateigenthums nicht fähig ist, wie bei öffentlichen Gewässern, Wüsten, Gletschern und ähnlicher Wildniss (also z.B. auch Urwald, Verf.), oder wenn der Boden zwar des Eigenthums fähig aber noch nicht in Besitz genommen und zu Eigenthum erworben worden ist, insoweit steht dem Staate, welcher die Gebietshoheit hat, auch das Recht zu, über solchen Boden wirthschaftlich zu verfügen, bzw. Eigenthum daran zu verleihen oder die Besitznahme zu gewähren."

Auf S. 168 heißt es: "Nur insofern macht sich die öffentlichrechtliche Statsherrschaft auch in wirthschaftlicher Richtung anstatt des Eigenthums an solchem Boden geltend, an welchem entweder Privateigenthum n i c h t m ö g l i c h oder n i c h t (noch nicht oder nicht mehr) v o r h a n d e n ist. ... Der u n w i r t h l i c h e, des Eigenthums unfähige Boden kann auch nicht im Eigenthum des Stats sein, obwohl man die Hoheit des Stats darüber, insbesondere über die öffentlichen Gewässer oft Eigenthum nennt." (H.i.T.).

Es ist offenbar diese zuletzt erwähnte Art von "Eigenthum", ein nichtrechtlicher Begriff, die auch dem Artikel 23g zugrundeliegt.

"... alle Gebietsteile innerhalb der Staatsgrenzen, an denen kein Privateigentum besteht, (gehören) der Gemeinschaft, d.h. dem Staate ...". WETTENSCHWILER, S. 53.

2) DAHM, I., S. 582.

3) BERBER, I., S. 350 f m.w.H.

unbewegliches Eigentum und wessen Eigentum sie ist, ist im übrigen hier nicht erforderlich, weil es nennenswerte Vegetation dort nicht gibt[1], und weil die dort engagierten Staaten einen Vertrag geschlossen haben, der bestimmt, daß die Antarktis ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt werden soll[2].

Insoweit kann noch nicht einmal die Vegetation auf dem Meeresboden von vornherein als nicht-Eigentum angesehen werden. Zwar konnte bis vor kurzem nach geltendem Völkerrecht die Oberfläche des Meeresbodens als herrenlose Sache von jedem Staat besetzt werden[3]. Seit 1958, als die Konvention über den Kontinentalschelf[4] in Genf beschlossen wurde, die in Artikel 2 u.a., die mit dem Meeresgrund verbundenen Organismen zum Gegenstand hat[5], ist eine Entwicklung eingetreten, nach der Meeresboden und fest mit ihm verbundene Vegetation in immer größerem Umfang staatlicher Souveränität wird untergeordnet werden können[6].

Welche Staatsangehörigkeit muß der Eigentümer von Vegetation haben, damit die Artikel 23g, 46, 55 und 56 auf seine Vegetation Anwendung finden können? Folgende Situation ist denkbar:

Vegetation auf feindlichem Gebiet. Artikel 23g spricht von "feindlichem Eigentum". Berücksichtigt man auch hier die

---

1) "Die Flora kann sich nur primitiv entfalten (Moose und Tundra)". Großer Brockhaus, Bd. 11, "Südpolargebiete", S. 331.

2) BERBER, I., S. 351; VERDROSS, S. 299.

3) BERBER, I., S. 31; VERDROSS, S. 28o.

4) Abgedruckt in ZaöRV, Bd. 2o (196o), S. 32 ff.

5) "... Organisms which, at the harvestable stage, either are immobile on or under the seabed or are unable to move except in constant physical contact with the seabed or the subsoil ...".

6) Vgl. Art. 2; BERBER, I., S. 332.

Entstehungsgeschichte, dann handelt es sich bei "feindlichem Eigentum" um alles das, was den militärischen Unternehmungen des Feindes nützt. Folglich braucht der Angreifer gar nicht zu berücksichtigen, welcher Staatsangehörigkeit der Eigentümer der von ihm (Angreifer) zu zerstörenden Vegetation ist. Ist der Eigentümer der feindliche Staat, ein mit ihm verbündeter Staat oder eine natürliche oder juristische Person seiner oder des verbündeten Staates Staatsangehörigkeit, ist die Situation klar. Privateigentum an Boden und Vegetation, das Eigentümern gehört, die Staatsangehörige eines neutralen, des eigenen oder eines verbündeten Staates sind, sind aber ebenfalls "feindliches Eigentum"[1].

Vegetation auf eigenem Gebiet. Hier kommt es nicht darauf an, welcher Staatsangehörigkeit der Eigentümer ist, sondern darauf, ob kriegerische Vegetationszerstörungen, die eine kriegführende Partei auf ihrem eigenen Gebiet durchführt oder durch Verbündete durchführen läßt, überhaupt kriegsrechtliche Handlungen i.S. der HLKO sind. Die HLKO regelt aber das wechselseitige Verhältnis zwischen kriegführenden Parteien und ihren Streitkräften. M.a.W., sie schreibt vor, was die Partei A gegen das Gebiet der Partei B und auf diesem Gebiet unternehmen darf. Was die Partei A auf eigenem Gebiet zur Bekämpfung der Partei B unternimmt, ist nicht Gegenstand der HLKO-Vorschriften[2].

3. Vegetation und die genauer definierten Schutzgüter

Als Verbote, deren Schutzgüter überhaupt Vegetation umfassen könnten, kommen nur Artikel 25 HLKO und Artikel 1 IX. HA in Betracht.

---

1) SCHOLZ, S. 22 ff; MEURER, II., S. 252; GREENSPAN, S. 280 mit FN 11 m.w.H.

2) CASTRÉN, S. 208; vgl. LUEDER II., S. 487, FN 6.

Aber abgesehen von der Ungenauigkeit des Eigenschaftswortes "unverteidigt"[1], die diese Artikel von vornherein beschwert, ist außerdem zweifelhaft, ob Vegetation Bestandteil der in diesen Artikeln definierten Schutzgüter ist. Zwar gehört zum Gebiet einer Stadt oder eines Dorfes meistens Vegetation, in vielen Gemeinden sicher auch Vegetation in großem Umfang (z.B. Wälder und landwirtschaftliche Betriebe). Zweierlei spricht jedoch gegen die Einbeziehung von Vegetation in den Schutzbegriff der beiden Artikel.

Der Schutz von Vegetation, die zu Städten oder Dörfern gehört, wird in erster Linie von den Verboten aus den Artikeln 23g, 46, 55 und 56 HLKO bestimmt. Beide o.a. Artikel beziehen sich offensichtlich, wenn sie Städte und Dörfer meinen, auf eine Ansammlung von Gebäuden. Dafür spricht, wie die übrigen Schutzgüter beschrieben werden: "Wohnstätten", "Gebäude".

Vegetation, die zu einer eindeutig "unverteidigten" (das sei einmal vorausgesetzt) Stadt gehört, gehört allein deswegen noch nicht zu den Schutzgütern aus beiden Artikeln. Selbstverständlich profitiert sie von der Unangreifbarkeit dieser Stadt; dem Angreifer, dem Belagerer bleibt jedoch das Recht unbenommen, Vegetation z.B. nach Artikel 23g zu zerstören. Unter diesem Vorbehalt kann Vegetation natürlich auch zu allen auch noch so genau definierten Schutzgütern gezählt werden. Die Bäume, die z.B. um eine Kirche herum stehen, haben eine Chance, von ihrer Unverletzlichkeit zu profitieren[2].

B. Die Genfer Verbote

In den Genfer Abkommen gibt es keine Verbote, zu deren Schutzgütern Vegetation oder Arten von Vegetation ausdrücklich gehören.

---

1) BERBER, II., S. 174.

2) Siehe Art. 27 HLKO.

1. Vegetation und die allgemein definierten Schutzgüter

In den Genfer Abkommen gibt es nur eine Vorschrift, die den Verboten aus den Artikeln 23g, 46 und 56 HLKO entspricht, den Artikel 53 IV. GA.

Im Kommentar zu diesem (Vierten Genfer) Abkommen heißt es:

> "(Art. 53) couvre l'ensemble de la propriété (biens mobiliers ou immobiliers), qu'il s'agisse de la propriété privée des personnes protégées (biens individuels ou collectifs), de propriétés de l'Etat, de collectivités publiques (communes, municipalités, provinces, etc.) ou d'organisations coopératives." 1)

Der Eigentumsbegriff dieses Artikels umfaßt bewegliches und unbewegliches Vermögen, also auch Vegetation. Die Frage, ob es auf dem Gebiet eines Staates Vegetation geben kann, die nicht Gegenstand von Eigentum (Eigentum i.S. des Art. 53 IV. GA) ist, muß verneint werden, selbst wenn man annimmt, es handele sich bei diesem Eigentumsbegriff um einen rechtlichen Begriff.

Artikel 53 IV. GA zählt wohl alle Arten von Eigentümer auf, die es geben kann. Selbst Eigentümer der sozialistischen Rechtsordnung (Kolchosen z.B.) fallen unter die Definition des Artikels[2]. Im übrigen ist auch der Eigentumsbegriff dieses Artikels im Zusammenhang mit der staatlichen Gebietshoheit zu sehen. Für einen Staat gibt es auf dem Gebiet eines anderen Staates kein herrenloses Land und also auch keine herrenlose Vegetation.

Artikel 53 IV. GA verbindet seinen Eigentumsbegriff nicht mit "feindlich". Berücksichtigt man, daß Artikel 53 zum Abschnitt III "Besetzte Gebiete" gehört und daß er eine Vorschrift für "Besatzungsmacht" aufstellt, muß man folgern, daß alles, was im besetzten Gebiet Gegenstand von Eigentum ist, zum Schutzgut des Artikels gehört.

---

1) S. 323 f. U.v.V.

2) Vgl. GREENSPAN, S. 278, FN 1.

Nach dem Kommentar zum IV. GA handelt es bei dem "Vermögen, das individuell oder kollektiv Privatpersonen gehört", jedoch um Vermögen geschützter Personen. Nach Artikel 4 IV. GA sind geschützte Personen Personen,

> "die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder eine Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind." 1)

Folgt man dem Kommentar, dann besteht die Möglichkeit, daß die kriegführenden Parteien mit zweierlei unbeweglichem Vermögen, das individuell oder kollektiv Privatpersonen gehört, zu tun haben: Vermögen, das eigenen Staatsangehörigen gehört und solchem, das Angehörigen anderer Staaten oder diesem selbst gehört.

Ein derartiges Ergebnis wäre widersinnig. Den kriegführenden Parteien kann nicht zugemutet werden, womöglich noch im Eifer des Gefechtes, Untersuchungen anzustellen, welcher Staatsangehörigkeit die Person ist, deren Feld man überrollen und zerstören muß. Auch für Felder eigener Staatsangehöriger gilt Artikel 53 IV. GA[2].

2. Vegetation und die genauer definierten Schutzgüter

Die Genfer Abkommen enthalten Verbote, deren Schutzgüter eine große flächenmäßige Ausdehnung haben, also Vegetation

---

1) U.v.V. Vgl. Kommentar IV. GA, S. 52.

2) Die kriegführenden Parteien brauchen keinen Unterschied zu machen. GREENSPAN zutreffend: "... The term (enemy property) includes the property of ... organizations and persons of whatever nationality permanently located or resident in enemy territory. This includes property located in enemy territory belonging to a belligerent's own nationals, as well as the property of neutrals," S. 28o mit FN 11.

"... the provision (des Artikels 53 IV. GA) refers to all property in occupied territories, whether enemy or not." S. 287; ähnlich v.d. HEYDTE, II., S. 326.

in nennenswertem Umfang umfassen können[1].

Die Aufnahme von Bestimmungen betreffend die mögliche Errichtung und den Status von Sanitäts-, Sicherheits- und Neutralen Zonen in das kodifizierte Kriegsrecht ist aus rein humanitären, auf den Schutz von Menschen abgestimmten Gründen erfolgt - "... mettre à l'abri des effets de la guerre certains éléments de la population civile ..." - obwohl die angeführten Bestimmungen der Genfer Abkommen auch die indirekten Kriegsfolgen mildern wollen, z.B. "les pénuries de vivre..."[2].

Allein nach der Absicht, die hinter diesen Bestimmungen stand, wäre eine Anwendung dieser Bestimmungen auf Vegetation nicht möglich. Die Absichten, die der Entwicklung und der Vereinbarung der Zonenangriffsverbote zugrundegelegen haben mögen, ändern jedoch nichts an der Tatsache, daß Vegetation aufgrund der geographisch-räumlichen Unbestimmtheit und Ausdehnung des Schutzgutes "Zone " - "étendue relativement vaste de territoire rural" - sehr wohl als natürlicher Bestandteil solcher Zonen angesehen werden kann[3].

---

1) Sanitätszonen und -orte für Verwundete und Kranke; Sicherheitszonen und -orte für besonders schutzbedürftige Personen; neutrale Zonen für die kampfunfähigen Personen: Art. 23 I. GA und Art. 4, 11 und 12 der Anlage I; Art. 14 und 15 IV. GA und Art. 4, 11 und 12 der Anlage I. Die Artikel der Anlagen haben den gleichen Wortlaut.

2) Kommentar zum IV. GA, S. 136.

3) Kommentar zum I. GA, S. 229. Selbstverständlich ist die Ausdehnung der Zonen nicht unbeschränkt; sie müssen flächenmäßig im Verhältnis zur Größe des Staatsgebietes stehen, Kommentar zum I. GA, S. 47o. An dieser Stelle sei erneut auf das schwedische Beispiel hingewiesen (SPETZLER, S. 76 f mit FN 259); Zonen, die praktisch nur aus Wald bestehen.

II. Bindungswirkung der Verbote

A. Die Haager Verbote

1. Zahl der gebundenen Staaten

Die Zahl ist zwar klein[1], man muß aber berücksichtigen, daß praktisch alle "zivilisierten Nationen" der Jahre 1899 und 1907 Vertragsstaaten der HLKO waren. Auf die Zahl der Vertragsstaaten kommt es im übrigen nicht an, weil die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 enthaltenen Grundsätze als gewohnheitsrechtlich geltende Normen angesehen werden können[2].

2. Voraussetzung für die Bindungswirkung

Die Bindungswirkung wird durch in den Abkommen selbst enthaltenen Beschränkungen nicht begrenzt, da die Allbeteiligungsklausel wegen der Wandlung der HLKO zum Völkergewohnheitsrecht "für wesentliche Gebiete des Kriegsvölkerrechts überwunden (ist)"[3]. Weil die Grundsätze der HLKO univer-

---

1) Die Zahl der Vertragsstaaten schwankt. HINZ (in der Aufstellung zu Nr. 1503) zählt 43 Staaten. Nach einer Mitteilung der Bibliothek des IGH vom 5. Mai 1971 haben 37 Staaten die HLKO von 1907 ratifiziert und 15 haben sie unterzeichnet. Nach einer Mitteilung der Königl. Niederländischen Botschaft in Bonn vom 13. Mai 1971, ebenfalls an den Verf., haben die HLKO 41 Staaten unterzeichnet, 26 haben sie ratifiziert und 6 sind ihr beigetreten.

2) Im Urteil des Internationalen Militärtribunals (Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß) heißt es u.a.:
"(les) règles, contenues dans la convention (HLKO), étaient admises par tous les Etats civilisés et regardées par eux comme l'expression codifiée des lois et coutumes de la guerre ...", "Nürnberger Prozeß", Bd. 1, S. 267. Vgl. GREENSPAN, S. 5; BERBER, II., S. 73; GECK, S. 29.

3) Die Allbeteiligungsklausel steht in Art. 2 des IV. Haager Abkommens von 1907, dessen Anhang die HLKO ist. Das Zitat stammt aus GECK, S. 29; vgl. BERBER, II., S. 78 mit FN 4.

selles Kriegsrecht darstellen, kann auch die in Artikel 8 des IV. Haager Abkommens von 19o7 vorgesehene Kündigung als obsolet angesehen werden.

Das Institut der Kriegsrepressalie bietet die einzige Möglichkeit, die Bindungswirkung der Verbote zu umgehen. Da die Schutzgüter der Verbote nicht zu den Gütern gehören, gegen die Maßnahmen aufgrund dieses Instituts unzulässig wären[1], verstoßen Maßnahmen mit Repressaliencharakter nicht gegen die Verbote. Z.B. fallen Zerstörungen, die als Repressalie durchgeführt werden, nicht unter Art. 23g.

Es wäre verfehlt anzunehmen, solche Zerstörungen könnten dann in unbeschränktem Umfang durchgeführt werden. Die Repressalie unterliegt bestimmten Beschränkungen. Vor allem darf sie nur in den Landstrichen vorgenommen werden, in denen sich die Verstöße ereignet haben, die den Repressaliengrund abgeben. Sie darf nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zum begangenen Unrecht und dem angerichteten Schaden stehen[2].

B. Die Genfer Verbote

1. Zahl der gebundenen Staaten

Die Zahl der Vertragsstaaten des Ersten und des Vierten Genfer Abkommens ist sehr groß[3]. Da der Artikel 53 IV. GA den Verboten aus der HLKO entspricht, kann er, wie diese auch als gewohnheitsrechtlich geltende Norm angesehen werden.

---

1) Vor Repressalienmaßnahmen sind z.B. Verwundete und Kranke der Streitkräfte geschützt (Art. 12 I. GA).

2) PARTSCH, S. 1o5; "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 121.

3) Nach einer Mitteilung des Eidgenössischen Politischen Départements an den Verf. vom 22. März 1971 sind 128 Staaten Vertragsparteien. Laut "Saarbrücker Zeitung" Nr. 1o3 vom 4. Mai 1972, S. 2, haben 132 Staaten die vier Abkommen unterzeichnet. Jüngste Vertragspartei ist Bangla Desh, ILM Vol. XI (1972), S. 938.

2. Voraussetzung für die Bindungswirkung

Die Abkommen enthalten keine Allbeteiligungsklausel. Aber die Vertragsparteien sollten in einem bewaffneten Konflikt, an dem auch eine oder mehrere Parteien beteiligt sind, die nicht Vertragsparteien sind, zunächst die Abkommen auch diesen Parteien gegenüber anwenden. Zumindest sollten sie ihnen Zeit und Gelegenheit geben, ihre Absichten in bezug auf Anwendung ihrerseits der Abkommen zu offenbaren[1]. Die kriegführenden Parteien, die nicht Vertragsparteien sind, brauchen ihre Bereitschaft, die Abkommen beachten zu wollen, nicht einmal offiziell zu erklären. Entsprechende eindeutige Verhaltensweisen und Handlungen genügen. Andererseits genügt eine Erklärung, die durch Taten widerlegt wäre, nicht[2]:

> "Dans la pratique, toute Puissance contractante en lutte contre une Puissance noncontractante commencera par se conformer aux stipulations de la Convention en attendant de connaitre la déclaration de la partie adverse. Elle tiendra compte, avant tout, des faits". 3)

Feindliche Nichtvertragsstaaten, die die Abkommen beachten, haben Anspruch darauf, daß die Vertragsstaaten ihnen gegenüber die Abkommen ebenfalls beachten[4].

Artikel 63 I. GA und Artikel 58 IV. GA stellen zwar den Vertragsparteien frei, das Abkommen zu kündigen. Eine Kündigung, die während eines Konflikts erfolgt, bleibt jedoch unwirksam, solange nicht Frieden geschlossen ist, oder bis die Freilassung, Heimschaffung und Wiederansiedlung der geschützten Personen abgeschlossen ist. Außerdem ist sehr fraglich, ob das Verbot des Artikels 53 praktisch von der

---

1) Kommentar zum I. GA., S. 37.

2) Kommentar zum I. GA., S. 38.

3) Kommentar zum I. GA., S. 39.

4) Art. 2, Abs. 3 (gleichlautend in allen Vier Genfer Abkommen).

Kündigung betroffen sein kann. Der kündigende Staat bleibt ja an ein ähnliches, gewohnheitsrechtliches Verbot gebunden.

Die Bindungswirkung der Genfer Abkommen ist außerdem unter dem den Abkommen gemeinsamen Artikel 2 zu prüfen. Artikel 2 besagt, daß "erklärter Krieg" oder "bewaffneter Konflikt" zwischen Vertragsstaaten diese zur Beachtung der Abkommen verpflichten, "auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird." Die Verpflichtungen der Parteien zur Beachtung der Abkommen hängt also davon ab, daß mindestens eine Partei sich als im "Krieg" oder in einem "bewaffneten Konflikt" befindlich betrachtet. Man hat offenbar darauf vertraut, daß zumindest eine der Parteien eine entsprechende Stellungnahme ausdrücklich oder implizite abgibt und daß ein Konsens aller Parteien, sich als nicht im "Krieg" oder in einem "bewaffneten Konflikt" befindlich anzusehen, unwahrscheinlich ist[1]. Wenn man aber davon ausgeht, daß alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sich sehr wohl darauf einigen können, sich als nicht im Krieg befindlich anzusehen[2], dann besteht für solche Parteien die Möglichkeit, die Abkommen dann als nicht bindend anzusehen[3].

Die Verbote der Genfer Abkommen können, ähnlich wie die Verbote der HLKO, im Zuge einer Repressalie im schon dargestellten Umfang unbeachtet bleiben.

Die Bindungswirkung der Zonenangriffsverbote wird darüber hinaus noch durch folgendes beeinträchtigt: Artikel 23 I.

---

1) Kommentar IV. GA., S. 26.

2) FLECK, "Völkerrecht", S. 11.

3) Insoweit kann BAXTER, S. 5 mit FN 21, nicht zugestimmt werden, wenn er schreibt: "It is fair to assume that the conventions are equally applicable when the armed conflict is not recognized as a state of war by both or all belligerents." Mindestens eine beteiligte Partei muß eine solche Anerkennung zum Ausdruck bringen.

GA und Artikel 14 und 15 IV. GA sowie Artikel 7 der jeweiligen Anlage I zu beiden Abkommen stellen alle nur Fakultativnormen auf. Die Vertragsparteien sind also nicht verpflichtet, solche Zonen zu errichten oder ihrer Errichtung zuzustimmen. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen erklären, in bezug auf Zonen nicht mehr durch die Abkommen gebunden zu sein (Art. 8 und 9 der Anlage I). Damit ist der Willkür der Vertragsparteien Tür und Tor geöffnet, die auch in den prozeduralen Vorschriften der Artikel 7, 8 und 9 der Anlage I keine nennenswerten Schranken findet.

Sind nicht-Vertragsparteien auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage an die Zonenangriffsverbote gebunden? Die herrschende Meinung geht dahin, daß die "grundlegenden Prinzipien der Genfer Konventionen als zu allgemeinem Gewohnheitsrecht geworden anzusehen (sind)"[1]. Dabei ist es nun die Frage, ob die Zonenangriffsverbote zu diesen Prinzipien gehören. Dies erscheint, trotz der zahlreichen theoretischen und praktischen Bemühungen und Ergebnisse, Zonenangriffsverbote durchzusetzen[2], zweifelhaft.

Die Übung geht doch vielmehr dahin, solche Zonen nicht zu errichten[3]. Es finden sich meistens eine oder mehrere am Konflikt beteiligte Parteien, die solchen Errichtungen ablehnend gegenüberstehen[4] oder solche Zonen in ihrer Kriegführung nicht beachten[5]. Fast immer lief oder läuft es darauf hinaus, daß Zonen, mit welchen Argumenten auch immer (und im Zweifelsfalle sind solche Argumente kriegsrechtlich abzusichern), zu militärischen Zielen erklärt werden.

---

1) BERBER, II., S. 156.

2) Auch im Zweiten Weltkrieg - vgl. SPETZLER, S. 71 f - und danach - vgl. SPETZLER, S. 73 f.

3) Dafür bietet der Zweite Weltkrieg auch Beispiele; vgl. SPETZLER, S. 67 ff.

4) Wie z.B. gegenüber einem Vorschlag des IKRK vom Jahre 1944, der infolgedessen erfolgslos blieb. SPETZLER, S.69.

5) SPETZLER, S. 71 m.w.H.

Im übrigen kann eine wirksam errichtete Zone durchaus plötzlich wieder militärische Bedeutung bekommen. Wer wird nachprüfen können, ob eine kriegführende Partei nicht berechtigt war anzunehmen, die - auch von ihr garantierte - Zone habe inzwischen erneut militärische Bedeutung erlangt, oder es sei mit ihr Mißbrauch getrieben worden?[1)]

Angesichts dieser Imponderabilien muß festgestellt werden, daß für eine gewohnheitsrechtliche Geltung der Zonenangriffsverbote die ausreichenden objektiven und subjektiven Voraussetzungen fehlen.

C. Bindungswirkung in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten

Haager und Genfer Abkommen sind zwischenstaatliche Abkommen. De lege lata sind die Verbote in bewaffneten Konflikten zwischen einem Staat und Teilen seiner Bürger oder zwischen Teilen eines Staates für die kriegführenden Parteien nicht bindend[2)]. Die Situation de lege ferenda ist anders.

Die kriegsrechtlichen Normen, die das IDI in seiner Resolution von 1969 als bindend bezeichnet und die in einem gewissen Umfang den hier behandelten Verboten entsprechen, werden als verbindlich bezeichnet für:"jede Regierung, sei sie de jure oder de facto" und "jede andere Führungsstelle". Von "Staat" oder "international" ist nirgends die Rede.

---

1) Art. 5 der Anlage I zum I. GA; Art. 19 IV. GA.

2) Mit Ausnahme des den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3. In der Resolution XXIII, die 1968 auf der Internationalen Menschenrechtskonferenz in Teheran verabschiedet wurde, wurde festgestellt: "... les conventions de Genève de la Croix-Rouge de 1949 n'ont pas une portée assez large pour s'appliquer à tous les conflits armés..." Abgedruckt in: "Réaffirmation", S. 025; U.v.V.

Ähnliche Beschlüsse sind auch vom IKRK gefaßt worden. In der auf der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Wien (1965) verabschiedeten Resolution XXVIII ("protection des populations civiles contre les dangers de la guerre indiscriminée") heißt es u.a.:

> "(La Conférence) déclare solennellement que tout Gouvernement et toute autre Autorité ayant la responsabilité de mener des combats lors de conflits armés, devraient observer au moins les principes suivants:
>
> - les parties engagées dans un conflit n'ont pas un droit illimité quant aux choix des moyens de nuire à l'ennemi;..." 1)

Die Frage, ob ein Unterschied zwischen internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten gemacht werden soll, ist auch auf den Regierungsexpertenkonferenzen des IKRK von 1971 und 1972 beraten worden[2]. Die Mehrheit der Delegierten war aber der Auffassung, daß in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten nicht alle Kriegsrechtsnormen verbindlich sind, die es in internationalen bewaffneten Konflikten sind[3].

Die Vereinten Nationen haben in letzter Zeit Resolutionen mit kriegsrechtlichen Themen verabschiedet, in denen Kriegsrechtsnormen nicht mehr nur mit "internationalen" bewaffneten Konflikten in Zusammenhang gebracht wurden. In der Resolution 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 sind die Formulierungen der "Wiener"-IKRK-Resolution wiederholt worden[4].

In der Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970[5] heißt es u.a.:

---

1) Abgedruckt in "Réaffirmation", S. 035, U.v.V.

2) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 22, 40, 42 und 82.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 206 f.

4) Text in "Réaffirmation", S. 030 f. Die Resolution wurde einstimmig angenommen. UN Monthly Chronicle, Vol. 6 January 1969 , S. 128.

5) Text in MIRIMANOFF, "Protection", I., S. 665 f, U.v.V. Angenommen mit 109 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen. UN Monthly Chronicle, Vol. 8, January 1971, S. 81

"L'Assemblée Générale,
...
Affirme ...
1. Les droits fondamentaux de l'homme, tels qu'ils sont acceptés en droit international et énoncés dans des instruments internationaux, demeurent pleinement applicable en cas de conflit armé. ..."

In der Resolution 2852 (XXVI) vom 2o. Dezember 1971[1] hat die Vollversammlung alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufgefordert (calls upon all parties to any armed conflict), die Bestimmungen der Haager Abkommen von 1899 und 19o7, des Genfer Protokolls von 1925 sowie der Genfer Abkommen von 1949 zu beachten und Freiheitskämpfer und Mitglieder von Widerstandsgruppen als Kriegsgefangene zu behandeln.

Diese Resolutionen sind ein klares Indiz dafür, daß nach der Auffassung der Vollversammlung die Haager und Genfer Abkommen bindend sein sollten ungeachtet dessen, ob es sich um einen zwischenstaatlichen oder einen Bürgerkrieg handelt. Dafür spricht die Wortwahl: die Abkommen werden mit "all parties to any armed conflict" in Zusammenhang gebracht.

Die Verbote binden folglich die Staaten, die sich de jure oder de facto den Abkommen angeschlossen haben. Sie binden u. U. auch nichtstaatliche am Konflikt beteiligte Parteien. In echten Bürgerkriegen besteht, trotz Fortschritte de lege lata (Artikel 3 der vier Genfer Abkommen) und großer Bemühungen de lege ferenda, keine Bindungswirkung. Im übrigen ist die Bindungswirkung der Verbote durch völkerrechts- und abkommenimmanente Vorbehalte eingeschränkt (Anerkennung des Bestehens eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, Fakultativklauseln, Repressalien z.B.).

---

1) UN Monthly Chronicle, Vol. 9. January 1972, S. 186 f; mit 11o zu einer Stimme bei 5 Enthaltungen.

III. Umfang der Verbote

Manche Kriegsrechtsnormen sind absolut, z.B. die des Artikels 12 I. GA. Andere lassen Ausnahmen zu[1]. Welcher Art sind die Haager und Genfer Verbote?

A. Die Vorbehalte der Verbote

In Artikel 23g HLKO und in Artikel 53 IV. GA ist das jeweilige Zerstörungsverbot wie folgt eingeschränkt:

> "(die Zerstörung ist untersagt) außer in den Fällen, wo diese Zerstörung ... durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird, ..." (Art. 23g)
>
> "(die Zerstörung ist untersagt) außer in Fällen, in denen die Kampfhandlungen solche Zerstörungen unbedingt erforderlich machen." (Art. 53)

Die Artikel 46, 55 und 56 HLKO sind ohne Vorbehalte formuliert. Die Zonenangriffsverbote der Genfer Abkommen (Art. 11 der jeweiligen Anlage I zum I. GA und zum IV. GA) sind absolute Verbote. Gibt es also zwei Arten von Verboten?

Nach den Zonenangriffsverboten sind die Parteien frei, die Errichtung von Zonen zu vereinbaren, ihrer Errichtung zuzustimmen oder die Vereinbarung und die Zustimmung zu widerrufen. Insofern kann von einem absoluten Verbot keine Rede sein.

Die Normen aus Artikel 46, 55 und 56 HLKO sind dem Text nach vorbehaltslos. Im russischen Entwurf, der Grundlage der Arbeiten der Brüsseler Konferenz von 1874 gewesen ist, hieß es in einem Artikel 5o jedoch: "... la propriété de la population pacifique doit être respectée par l'armée ennemie". In einem Artikel 51 hieß es: "Les troupes ennemies doivent ... ne point ... détruire (la propriété privée dans le pays occupé) sans nécessité urgente"[2].

---

1) Z.B. Art. 19 IV. GA; Art. 27 HLKO.

2) MECHELYNCK, S. 35o.

Es wurde dann eine Fassung vorgeschlagen, die den Vorbehalt "nécessité urgente" nicht mehr enthielt[1]. Der italienische Delegierte verlangte daraufhin, den Vorbehalt beizubehalten, "afin de ne pas empêcher, en cas de nécessité, l'occupation d'une maison, d'un champ".[2] Der belgische Delegierte widersprach. Die Vorschrift des Artikels 51 stelle den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums auf, der Vorbehalt sei schon in Artikel 13 G vorgesehen[3].

Die Debatte um den Vorbehalt hat sich auf der Haager Konferenz von 1899 wiederholt. Der deutsche Delegierte schlug anläßlich der Beratung dessen, was später der Artikel 46 HLKO geworden ist, vor, die Vorschrift zu ergänzen: "pour autant que les nécessités militaires le permettent."[4]

Das wurde abgelehnt. Man einigte sich dann darauf, die Frage, ob die durch militärische Notwendigkeit geschaffene Ausnahme bei jeder sich ergebenden Gelegenheit vorgesehen werden sollte, zu verneinen. Es widerspreche dem Geist des Entwurfs (HLKO 1899), in den verschiedenen Artikeln immer wieder den Vorbehalt der militärischen Notwendigkeit einzufügen. Man war sich einig, daß u.a. die Artikel 46, 55 und 56 implizite unter dem Vorbehalt der militärischen Notwendigkeit stehen würden[5].

Die Normen, die in der HLKO noch unter einem impliziten Vorbehalt stehen, sind in Artikel 53 IV. GA ausdrücklich vorbehaltlich formuliert. Da nach Artikel 154 IV. GA der Artikel 53 IV. GA die Artikel 46, 55 und 56 HLKO ergänzt, muß davon ausgegangen werden, daß diese drei Artikel vorbehaltliche Bestimmungen enthalten.

---

1) MECHELYNCK, S. 35o.

2) MECHELYNCK, S. 351.

3) MECHELYNCK, S. 351.

4) MEURER, II., S. 1o f u. 25o ff; MECHELYNCK, S. 354 f und 439 ff; STRUPP, S. 124 ff; SCHOLZ, S. 164 ff; HOLLAND, S. 54.

5) MEURER, II., S. 1o.

B. Der Schutz von Vegetation

1. Der Schutz nach den Artikeln 46, 56 und nach Artikel 55 HLKO

a) Artikel 46 und 56

Trotz der unterschiedlichen Formulierungen (Achtung und Behandlung) in beiden Artikeln bedeuten beide Artikel auf alle Fälle einen Schutz unbeweglicher Sachen[1]. Dieser Schutz beinhaltet auch ein Zerstörungsverbot: zwar ist Zerstörung keine Methode der Aneignung von Eigentum durch die besetzende Macht, die in Artikel 46 ausdrücklich untersagt wird. Sie ist aber eine Methode, mit der der Eigentümer um sein Eigentum gebracht wird[2],und sie verletzt den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums[3], den diese beiden Artikel zweifelsohne ausdrücken.

b) Artikel 55

Dieser Artikel bestimmt, daß seine Schutzgüter in ihrem Bestand erhalten und nach den Regeln des Nießbrauchs verwaltet werden sollen. Zwar sind "Zerstörungen" nicht untersagt, wenn sie im Rahmen forst- oder landwirtschaftlicher Nutzung, z.B. fällen oder ernten, durchgeführt werden[4]. Aber:

> "Jede Raubwirtschaft, insbesondere das Abholzen der Forsten ist dagegen verboten. ... Eine unwirtschaftliche Abnützung kann nur durch die militärische Notwendigkeit gerechtfertigt werden, ..." 5).

---

1) "Immovable property situated in occupied territory is protected by Art. 46...". CASTRÉN, S. 234.

2) JESSUP, "Property", S. 458.

3) DELBEZ, S. 541.

4) Umstritten ist, nach welcher Rechtsordnung genutzt und verwaltet werden soll, nach der Rechtsordnung des besetzten Staates oder nach der des besetzenden. MECHELYNCK, S. 434 ff; MEURER, II., S. 318 f.

5) MEURER, II.,S. 318 ff; vgl. SCHWARZENBERGER, II., S. 248.

2. Der Schutz nach den Artikeln 23g HLKO und 53 IV. GA

Nach beiden Artikeln ist die Zerstörung untersagt.

3. Grenzen des Schutzes

Alle Verbote, die in diesen Artikeln aufgestellt sind, stehen unter dem Vorbehalt, der hier zunächst als "militärische Notwendigkeit" bezeichnet werden soll. Alle Verbote stehen, ausdrücklich oder implizite, unter Vorbehalten, die in der französischen Sprache lauten: "nécessités militaires" in dem deutscherseits vorgeschlagenen Passus zum späteren Artikel 46 HLKO, der zwar nicht angenommen wurde, jedoch implizit zu den Artikeln 46, 55 und 56 HLKO gehört; "nécessités de la guerre" in Artikel 23g HLKO und "opérations militaires" in Artikel 53 IV. GA.

a) Einheitlichkeit der verwendeten Begriffe

"Nécessités de la guerre" ist ein Begriff, der auf die Notwendigkeiten des Krieges bezogen, weiter gefaßt erscheint[1], als der Begriff "nécessités militaires", der sich auf Tätigkeiten beschränkt, die mehr oder weniger unmittelbar mit Kampfhandlungen verknüpft sind. Das würde bedeuten, daß dem Vorbehalt der vier Artikel der HLKO jeweils unterschiedliche Begriffe zugrundeliegen. Folgte man dieser Bedeutung, dann würde man die Vorgeschichte der Abfassung dieses Begriffes "nécessités de la guerre" und die Absicht der Schöpfer verkennen.

In Artikel 13g der Brüsseler Deklaration hatte es "nécessité de la guerre" geheißen. "Nécessité de la guerre" bezieht sich jedoch auf Handlungen, die mit den Kampfhandlungen enger verknüpft sind, als sie es nach der Formulierung "nécessités de la guerre" wären[2].

1) ROLIN, I., S. 334.

2) ROLIN, I., S. 333 f.

Auf der Haager Konferenz von 1899 schlug der belgische Delegierte vor, den Artikel 13g zu ändern, "d'y mettre le mot nécessité au pluriel, suivant la formule consacrée: 'les nécessités de la guerre'". Das wurde angenommen[1].

Die Änderung muß also als eine rein grammatikalische Änderung angesehen werden, die am Begriff selbst nichts ändern sollte. Es kann auch deswegen nicht angenommen werden, man habe den Vorbehalt an die Erfordernisse des Krieges insgesamt binden wollen, weil den Schöpfern ja gerade an einer Beschränkung der Zerstörungen gelegen war.

Es kann sicherlich davon ausgegangen werden, daß die Schöpfer der HLKO den Verboten der Artikel 23g, 46, 55 und 56 einen Vorbehalt beifügen wollten, dem in jedem Fall ein ähnlicher, wenn nicht identischer Begriff zugrundelag und zwar ein äußerst eng an den Erfordernissen der Kampfhandlungen orientierter.

So verstanden geht der Begriff, der den Vorbehalten der vier HLKO-Artikel gleichermaßen zugrundeliegt, nicht über den hinaus, der im Artikel 53 IV. GA verwendet wurde, denn "opérations militaires" stellt eindeutig auf einen Zusammenhang mit Kampfhandlungen ab[2].

---

1) MECHELYNCK, S. 248; vgl. Art. 23 g HLKO.

2) Ein französisches Militärgericht hat zum Begriff "nécessités de la guerre (necessities of war)" folgendes ausgeführt: "'imperatively demanded by the necessities of war'. This careful phraseology is usually interpreted to mean that 'imperative demands of the necessities of war' may occur only in the course of active military operation." Trial of Franz Holstein and Others. L.R.T.W.C., Vol. VIII, S. 30; U.v.V. Vgl. zur analogen Bedeutung der Formulierungen in beiden Artikeln: SCHWARZENBERGER, II., S. 128.

Anderer Ansicht GREENSPAN, S. 287. "... the qualification in (Art. 23g) refers to 'necessities of war' while (Art. 53 IV.GA) refers only to 'military operations' a term with a more restricted meaning." Dieser Ansicht müßte zugestimmt werden, faßte man die SINGULAR-PLURAL-Änderungen, die dem Artikel 23g vorausgegangen sind, als begriffliche Änderungen auf. Eine solche Auffassung ist aber nicht begründet.

Nach Artikel 23g HLKO müssen die Zerstörungen von der "militärischen Notwendigkeit" "imperieusement commandées" sein, nach Artikel 53 IV. GA müssen sie durch die "militärische Notwendigkeit" "rendues absolument necessaires" sein. Der Zusammenhang, der zwischen Zerstörung und "militärischer Notwendigkeit" besteht, muß entweder "imperieusement" oder "absolument" bestehen. Im Französischen sind die entsprechenden Eigenschaftswörter "imperieux" und "absolu" gleichbedeutend[1]. Den Vorbehalten liegt auch insoweit ein einheitlicher Begriff zugrunde[2].

b) Inhalt der Begriffe

Da in den angeführten Verboten (und auch sonst nirgendwo in kriegsrechtlichen Texten) der Begriff "militärische Notwendigkeit" nicht näher erläutert wird[3], mit Ausnahme dessen, daß zwischen Zerstörung und "militärischer Notwendigkeit" ein sehr enger Zusammenhang bestehen muß, ist sein Inhalt anhand von Lehrmeinung, Rechtsprechung und Stellungnahmen kriegführender Stellen näher zu beschreiben. Es muß noch daran erinnert werden, daß es letztlich nur um den Inhalt der "militärischen Notwendigkeit" geht, der sich auf die Zerstörung von Vegetation bezieht.

aa) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen und die Lehre

Es wird die Ansicht vertreten, der Begriff "militärische Notwendigkeit" sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich einer klaren, erschöpfenden Definition entziehe[4].

---

1) BENAC, "absolu", S. 19 und "imperieux", S. 471; vgl. GUIZOT, S. 8.

2) Vgl. Art. 32b des "Manuel d'Oxford" von 188o.

3) O'BRIEN, "Legitimate Military Necessity", S. 55; HOPPERT, S. 58 f.

4) HOPPERT, S. 59.

Es ist zwar gelegentlich der Versuch unternommen worden, diesen Begriff grundsätzlich zu bestimmen[1]. Das mußte aber scheitern, weniger an den graduellen Unterschieden, die das geschriebene Kriegsrecht bei der Formulierung der Vorbehalte bewußt machte[2], als an der Vielfalt der möglichen Fälle[3]. Stellt die "militärische Notwendigkeit" nun grundsätzlich eine Blankovollmacht dar oder bietet sie jedenfalls viel Raum für Willkür, wie behauptet worden ist?[4]

1) Grundsätzliches zur "militärischen Notwendigkeit"

Die Berufung auf "militärische Notwendigkeit" wirft zwei Fragen auf: was ist unter der Berufung auf sie erlaubt, und wer entscheidet, daß eine Maßnahme militärisch notwendig ist?

11) Spannweite des Vorbehalts

Die Lehre ist sich einig, daß der Vorbehalt grundsätzlich keinen Freibrief für schrankenlose Kriegführung darstellt[5].

---

1) Dieser Begriff wird in fast allen neueren Lehrbüchern behandelt - vgl. HOPPERT, S. 58 m.w.H. - aber deutsche Autoren haben sich mit einer grundsätzlicheren Begriffsbestimmung nicht befaßt - Vgl. BERBER, II., S. 166 f und 176, wo er nur Beispiele aufzählt; v.d.HEYDTE, II.,S.242; SPETZLER, S. 126 f.

Französische Autoren beschränken sich auf die kommentarlose Anführung des Art. 23g HLKO - vgl. DELBEZ, S. 532 - oder erwähnen ihn überhaupt nicht - vgl. ROUSSEAU, S. 348ff; REUTER, S. 316 und 32o. Vgl. auch GUGGENHEIM, II., S. 391.

Im Völkerrechtslehrbuch der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, S. 439, wird Art. 23g HLKO auch nur kommentarlos aufgeführt.

2) TOBLER, S. 352. Z.B. bestehen keine graduellen Unterschiede zwischen der Formulierung des Artikel 23g und der des Artikel 53 IV. GA.

3) TOBLER, S. 352; Mc DOUGAL, S. 72.

4) KUNZ "Kriegsrecht", S. 27; UHLER, S. 291.

5) "Vielmehr ist jedesmal dann, wenn eine Berufung auf diesen Ausnahmetatbestand vorgenommen werden soll, eine 'logische Operation' nötig, um den unbestimmten Rechtsbegriff auf einen konkreten Inhalt zu fixieren". HOPPERT, S. 6o.

Deutsche, französische und amerikanische Kriegsrechtswissenschaftler z.B. haben sich gegenseitig den Mißbrauch des Vorbehalts vorgeworfen[1] und gleichzeitig ihre eigene Schule und Armee als Vorbild für die Beschränkung der Kriegführung gemäß dem Vorbehalt bezeichnet[2].

Vergleicht man jedoch ihre allgemeinen Aussagen zur "militärischen Notwendigkeit", so stößt man auf übereinstimmende Definitionen:

> " (einzelne Normen des Kriegsrechts dürfen) dann und nur dann, und so lange, aber auch nur so lange unbeachtet bleiben ..., als ihre Nichtbeachtung die EINZIGE Möglichkeit darstellt, eine Kriegsunternehmung zur Durchführung zu bringen bzw. ihren Erfolg zu sichern, oder wenn die Kriegshandlung zur Erhaltung der Truppen oder von Teilen der Truppe derselben ... als unerläßlich angesehen werden muß." 3)
>
> "... such destruction and only such destruction as is necessary, relevant and proportionate to the prompt realization of legitimate belligerent objectives." 4)

Aus diesen Definitionen geht hervor, daß der Umfang von Zerstörungen im Verhältnis zum gewollten Zweck stehen muß[5] und nicht mehr Schaden verursacht werden darf, als zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist[6]. Es ist jedoch "ein Problem der nicht mitteilbaren Imponderabilien, der schriftlich nicht niederlegbaren intuitiven Erfassung der Gesamt-

---

1) Z.B. sei auf die unzutreffende Kritik an der sogenannten "Kriegsraison geht vor Kriegsmanier"-Doktrin, mit der deutscherseits die schrankenlose Kriegführung propagiert worden sei, hingewiesen.

2) O'BRIEN "Military Necessity", S. 128 f und "Legitimate Military Necessity", S. 43, sieht im "Lieber-Code" (Abgedruckt in BLUNTSCHLI, S. 485 ff) den Beginn der Beachtung der "militärischen Notwendigkeit".

3) STRUPP, S. 8 (H.i.T.).

4) McDOUGAL, S. 72.

5) Vgl. O'BRIEN "Legitimate Military Necessity", S. 54 f m.w.H.

6) Vgl. SPAIGHT, "Land", S.75; O'BRIEN "Military Necessity", S. 141; "Kriegsbrauch im Landkrieg", S. 7 und 54.

situation"[1], dieses Verhältnis immer zu wahren.

Der Eindruck, daß "militärische Notwendigkeit", trotz der äußerst einschränkenden Definitionen der Lehre, die Verbote doch nicht in dem erwarteten Maße untermauert[2], wird dadurch verstärkt, daß es der Partei, die Zerstörungen vornimmt, überlassen ist, zu entscheiden, ob die Zerstörungen militärisch notwendig sind.

22) Kompetenz des militärischen Befehlshabers

Die Befugnis des militärischen Befehlshabers, abzuwägen, welche Zerstörungen noch von "militärischer Notwendigkeit" gedeckt sind, ist unumstritten[3].

> "Die Entscheidung über das militärisch Notwendige steht zunächst bei der eingreifenden Kriegspartei allein." 4)

---

1) HOPPERT, S. 6o. LUEDER, II., S. 484, schreibt: "Ob die rechtfertigende Zwangsmaßregel vorliegt, und w a n n deshalb die Vornahme solcher Maßregeln begründet ist, kann nur im einzelnen Falle entschieden werden, wobei die richtige Grenze zu ziehen, ebenso wie in vielen anderen Zerstörungsfällen, häufig sehr schwierig ist. Die heutige Zeit darf von dem Gewissen der Kriegführenden Humanitäts-Rücksichten erwarten." (H.i.T.).

2) Z.B. wenn man bei SCHOLZ, S. 19, liest, daß "die Kriegsnotwendigkeit (des Artikels 23g) ...im weitesten, untechnischen Sinn zu verstehen (sei), als gleichbedeutend mit einem aus der Kriegführung sich ergebenden Bedürfnis." Zwar stellt er noch auf die "Kriegführung" ab und nicht auf den Krieg allgemein; die Bedingungen, die andere Autoren an die "militärische Notwendigkeit" knüpfen, hält er nicht für erforderlich.

3) Es ist z.B. nur versucht worden, den Kreis der Befugten zu verkleinern. "Das Vorliegen (von militärischer) Notwendigkeit darf nur durch den Kommandanten einer militärischen Formation festgestellt werden, die der Größe nach einer Division oder einer höheren Einheit entspricht." Art. 11 des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut von 1954.

4) SCHOLZ, S. 165.

"Ob eine rechtfertigende Zwangslage gegeben ist, hat der Kommandierende zu entscheiden und später vor seinem Kriegsherren wie vor der öffentlichen Meinung zu verantworten." 1)

"The standard answer (to the question "who decides on military necessity") was that the military commander decided and that this was precisely the uncontrollable element in the law of war." 2)

"It remains for expert military opinion to indicate the circumstances when devastation may be fairly regarded as a necessary adjunct of an existing operation."[3)]

Aber die Beurteilung über Vorliegen und Umfang von militärischer Notwendigkeit obliegt nicht nur allein dem Befehlshaber[4)]. Seinen diesbezüglichen Entscheidungen - insbesondere dann, wenn sie mitten im Kampfgeschehen getroffen werden (müssen) - können und dürfen auch keine zu engen Grenzen gezogen werden[5)], was natürlich nicht bedeutet, es könne nach freiem Ermessen entschieden werden[6)]. Zerstörung aus Mutwillen, aus Rache oder zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung werden von "militärischer Notwendigkeit" nicht gedeckt[7)].

---

1) MEURER II., S. 252.

2) O'BRIEN, "Legitimate Military Necessity", S. 63.

3) HYDE III., S. 1808.

4) DOWNEY, "The Laws of War", S. 262; O'BRIEN, "Military necessity", S. 137 und 154; WHITEMAN, Vol. 1o, S. 316.

5) SPETZLER, S. 126; TOBLER, S. 352. SCHOLZ schreibt auf S. 165: "Auch wenn (der eingreifenden Kriegspartei) Vorgehen unsachgemäß war und der erstrebte Zweck mit geringerer Beschädigung von Privateigentum zu erreichen gewesen wäre, trifft sie der Vorwurf einer Verletzung des Kriegsrechts nicht."

6) HOPPERT, S. 6o.

7) BERBER, II., S. 176; CASTRÉN, S. 176 und 2o7. Vgl. GROTIUS, S. 517 ff.

2) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen

Zur militärischen Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen ist im Schrifttum ganz anders Stellung genommen worden. Folgt man der Einteilung der Vegetationszerstörungen (Zerstörungen von Vegetation als Bestandteil des Terrains, als Nahrungs- und Rostoffproduzentin, "verbrannte Erde"), ergibt die Auswertung folgendes:

11) Zerstörungen und Beherrschung des Terrains

Zerstörungen, die durch Bewegung und Begegnung der kriegführenden Parteien bedingt sind, werden von den Autoren geradezu als Paradebeispiel für militärisch notwendige Zerstörungen angeführt.

"cutting of trees to strengthen a defensive position..."[1)]

"Il est indispensable quelquefois... de ravager les jardins, vignes, champs, prés et forêts ..." 2).

"Troops may be marched, and transport may be conducted, over crops when necessary ..." 3).

"L'occupant coupera les arbres, ... saccagera les plantations et les récoltes en y faisant passer ses troupes et son artillerie..." 4).

"Wird eine andere Stellung vertheidigt, so müssen vielleicht die Bäume eines Privatgartens umgehauen ... werden. Die Bewegung des Marsches und der Schlacht geht oft durch die Saatfelder verheerend hindurch." 5).

"Troops march, ride and fight whereever the battle takes them, whether over fields of growing crops... Woods and crops may be demolished, cut down or removed to clear a field of fire, to provide material for the construction of bridges and other military works..." 6).

---

1) McDOUGAL, S. 6o1.

2) KLÜBER, S. 378. Hier findet sich übrigens eine fast vollkommene enumerative Definition von Vegetation.

3) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 414.

4) MERIGNHAC I., S. 569.

5) BLUNTSCHLI, S. 364.

6) GREENSPAN, S. 283.

"... Aecker und Saaten verfallen dem zermalmenden Tritt der Truppen, wenn diese dadurch schneller oder besser zum Ziele kommen, sich ungestörter ausbreiten können oder gar für den Kampf selbst von dem Benutzen dieses Weges Vortheil erwarten dürfen." 1)

"... die Niederlegung von ... Baumbeständen zwecks Schutzes vor Überrumpelung und Erlangung freien Schußfeldes, die Zerstörung von Lebensmittelvorräten ... sind die gewöhnlichen Begleitumstände des Kampfes, gewissermaßen R e f l e x w i r k u n g e n desselben ... Erlaubt sind nur Eingriffe, die e r f o r d e r l i c h sind, um zulässige Kriegsmaßnahmen durchzuführen oder zu sichern." 2)

Selbstverständlich muß Vegetation den Bewegungen und Begegnungen der kriegsführenden Parteien rechtmäßig geopfert werden können. Ein absolutes Verbot, Vegetation zu zerstören, würde die Kriegführung überhaupt unmöglich machen, es sei denn, sie würde z.B. auf Gewässer oder auf Wüsten beschränkt[3].

Andererseits, und das spricht im übrigen gegen den Vorwurf, die deutsche Kriegsrechtlehre habe die "militärische Notwendigkeit" i.S. einer Vollmacht für Willkür interpetiert, sind Vegetationszerstörungen auch als militärisch nicht notwendig angesehen worden:

"(Es ist nicht) gestattet, den Marsch über die Felder zu nehmen, wenn der Weg über die Straße sich ohne Schwierigkeit und Zeitverlust bewerkstelligen ließe". 4)

"Die Truppen dürfen nicht die Aecker und Saaten zertreten, wenn sie ihr Ziel ebenso schnell und günstig auf der Straße erreichen können." 5)

---

1) LUEDER II., S. 484; er lehnt im übrigen die Auffassung des deutschen Generals Hartmann ab, der seinerseits den kriegsrechtlich vereinbarten Vorbehalt als unrealistisch abgelehnt hat: "Nur die u n n ö t h i g e Zerstörung soll ... untersagt sein, ... dagegen dürfe sich auch vom Standpuncte des schneidigsten militärischen Realismus (also Hartmanns z.B.) nichts einwenden lassen". FN 5 auf S. 487, H.i.T.

2) SCHOLZ, S. 164, H.i.T.

3) Siehe TWISS II., Introduction, S. XXX; ähnlich ROLIN I., S. 333.

4) DIENER, S. 23.

5) LUEDER II., S. 484.

Trotzdem darf Vegetation, weil sie oft naturgemäß im Wege ist, in der Regel zerstört werden. Hier ist nicht mehr das Zerstörungsverbot die Regel, sondern der es aufhebende Vorbehalt.

22) Zerstörung von Nahrung und Rohstoffe erzeugender Vegetation.

Zunächst gilt das eben unter 11) Ausgeführte. Gerade diese Arten von Vegetation (Äcker und Felder z.B.) gehören zu der Vegetation, die Bewegung und Begegnung der Parteien fördert oder hindert und die deshalb zwangsläufig von Freund oder Feind zerstört wird. Diese Art Vegetation wird auch um ihrer selbst willen zerstört werden dürfen, wenn sie zur Versorgung feindlicher Kombattanten beiträgt[1]. Dieses festzustellen gehört zu den oben erwähnten Imponderabilien.

33) "Verbrannte Erde"

Können Vegetationszerstörungen unabhängig von Bewegungen und Begegnungen der kriegführenden Parteien, im Rahmen allgemeiner Devastationen oder "verbrannter Erde" z.B.,von "militärischer Notwendigkeit" noch gedeckt werden oder muß in diesem Zusammenhang davon gesprochen werden, daß "there is no legal provision on scorched earth policy as such",[2] obwohl andererseits auf der Genfer Konferenz von 1949 bei den Delegierten der Wunsch vorherrschte, "systematische Zerstörungen" ("verbrannte Erde") sollten untersagt werden[3].

---

1) "(Der Feind) kann die Früchte auf dem Halm zerstören, um dem Gegner das Nachrücken zu verzögern (das weist in die Richtung der "verbrannten Erde", Verf.) oder ihn zur Übergabe zu zwingen." DIENER, S. 23.

2) BROWNLIE, "Legal Aspects", S. 152.

3) GREENSPAN, S. 286; FN 37; UHLER, S. 65.

Eine Durchsicht der Lehrmeinungen ergibt keinen eindeutigen Aufschluß. Devastationen sind als erlaubt und als verboten angesehen worden, wobei Autoren, je nach Staatsangehörigkeit, von eigenen Truppen durchgeführte Zerstörungen in der Regel als durch "militärische Notwendigkeit" gerechtfertigt angesehen haben. Von feindlichen Truppen durchgeführte Zerstörungen sind als kriegsrechtswidrige - als militärisch eben nicht notwendige - Maßnahmen bezeichnet worden.[1)]

> "Daß auch ... Verheerungen (auch in größerem Maßstabe, d.h. ganzer Gegenden und Länderstrecken) vorgenommen werden können, ... z.B. um dem Gegner weiteres Vorrücken unmöglich zu machen ... das wird sich in Fällen wirklicher Nothlage, bzw. einer begründeten Kriegs r a i s o n nicht leugnen lassen. Aber auch nur in solchen Fällen; und wenn derartige Maßregeln ohne die äußerste Zwangslage vorgenommen werden, sind sie schwere und unmenschliche Verstöße gegen das Völkerrecht." 2)

> "(The laws and usages) permit ... that an invading army may, on grounds of military necessity, devastate whole tracts of country ...". 3)

> "(Es) werden aber, wenn es die kriegerische Notwendigkeit verlangt, erlaubter Weise nicht bloß Saatfelder zerstampft, sondern auch ganze Dörfer und Landgüter zerstört." 4)

> "Die Zerstörung oder Verwüstung eines ganzen Gebietsteils kann nur ausnahmsweise bei gebieterischer militärischer Notwendigkeit zugelassen werden. ... es muß sich ... um die unmittelbare Notlage einer operierenden Truppe handeln, die auf keine andere Weise vor Vernichtung oder Gefangennahme bewahrt werden kann." 5)

> "... enemy territory may be ravaged only in exceptional circumstances ... But if such destruction becomes necessary for the execution of some military move or for some other purpose, such as saving the lives of troops, the breaking of tough resistance by guerillas, or the suppression of a revolt in occupied territory then it may in some cases, and within certain limits be allowed." 6)

---

1) SPETZLER, "Devastation", S. 358.

2) LUEDER II., S. 484; H.i.T.

3) HOLLAND, S. 13 f; er erwähnt, daß Sheridan's Devastationen (im amerikanischen Bürgerkrieg) als gerechtfertigt angesehen worden seien, weil sie zur Kapitulation des Generals Lee geführt hätten.

4) MEURER II., S. 252.

5) BERBER II., S. 176, U.v.V.

6) CASTRÉN, S. 2o7; ähnlich OPPENHEIM-LAUTERPACHT II, S. 415 f, McDOUGAL, S. 6o4.

Das spricht zwar alles für eine Beschränkung in der Durchführung von Devastationen[1]. Aber seit der Verurteilung der Devastation der Pfalz (1689) als "Greuel barbarischer Verwüstung"[2], ist die Kriegsrechtmäßigkeit von Devastationen umstritten geblieben, z.B. der in Nordfrankreich 1917 deutscherseits durchgeführten.

Von deutscher Seite waren die Maßnahmen damit erklärt worden, man habe ein Glacis schaffen müssen, in dessen Schutz sich ein Rückzug sicher vollziehen lassen würde, und das den Feind daran hindern würde, sofort und massiert nachzustoßen; das sei bei Rückzügen in früheren Zeiten immer gemacht worden und kriegsrechtlich zulässig[3].

Für die damaligen Alliierten waren diese Zerstörungen aber Akte deutscher Rache und Barbarei und deutschen Mutwillens, die ausschließlich eine über das Kriegsende hinausreichende Verwüstung und Unbewohnbarmachung des Landes bewirken sollten.Solche Akte seien durch militärische Notwendigkeit nicht zu rechtfertigen[4].

> "(Ce sont des actes non pas) destinés à entraver les opérations de nos armées mais des dévastations n'ayant aucun rapport avec cet objet et ayant pour but de ruiner, pour de longues années, une des régions les plus fertiles de France." 5)

---

1) Obwohl die Autoren nicht alle die gleichen Gründe gelten lassen. Guerilla ist für CASTRÉN ein Rechtfertigungsgrund für Devastationen, für BERBER ist sie es nicht.

2) BLUNTSCHLI, S. 373; vgl. TWISS II., S. 117 f; ROLIN I., S. 335.

3) Vgl. BELL I., S. 61 f; HACKWORTH VI., S. 18o f; MERIGNHAC I., S. 519 ff; GARNER I., S. 32o.

4) BERBER II., S. 176; CASTRÉN, S. 2o7. Vgl. im übrigen HYDE III., S. 18o8 f mit FN 13; OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 414; GARNER I., S. 321, FN 2.

5) Aus einem Bericht des französischen Ministerpräsidenten vom 24. März 1917 an die neutralen Mächte. Zit. FAUCHILLE "Evacuation", S. 23; vgl. MERIGNHAC I., S. 523.

Selbst Vegetationszerstörungen kleineren Umfangs, wie die von Weinbergen, wurden zum Gegenstand kriegsrechtlicher Kontroversen gelehrter Meinungen. Deutscherseits wurden sie mit der militärischen Notwendigkeit begründet, die Blätter hätten die eigene Luftaufklärung behindert und dem Feind die Deckung und die Tarnung zu sehr erleichtert[1]. Diese Argumentation wurde von alliierter Seite zurückgewiesen, es wären zum Zeitpunkt der Zerstörungen aus jahreszeitlichen Gründen gar keine Blätter mehr vorhanden gewesen[2]. Von der grundsätzlich restriktiven Haltung der Lehre zur "militärischen Notwendigkeit" von Zerstörungen im allgemeinen bleibt bezüglich von Vegetationszerstörungen im besonderen nicht viel übrig.

bb) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen und die kriegführenden Stellen

Unter den Befehlshabern und den Militärs ist im allgemeinen eine extrem weite Auslegung der "militärischen Notwendigkeit" sehr verbreitet und zwar unabhängig von ihrer Nationalität und ihrer Zugehörigkeit zu den beiden wesentlichen Schulen (anglo-amerikanische bzw. kontinentaleuropäische Kriegsauffassung)[3].

Bei Clausewitz heißt es:

> "Der Krieg ist ein Akt der Gewalt, und es gibt bei der Anwendung derselben keine Grenzen; ..." 4)

In einer Schrift des Großen Generalstabs wird ausgeführt:

---

1) Zit. nach GARNER I., S. 32o.

2) GARNER I., S. 32o, FN 1. Die Diskussion um die kriegsrechtliche Zulässigkeit von Entlaubungen und die Argumentation der Vereinigten Staaten bezüglich ihrer ähnlichen Aktionen in Indochina sind also keineswegs etwas Neues.

3) Siehe zu den Auffassungen die ausführlichen Darstellungen SPETZLERs, S. 132-137.

4) Vgl. v. d. HEYDTE II, S. 24o.

> "Ein mit Energie geführter Krieg ... wird und muß in gleicher Weise die gesamten geistigen und materiellen Hilfsquellen (des feindlichen Staates) zu zerstören suchen." 1)

Dort wird auch auf einen Briefwechsel zwischen GFM v. Moltke und Bluntschli hingewiesen, in welchem der Marschall "nachdrücklichst (hervorhebt), daß im Gegenteil (zu dem Grundsatz der Zielbegrenzung aus der St. Petersburger Deklaration von 1868) alle Hülfsquellen des feindlichen Landes, die Finanzen, die Eisenbahnen, die Lebensmittel, ja selbst das Prestige der feindlichen Regierung angegriffen werden müssen."[2)]

Ein anderes Beispiel in dieser Richtung bietet eine Äußerung des Generals Smith USMC während des Philippinen-Feldzugs 1901:

> "... the interior of Samar must be made a howling wilderness." 3)

U.S.-General Mitchell hat ebenfalls die Auffassung vertreten, daß die

> "richtigen Ziele der Kampfführung die lebenswichtigen Zentren des Feindstaates, u.a. die Gebiete, in denen seine Nahrungsmittel erzeugt werden, sind." 4)

Das sind einige Äußerungen, die zumindest den Schutz Nahrung erzeugender Vegetation vor Zerstörung als besonders zweifel-

---

1) "Kriegsbrauch im Landkrieg", S. 1 f.

2) "Kriegsbrauch im Landkrieg", S. 2 FN. Das alles gehört wohl zu dem, was LUEDER als "schneidigster militärischer Realismus" bezeichnet hat.

3) MOORE VII., S. 178. Wegen dieses und ähnlich martialisch geäußerter Befehle ist Smith angeklagt worden. Er wurde schuldig gesprochen "of conduct to the prejudice of good order and discipline". Er wurde zu einer Verwarnung ("admonition") verurteilt und aus dem aktiven Dienst entlassen. Das Gericht hat berücksichtigt, daß "General Smith was wont at times to use extravagant expressions". Die Befehle sind nicht mit der Brutalität ausgeführt worden, mit der sie formuliert worden waren.

4) V.d. HEYDTE II., S. 328 f.

haft und Devastationen als zulässig erscheinen lassen und nach denen die Regel des Artikels 23g HLKO die Ausnahme und der Vorbehalt die Regel ist, soweit es um Vegetationszerstörungen geht.

cc) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen und die Rechtsprechung

Relevante Rechtsprechung zur militärischen Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen gibt es kaum. Bis auf Stellungnahmen des Internationalen Militärgerichts in Nürnberg (1948), Entscheidungen eines zwischenstaatlichen Gerichts, sind Äußerungen zu dieser Frage nur - und äußerst selten - von nationalen Gerichten gemacht worden[1], die aber keine brauchbaren Argumente ergeben[2]. Eine Ausnahme bilden allenfalls die Kriegsverbrecherprozesse, die nach dem Zweiten Weltkrieg vor nationalen Gerichten der Siegermächte geführt worden sind.

Die Prozesse der nationalen alliierten Gerichte hatten u. a. Vegetationszerstörungen zum Gegenstand, die von deutschen Einheiten in der UdSSR durchgeführt, oder deren Durchführung zumindest angeordnet worden waren. Anordnende und Ausführende, in der Regel Generalfeldmarschälle und Generale der Wehrmacht, sind unter entsprechenden Anklagen vor alliierte Militärgerichte gestellt worden.

---

1) Siehe französische Gerichtsentscheidungen zum Raubbau 1870/71, GARNER II., S. 129 mit FN 2; ROLIN I., S. 566 m.w.H.

2) Vgl. SCHWARZENBERGER II., S. 134 - "Gagalis vs. Germany" vor dem Gemischten Griechisch-Deutschen Schiedsgerichtshof 1930.

1) Hauptkriegsverbrecherprozesse

11) Grundlage

Grundlage für den sogenannten Hauptkriegsverbrecherprozeß, der gegen Göring, Hess, Keitel, Jodl u.a. in Nürnberg vor einem Internationalen Militärgericht der Siegermächte geführt und mit Urteil vom 3o. September 1948 abgeschlossen wurde, war der Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichts im Londoner Abkommen der Alliierten vom 8. August 1945.[1] Artikel 6 beschreibt die Tatbestände, die unter Strafe gestellt werden, u.a. im Absatz b)[2].

22) Ergebnisse

In der Anklage wurden in der UdSSR durchgeführte oder befohlene Vegetationszerstörungen nicht erwähnt. Von den in Artikel 6b aufgezählten Tatbeständen führte die Anklage, soweit es um Zerstörungen in der UdSSR ging, vor allem die Zerstörung und Plünderungen von Kulturbauten und -gütern auf. Tatbestände des Artikels 6b, i.S. des Artikels 23g HLKO, enthielt die Anklage unter diesem Punkte nicht[3].

Die Zerstörung landwirtschaftlicher Betriebe und Erzeugnisse, die noch am ehesten hier interessierende Zerstörungen von Vegetation (Felder z.B.) enthalten könnte, wurde nur im Zusammenhang mit den baltischen Staaten, nicht aber im Zusammenhang mit den viel stärker betroffenen Gebieten der Ukraine erwähnt[4].

---

1) Abgedruckt in "Nürnberger Prozeß", Einführungsband (Amtl. Wortlaut in deutscher Sprache), S. 114 f.

2) "... Kriegsverbrechen: Nämlich: Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche: Solche Verletzungen umfassen ... die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung...".

3) Vgl. "Nürnberger Prozeß", Bd. 1, S. 59-65.

4) Vgl. "Nürnberger Prozeß", Bd. 1, S. 64.

Diese Zurückhaltung entspricht nicht den Äußerungen des sowjetischen Anklagevertreters, der Vegetationszerstörungen und "verbrannte Erde" sehr wohl angeführt hatte:

> "Tous les crimes commis par les milliers d'exécutants du plan des conspirateurs sur les grandes étendues de la terre soviétique, dans les steppes fertiles de l'Ukraine, dans les champs et les forêts de la Russie blanche, les riches champs de blé du Kouban et du Don, les jardins fleuris de la Crimée ... tous conçus, préparés et organisés ... par les grand criminels de guerre actuellement présents aus banc des accusés." 1)

Der sowjetische Chefankläger Rudenko hat demgegenüber Zerstörungen, die Vegetationszerstörungen umfaßt haben könnten, nur am Rande aufgeführt[2]. Er erwähnte Zerstörungsbefehle für ein 512. Infanterieregiment und eine 98. Infanteriedivision, nach denen deutscherseits besetzte und zu räumende Distrikte und Regionen zu einer verwüsteten Zone gemacht werden sollten und ein Zerstörungsprogramm vorgesehen gewesen sein soll[3]. Hauptsächlich hat der Chefankläger jedoch Plünderungen in der UdSSR aufgeführt[4], deren Behandlung hier aber nicht von Belang ist.

Angesichts dieser widersprüchlichen Haltung der sowjetischen Ankläger und des entsprechend zurückhaltenden Tenors der Anklageschrift zu Vegetationszerstörungen oder anderen Zer-

---

1) Anklagevertreter SHENIN, "Nürnberger Prozeß", Bd. 8, S.24. Dem Gericht lagen auch Befehle vor, die die Durchführung von "verbrannter Erde" durch zurückgehende Einheiten der Wehrmacht vorsahen. In einem Führerbefehl zur Räumung des Kuban-Brückenkopfes auf der Krim vom 4. September 1943 hieß es: "... keine neue Feldbestellung. ... Der Gegner muß ein auf lange Zeit voll unbrauchbares, unbewohnbares, wüstes Land ... übernehmen. ..." "Nürnberger Prozeß", Bd. 34, S. 767 ff.

HIMMLER hat das so kommentiert: "... Es muß erreicht werden, daß bei der Räumung von Gebietsteilen in der Ukraine kein Mensch, kein Vieh, kein Zentner Getreide, keine Eisenbahnschienen zurückbleiben: ... der Gegner muß ein total verbranntes und zerstörtes Land vorfinden." "Nürnberger Prozeß", Bd. 38, S. 21o.

2) "Nürnberger Prozeß", Bd. 7, S. 191 - 195.

3) "Nürnberger Prozeß", Bd. 7, S. 192.

4) "Nürnberger Prozeß", Bd. 7, S. 193 f.

störungen, die auch Vegetation betroffen haben könnten, überrascht es nicht, daß das Gericht und das Urteil kaum oder überhaupt nicht zur militärischen Notwendigkeit von Vegetations- und ähnlichen Zerstörungen sowie von "verbrannter Erde" Stellung genommen haben.

Zerstörungen in der UdSSR sind dann auch unter der Rubrik "Zerstörungen von Kulturbauten und -gütern" verurteilt worden, wobei zur Frage des Vorliegens militärischer Notwendigkeit oder zur Bestimmung dieses Begriffs nicht Stellung genommen worden ist[1]. Zerstörungen von Nahrung erzeugender Vegetation seitens der deutschen Besatzungsmacht[2] sind im Urteil nicht unter der Rubrik "durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Zerstörungen", sondern unter den Rubriken "Plünderung und Ausbeutung"[3] und "unmenschliche Behandlung der Bevölkerung"[4] behandelt worden.

Dieser Prozeß und sein Urteil tragen zum Inhalt der militärischen Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen nichts bei.

Zur Unterstreichung dieses unbefriedigenden Ergebnisses sei noch erwähnt, daß die von Jodl angeordneten Zerstörungen von über 3o ooo Häusern in Nordnorwegen (Finnmark) und vor allem ihrer Öfen und Kamine[5], die den Vormarsch der Roten Armee und Bandenbildungen behindern sollten, wohl unter dem Aspekt der militärischen Notwendigkeit vom Gericht behandelt worden sind.

---

1) "Nürnberger Prozeß", Bd. 19, S. 595.

2) Die gemäß Göring'scher Auffassung ("Es ist mir dabei gleichgültig, ob Sie sagen, daß Ihre Leute wegen Hungers umfallen" "Nürnberger Prozeß", Bd. 39, S. 386), als durchgeführt angesehen werden können und zwar als Bestandteil der Maßnahmen, die Göring am 7. September 1943 auf Weisung des Führers angeordnet hat. "Nürnberger Prozeß", Bd. 36, S. 3o8 f.

3) "Nürnberger Prozeß", Bd. 22, S. 513.

4) "Nürnberger Prozeß", Bd. 22, S. 515.

5) Befehl abgedruckt in "Nürnberger Prozeß", Bd. 26, S. 287 f; Aussage Jodls in "Nürnberger Prozeß", Bd. 15, S. 432.

Jodl hat vorgebracht, heizbare Unterkünfte hätten im strengen Winter dieser Gegend (bis - 48 Grad C) eine wesentliche Rolle gespielt,und infolgedessen sei ihre Zerstörung kriegsnotwendig gewesen[1]. Der General ist aber, gerade weil das Gericht zu dem Schluß kam, die Zerstörungen seien militärisch nicht notwendig gewesen (seine "Taten" sind als Verbrechen bezeichnet worden), auch wegen dieser Zerstörungen verurteilt worden[2].

2) Nachfolgeprozesse

11) Grundlage

Die Siegermächte, vornehmlich die Vereinigten Staaten und Großbritannien,haben in Deutschland Kriegsverbrecherprozesse vor eigenen, nationalen Militärgerichten geführt, die als "Nachfolgeprozesse" bezeichnet werden. Grundlage für diese Prozesse war der Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1o vom 2o. Dezember 1945[3].

22) Ergebnisse

Drei Prozesse erscheinen erwähnenswert, weil sie sich u.a. mit den umfangreichen Vegetationszerstörungen befassen, die

---

1) "Nürnberger Prozeß", Bd. 15, S. 432.

2) "Nürnberger Prozeß", Bd. 22, S. 612.

3) Abgedruckt in TAYLOR, "Nürnberger Prozeß", S. 146. Art. II lautete u.a.: "1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar: ... b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen ... Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche einschließlich der folgenden obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: ... vorsätzliche Zerstörung von Stadt und Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind. ..."

in der UdSSR durchgeführt worden sind und befohlen waren: der sogenannte "Fall 7" oder "Geiselprozeß" gegen GFM List u.a. (Urteil vom 19. Februar 1948[1]); der sogenannte "Fall 12" oder "OKW-Prozeß" gegen GFM v. Leeb u.a. (Urteil vom 28. Oktober 1948[2]); der Prozeß gegen GFM v. Manstein (Urteil vom 19. Dezember 1949[3]).

"Fall 7" und "Fall 12" sind vor einem US-Militärgericht in Nürnberg, der Manstein-Prozeß ist vor einem britischen Militärgericht in Hamburg verhandelt worden.

111) Die Prozesse in Nürnberg

Im "Fall 7" hat das Gericht zur "militärischen Notwendigkeit" u.a. folgendes zum Ausdruck gebracht:

> "Military necessity permits a belligerent, subject to the laws of war, to apply any kind and any amount of force to compel the complete submission of the enemy with the least possible expenditure of time, life and money. In general it sanctions measures by an occupant necessary to protect the safety of his forces and to facilitate the success of its operations ... The destruction of property to be lawful must be imperatively demanded by the necessities of war. Destruction as an end in itself is a violation of international law. There must be some reasonable connection between the destruction of property and the overcoming of the enemy forces." [4]

Zu den Zerstörungen in Nordnorwegen 1944[5] hat das Gericht weiter ausgeführt:

> "... There is evidence in the record that there was no military necessity for this destruction and devastation ... But we are obliged to judge the situation as it appeared to the defendant at that time ... After giving careful consideration to all the evidence on the subject, we are convinced that the defendant cannot be held criminally responsible although when viewed in retrospect, the danger did not actually exist." 6)

1) LRTWC, Vol. VIII, S. 34-92.

2) LRTWC, Vol. XII, S. 1-127.

3) Annual Digest 1949, S. 509-525 (Case No. 192).

4) LRTWC Vol. VIII., S. 66; U.v.V.

5) Die auf Befehl Jodls vom hier angeklagten General Rendulic und seinen Verbänden durchgeführt worden waren.

6) LRTWC Vol. VIII, S. 68 f., U.v.V.

Das trägt nichts Näheres zur Erläuterung von militärischer Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen bei. Die (vom Verf. unterstrichenen) Aussagen besagen aber, daß "militärische Notwendigkeit" nach Artikel 23g HLKO im Zusammenhang mit Kampfhandlungen zu sehen ist und daß das Vorliegen "militärischer Notwendigkeit" aus der Sicht derer zu beurteilen ist, die die Zerstörungen befohlen haben.

Das Gericht hat, dieser Grundhaltung folgend, dann auch nicht nachgeprüft, ob und in welchem Umfang die Zerstörungen rechtmäßig unter "militärischer Notwendigkeit" durchgeführt werden durften:

> "We are not called upon to determine whether urgent military necessity for the devastation and destruction of the province of Finnmark actually existed ... It is our considered opinion that the conditions as they appeared to the defendant at the time were sufficient, upon which he could honestly conclude that urgent military necessity warranted the decision made." 1)

Im "Fall 12" standen demgegenüber Befehle und Taten zur Beurteilung an, mit denen Vegetationszerstörungen schon in einem unmittelbaren Zusammenhang gestanden hatten[2]. Aber einem Teil der Angeklagten sind sie erst gar nicht zur Last gelegt worden, oder die Angeklagten sind von einer diesbezüglichen Anklage freigesprochen worden[3].

Dabei hat sich das Gericht darauf beschränkt festzustellen, daß die Zerstörungen als "militärisch notwendig" durchge-

---

1) LRTWC Vol. VIII., S. 69; U.v.V.

2) Ein Befehl einer 12. Panzerdivision vom 11. November 1941 hatte z.B. vorgesehen, bei Unternehmen gegen von Partisanen als Operationsbasis verwendete Dörfer Vieh und die meisten Nahrungsmittel zu beschlagnahmen. Für die Zivilbevölkerung sollte nur eine Mindestmenge an Nahrungsmitteln zurückgelassen werden. LRTWC Vol. XII, S. 48. In einem Befehl eines 39. Armeekorps vom 7. Dezember 1941 hieß es, daß alle Nahrungs- und Futtermittel, die beim Rückzug nicht mitgenommen werden könnten, zu vernichten seien. LRTWC Vol. XII. S. 48.

3) LRTWC Vol. XII, S. 48.

führt werden durften, daß sie also unter Art. 23g HLKO standen, und hat nicht mehr geprüft, ob diese Zerstörungen im einzelnen tatsächlich durch "militärische Notwendigkeit" gerechtfertigt waren:

> "What constitutes devastation beyond military necessity in these situations (of retreat) requires detailed proof of an operational and tactical nature. We do not feel that in this case the proof is ample to establish the guilt of any defendant herein on this charge." 1)

Die Anklage hatte sich, im Gegensatz zum - in diesem Punkte - lakonischen Urteil, schon mit dem Inhalt der "militärischen Notwendigkeit" befaßt. Sie hat den Angeklagten Handlungen nach der Doktrin "Kriegsraison geht vor Kriegsmanier" unterstellt und diese Doktrin als mit den allgemein anerkannten Auslegungen der "militärischen Notwendigkeit" unvereinbar erklärt.[2)]

Sie hatte zu ihrer Beschreibung die Definition aus dem "Caroline-Fall[3)] übernommen. Sie hatte den Angeklagten die Beweislast auferlegt[4)]. Im übrigen hatte die Anklage auf das Urteil im "Fall 7" Bezug genommen[5)]. Eine Antwort auf die Frage, in welchem Umfang Vegetationszerstörungen noch durch "militärische Notwendigkeit" gerechtfertigt werden können, hat auch sie nicht gegeben.

222) Der Prozeß in Hamburg

Einer der Anklagepunkte betraf die Maßnahme von "verbrannter Erde", die im Zuge der Absetzbewegungen der Heeresgruppe

---

1) LRTWC Vol. XII, S. 48 und 94.

2) LRTWC Vol. XII, S. 123.

3) "Imperative is a necessity only in the case of an instant and overwhelming necessity for self defence, leaving no choice of means and moment of deliberation." LRTWC Vol. XII, S. 123.

4) LRTWC Vol. XII, S. 125.

5) LRTWC Vol. XII, S. 125 f.

Don hinter den Dnjepr im Herbst 1943 getroffen worden waren[1].

Genau so wenig wie die amerikanischen Gerichte prüfte das britische Gericht das tatsächliche Vorliegen militärischer Notwendigkeit für diese Vegetationszerstörungen, obwohl die Anklage den Beweis zu erbringen versucht hatte, die durchgeführten Zerstörungen wären durch den Artikel 23 HLKO nicht gedeckt gewesen[2].

Es erkannte des Angeklagten Einschätzung der Lage an[3] und sprach ihn von der Anklage der durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigten Devastation frei[4].

---

1) Diese Maßnahmen waren vom Oberbefehlshaber der Heeresgruppe, v. Manstein, angeordnet worden. In einer Zone von 2o bis 3o Kilometern ostwärts des Dnjepr wurde alles, was dem Gegner Deckung, Unterkunft und Verpflegung hätte bieten können, zerstört, vernichtet oder zurückgeführt. v. MANSTEIN, S. 539. Vgl. DUNBAR, "Military Necessity", S. 449; WHITEMAN, Vol. 1o, S. 385 f; Annual Digest, 1949, S. 523.

2) DUNBAR, "Military Necessity", S. 449 f.

3) "The court was of the view that limits of military necessity must depend upon the military situation as seen at the time by the commander who orders the destruction." WHITEMAN, Vol. 1o., S. 385 f.

"Es kam darauf an, zu verhindern, daß der Feind unmittelbar nach Erreichen des Dnjepr seine Offensive noch aus der Verfolgung heraus fortführen konnte ... Aus diesem Grunde mußte nun auch deutscherseits zum Mittel der 'verbrannten Erde' gegriffen werden." Und:

"In jedem Fall waren alle deutscherseits getroffenen Maßnahmen durch die Kriegsnotwendigkeit bedingt." v. MANSTEIN, S. 539 f.

4) Annual Digest, 1949, S. 523; WHITEMAN, Vol. 1o, S. 385; PAGET, S. 226. Das Gericht hat das nicht ausdrücklich getan. Es wird in der Literatur angenommen, daß es den Artikel 23g HLKO zugunsten Mansteins herangezogen hat. DUNBAR, "Military Necessity", S. 45o.

3) Militärische Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen vor sowjetischen Gerichten

Die Haltung sowjetischer Gerichte zu dieser Frage hat zwar für die Beschreibung des Inhalts der "militärischen Notwendigkeit" insoweit keine Bedeutung, als die Grundlagen für die Urteile, im Gegensatz zu den Grundlagen der oben angeführten Urteile, rein innerstaatliche Grundlagen waren (insbesondere Art. 193, Ziffer 28 des StGB der RSFSR[1]) und das materielle Recht der Londoner Deklaration mit seinen vier Verbrechenstatbeständen keinerlei Anwendung fand[2].

Diese Haltung sollte jedoch berücksichtigt werden, stellt sie doch einen Ausdruck extremer Ansichten dar, der die extremen Ansichten der oben erwähnten Urteile ergänzt. Diese Haltung unterscheidet sich aber auch von der der nationalen westalliierten Gerichte. Bei extrem enger Auslegung der "militärischen Notwendigkeit" da wie dort haben die nationalen westalliierten Gerichte den Angeklagten ihre Einschätzung der Lage abgenommen, während die sowjetischen Gerichte allein schon die Berufung auf "militärische Notwendigkeit" von vornherein abgewiesen haben.

Maßnahmen[3], die deutsche Angeklagte als militärisch not-

---

1) "... gesetzwidrige Zerstörungen von Vermögenswerten ... unter dem Vorwand einer militärischen Notwendigkeit die gegenüber der Bevölkerung im Gebiet der Kriegshandlungen begangen werden." (Strafmaß: Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahre, bei Vorliegen erschwerender Umstände Todesstrafe.) zit. nach MAURACH, S. 67.

2) MAURACH, S. 29.

3) Z.B. solche, wie sie ein nach sowjetischen Quellen zitierter Befehl für eine deutsche Einheit vorsah: "... Jeder einzelne hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das dem Feind überlassene Gebiet für jede militärische und landwirtschaftliche Nutzung auf absehbare Zeit hinaus ausfällt. ..." Aus einem Befehl, der am 7. September 1943 die Einheit erreicht haben soll. "Verbrecherische Ziele", S. 368.

wendig zu rechtfertigen versucht haben, haben ausnahmslos zu ihrer Verurteilung geführt. Entsprechende Erklärungen der Angeklagten sind in keinem Fall von den Gerichten anerkannt worden: da die Agression von 1941 völkerrechtlich gebrandmarkt sei, bestehe keinerlei Schutzwürdigkeit für diejenigen Interessen, für deren Erhaltung die Werte der Sowjetunion geopfert worden seien[1].

Die kategorische Ablehnung der "militärischen Notwendigkeit" als Rechtfertigungsgrund durch die sowjetischen Gerichte[2] hat mit ihrer Annahme durch die westalliierten Gerichte zugunsten der Angeklagten gemein, daß sich zwar grundsätzliche Äußerungen zum Begriff "militärische Notwendigkeit" finden. Eine eindeutige und allgemein anerkannte Auffassung, welche Vegetationszerstörungen durch militärische Notwendigkeit noch gerechtfertigt werden können und welche es nicht mehr können, geht jedoch aus den Urteilen nicht hervor.

Ob eine solche Auffassung überhaupt formuliert werden kann, sei dahingestellt[3]. Auf alle Fälle bleibt der Eindruck, daß man sie, aus welchen Gründen auch immer, gar nicht formulieren wollte. Den Angeklagten sind vor allem solche Zerstörungen zur Last gelegt worden, die unter einem mehr oder weniger absoluten Zerstörungsverbot oder anderen Verboten standen, bei denen es auf die Prüfung im einzelnen des Vorliegens "militärischer Notwendigkeit" nicht ankam. Zerstörungen, die im Lichte des Art. 23g HLKO hätten beurteilt werden müssen, sind in den Prozessen nur am Rande behandelt worden, und dabei ist zum Inhalt der "militärischen Notwendigkeit" nichts geäußert worden, was zur Klärung der militärischen Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen beitragen könnte.

---

1) MAURACH, S. 4o.

2) MAURACH, S. 67 f.

3) Vgl. HOPPERT, S. 59, der einen Passus eines Nachfolgeprozesses zitiert, wonach eine Abgrenzung dessen, was eigentlich militärische Notwendigkeit darstellt, schwierig sei.

Die Prozesse können jedoch zur Erhärtung der oben aufgestellten These der Einheitlichkeit des Begriffes "militärische Notwendigkeit" in den Artikel 23g, 46, 55 und 56 HLKO und 53 IV. GA herangezogen werden. Der Begriff "nécessités de la guerre" wird keinesfalls so verstanden, als seien damit die Erfordernisse des Krieges ganz allgemein angesprochen. "Nécessités de la guerre" bedeutet eine äußerst enge Verknüpfung von Kampfhandlungen mit Zerstörungen. Die "militärische Notwendigkeit" des Artikels 23g HLKO entspricht also insoweit der "militärischen Notwendigkeit" des Artikels 53 IV. GA.

Im übrigen kann aus den Prozessen geschlossen werden, daß es allein dem Befehlshaber im Felde obliegt, zu entscheiden, ob Zerstörungen militärisch notwendig sind.

IV. Zusammenfassung

1. Ob Vegetationszerstörungen durch "militärische Notwendigkeit" gerechtfertigt sind, beurteilt der zuständige Befehlshaber im Feld.

2. Es muß ein Zusammenhang zwischen der Zerstörung und den Kampfhandlungen bestehen. Die Frage ist nur, wie eng dieser Zusammenhang sein muß. Lehre und Rechtsprechung verlangen grundsätzlich einen äußerst engen Zusammenhang. In Bezug auf Vegetationszerstörungen nehmen Lehre und Rechtsprechung eine differenziertere Haltung ein, die den Ansichten der Militärs entspricht. Diese sehen die Zerstörung von Vegetation eher und öfter als militärisch notwendig an, als die Zerstörung anderer Ziele. Lehre und Rechtsprechung stehen dem überwiegend verständnisvoll gegenüber. Vegetationszerstörungen werden im Schrifttum geradezu als Beispiel militärisch notwendiger Zerstörungen angeführt. Im übrigen sind Kriterien aufgestellt worden, nach denen "militärische Not-

wendigkeit Vegetationszerstörungen nicht rechtfertigt. Aber solche Kriterien sind zum einen nicht allgemein oder auch nur überwiegend anerkannt. Zum anderen besteht bei Vegetationszerstörungen und "verbrannter Erde" die Tendenz, diese Kriterien nur den Maßnahmen zugrundezulegen, die feindliche Streitkräfte ergriffen haben. Eigenen Maßnahmen werden die Kriterien nicht zugrundegelegt oder sie werden als Repressalie gerechtfertigt.

Es besteht folglich Grund zur Annahme, daß im Zweifelsfalle Vegetationszerstörungen durch "militärische Notwendigkeit" gedeckt sind. Was Vegetationszerstörungen angeht, so muß festgestellt werden, daß die Regel der Verbote die Ausnahme, und der Vorbehalt der Regel ist. M.a.W.:

> "Aber auch die hier aufgezählten Ausnahmen von dem Schutze des Privateigentums, vor allem die Klausel in Artikel 23g, bedeuten eine so erhebliche Einschränkung des Prinzips, daß - leider - häufig nicht viel mehr übrig bleibt als der nackte Grundsatz." 1)

3. Der Befehlshaber, der Vegetationszerstörungen als militärisch notwendig erachtet, braucht nur bona fide aus dem Moment des militärischen Erfordernisses heraus abzuwägen[2]. Falls Vegetationszerstörungen zu einer gegebenen Zeit militärisch notwendig sind, kommt es auf ihre Folgen nicht mehr an.

---

1) STRUPP, S. 103. Das gilt sicher auch für die übrigen Arten von Eigentum.

2) Vgl. LUEDER II., S. 484.

4. Kapitel: Gewohnheitsrechtliche Verbote - das "militärische Ziel"

Die im 3. Kapitel dargestellten Verbote könnten auch in diesem Kapitel abgehandelt werden, weil sie als Ausdruck geltenden Gewohnheitsrechts angesehen werden können. Es wird an dieser Stelle aber nur von der Theorie der Begrenzung von Angriffen auf "militärische Ziele" ausgegangen werden, wie sie von der Lehre sowie von internationalen Organisationen und Gesellschaften ausgearbeitet worden ist.

Der Begriff "militärisches Ziel"[1] ist noch weniger als die verschiedenen "Eigentums-Begriffe" der HLKO und der Genfer Abkommen ein rechtlicher Begriff. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Vegetation, wie überhaupt alle anderen Objekte, Lebewesen, Sachen, Gewässer, die Erdoberfläche, wie eben alles Gegenständliche, ein "Ziel" ist. Es ist nur die Frage, zu welcher Kategorie von Zielen Vegetation gehört. Es muß folglich festgestellt werden, was ein "militärisches" und was ein"nichtmilitärisches" Ziel ist. Die andere Frage ist die, ob eine eindeutige und endgültige Einordnung von Vegetation allgemein geübt wird und anerkannt und damit verbindlich ist.

I. Entwicklung

Für die Beschränkung der Kriegführung auf bestimmte Ziele finden sich Beispiele in der frühesten Kriegsgeschichte[2]. Die heutigen Auffassungen, daß kriegerischer Angriff und kriege-

---

1) An dieser Stelle erscheint eine Anmerkung terminologischer Natur angebracht: Im Deutschen wird überwiegend der Ausdruck "militärisches Objekt" verwendet, der zu Mißverständnissen führen kann, da er sowohl "Ziel" als auch "Gegenstand" bedeutet. Dieses Mißverständnis wird auch dadurch bedingt, daß das Wort "Objekt" in Anlehnung an den französischen Ausdruck "objet" gebraucht wird, der aber seinerseits "Gegenstand" bedeutet. Tatsächlich entsprechen dem "Objekt" aber die Wörter "objectif" und "objective", sie bedeuten im Deutschen "Ziel". Die Verwendung des Wortes "Ziel" erscheint daher als Übersetzung der im Französischen bzw. Englischen gebrauchten Wörter "objectif" und "objective" besser geeignet. Vgl. auch SPETZLER, S. 171 FN 97.

2) Vgl. z.B. GROTIUS, S. 517 ff.

rische Zerstörung zwischen "militärischen" und "nichtmilitärischen" Zielen unterscheiden sollen, gehen auf die sogenannte "Rousseau-Portalis"-Doktrin zurück[1], die ihrerseits ihre Grundlagen in den Lehren der Scholastiker (Thomas von Aquin, Vittoria und Suarez z.B.) und Grotius, sowie in der Haltung der Kirche[2] und in der kriegerischen Übung des 18. Jahrhunderts gehabt hatte[3]. Diese Auffassungen sind in zwei Phasen weiterentwickelt worden: in einer frühen Phase, in der sich die Auffassungen zumindest teilweise in den bekannten kriegsvertragsrechtlichen Angriffs- und Zerstörungsverboten niedergeschlagen haben, und in einer späteren, in der die Auffassungen über den kriegsvertragsrechtlichen Rahmen hinaus im außer- und vorvertraglichen Bereich artikuliert worden sind.

A. Frühe Phase

Die Unterscheidung von "militärischem" und "nichtmilitärischem Ziel" findet sich in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, z.B. in dem preußisch-amerikanischen Freundschaftsvertrag von 1785[4]. Die Unterscheidung ist aber auch in innerstaatlichen Vorschriften festgelegt worden[5]. Kriegführende

1) SPETZLER, S. 118 f m.w.H.

2) SPETZLER "Devastation", S. 358.

3) "Europa ist heute in seiner Gesamtheit zivilisiert ... Kriege sind weniger grausam ... Städte werden nicht mehr vernichtet und Landstriche nicht mehr verwüstet." Comte de GUIBERT, 177o, zit. nach VEALE, S.24; siehe dort auch S.97.

4) Die Präambel der Sankt-Petersburger Deklaration von 1868 hat Grundsätzliches beigetragen: "... in der Erwägung, ... daß das einzige rechtmäßige Ziel, welches sich der Staat in Kriegszeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist; ..." (U.v.V.).

In Artikel 1 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten im Felde von 1864 heißt es: "Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres, et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants, aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés." Abgedruckt in DUNANT, S.15off.

5) In Artikel 22 des "Lieber-Code" heißt es: "Nevertheless, as civilisation has advanced during the last centuries, so has likewise steadily advanced, especially in war on land, the distinction between the private individual belonging to a hostile country and the hostile country itself, with its men in arms. The principle has been more and more acknowledged that the unarmed citizen is to be spared in person, property, and honor as much as the exigences of war will admit."

Parteien haben erklärt, sie achten zu wollen[1].

Diese Phase fand ihren Höhepunkt in den Haager Abkommen von 1907, deren Grundsätze und Normen die Aussparung bestimmter Ziele vorschrieben und zwar grundsätzlich in der Präambel des IV. Haager Abkommens und im Artikel 22 der HLKO und speziell z.B. in den Artikeln 25, 26 und 27 HLKO sowie im Artikel 1 des IX. Haager Abkommens. Die Unterscheidung ist z.T. auch in die Genfer Abkommen von 1949 aufgenommen worden, z.B. im Artikel 19 I. GA und 18 IV. GA.

Diese Bestimmungen beziehen sich alle auf näher beschriebene Ziele. Angesichts dieser begrifflichen Unzulänglichkeiten, zu denen sich die Unzulänglichkeiten des Alters gesellen - das letzte Abkommen mit einer Zieldefinition stammt aus dem Jahre 1954 - haben Lehre sowie internationale Organisationen und Gesellschaften versucht, einen allgemeineren, umfassenderen Begriff des "militärischen Ziels" zu entwickeln.

B. Spätere Phase

Die Versuche, einen allgemeinen Begriff zu erarbeiten, sind alle im außer-, allenfalls im vorvertraglichen Bereich angesiedelt; eine allgemeine Definition kriegsvertragsrechtlicher Natur des "militärischen Zieles" gibt es nicht[2].

Es wurde und wird versucht, den Begriff folgendermaßen zu definieren:[3]

mittels einer allgemeinen Definition;

mittels einer enumerativen Definition;

mittels einer Kombination beider Arten von Definitionen.

In den Abkommensentwürfen von Brüssel 1874 oder von Oxford 1880 hat man sich noch auf die Aufzählung einiger genau

1) Erklärung des US-Generals Taylor im amerikanisch-mexikanischen Krieg 1846; SPETZLER, S. 120; LINSTER, S. 7. Erklärungen des preußischen Königs, Wilhelm I., zu Beginn des deutsch-französischen Krieges 1870/71, "Kriegsbrauch im Landkrieg", S. 55 FN I; LUEDER I., S. 266.

2) "Réaffirmation", S. 84 und 057.

3) Näheres z.B. bei A.MEYER,S. 55 ff und SPETZLER, S. 121 ff.

beschriebener Ziele beschränkt[1]. Diese Aufzählungen sind zum größten Teil in die Haager und Genfer Abkommen aufgenommen worden, und zwar mit den oben angemerkten Unzulänglichkeiten. Sie können an dieser Stelle nur als historischer Ausgangs- und Ansatzpunkt für die weitere Entwicklung angesehen werden.

Der Versuch, den Begriff allgemeiner und umfassender zu bestimmen, wurde zum ersten Mal im Rahmen der sogenannten "Haager Luftkriegsregeln" von 1923[2] unternommen, insbesondere deswegen, weil die Fortschritte der Luftkriegsführung sowie ihr immer stärkerer Einfluß auf die Kriegsführung insgesamt eine genauere Bestimmung der angreifbaren Ziele über die bis dahin aufgezählten hinaus erforderlich machten[3].

Ein weiterer, für die Bestimmung des Begriffes wesentlicher Beitrag stammt von Meyer[4].

Die jüngsten Versuche, den Begriff "militärisches Ziel" genauer zu bestimmen und den Entwicklungen der Kriegführung anzupassen, sind vom IKRK[5] und vom IDI unternommen worden. Diese Gesellschaften haben sich nicht nur auf die Definition des "militärischen Zieles" beschränkt, sondern sich um eine Definition des "nichtmilitärischen Zieles" bemüht, die die des "militärischen Zieles" ergänzen soll.

---

1) Artikel 15 und 17 der Brüsseler Deklaration und Artikel 32c und 34 des "Manuel d'Oxford".

2) Text in AJIL Vol. 17 (1923) Suppl. S. 246 ff.

3) SPETZLER, S. 127 f m.w.H., v.d. HEYDTE II., S. 33o.

4) A. MEYER, S. 82.

5) Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es sich bei den auf IKRK-Regierungsexpertenkonferenzen gemachten Äußerungen um solche von Staatsvertretern handelt. Sie bedeuten Staatenpraxis. Die Äußerungen des IKRK haben gleiches Gewicht. BOTHE, S. 359.

II. Einordnung von Vegetation

A. Einordnung nach den allgemeinen Definitionen

Nach den allgemeinen Definitionen ist ein Objekt ein "militärisches Ziel" und darf regelmäßig angegriffen werden, wenn es seiner Natur, seinem Wesen, seiner Zweckbestimmung oder seiner militärischen Verwendung nach von anerkannter militärischer Bedeutung ist, oder seine Zerstörung oder Beschädigung einen eindeutigen, wirklichen, konkreten, unmittelbaren militärischen Vorteil für den Angreifer nach sich zieht bzw. für den Erfolg der Kampfhandlungen adäquat ursächlich ist[1].

Ein Objekt ist ein "nichtmilitärisches Ziel", wenn es ein Sachmittel ist, ohne das die Zivilbevölkerung nicht überleben kann (IDI-Resolution 1969)[2], oder wenn es seiner Natur oder seiner Verwendung nach für die Zivilbevölkerung bestimmt ist[3].

Diese Definitionen führen zu einem Dilemma. Alle können auf Vegetation bezogen werden, es kann nicht von vornherein gesagt werden, daß nach diesen Definitionen Vegetation grundsätzlich kein "militärisches Ziel" ist.

Vegetation ist für die kriegführenden Parteien selten belanglos: entweder stört oder begünstigt sie Bewegung und Begegnung der Kämpfenden. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, daß Vegetation, durch ihr bloßes Vorhandensein von militärischer Bedeutung ist; sie kann also ihrer Natur, ihrem Wesen nach als militärisches Ziel angesehen werden. Bei Vegetation, die ausschließlich die Ernährung feindlicher Kämpfer

---

1) HLKR, Art. 24, Abs. 1; A. MEYER, S. 82; SPETZLER, S. 182; BINDSCHEDLER-ROBERT, S. 27; IKRK-Entwurf 1956, Art. 7, Abs. 2; "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, Annexes, S. 7 f.; IDI-Resolution 1969, Art. 2.

2) IDI-Resolution 1969, Art. 3.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, Annexes, S. 7 (Art. 42, Abs. 1).

sicherstellen soll, kommt hinzu, daß sie zumindest ihrer Zweckbestimmung oder ihrer militärischen Verwendung nach von militärischer Bedeutung sein kann. Mithin ist sie - in zweifacher Hinsicht, naturgemäß oder ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung nach - als militärisches Ziel anzusehen. Auch als Produzentin kriegswichtiger und -notwendiger Grundstoffe (z.B. Holz, Gummi) fällt Vegetation nach den allgemeinen Definitionen unter die Kategorie der militärischen Ziele. Der zweite Fall der allgemeinen Definitionen des "militärischen Zieles" führt den Faktor "militärische Notwendigkeit" in die Problematik ein. Es wird also von Fall zu Fall entschieden werden müssen, ob Vegetation ein "militärisches Ziel" darstellt. Man wird auch nur einen ganz konkreten Fall beurteilen, und abwägen können, ob die Zerstörung der Vegetation in diesem Fall einen eindeutigen, wirklichen, unmittelbaren usw. Vorteil für die zerstörende Partei gebracht hat.

B. Einordnung nach den Aufzählungen

Weder die Haager Luftkriegsregeln in ihrem Artikel 24, noch der IKRK-Entwurf von 1956 in seiner Anlage zu Artikel 7 führen Vegetation oder Teile davon oder sonstige Objekte, die hauptsächlich aus Vegetation bestehen (z.B. landwirtschaftliche Betriebe u.ä.) ausdrücklich auf. Das bedeutet zunächst, daß Vegetation als solche kein militärisches Ziel ist, weder angegriffen noch zerstört werden darf[1].

Dieses für Vegetation günstige Ergebnis wird einmal von der IDI-Resolution von 1969 untermauert, die ja zu den nichtmilitärischen Zielen auch die "Sachmittel" zählt, ohne die die Zivilbevölkerung nicht überleben kann. Zu diesen Sachmitteln gehört zumindest die Nahrung erzeugende Vegetation, obwohl im Schrifttum meistens solche Güter als Beispiele für "Sachmittel" angeführt werden, die keine Vegetation sind oder umfassen.

---

1) SPETZLER, S. 192; v.d. HEYDTE II., S. 33o.

Z.B. werden "silos à blé" und "réserves d'eau" als Beispiele für "certains biens indispensables à la survie de la population civile" angeführt[1]. Zu den Existenzmitteln der Zivilbevölkerung, zu den nichtmilitärischen Zielen also, werden neben Gas- und Wasserwerken, Einrichtungen zur Lebesnmittelversorgung der Zivilbevölkerung (Markthallen, Schlachthäuser) aber auch "Produkte der Erde" gezählt.[2]

Nach den Vorschlägen, die auf den Regierungsexpertenkonferenzen des IKRK von 1971 und 1972 gemacht worden sind, kann Nahrung erzeugende Vegetation aber eindeutig zu den nichtmilitärischen Zielen gezählt werden[3].

Artikel 8 der IDI-Resolution von 1969 verstärkt dieses Ergebnis insoweit als der Ausdruck "ganzer Landstrich" sicherlich auch noch auf Vegetation anderer Art, z.B. Wälder, bezogen werden kann.

Außerdem ist auf der IKRK-Regierungsexpertenkonferenz von 1972 die natürliche Umwelt des Menschen als Zielkategorie angesprochen worden[4]. Ein Experte hat Vorschläge unterstützt, die zur Verhinderung ökologischer Kriegführung beitragen sollen[5]. Vegetation gehört nicht zu den einzelnen aufgeführten militärischen Zielen. Nach dem jüngsten Stand der enumerativen Bestimmung des "militärischen Zieles" ist sie sogar als nichtmilitärisches Ziel anzusehen, und zwar in allen ihren Erscheinungsformen.

---

1) MIRIMANOFF "Protection" II., S. 1o5.

2) SIBERT, zit. nach A. MEYER, S. 73.

3) "Les objets non militaires indispensables à la survie de la population civile, tels les ... cultures, les récoltes ... ne doivent jamais faire l'objet d'attaques directes, ..." Art. 13 eines 1971 vorgelegten Entwurfes, "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 1o9; vgl. "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, Annexes S. 7, Art. 42, Abs. 1 und 2; siehe ebenda, S. 8 , Entwurf eines Art. 43 bis.

4) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 29

5) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 29.

C. Einordnung unter Berücksichtigung aller Definitionen im Zusammenhang

Man kann Vegetation nicht nach Gutdünken der einen oder der anderen Definition nach einordnen. Die Einordnung muß alle Definitionen im Zusammenhang sehen. Bezieht man sich z.B. auf Artikel 24 der HLKR, so steht in Absatz 1 eine allgemeine Definition des militärischen Zieles, die aber nur im Zusammenhang und unter Berücksichtigung des Absatzes 2 verstanden werden darf. Die spezielle Klausel geht der allgemeineren vor[1]. Das ist für Vegetation als solche, die ja in Absatz 2 nicht aufgeführt wird, ein günstiges Ergebnis.

Ähnlich verhält es sich im IKRK-Entwurf, der in Artikel 7 solche Ziele als militärische Ziele ansieht, die einer der Kategorien von Zielen angehören, die in einem Anhang aufgeführt werden. Dieser Anhang erwähnt, wie bekannt, keine Vegetation.

Das IKRK hat aber seiner Liste von militärischen Zielen von 1956, und insoweit ist es den "Haager Luftkriegsregeln" nicht gefolgt[2], keinen verbindlichen und umfassenden bzw erschöpfenden Charakter zuerkannt[3].

> "Es ist daher bei jedem einzelnen Objekt neben seiner Zugehörigkeit zur Liste des Entwurfs noch zu prüfen, ob seine Bekämpfung im Einzelfall einen militärischen Vorteil bietet." 4)

Auch auf den Regierungsexpertenkonferenzen des IKRK von 1971 und 1972 ist Vegetation zwar zu den "nichtmilitärischen Zielen" gezählt worden. Trotzdem ist man zu keinem eindeutigen und endgültigen Ergebnis gekommen. Zwar hat man als

---

1) Siehe dazu grundsätzlich BERNHARDT, S. 182 f mit FN 844.

2) Die Aufzählung der militärischen Ziele in Art. 24, Abs. 2 war als erschöpfende, nicht als beispielhafte Aufzählung gedacht. Siehe entsprechende Hinweise bei A. MEYER, S.56, FN 187.

3) "The ICRC is of the opinion that it is difficult to draw up an exhaustive mandatory list and is strengthened in that view by the discussions of the Experts." Draft Rules, S. 69.

4) FLECK, S. 54.

"nichtmilitärisches Ziel" die Objekte bezeichnet, "(qui sont) nécessairement ou essentiellement destinés à la population civile et principalement utilisés par elle", hat aber hinzugefügt:

> "Ces objets deviennent des objectifs militaires dès qu'ils sont utilisés à des fins militaires ou occupés par du personnel militaire".

Ein anderer Experte hat vorgeschlagen, diese Verwendung eines anfänglich nichtmilitärischen Objekts zu militärischen Zwecken zu untersagen. Andere Experten haben diesen Vorschlag als unrealistisch abgelehnt[1].

Die Schwierigkeit nach den allgemeinen Definitionen der Ziele Vegetation eindeutig und endgültig in eine Zielkategorie einzuordnen, hat auch 1972 die Experten beschäftigt. Das IKRK hat den Entwurf eines Artikels 47 vorgelegt:

> "Les biens de caractère civil ne seront pas l'objet d'attaques, à la condition de pas être directement et principalement utilisés dans un but militaire."

Daraufhin ist der Vorschlag wiederholt worden, die Präsenz nichtmilitärischer Güter dürfe nicht dazu benutzt werden, in ihrer Mitte militärische Ziele zu errichten.[2]

Das IKRK hat im übrigen den Entwurf eines Artikels 48 vorgelegt, in dem es heißt:

> "Les Parties au conflit au pouvoir desquelles se trouvent des biens indispensables à la survie de la population civile s'abstiendront:
>
> a) de les utiliser pour tenter de mettre des objectifs militaires à l'abri des attaques;
>
> b) de les détruire, sauf en cas de nécessité militaire inéluctable, et seulement aussi longtemps que cette nécessité subsiste." 2)

---

1)"Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 91.

2)"Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 15o ff.

Die Konferenz von 1972 hat auf ihren abschließenden Vollsitzungen keine endgültige und eindeutige Antwort zur Einordnung von Vegetation in die Zielkategorien geben können:

> "On a notamment insisté sur la nécessité d'élaborer des définitions précises; certaines expressions telles que ... 'objectifs militaires' devraient notamment être mieux définies ..." 1)

Die Einordnung von Vegetation in eine der Zielkategorien ist sehr schwierig, obwohl sie nach den allgemeinen Definitionen dessen, was "militärisches" oder "nichtmilitärisches Ziel" ist, wohl zunächst und auch im Zweifelsfalle nichtmilitärisches Ziel sein soll. Aber selbst nach den Regierungsexpertenkonferenzen des IKRK von 1971 und 1972, die den klaren Trend erkennen lassen, Vegetation, zumindest Nahrung erzeugende Vegetation, ausdrücklich als "nichtmilitärisches Ziel" anzusehen, kann Vegetation durchaus "militärisches Ziel" sein. Ein Feld und sogar ein Wald brauchen zunächst kein "militärisches Ziel" zu sein. Eine militärische Einheit, die sich in ihnen aufhält, zwingt der eigentlich unbeteiligten, neutralen Vegetation ihren eigenen, militärischen Charakter auf und läßt sie zum angreifbaren, zum zerstörbaren Ziel werden.

D.h. daß Vegetation, als Bestandteil von "military works" oder "lines of communication or transportation" (Art. 24 Haager Luftkriegsregeln) oder von "positions, installations

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 211. SPETZLER schreibt (S. 192): "Der Angriff auf die Urproduktion einschließlich der Landwirtschaft ..., soweit sie nicht ausschließlich militärisch genutzt werden, oder eine schlagartig vernichtbare Schlüsselstellung für die feindliche Kriegführung haben, (ist) selbstverständlich völkerrechtswidrig."

Ähnlich BINDSCHEDLER-ROBERT, S. 25. Auch die SPAIGHT'sche Formulierung "it is the special not the general, war potential of the enemy that is still the objective", ("Air Power", S. 277) trägt zur Einordnung von Vegetation in die Zielkategorien nichts bei.

or constructions occupied by the (armed) forces"; "installations, constructions or other works of military nature"; "airfields, rocket launching ramps"[1]; "those of the lines and means of communication (...) which are of fundamental military importance ; ..."(Anlage zu Art. 7 des IKRK-Entwurfs, Abs. 2, 3, 5 und 6), ebenfalls zum militärischen Ziel wird und angegriffen bzw. zerstört werden darf. In diesem Zusammenhang gilt der Grundsatz, daß ein militärisches Ziel seine Umgebung, mag sie eigentlich "friedlich" sein oder zu den Sachmitteln gehören, ohne die die Zivilbevölkerung nicht überleben kann, ansteckt[2]: "The district around a fortress held by an enemy may be razed, and therefore... all vegetation may be destroyed."[3].

III. Bindungswirkung

Zu den Schwierigkeiten der Einordnung der Vegetation in die Kategorien der militärischen bzw. nichtmilitärischen Ziele, die in der Unbestimmtheit des Begriffes "militärisches Ziel" selbst liegen[4], gesellen sich die Schwierigkeiten, im geltenden Kriegsrecht Grundlagen für eine allgemein anerkannte, übereinstimmend verstandene Theorie des "militärischen Ziels" zu finden. Zwar gilt gewohnheitsrechtlich der Grundsatz, daß bei internationalen bewaffneten Konflikten nicht alles angegriffen oder zerstört werden darf[5]. Es muß hier aber

---

1) Es sei daran erinnert, daß V1-Abschußrampen vorzugsweise in bewaldetem Gelände errichtet worden sind.

2) V.d.HEYDTE, "Problematik", S. 246.

3) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 413.

4) Der Begriff "militärisches Ziel" ist eine "notion mouvante" MEYROWITZ, S. 46. Eine scharfe Abgrenzung zwischen militärischen und nichtmilitärischen Zielen ist nicht möglich, "weil die militärische Bedeutung der einzelnen Objekte sich ... bis zum friedlichen Wiesenweg usw. in einer unendlichen Skala feinster Schattierungen unmerklich abstuft." SPETZLER, S. 186 f.

5) Z.B. haben sich auf den im Krieg zu machenden Unterschied zwischen militärischem und nichtmilitärischem Objekt sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Volksrepublik China, Nordkorea und Nordvietnam berufen. V.d.HEYDTE, Annuaire, Vol. 52, 1967, tome II, S. 168 f.

feststehen, daß speziell die Einordnung von Vegetation in eine der beiden Zielkategorien allgemein anerkannter Bestandteil des Kriegsgewohnheitsrechts ist.

Es gibt für den Piloten eines Kampfflugzeuges, bei dem es ganz besonders darauf ankommt, daß er militärische von nichtmilitärischen Zielen zu unterscheiden vermag, keine genaue Vorschriftensammlung, die allgemein anerkannt wäre, und an die er sich halten könnte[1]. Übung und Verpflichtungsbewußtsein der Staaten sind, was das "militärische Ziel" angeht, (sehr) uneinheitlich: "... s'agissant de principes ou de coutumes, des vues divergentes sont possibles et fréquentes dans l'interpretation comme dans l'application[2].

Gerade bezüglich des "militärischen Zieles" schlägt sich der Unterschied zwischen der kontinentaleuropäischen und der angloamerikanischen Kriegsauffassung in besonderem Maße nieder. Dabei fällt die letztere vor allem deswegen ins Gewicht, weil sie im Gegensatz zur kontinentaleuropäischen nicht mit den theoretischen Entwicklungen, wie sie oben dargestellt worden sind, konform geht. Nach der kontinentaleuropäischen Kriegsauffassung und den oben dargestellten Bemühungen kann Vegetation eher als nichtmilitärisches denn als militärisches Ziel angesehen werden. Allein daraus könnte schon auf die gewohnheitsrechtliche Geltung eines engen, Vegetation in der Regel ausschließenden Begriffs des "militärischen Zieles" geschlossen werden. Diesem Schluß steht aber entgegen, daß selbst im Lager der eng auslegenden Meinungen z.B. auf die "interdépendance entre l'économie industrielle et agraire et le potentiel militaire du pays" hingewiesen worden ist[3].

---

1) "Réaffirmation", S. 5.

2) "Réaffirmation", S. 4o, Absatz 4.

3) HUBER, in: Annuaire, Vol. 47 (1957) I., S. 341, U.v.V.

Es steht ihm vor allem die anglo-amerikanische Kriegsauffassung mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen entgegen. Sie versteht das "militärische Ziel" in einem viel weiteren Sinne, indem sie über das Kriegsziel nach kontinentaleuropäischer Kriegsauffassung - "Überwindung der feindlichen Streitkräfte"[1] - hinaus auch sonst alles, was den Feind insgesamt - nicht nur die Kombattanten - stärkt, d.h. fast alles, was der feindliche Staat ist und hat, als militärisches Ziel ansieht[2]. Im Zweiten Weltkrieg hat sich diese Auffassung auch deutscherseits z.B. zur Auffassung vom "totalen Krieg" weiterentwickelt, die von der Überlegung ausging, die Vernichtung von jedem und allem, was zum oder dem Feind gehört, müsse Ziel der Kriegführung sein, könne es also auch regelmäßig sein; es gäbe keine nichtmilitärischen Ziele mehr[3]. Landwirtschaft sei ebenfalls als militärisches Ziel anzusehen, weil sie die kämpfende Truppe und deren Hilfsquellen, die Heimat, ernährt[4].

Für eine gewohnheitsrechtliche Geltung der Theorie des "militärischen Zieles" in der engen, kontinentaleuropäischen Auffassung fehlen also sowohl die entsprechende übereinstimmende objektive Voraussetzung als auch die entsprechende übereinstimmende subjektive. Insbesondere der Schutz von Vegetation vor Angriffen und Zerstörung bleibt unter der Theorie des "militärischen Zieles" theoretisch.

Dies ist um so bedauerlicher, als die anglo-amerikanische Kriegsrechtslehre einem begrenzten Zielbegriff, wie er in dem Artikel 24 der Haager Luftkriegsregeln niedergelegt ist, ihre Zustimmung nicht verweigert hat[5]. Die Auffassungen

---

1) Vgl. Präambel zur St. Petersburger Deklaration von 1868; und Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914, zit. bei BERBER II., S. 203.

2) V. d. HEYDTE II., S. 328 f; vgl. SPETZLER, S. 133 ff.

3) SPETZLER, S. 195 m.w.H.

4) SPETZLER, S. 195 m.w.H.

5) GREENSPAN, S. 351 f.

zu den Begriffen "militärische Notwendigkeit" und "militärisches Ziel" sind auch weniger von Lehrmeinung zu Lehrmeinung verschieden. Jeder Autor ist sowieso der Auffassung, er unterstütze die zutreffende enge Auslegung der Begriffe und andere legten sie in unzulässiger Weise zu weit aus[1]. Es unterscheiden sich vielmehr die Auffassungen der Kriegsrechtslehrer von denen der Militärs.

Letztere haben aber, was die Entstehung, den Inhalt und die Bindungswirkung kriegsgewohnheitsrechtlicher Grundsätze (zu denen das Zerstörungsverbot aus Artikel 23g HLKO und ähnliche Verbote gehören) angeht, das letzte Wort. Zumindest haben sie ein sehr schwerwiegendes und einflußreiches[2], auf alle Fälle haben sie eins, das die Fortschritte und Beschränkungen, die Lehre sowie internationale Organisationen und Gesellschaften bewirken wollen, sehr oft sehr wirkungsvoll verzögert.

Anders als in internationalen bewaffneten Konflikten gehört de lege lata die Unterscheidung zwischen beiden Zielkategorien nicht zu den völkerrechtlichen Rechten und Pflichten der Beteiligten an einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (vgl. den den vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3). Es bahnt sich jedoch eine Entwicklung an, die der oben in Zusammenhang mit dem kriegsvertragsrechtlichen Angriffs- und Zerstörungsverbot erwähnten Entwicklung entspricht. Zwar waren sich z.B. die Regierungsexperten auf der IKRK-Konferenz von 1972 in ihrer Mehrheit einig, daß in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten spezielle Normen gelten sollen, wie es der den vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 in Ansätzen vorschreibt[3]. Die Konferenz hat aber in einem Protokoll-

---

1) So paradox das scheinen mag, so sind diese Behauptungen ein Indiz dafür, daß die Lehre diese Begriffe übereinstimmend eng auslegt. Vgl. auch WEIDEN, S. 129, der die Proteste englischer Autoren gegen die "Kriegsraison"-Theorie als unbegründet zurückweist. Die HLKO sei auch im Deutschen Reich allgemein anerkannt.

2) V. d. HEYDTE, "Problematik", S. 245.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 207.

entwurf zu diesem Artikel 3 einen Artikel 16 beraten, zu dem folgende Vorschläge gemacht wurden:

> "1. Les biens indispensables à la survie de la population civile ne seront pas l'objet d'attaques.
>
> 2. Les Parties au conflit au pouvoir desquelles se trouvent des biens indispensables à la survie de la population civile s'abstiendront:
>
> a) de les utiliser pour tenter de mettre des objectifs militaires à l'abri des attaques;
>
> b) de les détruire, sauf en cas de nécessité militaire inéluctable, et seulement aussi longtemps que cette nécessité subsiste". (Erster Vorschlag des IKRK).
>
> "1. Les biens indispensables à la survie de la population civile ne seront pas l'objet d'attaques;
>
> 2. Les Parties au pouvoir desquelles se trouvent des biens indispensables à la survie de la population civile s'abstiendront de les détruire, ou de les utiliser pour tenter de mettre des objectifs militaires à l'abri des attaques". (Zweiter Vorschlag des IKRK). 1)

Es ist im übrigen vorgeschlagen worden, den Artikel 16 durch die entsprechenden Passagen der IDI-Resolution von 1969 zu ersetzen. Ein weiterer Vorschlag sah eine Bestimmung i.S. des Artikels 23g HLKO vor. Ein anderer Vorschlag lautete:

> "... c) les biens indispensables à la survie de la population civile, notamment les denrées alimentaires et les zones de production de ces denrées, les cultures, ... ne devront jamais faire l'objet d'attaques lancées directement contre eux ni d'attaques à titre de représailles; ...". 1)

Trotz der Bemühungen de lege ferenda bleibt die Theorie des "militärischen Zieles" eine Bestimmung, die nur in zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten anwendbar ist. Sie ist allenfalls dann noch anwendbar, wenn es sich um einen bewaffneten Konflikt handelt, an dem zwar überwiegend staatliche Streitkräfte beteiligt sind, an dem aber vielleicht auch noch eine Partei teilnimmt die nicht die Eigenschaften eines Völkerrechtssubjekts besitzt. In Bürgerkriegen ist sie noch nicht anwendbar.

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 2o7 ff.

Die Theorie des "militärischen Zieles" entspricht, so kann wohl abschließend festgestellt werden, nicht den Erwartungen, die in ihre Schutzwirkung für Vegetation gesetzt wurden. Zwar erlaubt die Theorie - als Aufzählung, als Definition der Ziele und als Kombination von beidem - ohne weiteres eine Anwendung auf Vegetation. Bei näherer Untersuchung stellt sich jedoch heraus, daß die Theorie keine Möglichkeit bietet, Vegetation ein für alle Mal als militärisches oder nichtmilitärisches Ziel zu bestimmen. Ähnlich wie unter den Angriffs- und Zerstörungsverboten des 3. Kapitels bleibt eine Bestimmung Tatfrage. Vegetation kann, kann aber auch nicht militärisches Ziel sein.

Es kommt aber gerade bei Vegetation hinzu, daß andere Ziele, die keine Vegetation sind, die Einordnung von Vegetation in die Zielkategorien bestimmen. Es genügt, das in diesem Kapitel Dargestellte mit folgendem Beispiel in Zusammenhang zu bringen:

Ein Getreidefeld ist ein nichtmilitärisches Ziel. Ein Getreidefeld, das von Kombattanten angelegt worden ist oder ihrer Ernährung dient, ist ein militärisches Ziel. Ein Getreidefeld, in das sich ein Truppenverband begeben hat, ist ein militärisches Ziel. Ob ein Getreidefeld tatsächlich als militärisches Ziel angesehen werden kann, hängt von der Beurteilung des zuständigen Befehlshabers ab. War er z.B. der Überzeugung, daß im Feld ein feindliches MG-Nest war und hat er beides deshalb zerstören lassen, dann war auch das Feld ein militärisches Ziel, selbst wenn sich nachher herausstellt, daß sich niemand dort aufgehalten hatte.

Zwar ist die Unterscheidung zwischen militärischen und nichtmilitärischen Zielen selbst zweifellos Bestandteil des Kriegsgewohnheitsrechts. Eine übereinstimmend verstandene Unterscheidung, ein allgemein anerkannter, übereinstimmender, eindeutig bestimmter Inhalt des Begriffes "militärisches Ziel" hat jedoch keinen Eingang in das gewohnheits-

rechtliche Kriegsrecht gefunden. Sie wird ihn auch, im gewohnheitsrechtlichen Bereich nicht finden, solange unterschiedliche Kriegsauffassungen bestehen und die militärischen Verantwortlichen den Anspruch erheben - und ihn meistens durchsetzen - alleine zu entscheiden, was zerstört werden darf.

Schlußbemerkungen zum Ersten Abschnitt: Die Zulässigkeit von Vegetationszerstörungen in Südvietnam

Da die Angriffs- und Zerstörungsverbote und die Vorbehalte, unter denen sie stehen, gleichermaßen vertrags- und gewohnheitsrechtlich gelten, sind wohl alle staatlichen kriegführende Parteien an diese Verbote gebunden.

Wenn die Partei, deren Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt umstritten ist, die Provisorische Revolutionsregierung (PRG) - allgemein als Vietcong bezeichnet - den Anspruch erhebt, die rechtmäßige Regierung in Südvietnam zu sein, dann ist sie zumindest insoweit an diese Verbote gebunden, als diese Bestandteil schon geltenden Völkerrechts sind. Die Frage, ob der Konflikt, der Ort der Zerstörungen und die Nationalität der Zerstörer als Voraussetzungen für die Anwendung dieser Verbote ausreichen, ist von größerer Bedeutung. Folgende Alternativen sind denkbar:

1. Man folgt der Auffassung, daß in Südvietnam Einheiten der rechtmäßigen Regierung und Einheiten verbündeter Staaten, die von dieser Regierung rechtmäßig zu Hilfe gerufen worden sind, Aufständische und deren Verbündete bekämpfen, d.h. Streitkräfte einer fremden Macht (Nordvietnam), die in das Land eingedrungen sind. Das kann man als Bürgerkrieg ansehen. Folglich ist allenfalls der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 zu beachten, der die Verbote nicht vorsieht.

Man kann es aber auch als bewaffneten Konflikt ansehen, der internationalisiert worden ist. Dann sind die Verbote,

ggf. mit den erwähnten Beschränkungen seitens der PRG, auf beiden Seiten zu beachten. Auf Zerstörungen, die von eigenen Streitkräften auf eigenem Gebiet im Zuge der Bekämpfung einer Invasion durchgeführt werden, sind die Verbote aber nicht anwendbar.[1)]

2. Man folgt der Auffassung, daß fremde Truppen (amerikanische, koreanische u.a.) zusammen mit ihren "Marionetten" gegen das vietnamesische Volk auf seinem Territorium kämpfen. Nur in diesem Fall handelt es sich um einen Konflikt, auf den alle in Frage kommenden Kriegsrechtsnormen, hier insbesondere die Angriffs- und Zerstörungsverbote, angewendet werden könnten. Nur in diesem Falle handelt es sich um Vegetationszerstörungen durch Streitkräfte einer kriegführenden Partei auf dem Gebiet einer anderen kriegführenden Partei. In den anderen möglichen Alternativen, die aufgezeigt wurden, würde es sich um Zerstörungen handeln, die nicht am Kriegsrecht in der hier vertretenen Auffassung gemessen werden könnten. Unter diesen Umständen könnte jetzt schon festgestellt werden, daß die Zerstörungen das Kriegsrecht nicht verletzen, weil sie keine Tatbestände i.S. des Kriegsrechts darstellen.

Dieses Ergebnis wird aber als unbefriedigend angesehen. Deshalb wird hier die letzterwähnte Alternative als erforderlicher Ausgangspunkt für eine ausführliche kriegsrechtliche Beurteilung der Vegetationszerstörungen in Südvietnam berücksichtigt. Nur unter Berücksichtigung dieses Ausgangspunktes kann geprüft werden, ob die von ARVN und Streitkräften der Vereinigten Staaten durchgeführten Vegetationszerstörungen die Verbote verletzen.

Soweit Zerstörungen im Rahmen und als Reflexwirkungen von Angriffen auf militärische Ziele und von Bewegungen und Begegnungen der kriegsführenden Parteien stattgefunden haben,

---

1) Vgl. FARER, "Nuremberg", S. 21; CASTRÉN, S. 280.

liefen sie den Verboten nicht zuwider. Z.B. ist die Zerstörung von Dschungelgebieten, vor allem durch Bombenteppiche der B 52, im Zuge von Angriffen auf den "Ho-Chi-Minh-Pfad" auch in dem bekannten Umfang noch mit den Verboten in Einklang zu bringen. Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß diese "line of communication or transportation" kein "Pfad" ist, sondern sich wie ein riesiges Spinngewebe, an manchen Stellen bis zu 6o km breit - ein Gewirr von Fußpfaden und Straßen, von Kanälen und Flüssen (sogar von unterirdischen Rohrleitungen)-in einer Länge von fast 5oo km von Nord- nach Südvietnam über Laos und Kambodscha erstreckt[1].

Ob die Zerstörung Nahrung erzeugender Vegetation gegen die Verbote verstößt, kann nicht so ohne weiteres bejaht oder verneint werden. Amerikanische Stimmen haben vorgebracht, solche Zerstörungen hätten zur Schwächung des Feindes beigetragen und das Leben eigener Kombattanten gerettet und auf diese Weise wesentlich zum eigenen Erfolg beigetragen. Von amerikanischer Seite sind aber auch Zweifel am militärischen Nutzen solcher Zerstörungen laut geworden[2].

Nachträglich betrachtet haben solche Zerstörungen wohl kaum in nennenswertem Umfang zum Erfolg der alliierten Kriegführung beigetragen. Darauf kommt es aber nicht an. Man müßte den für solche Zerstörungen Verantwortlichen nachweisen können, daß sie im Augenblick der entsprechenden Entscheidungen nicht bona fide davon überzeugt gewesen sein konnten, daß solche Zerstörungen zum Erfolg ihrer Kriegführung wesentlich beitragen würden. Den Beweis wird man schwerlich führen können. Er würde voraussetzen, daß ganz willkürlich vorgegangen worden ist. Das geht aber aus den Befehlen, soweit sie bekannt sind, nicht hervor.

Ähnliches gilt auch bezüglich der Entlaubungen[3]. Welche

---

1) SPIEGEL Nr. 1o/1971, S. 1oo ff.

2) BROWN, "Control", S. 47 f.

3) A.A. FARER "Nuremberg", S. 2o.

Argumente zur Rechtfertigung wie zur Verurteilung solcher Maßnahmen angeführt werden können, sei im übrigen am folgenden Aspekt der amerikanischen Kriegführung dargestellt.

Die Dichte der Vegetation, die den Feind in seinen Bewegungen und Kampfhandlungen außerordentlich begünstigt, wird als Argument für die Zulässigkeit von Entlaubungsangriffen auf Vegetation angeführt. Man muß den Feind sehen können - ein legitimer Anspruch - insoweit ist Vegetation ein legitimes Ziel und ein Angriff auf sie als solche militärisch notwendig.

Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten sind aber nicht mehr ausschließlich auf die normalen optischen Möglichkeiten (visuelle Wahrnehmung, Fernglas, Kamera u.ä.) angewiesen. Sie besitzen (und haben sie eingesetzt) elektronische Geräte, die ihnen ermöglichen, durch das dichteste Dschungeldach hindurch festzustellen, wieviel und welche Menschen und Material sich wo befinden. Es handelt sich dabei z.B. um winzige Sensoren, die nach einem Abwurf aus dem Flugzeug auf dem Boden angekommen, seismische oder akustische Signale auffangen und weitergeben, so daß z.B. Zahl und Art der vorüberfahrenden Fahrzeuge ermittelt werden und Gespräche oder sonstige aufschlußreiche Geräusche wahrgenommen werden können[1]. Es gibt auch Geräte - sogenannte "people-sniffers" -, die auf den Geruch von Urin ansprechen; mit ihnen können menschliche Ansammlungen ausgemacht werden[2]. Dagegen muten Radar sowie Infrarotkameras, die auf die Wärme ansprechen, die Fahrzeuge und Menschen ausstrahlen, und mit denen ebenfalls durch undurchdringliche Dschungeldächer "gesehen" werden kann, als Primitivgeräte an[3].

---

1) FRIED, S. 438 ff; LIVINGSTON, S. 29; SPIEGEL Nr. 1o/1971, S. 1oo ff und Nr. 35/1972, S. 57.

2) FRIED, S. 44o; LIVINGSTON, S. 29.

3) LIVINGSTON, S. 29; SPIEGEL Nr. 1o/1971, S. 1oo ff und Nr. 35/1972, S. 57.

Es ist aber behauptet worden, auch solche "very sophisticated weapons" hätten nicht den gewünschten Erfolg gebracht[1]. Z.B. hätten feindliche Verbände die "peoplesniffers" dadurch verwirrt, daß sie mit Urin gefüllte Eimer in einiger Entfernung von ihrem Standort aufgehängt hätten; man hätte die Verbände daraufhin nicht mehr zielgenau beschießen können[2]. Es kann also nicht grundsätzlich bestritten werden, daß Entlaubungen zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht die einzige Möglichkeit sind, ein legitimes Kriegsziel erfolgreich zu verfolgen.

Abschließend kann generell festgestellt werden:

1. Die vertraglichen und die gewohnheitsrechtlichen Angriffs- und Zerstörungsverbote stehen unter dem Vorbehalt der "militärischen Notwendigkeit"[3], der ihre Tragweite, insbesondere im Felde, außerordentlich einschränkt. In Bezug auf Vegetation ist der Vorbehalt sogar die Regel. Da der Beurteilung, ob "militärische Notwendigkeit" vorgelegen hat oder Vegetation ein "militärisches Ziel" war, die Entscheidungsgrundlagen zugrundegelegt werden müssen, die dem Befehlshaber im Augenblick seiner Entscheidung vorgelegen haben, und es sich in den allermeisten Fällen nicht wird nachweisen lassen können, daß diese Grundlagen eine Berufung auf die Vorbehalte nicht rechtfertigten, wird sehr selten zu dem Schluß gekommen werden können, daß Vegetation nicht "militärisches Ziel" oder ihre Zerstörung nicht "mili-

---

1) BROWN "Control", S. 62, FN 15, verweist auf Stellungnahmen, nach denen diese elektronischen Möglichkeiten in ihrem jetzigen Entwicklungsstadium keinen adäquaten Ersatz für Entlaubungen darstellen. Vgl. FRIED, S. 439 ff.

2) LIVINGSTON, S. 29.

3) In der Regel stehen Normen, die wichtige und zerstörerische Kriegsmittel und -methoden betreffen, unter einem derartigen Vorbehalt. ROYSE, S. 132; vgl. O'BRIEN "Military Necessity", S. 150; DOWNEY "The Law of War", S. 262.

tärisch notwendig" war[1].

2. Solange der Vorbehalt, was Angriffe auf Vegetation und ihre Zerstörung angeht, nicht übereinstimmend bestimmt und diese übereinstimmende Bestimmung nicht allgemein und endgültig anerkannt ist, solange die Entscheidung, welche Art von Vegetation in welchem Umfang angegriffen oder zerstört werden darf, den dafür Verantwortlichen (militärische Befehlshaber im Feld) als Richter in eigener Sache - praktisch ausschließlich und letztinstanzlich - obliegt, wird Vegetation von den Verboten nur sehr unzureichend geschützt.

In diesem Zusammenhang kann wenigstens das Ergebnis als positiv bewertet werden, daß Vegetation von der Unverletzlichkeit bestimmter Objekte profitieren kann, die unter einem vorbehaltloseren Verbot stehen. Aber angesichts dessen, daß Vegetation in den meisten Fällen von "militärischen Zielen" "angesteckt" wird, ist das nur ein schwacher Trost.

3. Die Bindungswirkung der Verbote ist, soweit es Vegetation betrifft, ein universelle. Ein Verbot, das sie selbst rechtmäßig bis zur Unwirksamkeit relativieren, dessen Tragweite sie praktisch allein bestimmen darf, wird wohl jede kriegführende Partei anerkennen. Greift sie Vegetation an oder zerstört sie sie, dann hat sie nicht gegen ein Verbot verstoßen, sondern von einem zum Verbot gehörenden Vorbehalt und der Befugnis zu entscheiden, daß der Vorbehalt zur Anwendung gelangt, Gebrauch gemacht[2].

---

1) "Auch wenn (der Kriegspartei) Vorgehen unsachgemäß war und der erstrebte Zweck mit geringerer Beschädigung von Privateigentum zu erreichen gewesen wäre, trifft sie der Vorwurf einer Verletzung des Kriegsrechts nicht. Nur wenn sie auf die Erfüllung der Pflicht tunlichster Schonung des Privateigentums überhaupt nicht bedacht war, sich willkürlich oder mutwillig hierüber hinweggesetzt hat, handelt sie rechtswidrig." SCHOLZ, S. 165.

2) "... es gibt Gründe, die eine Durchbrechung (der Regel) in konkreter Lage gestatten, es gibt Voraussetzungen der Anwendbarkeit einer Regel, es gibt Suspensionen dieser Anwendbarkeit aus bestimmten Gründen, ohne daß die Geltung einer Regel davon betroffen würde." STREBEL "Besprechung", S. 789.

Zweiter Abschnitt:
Vegetation und die kriegsrechtlichen Einsatzverbote von Waffen, Mitteln und Methoden

Die Möglichkeiten der Zerstörung von Vegetation reichen von der Zerstörung unmittelbar durch den Menschen, z.B. Felder zertrampeln oder Büsche ausreißen, bis zum Einsatz von Nuklearwaffen. Man kann Vegetation abmähen, abholzen, roden, niederwalzen, umpflügen, sprengen oder sonstwie zusammenschießen oder -bomben. Man kann sie verbrennen, indem man sie anzündet oder mit Brand- und Flammwaffen und -mitteln (Flammenwerfer, Phosphorgranaten, Napalm u.ä.) beschießt oder bombardiert. Man kann sie mit Chemikalien behandeln, die sie welken und absterben oder an hormonell gesteuertem Überwachstum eingehen lassen. Man kann sie dann noch mit sich selbständig verbreitenden Krankheiten infizieren oder sie tierischen bzw. pflanzlichen Schädlingen aussetzen, die sie zerstören. Endlich gibt es noch die Möglichkeit, durch Bodensterilisation ihr Wachstum überhaupt zu verhindern.

Diese Waffen und Mittel können also in folgende Gruppen eingeteilt werden: Anti-Vegetationschemikalien, bakteriologische und biologische anti-Vegetationsmittel, Brand- und Flammwaffen und -mittel, andere Mittel, die mechanisch, durch Explosion oder durch Druck wirken.

In Anbetracht der Bedeutung, die anti-Vegetationschemikalien bei der Zerstörung von Vegetation erlangt haben, erscheint es angebracht, ihre Zulässigkeit in einem, und die Zulässigkeit der übrigen Waffen und Mittel in einem anderen Kapitel zu untersuchen. Dabei wird von vertraglichen und von gewohnheitsrechtlichen Einsatzverboten ausgegangen werden. Es müssen jeweils folgende Fragen beantwortet werden:
Sind die Einsatzverbote auf Vegetation zerstörende Waffen, Mittel und Methoden anwendbar, d.h. gehören diese zu den Waffen, Mitteln und Methoden, die in den Verboten beschrieben werden, und gehört Vegetation zu den Zielen, die durch diese Verbote geschützt werden sollen?
Unter welchen Umständen und in welchem Umfang gelten diese Verbote und für wen?

5. Kapitel: Zulässigkeit des Einsatzes von anti-Vegetationschemikalien

Ein ausdrückliches Einsatzverbot chemischer Mittel besteht nicht. Es müssen folglich die Einsatzverbote zusammengestellt werden, die trotzdem auf anti-Vegetationschemikalien angewendet werden können. Dabei sind die tatsächlich wirksamen Eigenschaften der Chemikalien zu berücksichtigen, und nicht die, die beabsichtigt waren oder die, welche die Chemikalien z.B. laut Gebrauchsanweisung haben sollen.

Da es keine ausdrücklichen Einsatzverbote von Chemikalien gibt, kann es nicht darum gehen, ob ein Mittel ein chemikalisches Mittel ist, sondern nur darum, ob die Eigenschaften des Mittels zu den Eigenschaften gehören, die in Einsatzverboten dargestellt sind. Es kann nicht argumentiert werden, es bestehe ein Einsatzverbot chemischer Mittel, folglich sei ihr Einsatz unzulässig. Mit dieser Argumentation könnte die Unzulässigkeit von anti-Vegetationschemikalien zwar einfach und eindeutig bestimmt werden. Denn chemische Waffen oder Mittel werden z.B. folgendermaßen definiert:

> " Im Sinne dieses Berichts sind chemische Kampfstoffe solche chemischen Substanzen, in gasförmigem, flüssigem oder festem Zustand, die wegen ihrer unmittelbaren toxischen Wirkung auf Mensch, Tier oder Pflanzen eingesetzt werden könnten ..." 1)

> "Chemical agents of warfare include all substances employed for their toxic effects on man, animals or plants..." 2)

Zumindest die vertraglichen Einsatzverbote, die auf den Einsatz von Chemikalien angewendet werden könnten, haben

---

1) Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S.5.

2) Aus dem Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO), "Health Aspects of Chemical and Biological Weapons" (Genf, 1970); zit. nach MIRIMANOFF, "The Red Cross", S. 304.

eben nicht "chemische" Mittel zum Gegenstand[1]. Sie unterscheiden sich insofern vom Einsatzverbot bakteriologischer Mittel, das ausdrücklich "bakteriologische" Mittel zum Gegenstand hat. In diesem letzteren Falle können Definitionen von bakteriologischen/biologischen Mitteln sehr wohl zur Auslegung des Einsatzverbotes herangezogen werden, ist die oben erwähnte Argumentation zutreffend. Bezüglich des Einsatzverbotes von chemischen Mitteln ist sie es nicht. Die Einsatzverbote, die sich auf Chemikalien anwenden ließen, verbieten nicht den Einsatz von "chemischen" Mitteln, sondern den von:

"Geschossen, deren einziger Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten" (II. Haager Deklaration von 1899);

"Gift oder vergifteten Waffen" (Art. 23a HLKO);

"Erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen (anderen) Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten" (Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925).

Diese Verbote sind alt. Das Genfer Protokoll, als jüngstes, stammt aus dem Jahre 1925, liegt also bald ein halbes Jahrhundert zurück. Trotzdem bietet gerade dieses Protokoll den wesentlichsten Ansatzpunkt für eine Darstellung der kriegsrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von anti-Vegetationschemikalien. Das Protokoll stellt nämlich nicht selbst ein Einsatzverbot bestimmter Mittel auf. Vielmehr erklären die Vertragsstaaten (und noch nicht einmal alle), daß sie ein

---

1) Wenn z.B. auf der IKRK-Expertenkonferenz von 1971 die Auffassung vertreten worden ist, daß das Genfer Protokoll von 1925 ausdrücklich den Einsatz chemischer Waffen verbiete, dann ist das unzutreffend ("Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 95). Ausdrücklicher Verbotsgegenstand ist der Einsatz "erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlicher Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten".

schon bestehendes oder ein von der "opinion générale du monde civilisé" gefordertes Einsatzverbot anerkennen ("reconnaissent - agree to extend") wollen. Da die Darstellung des Protokolls die Darstellung der früheren Einsatzverbote, auf die es sich bezieht, bedingt, kann sich dieses Kapitel zunächst auf die Darstellung von Inhalt und Bindungswirkung des Protokolls beschränken. Bei einer vertraglichen Norm wie dem Protokoll hätte es nahegelegen, zuerst die Bindungswirkung darzustellen. Da aber, wie noch festgestellt werden wird, die Vertragsstaaten in der Auslegung des Protokollinhalts nicht übereinstimmen, muß zuerst dieser Inhalt erläutert werden. Endlich wird in diesem Kapitel die Frage nach einem gewohnheitsrechtlichen Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien beantwortet werden.

I. Gegenstand des Genfer Protokolls von 1925

Die relevanten Passagen des Protokolls lauten in französischer Sprache:

> "Les plénipotentiaires soussignés, au nom de leurs Gouvernements respectifs:
>
> Considérant que l'emploi à la guerre de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires, ansi que de tous liquides, matières ou procédés analogues, a été à juste titre condamné par l'opinion générale du monde civilisé,
>
> Considérant que l'interdiction de cet emploi a été formulée dans les traités auxquels sont Parties la plupart des Puissances du monde,
>
> Dans le dessein de faire universellement reconnaître comme incorporée au Droit international cette interdiction, qui s'impose également à la conscience et à la pratique des nations,
>
> Déclarent:
>
> que les Hautes Parties Contractantes, en tant qu'elles ne sont pas déjà Parties à des traités prohibant cet emploi, reconnaissent cette interdiction, acceptent d'étendre cette interdiction d'emploi aux moyens de guerre bactériologiques et conviennent de se considérer comme liées entre elles aux termes de cette déclaration..."

Der entsprechende englische Text lautet:

> "The undersigned Plenipotentiaries, in the name of their respective Governments:
>
> Whereas the use in war of asphyxiating, poisonous or other gases, and of all analogous liquids, materials or devices, has been justly condemned by the general opinion of the civilised world; and
>
> Whereas the prohibition of such use has been declared in Treaties to which the majority of Powers of the world are Parties; and
>
> To the end that this prohibition shall be universally accepted as a part of International Law, binding alike the conscience and the practice of nations:
>
> Declare:
>
> That the High Contracting Parties, so far as they are not already Parties to Treaties prohibiting such use, accept this prohibition, agree to extend this prohibition to the use of bacteriological methods of warfare and agree to be bound as between themselves according to the terms of this Declaration ..." 1)

Der Völkerbund hatte 1924/25 eine Konferenz vorbereitet und einberufen, die den internationalen Waffen-, Munitions- und Kriegsgerätehandel einer Durchsicht unterziehen sollte[2]. Insoweit war "nur" der Handel mit Giftgasen und chemischen Kriegsmitteln Gegenstand der Konferenz. An eine Beratung eines kriegsrechtlichen Einsatzverbotes solcher Mittel war ursprünglich nicht gedacht. Der Absicht, kriegsrechtliche Fragen zu behandeln, wurde im Gegenteil zunächst energisch widersprochen[3]. Aber auf hartnäckige Initiative der Vereinigten Staaten hin[4] einigten sich die Delegationen dann doch, in einem besonderen Protokoll kriegsrechtliche

---

1) Das Protokoll ist nur in diesen beiden Sprachen authentisch. Nur sie werden den weiteren Ausführungen zugrundeliegen.

2) SIPRI IV., S. 58.

3) THOMAS/THOMAS, S. 72; vgl. EYSINGA, S. 336 und "The League of Nations and the Laws of War", S. 113.

4) YOUNG, S. S 13 505; vgl. US-Außenminister ROGERS in "Weekly Compilation", Vol. 6 (1970) vom 24. August 1970, S. 1081 f; VERWEY, S.221 .

Einsatzverbote zu vereinbaren[1].

Der Text des Protokolls ist von einer bemerkenswerten Unklarheit. Weder ist gleich ersichtlich, wozu sich die Vertragsstaaten verpflichten, noch wird der Gegenstand des Einsatzverbotes genauer beschrieben. Beide authentischen Texte weichen sogar noch voneinander ab.

Abgesehen von den Passagen der "déclaration", die sich auf "moyens de guerre bactériologiques - bacteriological methods of warfare" beziehen oder prozedurale Fragen regeln, besteht die Verpflichtung aus folgendem:

> "(les Parties), en tant qu'elles ne sont pas déjà Parties à des traités prohibant cet emploi, reconnaissent cette interdiction ..."

Zweierlei fällt auf:

1. Offensichtlich gibt es unterschiedliche Kategorien von Vertragsstaaten - diejenigen, "qui ne sont pas déjà Parties à des traités prohibant cet emploi"; und die übrigen.

2. Der Inhalt der Verpflichtung muß in der Präambel des Protokolls gesucht werden. Dort heißt es:

> "considérant que l'emploi à la guerre de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires, ainsi que tous liquides, matières ou procédés analogues a été ... condamné par l'opinion générale du monde civilisé (et que l'interdiction en a) été formulée dans les traités auxquels sont Parties la plupart des Puissances du monde".

---

1) Man wollte durch ein besonderes Protokoll dem Einsatzverbot größeres Gewicht verschaffen, als es im Rahmen einer Waffenhandelskonvention möglich gewesen wäre, THOMAS/THOMAS, S. 72. Außerdem war ein Protokoll als Konzession an die Delegierten gedacht, die das Einsatzverbot gerne auf einer besonderen Konferenz behandelt hätten, KOROVINE, S. 663.

Die Parteien gehen also davon aus, daß eine Gruppe von Staaten vertraglich an ein Einsatzverbot von "gaz asphyxiants, toxiques ou similaires..." -"asphyxiating, poisonous or other gases ..." schon gebunden ist und daß eine andere Gruppe die Verurteilung durch die "opinion générale" des Gebrauchs dieser "gaz asphyxiants..." vertraglich anerkennen will. Insoweit kann das Protokoll nur als eine Bekräftigung eines schon bestehenden oder geforderten Einsatzverbotes dieser "gaz asphyxiants..." angesehen werden[1].

Bei der Beschreibung dessen, wozu sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, wäre folglich zunächst der Verbotsgegenstand der Einsatzverbote zu beschreiben, auf die sich das Protokoll bezieht. Berücksichtigt man aber, daß zur Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages wie dem Protokoll u.a. die außerhalb des Vertragstextes auffindbaren Anhaltspunkte für das, was die Parteien mit dem Vertrag angestrebt haben, herangezogen werden müssen,vor allem die Vorarbeiten und die Begleitumstände des Vertragsschlusses sowie die Tradition der Partner[2], dann können die früheren Einsatzverbote auch im Rahmen der Auslegung des Protokolls behandelt werden[3]. Eine besondere Behandlung dieser Verbote erübrigt sich.

---

1) "The Protocol is of a purely declaratory character". SCHWARZENBERGER "Report", S. 22o mit FN 28.
Die XII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes hat u.a. festgestellt "que le Protocole de Genève du 17 juin 1925, confirmant et complétant le traité de Washington du 6 février 1922 et le traité de Versailles du 29 juin 1919, a solennellement condamné la guerre chimique ..." "Le Protocole de Genève", S. 54. Es ist aber erneut darauf hinzuweisen, daß das Protokoll "chemisch" nicht erwähnt, sondern von "giftigen Gasen usw." spricht.

2) BERNHARDT, S. 41. Auch die auf den Vertragsabschluß gerichteten innerstaatlichen Erklärungen über den Vertrag und seine Bedeutung sind zu den Vorarbeiten zu rechnen, BERNHARDT, S. 112. Zwar ist die Berücksichtigung von Tradition und früherer Praxis der Vertragsstaaten grundsätzlich subsidiär und ergänzend, BERNHARDT, S. 124. Aber im Falle des Protokolls wird eine Berücksichtigung von Tradition und früherer Praxis geradezu zur Pflicht gemacht.

3) Vgl. BERNHARDT, S. 88.

"Zumindest als Ausgangspunkt steht am Anfang jeder Vertragsauslegung der Vertragstext."[1] Angesichts der eigentümlichen Konstruktion des Protokolls erscheint es aber angebracht, der Erläuterung des Protokoll-Wortlauts einige Anmerkungen zum Inhalt der Einsatzverbote, auf die es sich bezieht, vorauszuschicken. In Abweichung von der üblichen Reihenfolge[2] werden zunächst die Vorläufer des Protokolls und die Begleitumstände seiner Erarbeitung behandelt werden. Nach der Erläuterung des Wortlauts wird auf die weitere Entwicklung des Protokolls eingegangen werden.

A. Vorläufer des Protokolls

Die Verträge u.ä., auf die das Protokoll sich in seinem zweiten Considérant bezieht, sind die Pariser Vorortverträge (Friedensverträge der kriegsführenden Staaten des Ersten Weltkriegs von 1919/1920[3]), der Vertrag von Washington von 1922[4] und die Verträge und Resolutionen amerika-

---

1) BERNHARDT, S. 58.

2) Maßgeblich ist zunächst der nach dem üblichen Sprachgebrauch klar erscheinende Text. Außerhalb des Textes kann der Wille der Kontrahenten den Vorarbeiten, den Begleitumständen des Vertragsschlusses sowie der Tradition und bisherigen Praxis der Partner entnommen werden. Auch das dem Vertragsschluß folgende Verhalten ist mit Vorbehalten als Auslegungsfaktor anerkannt. BERNHARDT, S. 187.

3) Artikel 135 des Vertrages von Saint-Germain 1919 ("Peace Treaties" Vol. III, S. 1582); Artikel 82 des Vertrages von Neuilly ("Peace Treaties" Vol. III, S. 1754); Artikel 119 des Vertrages von Trianon 1920 ("Peace Treaties" Vol. III, S. 1906); Artikel 176 des Vertrages von Sèvres 1920 ("Peace Treaties" Vol. III, S. 2112); Artikel 171 des Vertrages von Versailles ("Peace Treaties", Vol. II., S.1367).

4) In Artikel V des Vertrages hieß es: "The use in war of asphyxiating, poisonous or other gases, and all analogous liquids, materials or devices having been justly condemned by the general opinion of the civilized world and a prohibition of such use having been declared in the Treaties to which a majority of the civilized Powers are parties, The Signatory Powers, to the end that this prohibition shall universally be accepted as a part of international law binding alike the conscience and practice of nations, declare their assent to such prohibition, agree to be bound thereby as between themselves and invite all other civilized nations to adhere thereto." SIPRI IV.,S.46 f (U.v.V.)

nischer Staaten von 1923[1].

Zu diesen Verträgen u.ä. ist zu bemerken:

Die im Protokoll erwähnte Voraussetzung, das Einsatzverbot von "gaz asphyxiants..." sei in Verträgen ausgesprochen worden, an denen die meisten Mächte der Welt beteiligt seien, trifft nicht zu[2]. In den Verträgen, die dennoch als die im Protokoll angesprochenen Verträge angesehen werden können (Pariser Vorortverträge) , haben die Vertragsstaaten kein Einsatzverbot von "gaz asphyxiants..." vereinbart. In Artikel 171 des Versailler Vertrags z.B. heißt es lediglich:

> "The use of asphyxiating, poisonous or other gases and all analogous liquids, materials or devices being prohibited, their manufacture and importation are strictly forbidden in Germany." 3)

---

1) Im Rüstungsbeschränkungsvertrag der Zentralamerikanischen Staaten (Washington, 7. Februar 1923) heißt es in Art. 5: "The Contracting Parties consider that the use in warfare of asphyxiating gases, poisons or similar substances as well as analogous liquids, materials or devices is contrary ... to international law..." (U.v.V.) SIPRI IV., S. 59 FN 1; spanischer Text ("... gases asfixiantes, toxicos o materias similares ...") in: BOTHE, S. 1o7 f.

Die 5. Internationale Konferenz der Amerikanischen Staaten (Santiago de Chile, 1923) hat in einer Resolution vorgeschlagen, "c. To recommend that the Governments reiterate the prohibition of the use of asphyxiating or poisonous gases, and all analogous liquids, materials or devices, such as are indicated in the Treaty of Washington..." SIPRI IV.,S. 59 FN 1.

2) Der Washingtoner Vertrag ist nie in Kraft getreten, THOMAS/THOMAS, S. 67.

Außerdem ist Artikel V ähnlich formuliert wie Artikel 171 des Versailler Vertrages. Er stellt ebenfalls kein Einsatzverbot auf, sondern geht von einem schon bestehenden Einsatzverbot aus (das können nur die beiden Haager Verbote sein), welches anzuerkennen sich die Vertragsstaaten verpflichten. Der Vertrag zentralamerikanischer Staaten war einmal ein regionaler Vertrag von kurzer Geltungsdauer, BOTHE, S. 1o8.

3) U.v.V. Die Pariser Vorortverträge mögen 1925 gültig gewesen sein. Heute kommt ihnen keine Bindungswirkung mehr zu, THOMAS/THOMAS, S. 62.

Das Protokoll setzt also ein schon bestehenden Einsatzverbot voraus, das seinerseits ein bestehendes Einsatzverbot voraussetzt[1].

Die zur Bestimmung des Gegenstandes der Einsatzverbote in den Verträgen u.ä. gebrauchten Formulierungen können nur als babylonisch bezeichnet werden. Was hier aus Gründen der Kürze als "gaz asphyxiants..." bezeichnet wird, ist dort u.a. als "lethal, deleterious, toxic, harmful, noxious"[2] bezeichnet worden. Es darf also bei der Auslegung des Protokolls nicht vergessen werden, daß die Schöpfer der Verträge u.ä. sich offenbar nicht ganz darüber im klaren waren, was sie nun genau als verboten vereinbaren wollten[3].

Aus ähnlich unerfindlichen Gründen ist in diesen Verträgen u.ä. und insbesondere im Versailler Vertrag die Abweichung des englischen Textes ("other") vom französischen Text ("similaires") inauguriert worden. Zwar war im englischen Entwurf zu Artikel 171 zunächst das Wort "similar" verwendet worden. Es ist plötzlich, kommentarlos und ohne besonderen Grund durch "other" ersetzt worden[4].

Da die Verträge u.ä., auf die sich das Protokoll bezieht, sich ihrerseits auf schon bestehende Einsatzverbote beziehen, müssen zwei Fragenkomplexe behandelt werden.

1. Bezugsverbote: die Haager Gift- und Gasverbote[5]

Einsatzverbote von Gift, vergifteten Waffen u.ä. Kriegs-

---

1) Vgl. VERWEY, S. 221; OVERWEG, S. 7o.

2) VERWEY, S. 22o und 223.

3) VERWEY, S. 22o.

4) VERWEY, S. 221 f; vgl. BOTHE, S. 2o.

5) Vgl. BOTHE, S. 22.

mitteln sind ebenso alt wie der Einsatz solcher Mittel[1]. II. Haager Deklaration von 1899 und Artikel 23a HLKO, die noch heute gültiges Kriegsvertragsrecht darstellen[2], können aber auch als Kodifizierung eines gewohnheitsrechtlichen Einsatzverbotes dieser Mittel angesehen werden[3].

Die umstrittene Frage, ob beide Haager Verbote nur heimlich oder perfide eingesetzte Mittel umfassen, wie z.B. das Vergiften von Nahrungsmitteln und Brunnen, und nicht Mittel, deren Einsatz vom Feind rechtzeitig erkannt werden kann[4], braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden. Entscheidend ist hier, daß beide Verbote ausschließlich auf den unmittelbaren Schutz von Menschen vor den in ihnen beschriebenen Mitteln ausgerichtet waren[5]. Folglich trifft die Auffassung, Artikel 23a HLKO verbiete "die Giftbesprühung von Pflanzungen durch Flugzeuge"[6] nicht ganz zu[7].

---

1) Zur Geschichte des Gift- und Gaskrieges: HANSLIAN I., S. 1 f; KELLY, S. 3 f; THOMAS/THOMAS, S. 137.

Zur Geschichte der Einsatzverbote ("Armis bella, non venenis, geri debere", zit. nach VATTEL, S. 446); GROTIUS, S. 454; BLUNTSCHLI, S. 314; KOROVINE, S. 651.

Siehe Artikel 57 des Vertrags von Straßburg (1675) - Einsatzverbot von Gift, vergifteten Waffen; Verbot des Vergiftens von Wasser und Nahrungsmitteln, ROTHSCHILD, Appendix B, S. 187; Artikel 16 und 7o des "Lieber-Code", Vgl. THOMAS/THOMAS, S. 42; Artikel 13a des Brüsseler Entwurfes von 1874; Artikel 8a des "Manuel d'Oxford", vgl. A. MEYER, S. 2o1.

2) II. Haager Dekl. 1899 : THOMAS/THOMAS, S.47; MEYROWITZ, S.91; BOTHE,S.4; a.A. MENZEL,S.51. Art. 23a: BOTHE, S.18.

3) THOMAS/THOMAS, S. 49; vgl. BOTHE, S. 46, FN 236; KRUSE, S. 688.

4) KRUSE, S. 688; THOMAS/THOMAS, S. 49; McDOUGAL, S.663; SPETZLER, S.95; KOROVINE, S. 65o f; A. MEYER, S. 2o3; OVERWEG, S. 48.

5) BOTHE, S. 16 f; GRÜMMER, S. 159 f; O'BRIEN "Legitimate Military Necessity", S. 89; MOORE "Analysis", S. 467. Der Vertragszweck dieser Abkommen, der grundsätzlich bei der Auslegung zu beachten ist (BERNHARDT, S. 88 f), geht eindeutig in diese Richtung, wie es die Präambeln dieser und verwandter Abkommen zeigen.

6) BERBER II., S. 17o.

7) Vgl. THOMAS/THOMAS, S. 53.

Besprühungen von Vegetation mit der Absicht, ihren Bestand zu wahren, damit sie oder ihre Früchte - vergiftet - Menschen, ähnlich wie vergiftete Waffen, schädigen sollen, fallen unter die Verbote[1]. Besprühungen, mit denen Vegetation zerstört, also erreicht wird, daß Vegetation bzw. ihre Produkte dem Menschen erst gar nicht zugute kommen können, verletzen die Haager Gift- und Gasverbote nicht.

Man muß also davon ausgehen, daß die Pariser Vorortverträge auf anti-Vegetationschemikalien nicht angewendet werden konnten und können. Dabei ist es nicht einmal erforderlich, zu prüfen, ob diese Chemikalien als "gaz asphyxiants ..." i.S. dieser Verträge angesehen werden können, weil diese Verträge, selbst wenn man sie als geltende Einsatzverbote dieser "gaz asphyxiants..." ansieht, nur solche Mittel betreffen, die schädlich für Menschen sind und gegen Menschen eingesetzt werden[2].

2. Beibehaltung oder Erweiterung des Zielbegriffs der Einsatzverbote von "gaz asphyxiants..."

Die Delegation der Vereinigten Staaten ist 1922 auf der Washingtoner Konferenz von Stellungnahmen eigener beratender Gremien (z.B. "General Board of the Navy") ausgegangen, in denen u.a. auf ein Verbot von "gas warfare in every form and against every objective" gedrängt worden war[3].

Der Völkerbund und die mit der Beurteilung der Zulässigkeit des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen

---

1) Vgl. MOORE, "Analysis", S. 477.

2) Vgl. MEYROWITZ, S. 26; als Berufung auf schon bestehende Verbote können diese Verträge auch nur menschliche Ziele schützen.

3) TUCKER, S. 51 f, FN 14, U.v.V.; vgl. BAXTER/BUERGENTHAL, S. 859. Zur inneramerikanischen Debatte, siehe SIPRI I., S. 243 ff.

und Mittel befaßten Gremien der Organisation[1] haben diesen Einsatz nicht mehr nur im Lichte seiner unmittelbaren Auswirkung auf Menschen gesehen, sondern sie haben den Einsatz solcher Mittel auch gegen andere Ziele in ihre Arbeit einbezogen.

Vor allem erscheint der Bericht eines nichtständigen Gemischten Ausschusses für Fragen der Abrüstung vom 3o. Juli 1924 erwähnenswert, der auf den Beiträgen sieben namhafter Wissenschaftler und den Arbeiten des Unterausschusses für Giftgas der Washingtoner Abrüstungskonferenz beruhte[2]. Ein Experte hat in der Tat Giftgase, wie Chlor- oder Senfgas, mit Vegetation in Zusammenhang gebracht und dabei festgestellt, sie hätten bis auf gelegentliches Welken keine Zerstörungen bewirkt. Versuche mit kampfüblichen Konzentrationen hätten für Vegetation keine Folgen gehabt[3]. Der Bericht kam

---

1) Der Völkerbund hat sich von Anbeginn an mit den "gaz asphyxiants..." beschäftigt, vgl. SIPRI IV., S. 43 ff. Auch das IKRK hat sich eingeschaltet, nachdem es schon 1918 den Einsatz giftiger Gase verurteilt hatte (BOTHE, S. 36o), und zwar 192o (BOTHE, S. 362 f) und 1921 (BOTHE, S. 363). Vgl. "Protocole de Genève", S. 53 f.

2) Zur Entstehungsgeschichte dieses Berichts und zur Übersicht der verfahrensmäßigen Zusammenhänge ist folgendes anzumerken: Der nichtständige Gemischte Ausschuß (vom Völkerbundsrat 1921 zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Abrüstung einberufen) hat seinerseits einen Unterausschuß gebildet (1922), der einen Bericht über chemische und bakteriologische Kriegsmittel erstellen sollte. Dieser Unterausschuß hat sich an Wissenschaftler verschiedener Länder gewandt und sie um Stellungnahmen zu u.a. folgenden Fragen ersucht: Auswirkungen chemischer und bakteriologischer Kriegführung auf das Pflanzenleben und auf Naturreichtümer und Rohstoffquellen eines derart angegriffenen Landes. Siehe dazu im einzelnen: SIPRI, IV., S. 48 ff; vgl. HANSLIAN, I., S. 262 f; BOTHE, S. 18 f.

3) SIPRI, IV, S. 52. Im dichten Argonnenwald, der während der letzten Kriegsperiode mit Gasen durchsättigt war (1918), habe sich im darauffolgenden Frühjahr die Vegetation unverändert gezeigt. Vgl. HANSLIAN I., S. 267, der in einer Fußnote anmerkt: "Chlor und Phosgen greifen die lebende Pflanze recht heftig an und bleichen sie; allerdings ist diese Schädigung keine endgültige".

zu dem Schluß, daß es z.Zt. kein Vegetation zerstörendes Gas gebe, hat aber die zukünftige Entwicklung solcher Mittel als durchaus möglich angesehen[1].

Es gibt aber auch Indizien dafür, daß bis 1925 und im Jahre 1925 selbst nur der Einsatz von "gaz asphyxiants..." gegen Menschen im Gespräch war[2].

Auf der XII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1925 hat der peruanische Delegierte Bedenken bezüglich des Einsatzverbotes von "gaz asphyxiants..." geäußert: würde das Verbot nicht die Verwendung von anti-Vegetationschemikalien zur Urbarmachung des Dschungels im Amazonasgebiet beeinträchtigen? Der Berichterstatter des IKRK hat dem entgegengehalten:

> "Nous condamnons l'emploi des gaz toxiques comme moyen de guerre, mais ... nous ne condamnons nullement l'emploi de ces gaz soit pour des défrichements, soit pour les matières colorantes, etc. etc. ..." 3)

Das mag zweierlei bedeuten:

Betonung des Unterschiedes zwischen kriegerischem Einsatz von giftigen Gasen und ihrer innerstaatlichen, wirtschaftlichen Verwendung z.B. zur Vernichtung von Vegetation.

Die Frage, ob nun kriegerische Vernichtung von Vegetation mittels dieser Gase zulässig sein kann, läßt sich nach dieser Äußerung nicht eindeutig beantworten. Diese Äußerung bedeutet nicht unbedingt, daß giftige Gase, deren innerstaatliche

---

1) Vgl. THOMAS/THOMAS, S. 7o f.

2) Selbst vage Formulierungen wie die einer IKRK-Resolution von 1918, in der tödliche Giftgase mit "êtres vivants-living things"in Zusammenhang gebracht worden sind (zit. nach BOTHE, S. 36o und MIRIMANOFF "The Red Cross", S.3o1 f), lassen eine Einbeziehung von Vegetation in den Zielbegriff nicht zu.

3) Zit. nach BOTHE, S. 365.

vegetationszerstörende Anwendung zulässig ist, deswegen auch im Kriege eingesetzt werden dürften. Sie war offensichtlich als Beruhigung für den Delegierten gedacht und steht im übrigen insoweit mit dem Völkerrecht im Einklang, als kriegsrechtliche Einsatzverbote auf die innerstaatliche Verwendung eines kriegsrechtlich verbotenen Mittels keinen Einfluß haben. Andererseits kann aber auch nicht argumentiert werden, ein kriegerischer Einsatz bestimmter Mittel sei zulässig, weil ihre innerstaatliche, wirtschaftliche Verwendung zulässig ist.

Es läßt sich zum Einsatzverbot von "gaz asphyxiants...", wie es sich den Schöpfern des Protokolls 1925 darstellte, folgendes bemerken:

Ein Einsatzverbot von "gaz asphyxiants...", das im Protokoll bestätigt und bekräftigt werden sollte, gab es in dieser Formulierung nicht. Eigentliche Grundlagen des durch das Protokoll nur wiederholten Verbots waren die beiden Haager Verbote, die aber auf den Einsatz von "Gift, vergifteten Waffen und erstickende und giftige Gase" ausschließlich gegen Vegetation n i c h t anwendbar sind.

Die Formulierung "gaz asphyxiants..." ist das Ergebnis unzulänglicher Wortwahl. Diese Wortwahl spricht aber auf alle Fälle dafür, daß man über die eng gefaßten Verbotsgegenstände der beiden Haager Verbote hat hinausgehen wollen und den Gegenstand des Protokoll-Einsatzverbotes weiter gefaßt hat[1]. Selbst die Verwendung unterschiedlicher Wörter ("similaires" und "other") deuten weniger auf eine restriktive Absicht der Redaktoren hin, als auf reine Unachtsamkeit. Die Bedeutung der Begriffe "gaz asphyxiants...", die im Protokoll gebraucht worden sind, kann also unabhängig von der Bedeutung der in den beiden Haager Verboten gebrauchten Begriffe erläutert werden.

---

1) Vgl. KRUSE, S. 688 f.

Die Frage nach dem Umfang des Zielbegriffs der Verbote im Jahre 1925 läßt sich nicht eindeutig beantworten. Es kann wohl festgestellt werden, daß ein Einsatz von "gaz asphyxiants ..." gegen alle Menschen und allenfalls noch gegen Haustiere ("living things") verboten war. Für eine Einbeziehung von Vegetation in den Zielbegriff der dem Protokoll zugrundeliegenden Einsatzverbote gab es jedoch keine schlüssigen Hinweise.

Auf alle Fälle konnten die Kenntnisse und Erkenntnisse des Einsatzes von chemischen Kriegsmitteln, wie sie sich im Jahre 1925 darstellten, nicht mit denen der Jahre 1899 und 1907, konnte die Formulierung "gaz asphyxiants ..." aus den Pariser Vorortsverträgen nicht mehr mit der gleichlautenden Formulierung aus dem Protokoll vergleichbar sein[1].

B. Gegenstand des Einsatzverbotes aus dem Protokoll und Vegetation

1. Wortlaut

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Einsatz folgender Mittel als verboten anzuerkennen:

> "gaz asphyxiants, toxiques ou similaires, ainsi que de tous liquides, matières ou procédés analogues".
>
> "asphyxiating, poisonous or other gases and all analogous liquids, materials or devices". (U.v.V.)

Zwei Fragenkomplexe waren seit 1925 vor allem Gegenstand der Diskussion:

Die beiden unterstrichenen Protokollpassagen gebrauchen an einer Stelle unterschiedliche Wörter. Im französischen Text heißt es "similaires" (gleichartig), im englischen heißt es "other" (andere).

---

1) MEYROWITZ, S. 26.

Was bedeutet "gaz asphyxiants, toxiques..." bzw. "asphyxiating, poisonous ... gases"?

a) Identische Bedeutung beider Versionen

Eigentlich ist es erstaunlich - und auch unverständlich - wenn heute noch der Unterschied in der Wortwahl ("similaires" und "other") als Ausgangspunkt und Grundlage für eine Argumentation herangezogen wird, die den beiden Passagen des Protokolls unterschiedlichen Inhalt und Umfang beimessen will.[1)]

Es kann als äußerst wahrscheinlich angesehen werden, daß die Verwendung des Wortes "other" versehentlich erfolgte[2)]. In früheren Verträgen, Vertragsentwürfen und Resolutionen ist in den englischen Versionen "similar" verwendet worden. In Artikel 171 des Versailler Vertrages ist dann auf einmal "other" aufgetaucht. Insoweit ist der unterschiedlichen Wortwahl keine Bedeutung zuzumessen[3)].

Setzte man die englische Version als allein authentische voraus, dann wäre folgendes Gegenstand des Einsatzverbotes:

> "asphyxiating gases" und "all analogous liquids, materials and devices";
>
> "poisonous gases" und "all analogous liquids, materials and devices";
>
> "other gases" und "all analogous liquids, materials and devices".

Die beiden ersten Kategorien von Mitteln werfen insoweit keine Probleme auf, als es sich bei ihnen um mit näher

---

1) Siehe z.B. TUCKER, S. 52 mit FN 16.

2) Vgl. BOTHE, S. 93.

3) BOTHE, S. 93.

beschriebenen Eigenschaften versehene Mittel gleich welchen Aggregatzustandes handelt. Welche Mittel wären aber nach der dritten Definitionskategorie verboten?

Es wäre der Einsatz von "other gases" verboten, d.h. von anderen Gasen, nicht näher beschriebenen Gasen, allen Gasen. Nach dem reinen Wortlaut wäre der Einsatz der Luft verboten. Es wäre der Einsatz von "all analogous liquids" verboten, d.h. der Einsatz von "other liquids" verboten. Nach dem reinen Wortlaut wäre auch der Einsatz von Wasser verboten[1]. Ähnliches ließe sich auch in bezug auf "materials" und "devices" sagen.

Allein nach dem englischen Text hätte das Einsatzverbot aus dem Protokoll einen vollkommen absoluten Charakter. Faktisch wäre der Gebrauch aller möglichen Waffen, Mittel und Methoden verboten. Wenn man "other" aber dahin verstanden hätte, daß alle Gase verboten sein sollen, dann hätte es nicht der Spezifizierung "asphyxiating, poisonous" bedurft. Auch die "other gases ... and all analogous liquids, materials and devices" müssen Eigenschaften besitzen, die mit den beiden anderen, ausdrücklich erwähnten in Zusammenhang gebracht werden können.

Der englische Text ist aber nicht der allein authentische. Er muß also mit dem französischen in Übereinstimmung gebracht werden. Der Vergleich zwischen "other" und "similaires" ergibt, daß beide Texte nur eine einzige Interpretationsmöglichkeit erlauben, nämlich die nach "similaires". Diese ist zu wählen[2]. Außerdem ist, gemäß internationaler Rechtsprechung, der klarere Wortlaut vorzuziehen. Wenn eine Fassung, die mehrere Auslegungswege erlaubt (hier offen-

---

1) Es ist also durchaus vorstellbar, daß das Protokoll, so verstanden, untersagt, jemanden zu ertränken. Auch die Verursachung von Überschwemmungen zum Zwecke des Ertränkens von Menschen wäre verboten.

2) Vgl. REST, S. 1o5.

sichtlich "other"), mit einem Text zusammentrifft, der nur eine Interpretation zuläßt (hier offensichtlich "similaires"), ist der letztere Text maßgebend[1].

Der Grundsatz "eiusdem generis", der dem französischen Text unterliegt[2], ist auch dem englischen Text zu unterstellen. Im übrigen haben die französische und die englische Delegation auf der Vorbereitenden Abrüstungskonferenz 1930 verlautbart, daß "other" und "similaires" die gleiche Bedeutung zukomme. Zwar kann man aus der französischen Stellungnahme herauslesen, daß alle Gase verboten sein sollen. Die gesamte Stellungnahme ergibt aber, daß nur Gase mit gewissen schädlichen Eigenschaften gemeint waren[3].

Die beiden Protokoll-Versionen können folglich als gleichbedeutend, etwa i.S. von "other similar gases...", angesehen werden. Bezüglich der Aggregatzustände enthalten beide Versionen keine Beschränkungen. Es kommt alleine auf die Eigenschaften an[4]. Dabei ist von "asphyxiant - asphyxiating" und "toxique - poisonous" auszugehen.

b) Bedeutung der im Protokoll erwähnten Eigenschaften.

Zwar soll dem Wortlaut grundsätzlich die Bedeutung gegeben werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend war[5]. Es erscheint aber hier angebracht, z.B. auch neuere Definitionen zu berücksichtigen, da es sich hier um einen Vertrag handelt, der für einen langen Zeitraum abgeschlossen worden ist[6].

---

1) Vgl. REST, S. 107 f.

2) Vgl. VERWEY, S. 220 f.

3) BAXTER/BUERGENTHAL, S. 867; THOMAS/THOMAS, S. 76; SIPRI IV., S. 102 ff.

4) Vgl. den "Report of the Chemical Warfare Committee" im "Report of the 31 st Conference of the International Law Association" (1922), Vol. 1, S. 201 mit Fußnote a).

5) Vgl. BERNHARDT, S. 74.

6) Vgl. BERNHARDT, S. 75.

1) "asphyxiant - asphyxiating"

Das Hauptwort "asphyxie", das die Bedeutung des von ihm abgeleiteten Eigenschaftswortes "asphyxiant" bestimmt, wird im Französischen auch folgendermaßen erklärt:

1. "Etat pathologique déterminé par le ralentissement ou l'arrêt de la respiration ... Asphyxie ... par absorption de gaz irrespirables ...

   Asphyxie s'applique aux plantes aussi bien qu'à l'homme et aux animaux..." 1)

2. "L'asphyxie ou insuffisance respiratoire aigue est une chûte du taux d'oxygène dans le sang avec une augmentation du taux de gaz carbonique". 2)

3. "Etat de mort apparente provenant de la suspension de la fonction respiratoire, amenant successivement celle de toutes les autres et enfin la mort réelle ... cela vient de la diminution de la quantité d'oxygène libre contenue dans le sang, et de l'accumulation de l'acide carbonique." 3)

4. "... la difficulté ou l'arrêt de la respiration par obstacle mécanique (... gaz irrespirables mais non toxiques ...) ... on applique parfois ce nom à tous les états dans lesquels l'hématose (oxydation du sang dans les poumons) est entravée." 4)

5. "Difficulté ou arrêt de la fonction respiratoire ... Par analogie: dépérissement des végétaux produit par le défaut d'air propre à leur respiration" 5)

6. "Ensemble des troubles provoqués par l'arrêt de la respiration." 6)

Im Englischen wird "asphyxia" folgendermaßen erklärt:

7. "The condition of suspended animation produced by a deficiency of oxygen in the blood; suffocation." 7)

---

1) ROBERT I., S.266; ähnlich GRAND LAROUSSE I., S. 27o.

2) MORVAN I., S. 749.

3) BOUANT, S. 62.

4) GARNIER/DELAMARE, S. 98.

5) LAROUSSE du XXe SIECLE I., S. 386; ähnlich GRAND LAROUSSE ENCYCLOPEDIQUE I., S. 64o.

6) LA GRANDE ENCYCLOPEDIE VI., S. 11o7.

7) OXFORD ENGLISH DICTIONARY I., S. 495; ähnlich FUNK/WAGNALLS I., S. 86.

8. "Local or systematic deficiency of oxygen and excess of carbon dioxide in living tissues usually as a result of interruption of respiration". 1)

9. "Suffocation, coma from deprivation of oxygen, resulting in anoxia and an accumulation of carbon dioxyde in the body induced by diminution or suspension of respiration." 2)

1o. "A term in medecine, literally signifying loss of pulsation, which is applied to describe the arrestment of the function of respiration from some hindrance to the entrance of air into the lungs." 3)

"Asphyxiant - asphyxiating" wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch im Französischen wie im Englischen überwiegend auf den menschlichen Organismus bezogen. Eine Anwendung auf Vegetation kann aber nicht einfach ausgeschlossen werden. Insbesondere in den französischen Definitionen (z.B. 1. und 5.) wird "asphyxie" auch auf Vegetation bezogen. Nach gewissen englischen Definitionen (z.B. 8.) kann ein Bezug von "asphyxia" auf Vegetation ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

2) "toxique - poisonous"

"Toxique" geht auf die griechischen Wörter für Pfeilgifte sowie für Bogen und Pfeil zurück[4]. Im übrigen wird der Begriff wie folgt definiert:

> "Les agents toxiques ... peuvent être envisagés comme des instruments physiologiques plus délicats que les moyens mécaniques et destinés à disséquer les propriétés anatomiques de l'organisme vivant; ce sont de véritables réactifs de la vie." 5)

---

1) WEBSTER'S I., S. 129; U.v.V.

2) JONES in: ENCYCLOPEDIA AMERICANA II., S. 4o7.

3) ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (13. Bd.) I., S. 769; ähnlich in ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (195o) II, S. 55o.

4) Nouveau Dictionnaire Etymologique et Historique, S. 756; vgl. Dictionnaire Etymologique de la Langue Française, S. 642.

5) ROBERT IV, S. 79o, U.v.V.

Von Interesse sind darüber hinaus die Definitionen, die vom Hauptwort "poison", das seinerseits in engem Zusammenhang mit "toxique" steht[1], gegeben werden.

1. "poison": "nom générique de toutes les substances qui, introduites dans l'économie animale, soit par l'absorption cutanée, soit par la respiration, soit par les voies digestives, agissent d'une manière assez nuisible sur le tissu des organes pour compromettre la vie ou déterminer très promptement la mort." 2)

2. "poison": "Substance qui, introduite dans un organisme vivant, est capable de détruire la vie ou d'altérer les fonctions vitales." 3)

3. "poison": "Toute substance capable de troubler gravement ou d'interrompre les fonctions vitales d'un organisme". 4)

4. "Substance qui, introduite dans l'organisme, détruit ou altère les fonctions vitales." 5)

5. "Parmi les poisons, les uns contractent avec la matière vivante cellulaire des combinaisons stables entrainant la mort de la cellule ... Les autres ne contractent avec la substance vivante cellulaire que de combinaisons peu stables." 6)

6. "... toute substance chimique capable de troubler ou d'arrêter la vie de l'être ou des différentes parties qui entrent dans sa composition: organes, tissus, cellules." 7)

7. "Substances, dont l'introduction dans le torrent circulatoire détermine les accidents qui caractérisent l'empoisonnement." 8)

---

1) Vgl. LAROUSSE du XXe SIECLE VI., S. 758; ähnlich GARNIER/DELAMARE, S. 1118.

2) LITTRE VI., S. 57, U.v.V.

3) DICTIONNAIRE QUILLET III., S. 1467, U.v.V.

4) ROBERT V, S. 442, U.v.V.

5) LAROUSSE du XXe SIECLE V, S. 668 f; ähnlich GRAND LAROUSSE ENCYCLOPEDIQUE VIII., S. 600, U.v.V.

6) GRAND LAROUSSE ENCYCLOPEDIQUE VIII., S. 600 f, U.v.V.

7) GARNIER/DELAMARE, S. 895.

8) BOUANT, S. 615.

Im Englischen wird "poisonous", d.h. "poison" wie folgt definiert:

11. "Any substance which introduced into an organism in relatively small amounts acts chemically upon the tissues to produce serious injury or death." 1)

12. "poison": "Any substance which, when introduced into or absorbed by a living organism, destroys life or injures health, irrespective of mechanical means or direct thermal changes." 2)

13. "... substance having an inherent deleterious property, rendering it capable of destroying life by whatever avenue it is taken into the system, or applied externally injures health or destroys life irrespective of mechanical means or direct thermal changes." 3)

14. "A substance which by its direct action on the mucous membrane , tissues,or skin, or after absorption into the circulatory system can, in the way it is administered, injuriously affect health or destroy life." 4)

15. "A poison is a substance that in solution in the blood, or acting chemically on the blood or tissues, destroys life or impairs seriously the body function." 5)

16. "chemical agents which in sufficient amounts may injure or kill a living organism." 6)

Allein nach der ethymologischen Bedeutung des Wortes "toxique" könnten zumindest die französische Version nicht auf Vegetation bezogen werden, weil Pfeilgifte und vergiftete Pfeile wohl ausschließlich gegen Menschen und Tiere eingesetzt werden. Nun hat aber die internationale Rechtsprechung auf diese Bedeutung eines Wortes nur sehr selten hingewiesen[7]. In der Regel ist ausschließlich auf die

---

1) FUNK/WAGNALLS II., S. 976, U.v.V.

2) OXFORD ENGLISH DICTIONARY VII., S. 1057, U.v.V.

3) ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (13. Ed.) XXI., S. 893, U.v.V.

4) ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (1950) XVIII., S.118, U.v.V.

5) JONES in: ENCYCLOPEDIA AMERICANA XXVI, S. 729.

6) JACOBS in: COLLIER'S ENCYCLOPEDIA XIX, S. 174, U.v.V.

7) BERNHARDT, S. 72.

normale, übliche Bedeutung der auszulegenden Begriffe abgestellt worden[1].

Insoweit könnten Definitionen der wichtigsten Lexika und Enzyklopädien hier ausreichen. Aus diesen Definitionen ergibt sich zwar überwiegend der Bezug auf den menschlichen Organismus. Manche Definitionen lassen aber einen Bezug auf Vegetation zu (2., 5., 6., 7., 8., 11., 12., 13., 14. und 16.).

Da es aber in der internationalen Rechtsprechung auch Hinweise gibt, die Fachsprache bestimmter Lebensbereiche (hier also Biologie, Chemie, Medizin u.ä.) solle berücksichtigt werden[2], muß folgendes noch angemerkt werden:

Berücksichtigt man die Definitionen, die in Fachlexika oder von Naturwissenschaftlern und Medizinern formuliert worden sind[3], dann fällt auf, daß diese Definitionen fast ausschließlich auf den menschlichen Organismus bezogen werden. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß der Vorgang des Erstickens oder der Vergiftung bei Pflanzen und Menschen ähnlich verläuft. Es ist also nicht einzusehen, warum fachbezogene Definitionen, obwohl sie auf den menschlichen Organismus abstellen, nicht per analogiam auf den pflanzlichen Organismus bezogen werden sollten.

Es muß aber endlich daran erinnert werden, daß die Protokoll-Formel "asphyxiants, toxiques ou similaires" eine philologische Entstehungsgeschichte gehabt hat, die nicht unbedingt darauf schließen läßt, man habe die beiden Eigenschaftswörter ausschließlich im streng naturwissenschaftlichen Sinne gebrauchen wollen. Insoweit sind beide Wörter

---

1) BERNHARDT, S. 72 ff.

2) REST, S. 44.

3) Vgl. "asphyxiant - asphyxiating" 2., 3., 4. und 9.; "toxique - poisonous" 6., 7. und 15.

nach der normalen, üblichen Bedeutung auszulegen. Dazu genügen die einschlägigen Lexika und Enzyklopädien. Nach den dort gegebenen Definitionen können "asphyxie - asphyxia" und vor allem "poison - poison" auch auf Pflanzen bezogen werden.

c) Die im Protokoll definierten Eigenschaften und die Wirkungsweisen von anti-Vegetationschemikalien

Anti-Vegetationschemikalien wirken generell auf zweierlei Weise: Sie beeinflussen das Wachstum der Pflanzen, oder sie trocknen sie aus. In keinem Fall kann hier von "asphyxie-asphyxia" gesprochen werden, da das Absterben der Pflanzen nicht durch den Entzug oder die Beeinträchtigung der für ihre Atmung notwendigen Gase bewirkt wird.

Im Gegensatz dazu können anti-Vegetationschemikalien schon eher mit "poison" in Zusammenhang gebracht werden: Es sind Mittel, die, wenn sie einem Organismus zugeführt werden, diesen schädigen oder zerstören.

Anti-Vegetationschemikalien fallen aber auch unter folgenden Gesichtspunkten unter die Protokoll-Formel. Betrachtet man die in der Formel verwendeten Eigenschaftswörter im Zusammenhang miteinander, so ergibt sich, daß es sich bei den dort beschriebenen Eigenschaften um physiologische Eigenschaften handelt. Es sind Eigenschaften angesprochen, die sich auf die Schädigung oder Zerstörung der Lebensvorgänge innerhalb von Organismen beziehen, die Harmonie zwischen den Bestandteilen der Organismen beeinträchtigen und vor allem in den Stoffwechsel eingreifen[1]. Der Zusatz "other"-

---

1) Vgl. die Definition der Wirkungsweise chemischer Mittel, die sich im Bericht des Sonderausschusses des Nichtständigen gemischten Ausschusses von 1924 findet: "... (Die chemische Waffe) wirkt auf die konstituierenden Elemente der Gewebe und ruft Änderungen in denselben hervor, die auf eine Störung der normalen Funktionen hinauslaufen und schließlich zum Tode führen. ..." Zit. nach HANSLIAN I., S. 264.

"similaires"weist schlüssig darauf hin, daß das Protokoll auch andere, verwandte Eigenschaften anspricht, eben solche, die auf Organe und auf Vorgänge in und zwischen Organen lebender Organismen in schädlicher Weise einwirken. Wachstumsregelnde Chemikalien können in Anbetracht dessen als gutes Beispiel für "other" oder "similaires" Substanzen angesehen werden[1].

Nach dem alleinigen Wortlaut der Protokoll-Formel "gaz asphyxiants ..." kann weder gesagt werden, anti-Vegetationschemikalien fielen nicht unter das Protokoll, noch kann auf einen ausschließlich auf den Menschen begrenzten Zielbegriff geschlossen werden.

2. Parteiwille

Da z.Zt. in der internationalen Praxis und der völkerrechtlichen Theorie zahlreiche Anhaltspunkte dafür vorhanden sein dürften, daß Vereinbarungen wie das Protokoll mehr objektiv, unter Vorrang des Vertragstextes und unter Beachtung der weiteren Entwicklung des Protokolls, ausgelegt werden sollten[2], könnte sich die Untersuchung mit dem eben erreichten Ergebnis begnügen. In Anbetracht der fortdauernden Diskussion um den Gegenstand des Einsatzverbotes aus dem Protokoll er-

---

1) Hier ergibt sich auch noch ein Argument gegen eine unterschiedliche Auslegung des Protokolls, die auf der (angeblich) divergierenden Wortwahl - "similaires" und "other" - aufbauen will. Da nämlich selbst bei Zugrundelegung des Wortes (angeblich engerer Bedeutung) "similaires" schon eine Anwendung der im Protokoll beschriebenen Arten von Eigenschaften auf anti-Vegetationschemikalien möglich ist, wäre sie bei Berücksichtigung des Wortes (angeblich weiterer Bedeutung) "other" erst recht möglich. Es ist also unerheblich - zumindest was die Anwendung des Protokolls auf anti-Vegetationschemikalien anlangt - ob nun "similaires" oder "other" zugrundegelegt wird.

2) Vgl. BERNHARDT, S. 122 f.

scheint es aber notwendig, die Absicht der Vertragsstaaten festzustellen[1]. Diese Feststellung ist auch erlaubt.[2]

Es steht zweifelsfrei fest, daß die Vertragsstaaten Menschen vor den im Protokoll beschriebenen Substanzen haben schützen wollen. Wollten sie auch Vegetation schützen?

Man muß zunächst voraussetzen, daß das Protokoll von den Verträgen abgerückt ist, auf die es sich beruft und die auf Vegetation nicht bezogen werden können.

Dann stellt sich die Frage, ob es schlüssige Hinweise für einen Vegetation einschließenden Parteiwillen gibt. Es ist auf der Genfer Waffenhandelskonferenz tatsächlich über die Zerstörung von Vegetation gesprochen worden. Der polnische Delegierte hat die Einbeziehung bakteriologischer Kriegsmittel in das Protokoll u.a. wie folgt begründet:

> "... la guerre bactériologique peut également atteindre le monde végétal; et ce ne sont pas seulement les récoltes de blés, de fruits et de légumes qui peuvent s'en ressentir, mais aussi les cultures entières de plantes utiles, c'est-à-dire les vignes, les vergers, les champs." 3)

Diese Aussage brauchte nicht unbedingt ein Indiz für den Willen aller Vertragsstaaten zu sein, anti-Vegetationsmittel in das Protokoll einzubeziehen und es auf Vegetation auszudehnen. Der Erweiterungsvorschlag des polnischen Delegierten ist aber in das Protokoll aufgenommen worden. Seine Begründung ist unwidersprochen geblieben[4]. Folglich gehört sie zu den Vorarbeiten, die zur Vertragsauslegung herangezogen werden dürfen[5]. Die Begründung ist zweifelsohne als Ausdruck des gemeinsamen Parteiwillens anzusehen[6].

---

1) Vgl. BERNHARDT, S. 1o9 f.

2) Vgl. BERNHARDT, S. 132 f.

3) Zit. nach BOTHE, S. 124; vlg. FISCHER "Emploi", O'BRIEN "Biological/Chemical Warfare", S.27; THOMAS/THOMAS,S.77; SIPRI IV., S. 68.

4) BOTHE, S. 125.

5) Vgl. BERNHARDT, S. 111

6) Vgl. BOTHE, S. 28 f.

Nun braucht der Bezug von bakteriologischen Kriegsmitteln auf Vegetation nicht unbedingt zu bedeuten, die Parteien hätten auch die "gaz asphyxiants ..." auf Vegetation beziehen wollen. Zweierlei spricht aber dagegen:

Im Gegensatz zum Einsatz bakteriologischer anti-Vegetationsmittel, der den Parteien möglich erschien, sah man den Einsatz von spezifischen anti-Vegetations- "gaz asphyxiants..." nicht. Es spricht aber sehr viel dafür, daß entsprechende anti-Vegetationsmittel in das Protokoll einbezogen worden wären, hätte man ihren Einsatz befürchten können. Es steht wohl zweifelsfrei fest, daß alle "gaz asphyxiants ...", auch die zukünftigen, angesprochen waren[1].

Bei der Auslegung eines Vertrages sind auch seine Grundgedanken zu berücksichtigen. Er muß in seiner Gesamtheit gesehen werden[2]. Wenn eine Kategorie von Kriegsmitteln, die Gegenstand des Einsatzverbotes aus dem Protokoll sein sollen, ausdrücklich auf Vegetation bezogen worden ist, dann ist anzunehmen, daß auch die anderen Kategorien von Kriegsmitteln, die Gegenstand desselben Einsatzverbotes sind, a uf Vegetation bezogen werden sollten. "Alles, was die Parteien in ein und demselben gemeinsam erarbeiteten Vertrag niedergelegt haben, steht in aller Regel auch in einem engen inneren Zusammenhang."[3]

Zuletzt ist noch zu klären, welche Art von Vegetation nach den Äußerungen des polnischen Delegierten in das Protokoll einbezogen werden kann. Seine Definition von Vegetation umfaßt offensichtlich nur Nutzpflanzen, keinesfalls ist die

---

1) Nach NOEL-BAKER (damals Mitglied der britischen Delegation), in: FISCHER "l'Emploi"; vgl. Ausführungen der schwedischen Delegierten vor der Ersten Kommission der UN-Vollversammlung, in: FISCHER "Chronique", S.131; vgl. "Réaffirmation", S. 68; MEYROWITZ, S. 4o m.w.H.; GRAEFRATH, S. 458; MOORE "Analysis", S. 467; BOTHE, S.31.

2) Vgl. BERNHARDT, S. 85.

3) BERNHARDT, S. 81.

Vegetation angesprochen[1]. Das muß wohl als Indiz dafür angesehen werden, daß anti-Vegetationsmittel, die zur Zerstörung solcher Vegetation eingesetzt werden, die für den Menschen nicht unmittelbar lebenswichtig ist, vom Protokoll nicht betroffen sind.

Die kriegsrechtliche Situation, die die Väter des Protokolls einerseits angetroffen haben und andererseits schaffen wollten, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Der Wortlaut des Protokolls allein läßt eine Einbeziehung von anti-Vegetationschemikalien in die Reihe der Mittel zu, deren Einsatz es verbietet. Ebenso läßt er die Ausdehnung des Zielbegriffs des Protokolls zumindest auf gewisse Arten von Vegetation zu. Der Kontext, wie er noch zum jeweiligen Zeitpunkt der Erarbeitung der früheren Abkommen bestand, auf die sich das Protokoll beruft bzw. deren Verbotsformeln es wiederholt (mit Ausnahme des den Zielbegriff schon ausgedehnt habenden Washingtoner Abkommens von 1922), hatte sich 1925 gewandelt. Den Einsatz von Chemikalien, den man sich vorher nur gegen Menschen hatte vorstellen können und wollen und den man dementsprechend zum Gegenstand der Abkommen gemacht hatte, sah man jetzt auch im Zusammenhang mit Zielen anderer Art, u.a. mit Vegetation.

Die Delegierten haben nicht nur das Verbot sehr allgemein formuliert; sondern auch die Möglichkeit, daß "peut-être un jour un criminel fou inventera quelque chose qui détruira animaux et récoltes"[2], war ihnen dabei wohl bewußt. Sie

1) Da heißt es z.B. auch:
"... les cultures de microbes ... peuvent ... provoquer facilement des épidémies, ravageant de grandes masses d'hommes, d'animaux et même de plantes ...". Zit nach BOTHE, S. 124 f. Von der Vegetation ist nirgends die Rede.

2) Zit. nach FISCHER "l'Emploi".

wollten zukünftige kriegs- und waffentechnische Entwicklungen berücksichtigen.

Die folgende Kontroverse läßt sich vorstellen:

Einerseits. Das Protokoll wiederholt und bekräftigt früher abgeschlossene Vereinbarungen ähnlichen oder gar identischen Inhalts. Die in diesen Abkommen enthaltenen Verbote stehen, trotz ihres Vegetation eigentlich einschließenden Wortlauts aufgrund ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrer Kontexte und ihrer Absichten einer Anwendung der in ihnen definierten Mittel zu Vegetationszerstörungen nicht entgegen[1]. Das Protokoll kann folglich nichts anderes verbieten, zumindest bestehen starke Zweifel daran, daß die Väter des Protokolls anti-Vegetationschemikalien verbieten wollten[2].

Andererseits. Die Beziehungen zwischen dem Protokoll und seinen Vorläufern sind gar nicht so eng[3]. Die Identität der Formulierungen aus z.B. Artikel 171 des Versailler Vertrages oder Artikel V des Washingtoner Abkommens mit denen des Protokolls bedeutet nicht Identität von Inhalt und Umfang der jeweiligen Verbote. Das Protokoll kann als von veränderten Voraussetzungen und Absichten ausgehend angesehen werden. Zumindest kann ein Ausschluß von Vegetation aus dem Zielbegriff des Protokolls nicht mehr so ohne weiteres angenommen werden.

Die Vertragsstaaten haben in den folgenden Jahrzehnten das

---

1) "The language and negotiating history of the Protocol do not clearly show that it prohibits the use of tear gas and chemical defoliants in war." BUNN "Control", S. 12o. HANSLIAN I., S. 273, schreibt, daß die Erörterungen und Beschlüsse sich in allererster Linie auf die Befürchtung der Gefährdung der Nichtkombattanten gestützt hatten.

2) BUNN "Banning Poison Gas", S. 4o7.

3) BROWN "Policy", S. 77.

Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien weiter diskutiert. Da aber ergänzende oder revidierende Verträge nicht abgeschlossen worden sind, können nur diese Diskussionen im außervertraglichen Bereich zur weiteren Erläuterung des Gegenstandes des Protokolls herangezogen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Lehrmeinung und Rechtsprechung dem Verhalten der Parteien während der Vertragsdauer keine rechtsbindende, die Vereinbarung fortentwickelnde Bedeutung zuerkannt werden kann[1]. Die spätere Haltung der Vertragsstaaten zum Gegenstand des Protokolls ist zwar als Auslegungsfaktor allgemein anerkannt[2]. Wenn aber das Protokoll 1925 nicht auf Vegetation bezogen war und werden konnte, dann könnte nach der statischen Betrachtung auch aus späterem entsprechendem Verhalten der Parteien nicht doch auf einen solchen Bezug geschlossen werden. Da aber von einem Vegetation einbeziehenden Protokoll ausgegangen wird, soll das spätere Verhalten daraufhin untersucht werden, ob 1925 eine Einbeziehung tatsächlich geschehen ist. Insoweit entspricht die Berücksichtigung des späteren Verhaltens der überwiegend vertretenen statischen Betrachtungsweise[3].

---

1) BERNHARDT, S. 131.

2) Vgl. BERNHARDT, S. 125.

3) Vgl. BERNHARDT, S. 131.

3. Späteres Verhalten der Vertragsstaaten[1)]

a) Phase Völkerbund

aa) Vorbereitende Abrüstungskonferenz[2)]

Diese Konferenz hat am 25. April 1927 in erster Lesung einen von fünf Staaten eingebrachten Abkommensentwurf beraten[3)] und am 23. April 1929 mit 11 gegen 1o Stimmen einen Abrüstungsabkommenentwurf angenommen, in dem es u.a. heißt:

> "Chapter IV. - Chemical Warfare
> The High Contracting Parties undertake, subject to reciprocity, to abstain from the use in war of asphyxiating, poisonous and <u>similar</u> gases and of all analogous liquids, substances and processes.
>
> They undertake unreservedly to abstain from the use of all bacteriological methods of warfare." 4)

Die Verwendung des Wortes "similar" im Gegensatz zum bisher gebrauchten "other" veranlaßte die britische Delegation, am 2. Dezember 193o zu erklären, sie würde den Wörtern "similar" und "other" eine identische, extensive Bedeutung zugrundelegen und auch Tränengas als gleichermaßen unter beide Formulierungen fallend ansehen[5)].

Darauf erwiderte die französische Delegation:

---

1) Das spätere Verhalten der Vertragsstaaten läßt sich in zwei Etappen verfolgen, der Periode des Völkerbundes und der der Vereinten Nationen. Die Diskussion findet bemerkenswerterweise immer noch oder schon wieder auch im Rahmen von Abrüstungsverhandlungen statt. Damals wie heute besteht dabei die Kluft zwischen den Nuklearmächten (bzw. den B- und C-Waffen-Mächten) und den anderen. Vgl. SIPRI IV., S. 7o f.

2) Näheres zu dieser Konferenz: BOTHE, S. 125 f.

3) SIPRI IV., S. 89.

4) SIPRI IV., S. 1oo; U.v.V.

5) SIPRI IV., S. 1o2.

"I. All the texts at present in force or proposed in regard to the prohibition in war[1] of asphyxiating, poisonous and similar gases are identical. In the French delegation's opinion, they apply to all gases employed with a view to toxic action on the human organism whether the effects of such action are more or less temporary irritation of certain mucous membranes or whether they cause serious or even fatal lesions. 2) ... "

Aus diesen Stellungnahmen geht eine ausdrückliche Einbeziehung von Vegetation nicht hervor; die französische Erklärung scheint sie sogar auszuschließen. Es sollte ihr aber kein zu großes Gewicht beigemessen werden, denn sie bezieht sich auf Tränengas und nicht auf anti-Vegetationschemikalien[3]. Sie erhärtet jedoch, und darauf kommt es hier in erster Linie an, daß für eine enge Auslegung des Verbotsgegenstandes des Protokolls im Protokoll selbst und insbesondere in den unterschiedlichen englischen und französischen Versionen keine Grundlagen bestehen.

Alle auf der Konferenz vertretenen Delegationen stimmten diesen Erklärungen zu, mit Ausnahme der der Vereinigten Staaten[4]. Der amerikanische Vertreter äußerte die Meinung, daß das Hauptproblem das Verbot von Mitteln sein müsse, die unnötig Leiden verursachten. Mittel, die nicht unnötig Leiden verursachten, sondern, im Gegensatz zu früher gebrauchten, humaner wirkten und solche, die nationale Polizeien verwendeten, fielen nicht unter das Verbot[5].

---

1) U.i.T. Damit wollte die französische Delegation zum Ausdruck bringen, daß die Diskussion nicht den Einsatz von Gasen u.ä. im innerstaatlichen Bereich betreffe. SIPRI IV., S. 1o3.

2) SIPRI, IV., S. 1o2 f.; weitere U.v.V.

3) MOORE "Analysis", S. 467.

4) SIPRI IV., S. 1o3.

5) SIPRI IV., S. 1o3.

bb) Abrüstungskonferenz

1) Der Erste Bericht des Sonderausschusses für chemische und bakteriologische Waffen

Nachdem der Hauptausschuß der Abrüstungskonferenz am 1o. Mai 1932 die Einsetzung eines Sonderausschusses für chemische und bakteriologische Waffen beschlossen hatte[1], legte dieser am 31. Mai seinen Bericht (Erster Rutgers-Bericht) vor[2]. Darin hieß es u.a.:

> "(The Committee) declares, that there should be included in qualitative disarmament the use, for the purpose of injuring an adversary, of all natural or synthetic noxious substances, whatever their state, whether solid, liquid or gaseous, whether toxic, asphyxiating, lachrymatory, irritant, vesicant, or capable in any way of producing harmful effects on the human or animal organism, whatever the method of their use." 3)

Der Ausschuß war offensichtlich bemüht, eine außerordentlich umfassende und genaue - eigentlich eine absolute - Beschreibung dessen zustande zu bringen, was verboten werden sollte. Er war wohl der Auffassung, daß der Einsatz aller denkbaren chemischen Substanzen generell verboten werden müsse[4]. Dazu ist zweierlei zu bemerken:

Über das Bestehens eines Zusammenhangs zwischen dem Proto-

---

1) HANSLIAN I., S. 278.

2) SIPRI IV., S. 112 f.; der Bericht ist am 23.Juli 1932 gegen die Stimme der UdSSR vom Hauptausschuß angenommen worden, SIPRI IV., S. 12o.

3) SIPRI IV., S. 116; U.v.V.

4) MEYROWITZ, S. 25 mit FN 53; THOMAS/THOMAS, S.91. Im Bericht hatte es außerdem geheißen:
"... Le Comité a pensé qu'il fallait condamner ... (les substances) nuisibles à l'organisme des animaux, estimant qu'il fallait que l'emploi de ces substances chimiques fût interdit d'une façon générale. Les végétaux n'ont pas été spécialement visés parcequ'il a semblé que, pratiquement, on ne pourrait employer, pour atteindre les végétaux, des substances qui ne seraient pas nocives pour l'organisme des hommes ou des animaux ou qui ne risqueraient pas de rendre tels les végétaux ... (le Comité) a voulu couvrir toutes les méthodes qui pourraient être imaginées". Zit. nach BOTHE, S. 166.

koll und den Vorschlägen des Ausschusses gibt es unterschiedliche Meinungen. Einerseits wird die Meinung vertreten, die im Ausschuß erreichten Ergebnisse seien nicht als Auslegung des Protokolls gedacht gewesen[1]. Andererseits sind die Stellungnahmen des Ausschusses als Beitrag zur Präzisierung des Gegenstandes des Einsatzverbotes aus dem Protokoll angesehen worden[2]. Auf alle Fälle stellt die Arbeit des Ausschusses, an der offizielle Regierungsbeauftragte mitgewirkt haben, ein Indiz dafür dar, wie die einzelnen Regierungen zu dem Protokoll und den chemischen Waffen standen.

Der Entwurf enthält zweifelohne eine ausdrückliche Erweiterung des Zielbegriffes über den Menschen hinaus. Den Schutz von Vegetation vor den Chemikalien, die er beschrieben hat, besonders hervorzuheben, erschien dem Ausschuß, nach dem Stande der Wissenschaft von 1930 unnötig, weil auch zum Zwecke von Vegetationszerstörungen nur solche Chemikalien zur Verfügung stehen konnten, die sowieso für Mensch und Tier schädlich und also auch verboten sein würden[3]. Auf jeden Fall hat der Entwurf sein Einsatzverbot von Menschen und Tieren schädigende Substanzen (nur diese hat er wohl als möglich angesehen) auf Vegetation ausgedehnt. Unter diesen Umständen ist es sehr wahrscheinlich, daß der Ausschuß, wären ihm damals spezifisch vegetationsschädigende oder -zerstörende Mittel bekannt gewesen, diese in seine Aufzählung einbezogen hätte[4].

Es muß aber erneut darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch hier offenbar nur für Menschen lebenswichtige Vege-

---

1) MEYROWITZ, S. 25, FN 53.

2) SIPRI IV., S. 145.

3) In der Literatur ist diese Annahme relativiert worden. KOROVINE schrieb z.B. (S. 666): "Peut-on ou non employer des gaz rélativement inoffensifs pour l'organisme humain, mais exerçant une action destructive sur ... les plantes ...? "

4) GOLDBLAT, S. 16; KUNZ "Gaskrieg", S. 76, hat auch einen Einsatz chemischer Waffen gegen Vegetation als unzulässig angesehen.

tation gemeint war und nicht die Vegetation.

Die darauffolgenden Berichte, die in den Ausschüssen beraten worden sind, haben zu der hier interessierenden Frage nichts Erwähnenswertes beigetragen[1].

2) Der britische Abrüstungsentwurf ("Mac-Donald-Entwurf")

Nach diesem Entwurf, der von der Generalkommission der Abrüstungskonferenz am 3o. Mai 1933 in erster Lesung einstimmig als Grundlage eines zukünftigen Abrüstungsabkommens angenommen wurde[2], sollte folgendes von den Vertragsstaaten anerkannt werden:

> "The following provision is accepted as an established rule of International Law:
>
> The use of chemical, incendiary or bacterial weapons as against any State, whether or not a Party to the present Convention, and in any war, whatever its character, is prohibited. ..." (Artikel 47). 3)

---

1) In SIPRI IV., S. 122-132, 147-166 und 167 - 17o sind diese Berichte ausführlich behandelt.

2) SIPRI IV., S. 17o f; A. MEYER gibt den 28. April an; S. 2oo und 221. "Despite restrictive chemical-warfare provisions, the Mac-Donald-Plan was accepted by the newly-elected President Roosevelt on May 16, 1933". BROWN, "Policy", S. 9o.

3) Zit. nach SIPRI IV., S. 167. Eine deutsche Übersetzung in: HANSLIAN I., S. 288 f. In Artikel 48 ist der Begriff "chemical" erläutert worden: "The prohibition of the use of chemical weapons shall apply to the use, by any method whatsoever, for the purpose of injuring an adversary, of any natural or synthetic substance harmful to the human or animal organism, whether solid, liquid or gaseous, such as toxic, asphyxiating, lachrymatory, irritant or vesicant substances.
This prohibition shall not apply:
1) To explosives;
2) To the noxious substances arising from the combustion or detonantion of explosives ...
3) To smoke or fog to screen objectives ..." Zit. nach SIPRI IV., S. 167; U.v.V.

Weitere Schritte hat die Konferenz nicht mehr unternommen. Am 22. Januar 1936 hat der Rat des Völkerbundes beschlossen, die Einberufung der Konferenz zu vertagen[1].

Als hier interessierendes Ergebnis dieser Periode läßt sich folgendes zusammenfassen:

Die Vertragsstaaten des Genfer Protokolls haben, ausdrücklich oder stillschweigend, als Mitglieder entsprechend befaßter Kommissionen und Ausschüsse des Völkerbundes, vorwiegend im Rahmen der Abrüstungsbemühungen, das Einsatzverbot von "gaz asphyxiants ..." auch gegen andere als menschliche Ziele in Erwägung gezogen.

Das alles kann aber nur als Hinweis auf ihre Einstellung zu Inhalt und Umfang des Einsatzverbotes gewertet werden. Die Vertagung der Abrüstungskonferenz hat die Bemühungen des Völkerbundes, diesen Protokollinhalt in rechtsverbindlicher Form bestätigen zu lassen, zunichte gemacht[2].

b) Phase Vereinte Nationen

aa) Vollversammlung und Erste Kommission

In der Vollversammlung ist von B- und C-Waffen, wenn überhaupt, zunächst nur im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen die Rede gewesen. Zu der hier interessierenden Frage ist bis 1966 nichts Erwähnenswertes geschehen[3].

Im übrigen sind Vorschläge der UdSSR und anderer sozialistischer Länder, das Protokoll solle von allen Staaten rati-

---

1) SIPRI IV., S. 172.

2) SIPRI IV., S. 172.

3) SIPRI IV., S. 193-237, gibt einen detaillierten Abriß über diese Periode.

fiziert werden, nicht zur Abstimmung gelangt[1]. Einige Delegierte haben das Protokoll vielmehr als obsolet bezeichnet[2].

Der ungarische Resolutionsentwurf vom 7. November 1966 hatte zwar eine propagandistische Absicht (Anprangerung der chemischen Kriegführung der Vereinigten Staaten in Indochina[3]), aber er hat auf jeden Fall zur Wiederaufnahme der Debatte über die hier interessierende Frage geführt. Im Entwurf hieß es u.a.:

> "The General Assembly ...
> 1. Demands strict and absolute compliance by all States with the principles and norms established by the Geneva Protocol of 17 June 1925, which prohibits the use of chemical and bacteriological weapons;
>
> 2. Condemns any action aimed at the use of chemical and bacteriological weapons;
>
> 3. Declares that the use of chemical and bacteriological weapons for the purpose of destroying human beings and the means of their existence constitutes an international crime". [4]

Der ungarische Delegierte vertrat im übrigen die Ansicht, die von seiner Delegation vorgeschlagene Formulierung des 3. Absatzes würde nur einer Entwicklung entsprechen, die schon während der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes zu erkennen gewesen war[5]. Diese Auffassung bzw. der erwähnte Absatz sind von sozialistischen Ländern und Delegationen der Dritten Welt unterstützt worden[6]

---

1) Vgl. SIPRI IV., S. 218 ff.

2) THOMAS/THOMAS, S. 1o5; in SIPRI IV., S. 223, heißt es jedoch: "Even those who minimized the importance of the Geneva Protocol did not contest the principles contained therein".

3) THOMAS/THOMAS, S. 1o8.

4) Zit. nach BOTHE, S. 22o; U.v.V.

5) Official Records of the General Assembly of the United Nations (XXI); First Comittee Summary Record of Meetings, New York 1967, S. 151.

6) Saudi-Arabien, "Records", S. 151; Ukrainische SSR "Records", S. 154; UdSSR, "Records",S.156; Rumänien,"Records",S.161; Bulgarien,"Records",S.165; vgl. SIPRI IV., S. 241.

Der Resolutionsentwurf ist von westlichen Staaten, insbesondere von den Vereinigten Staaten, abgelehnt worden. Das Genfer Protokoll sei nicht auf alle Gase anwendbar, sondern nur auf tödliche Gase. Herbizide, die die gleichen Wirkungen hätten wie die in den USA und vielen anderen Staaten zur Unkrautbekämpfung verwendeten Chemikalien, würden nicht darunter fallen.[1] Die französische Delegation betonte, daß eine Verurteilung der chemischen Waffen insgesamt, so wie das der ungarische Entwurf vorgeschlagen hätte, nicht mit dem Protokoll in Einklang stehen würde[2]. Der britische Delegierte sagte, das Protokoll beziehe sich nicht auf "chemische Waffen". Es würde ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen, begänne die Vollversammlung dieses bedeutende internationale Abkommen, das sowieso schon Gegenstand wesentlicher Auslegungsdifferenzen sei, nun ihrerseits auszulegen[2].

Die Resolution, die von der Vollversammlung am 5. Dezember 1966 mit 91 zu 0 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) angenommen wurde, hat dann auch die Passagen, die auf Vegetation bezogen werden könnten, nicht mehr enthalten[3]. Sie lautet u.a.:

> "The General Assembly ...
> Considering that weapons of mass destruction constitute a danger to all mankind and are incompatible with the accepted norms of civilization, ...
>
> Recalling that the Geneva Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases and of Bacteriological Methods of Warfare of 17 June 1925 has been signed and adopted and is recognized by many States ...
>
> 1. Calls for strict observance by all States of the principles and objectives of the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, signed at Geneva on 17 June 1925 and condemns all actions contrary to those objectives;
>
> 2. Invites all States to accede to the Geneva Protocol of 17 June 1925." 4)

---

1) SIPRI IV., S. 24o f.

2) SIPRI IV., S. 242.

3) SIPRI IV., S. 242 f.

4) Zit. nach SIPRI IV., S. 243; deutscher Text in: Europa-Archiv, 22. Jahr (1967), S. D 92.

Die Resolution besitzt offensichtlich einen Kompromißcharakter, der zwar zur Bestätigung der Bindungswirkung des Protokolls, nicht aber zum Verbotsgegenstand selbst beiträgt. Indem sie die B- und C-Waffen unter der Rubrik "Massenvernichtungswaffen" führt, sieht die Resolution außerdem noch diese Waffen nur in ihrer massenvernichtenden, für Menschen tödlichen Eigenschaft und birgt somit die Gefahr in sich, hinter dem Protokoll in bezug auf Inhalt und Umfang des Einsatzverbotes zurückzubleiben, und zur restriktiven Auslegung des Protokolls beizutragen[1].

In der darauffolgenden Sitzungsperiode, der 22. im Herbst 1967, sind der Vollversammlung zwei Resolutionsentwürfe vorgelegt worden.

Die maltesische Delegation hat am 7. Dezember einen Resolutionswurf eingebracht, in dem der Abrüstungsausschuß in Genf gebeten wurde, das Protokoll einer Revision zu unterziehen bzw. es zu ersetzen. Außerdem sollte der Generalsekretär einen Bericht über chemische, biologische und nukleare Waffen sowie über ihre Auswirkungen auf Volkswirtschaft und Gesundheit vorbereiten[2]. Anläßlich der Begründung dieses Entwurfes hat der Delegierte Maltas am 12. Dezember die Ansicht geäußert, das Protokoll sei überholt und unzulänglich: Herbizide mit geringer Giftwirkung für Mensch oder Tier fielen nicht darunter, obwohl ihr Einsatz die Nahrungsmittelproduktion ernstlich schädigen könne[3].

Die ungarische Delegation hat am 11. Dezember einen Resolutionsentwurf unterbreitet, in dem die Gültigkeit des Protokolls bestätigt wurde, die Staaten aufgefordert wurden, die vom Protokoll aufgestellten Grundsätze und Normen strikt zu beachten und in dem der Einsatz chemischer und

---

1) MEYROWITZ, S. 74; IPSEN "Aspekte", S. 596.

2) SIPRI IV., S. 247.

3) SIPRI IV., S. 247 f.

bakteriologischer Waffen zu Zwecken der Vernichtung von Menschen und ihrer Existenzmittel zu einem Verbrechen gegen die Menschheit erklärt werden sollte[1].

Tags darauf erklärte der Delegierte Ungarns, zu einer Revision des Protokolls bestehe kein Anlaß. Nicht eine Modernisierung des Protokolls sei erforderlich, sondern die Stärkung seiner Verbotsvorschriften[2]. Keiner der beiden Entwürfe ist zur Abstimmung gebracht worden[3].

Diese Debatte ist in der 23. Sitzungsperiode (Herbst 1968) fortgesetzt worden, als es darum ging, den Generalsekretär einen Bericht über chemische und bakteriologische Waffen erstellen zu lassen[4]. Dabei sind Grundargumente und Hauptprotagonisten die gleichen geblieben wie im Jahr zuvor[5].

Es wurde die Auffassung vertreten, das Protokoll sei so allgemein formuliert worden, daß es den technischen Fortschritten von selbst entsprechen könne. Jeder Versuch, es verbessern zu wollen, schade ihm nur[6]. Der australische Delegierte führte demgegenüber aus, daß der Bericht sich nicht mit "agents, such as defoliants, herbicides and riot-control agents, to which the 1925 Protocol clearly does not apply" befassen sollte[7].

Am 2o. Dezember 1968 verabschiedete die Vollversammlung mit 1o7 zu o Stimmen bei 2 Enthaltungen folgende Resolu-

---

1) SIPRI IV., S. 249.

2) SIPRI IV., S. 249; der sowjetische Delegierte hat sich ähnlich geäußert, vgl. BOTHE, S. 231 f.

3) SIPRI IV., S. 25o.

4) SIPRI IV., S. 261 f.

5) SIPRI IV., S. 262.

6) Delegierter Ungarns; SIPRI IV., S. 262.

7) SIPRI IV., S. 263.

tion (2454A - XXIII)[1], in der es u.a. hieß:

> "The General Assembly,
>
> Reaffirming the recommendations contained in its resolution 2162 B (XXI) of 5 December 1966 ...
>
> Considering that the possibility of the use of chemical and bacteriological weapons constitutes a serious threat to mankind ...
>
> 6. Reiterates its call for strict observance by all States of the principles and objectives of the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare signed at Geneva on 17 June 1925, and invites all States to accede to that Protocol". 2)

In dieser Resolution hat die Vollversammlung die B- und C-Waffen zum ersten Mal aus dem Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen gelöst. Auch das Protokoll wird nicht mehr mit Massenvernichtungswaffen in Zusammenhang gebracht. Damit ist das Protokoll der hier vertretenen Auslegung wieder näher gebracht.

Zu der Frage, ob das Protokoll auch anti-Vegetationsmittel betrifft, haben die Vereinten Nationen ausdrücklich erst in der 24. Sitzungsperiode (Herbst 1969) Stellung genommen[3].

Debatte in der Ersten Kommission. Die Debatte ging vor allem um die Frage, ob der Einsatz von anti-Vegetationschemikalien unter das Einsatzverbot aus dem Protokoll falle, ob das Protokoll eng oder weit ausgelegt werden könne.

Die schwedische Delegation vertrat die Auffassung, daß aus den Debatten zum Protokoll im Jahre 1925 sowie den Bemühungen der Abrüstungskonferenz der Jahre 1932/1933 und aus den Stellungnahmen von Delegierten hervorgehe, das Protokoll habe ein absolutes und dynamisches Einsatzverbot aufstellen wollen.[4]

---

1) UN Monthly Chronicle, Vol. 6 January 1969 , S. 46.

2) Zit. nach SIPRI IV., S. 264 f; deutscher Text in: Europa-Archiv, 24. Jahr (1969), S. D 282.

3) Ausgangspunkt war ein schwedischer Resolutionsentwurf, vgl. SIPRI IV., S. 286.

4) A/C1/PV 1695 vom 2o. November 1969 (français), S. 72 ff.

Der französische Delegierte hat sich ähnlich geäußert. Das Protokoll beinhalte ein außerordentlich umfassendes Verbot. Das sei von seiner Regierung stets vertreten worden. Der Text von 1925 lasse diesbezüglich keine Zweifel zu. Die Vollversammlung sei aber nicht befugt, völkerrechtliche Abkommen auszulegen. Deshalb stimme er zwar dem Resolutionsentwurf grundsätzlich zu, werde sich aber der Stimme enthalten[1]. Dazu ist zu bemerken, daß die französische Regierung entweder ihre Meinung in bezug auf die Anwendbarkeit des Protokolls auch auf anti-Vegetationschemikalien seit 1966 geändert hat, oder daß sie in mißverständlicher Manier die Haltung der Vereinigten Staaten unterstützt, das Protokoll sei wohl sehr umfassend, bis eben auf anti-Vegetationschemikalien.

Der indische Delegierte hatte sich ähnlich unklar ausgedrückt, indem er das Protokoll auf "gaz lacrymogènes et autres agents irritants" bezogen hatte. Diese Formulierung könnte zwar auch auf anti-Vegetationschemikalien bezogen werden, braucht es aber nicht unbedingt. Tatsächlich hat der Delegierte der schwedischen Delegierten in ihrer Auslegung der Abrüstungsbemühungen 1932/33 derart widersprochen, als er darauf aufmerksam gemacht hat, daß damals nicht anti-Vegetationschemikalien, sondern Tränengase zur Debatte gestanden hätten[2]. Andererseits hat er der Definition der verbotenen Chemikalien zugestimmt, die im Bericht des UN-Generalsekretärs verwendet worden ist[3].

Der Delegierte der Vereinigten Staaten hat erklärt, anti-Vegetationschemikalien hätten, da sie 1925 unbekannt gewesen seien, damals auch nicht Gegenstand des Protokolls

---

1) A/C1/PV 1716 vom 9. Dezember 1969 (français), S. 98.

2) A/C1/PV 1706 vom 1. Dezember 1969 (français), S. 13 ff.

3) A/C1/PV 1706 vom 1. Dezember 1969 (français), S. 13 ff.

sein können. Die Vollversammlung sei außerdem nicht befugt, den Protokollgegenstand auf solche Substanzen auszudehnen[1]. Das Inkompetenzargument wurde auch vom kanadischen[2] und vom australischen[3] Delegierten vorgetragen. Die Vereinigten Staaten und Australien vertraten darüber hinaus den bekannten Standpunkt, anti-Vegetationschemikalien beruhten auf den gleichen Substanzen, die auch in handelsüblichen Mitteln verwendet würden und die gleiche Wirkung hätten wie diese handelsüblichen, in vielen Ländern zur Kontrolle von pflanzlichem Wachstum verwendeten Mittel[4].

Die Äußerungen des britischen Delegierten lassen auch nicht eben darauf schließen, daß nach britischer Ansicht anti-Vegetationschemikalien zum Gegenstand des Protokolls gehören[5].

---

1) A/C1/PV 1717 vom 1o. Dezember 1969 (français), S. 17 f.

2) A/C1/PV 1716 vom 9. Dezember 1969 (français), S. 77.

3) A/C1/PV 1716 vom 9. Dezember 1969 (français), S. 86 f.

4) SIPRI IV., S. 285; der amerikanische Delegierte fügte hinzu, man habe damals nicht die Absicht gehabt, anti-Vegetationschemikalien in das Protokoll einzubeziehen, ebenda. Zur australischen Haltung (anti-Vegetationschemikalien fallen nicht unter das Protokoll), siehe BAXTER/BUERGENTHAL, S. 865 mit FN 6o; RUBBO, S. 28; BULL,S.162.

5) A/C1/PV 1717 vom 1o.Dezember 1969 (français), S. 22. Der britische Außenminister hatte schon 1966 folgendes ausgeführt: "... I understand that measures are taken to destroy rice crops or rice stores which are known to support the Viet Cong in South Vietnam. The aim is certainly not to create starvation amongst the people, but to cut off the supplies which sustain the Viet Cong guerillas. I understand too that the spray is designed to kill the rice but is not poisonous: it es quivalent to burning or blowing up a store of rice once collected and held for Viet Cong supplies. ..." British Practice in International Law, 1966, S. 199; U.v.V.

Die unterstrichene Passage stellt in charakteristischer Weise die Vermengung mißverständlicher Begriffe dar, die der hier interessierenden Frage (ist das Verbot aus dem Protokoll auf anti-Vegetationschemikalien anwendbar) zugrundeliegt. Womit ist die Differenzierung gerechtfertigt, die Mittel töteten zwar Pflanzen, seien aber nicht giftig? Eine Unvereinbarkeit des Einsatzes des "Spray" mit dem Protokoll aus diesen Äußerungen kann wohl kaum geschlossen werden.

So ähnelte die Lage innerhalb der Kommission der des Jahres 1966:

Eine Gruppe, vor allem die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Australien, Kanada, Frankreich u.a., war der Meinung, die Vollversammlung sei nicht kompetent, das Protokoll auszulegen. Sie sah im Protokoll kein Einsatzverbot für anti-Vegetationschemikalien, zumindest war aus ihren in dieser Beziehung sehr unklaren Äußerungen nicht auf das Gegenteil zu schließen.

Eine andere Gruppe von Delegierten war der Meinung, das Protokoll stelle ein umfassendes, vollkommenes Einsatzverbot dar, mit dem die Vertragsstaaten damals auch die spätere technische Entwicklung berücksichtigen wollten. Der Resolutionsentwurf Schwedens stelle folglich auch keine Vertragsauslegung dar, sondern beschreibe nur den jetzigen Inhalt des Protokolls, der auch gewohnheitsrechtlich für Nichtvertragsstaaten gelte. Er solle nur bestätigen, daß immer noch die extensive Auslegung des Protokolls gelte, wie sie 1925 und kurz danach bestanden hat. Außerdem müsse dem Versuch, das Protokoll vertragswidrigerweise eng auszulegen, rechtzeitig und energisch entgegen getreten werden[1].

Für die hier vertretene Auslegung ist aber selbst ein Satz der schwedischen Delegierten bedenklich, der besagte, daß "l'utilisation aveugle des agents défoliants est contraire aux règles généralement reconnues du droit international."[2] Das scheint für eine ähnliche Einschränkung zu sprechen wie die Begründung des polnischen Delegierten zur Einbeziehung bakteriologischer Kriegsmittel in das Protokoll 1925.

---

1) Vgl. Ausführungen Schwedens A/C1/PV 1716 vom 9. Dezember 1969 (français), S. 92 ff; vgl. SIPRI IV., S. 286.

2) A/C1/PV 1716 vom 9. Dezember 1969 (français), S. 96; U.v.V.

Die Resolution 2603 A (XXIV). Der schwedische Resolutionsentwurf, der in der Kommission schon mit 58 zu 3 Stimmen bei 35 Enthaltungen angenommen worden war[1], wurde am 16. Dezember 1969 von der Vollversammlung als Resolution 2603 A (XXIV) mit 80 zu 3 Stimmen bei 36 Enthaltungen angenommen[2]. Sie lautet:

"The General Assembly,
Considering that chemical and biological methods of warfare have always been viewed with horror and been justly condemned by the international community,

Considering that these methods of warfare are inherently reprehensible because their effects are often uncontrollable and unpredictable and may be injurious without distinction to combatants and non-combatants, and because any use would entail a serious risk of escalation,

Recalling that successive international instruments have prohibited or sought to prevent the use of such methods of warfare,

Noting specifically in this regard that:

(a) The majority of States then in existence adhered to the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, signed at Geneva on 17 June 1925,

(b) Since then, further States have become Parties to that Protocol,

(c) Still other States have declared that they will abide by its principles and objectives,

(d) These principles and objectives have commanded broad respect in the practice of States,

(e) The General Assembly, without any dissenting vote, has called for the strict observance by all States of the principles and objectives of the Geneva Protocol,

Recognizing therefore, in the light of all the above circumstances, that the Geneva Protocol embodies the generally recognized rules of international law prohibiting the use in international armed conflicts of all biological and chemical methods of warfare, regardless of any technical developments,
....

1) UN Monthly Chronicle, Vol. 7 January 1970 , S. 55.

2) UN Monthly Chronicle, Vol. 7 January 1970 , S. 55.

Considering that this report[1] and the foreword to it by the Secretary-General add further urgency for an affirmation of these rules and for dispelling, for the future, any uncertainty as to their scope and, by such affirmation, to assure the effectiveness of the rules and to enable all States to demonstrate their determination to comply with them,

Declares as contrary to the generally recognized rules of international law as embodied in the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, signed at Geneva on 17 June 1925, the use in international armed conflict of:

(a) Any chemical agents of warfare - chemical substances, whether gaseous, liquid or solid - which might be employed because of their direct toxic effects on man, animals or plants;

(b) Any biological agents of warfare - living organisms, whatever their nature, or infective material derived from them - which are intended to cause disease or death in man, animals or plants, and which depend for their effects on their ability to multiply in the person, animal or plant attacked." 2)

In einer Resolution 2603 B (XXIV)[3], die mit 120 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen wurde[4], hat die Vollversammlung im großen und ganzen ihre in der Resolution 2162 B (XXI) gemachten Aussagen wiederholt und den Bericht des UN-Generalsekretärs ("Chemische Waffen") begrüßt. Zum Inhalt des Protokolls selbst hat die Vollversammlung in der Resolution 2603 B (XXIV) nichts Näheres geäußert.

Im Verlauf der 25. Sitzungsperiode (Herbst 1970) hat die Vollversammlung in einer Resolution vom 7. Dezember 1970 (2662 XXV) vom Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen" vom 1. Juli 1969 Kenntnis genommen, ihre Resolution

---

1) Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen".

2) ILM, Vol. IX (1970), S. 377 f; Deutscher Text in: Europa-Archiv 25. Jahr (1970), S. D 130 f.

3) Text in: ILM, Vol. IX (1970), S. 379 ff; deutscher Text in: Europa-Archiv, 25. Jahr (1970), S. D 131 f.

4) UN Monthly Chronicle, Vol. 7 January 1970 , S. 52.

2162 (XXI) vom 5. Dezember 1966 bekräftigt, erneut zur strikten Beachtung der Grundsätze und Ziele des Protokolls aufgerufen und alle Staaten, die es noch nicht getan haben, eingeladen, dem Protokoll beizutreten bzw. es zu ratifizieren. Die Resolution wurde mit 113 zu o Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen[1].

In einer Resolution vom 9. Dezember 197o (2674 XXV), die mit 77 zu 2 Stimmen bei 36 Enthaltungen angenommen wurde, hat die Vollversammlung die Länder verurteilt, die die allgemein anerkannten Grundsätze des Protokolls mißachteten, und der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Grundsätze des Protokolls von allen Staaten strikt beachtet werden sollten[2].

Die Resolution 2662 ist zwar nahezu einstimmig angenommen worden; sie bezieht sich aber auf die Resolution 2162 von 1966, die selbst die Frage nach dem Umfang des Einsatzverbotes aus dem Protokoll, nach der Zulässigkeit des Einsatzes von anti-Vegetationschemikalien nicht beantwortet hat, aber dafür den gefährlichen Zusammenhang - der den Gegenstand des Einsatzverbotes aus dem Protokoll noch begrenzter erscheinen läßt - zwischen B- und C-Waffen und Massenvernichtungswaffen hervorhebt. Resolution 2674 beinhaltet zwar aggressivere und den Inhalt des Protokolls weit auslegende Formulierungen, kann sich jedoch nicht auf ein solch günstiges Abstimmungsergebnis stützen wie Resolution 2662.

In den Resolutionen, die die Vollversammlung in den Jahren 1971 (26. Sitzungsperiode) und 1972 (27. Sitzungsperiode)

---

1) UN Monthly Chronicle, Vol. 8 January 1971 , S. 31; deutscher Text in: Europa-Archiv 26. Jahr (1971), S. D 113 f.

2) UN Monthly Chronicle, Vol. 8 January 1971 , S. 81.

angenommen hat[1)], wird auf die Resolution 2603 A nicht Bezug genommen. Sie beschränken sich im übrigen darauf, kommentarlos den Titel des Genfer Protokolls zu wiederholen, die Staaten aufzurufen, seine Grundsätze und Ziele zu beachten, und die Staaten, die noch nicht Vertragsstaaten sind, einzuladen, das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

Die Frage, ob die Stellungnahmen der Vereinten Nationen und die Debatten, die sie begleiteten, einen nützlichen Beitrag zur Klärung der Frage nach der Zulässigkeit des Einsatzes von anti-Vegetationschemikalien darstellen, kann nicht einfach mit ja oder mit nein beantwortet werden. Dreierlei kann festgestellt werden:

---

1) Resolution 2827 A (XXVI) vom 16. Dezember 1971; angenommen mit 110 zu o Stimmen bei einer Enthaltung (Frankreich); UN Monthly Chronicle, Vol. 9 January 1972 , S. 116, Text in: ILM, Vol. XI (1971), S. 418.

In einer Resolution 2827 B (XXVI) hat die Vollversammlung alle Staaten aufgefordert, von weiterer Entwicklung, Herstellung und Lagerung solcher zu Waffenzwecken brauchbaren chemischen Agenzien abzusehen, die die stärkste tödliche Wirkung haben und zu friedlichen Zwecken nicht geeignet sind. Dept. of State Bull. Vol.LXVI, No 1700 vom 24. Januar 1972, S. 109. Die Resolution wurde mit 101 zu o Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Abgesehen davon, daß es sich um eine "Abrüstung" - und nicht um eine "Kriegsrechts"-Resolution handelt, beschränkt sich diese Resolution auf Chemikalien, zu denen anti-Vegetationschemikalien kaum gezählt werden können, da diese wohl zu den Chemikalien gehören, die gerade auch zu friedlichen Zwecken geeignet sind. Diese Resolution liegt ebenfalls auf der Kompromißlinie, die eine Abkehr von der Resolution 2603 A bewirkt hat und zu einer Einschließung von anti-Vegetationschemikalien in das Einsatzverbot nicht beiträgt.

Resolution 2933 (XXVII) vom 29. November 1972; angenommen mit 113 zu o Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frankreich, Volksrepublik China), in: UN Monthly Chronicle Vol. 9 December 1972 , S. 49 f.

Von allen Resolutionen, die sich auf das Genfer Protokoll beziehen, hat nur die Resolution 2603 A ausdrücklich zu Inhalt und Umfang des Verbotsgegenstandes seines Einsatzverbotes Stellung genommen und zwar i.S. der hier vertretenen Auslegung. Im übrigen ist kommentarlos die Bezeichnung des Protokolls übernommen worden. Es ist sogar mit Massenvernichtungsmitteln in Zusammenhang gebracht worden; das spricht eher für eine enge Auslegung.

Die Resolution, in der ausdrücklich Stellung genommen worden ist, muß als Eintagsfliege angesehen werden[1]. Aber selbst wenn sie seither in den darauffolgenden Resolutionen bestätigt worden wäre, würden diese Resolutionen zur Lösung der Auslegungsfrage nicht beitragen können[2]. Resolutionen, die die Kriegführung betreffen, gehören nicht zu den Resolutionen der Vollversammlung, die als solche für die Mitgliedsstaaten verbindlich sind[3]. Es sei denn, die Staaten würden bei der Abstimmung zu erkennen geben, daß sie die Resolution als verbindlich ansehen,bzw. sie würden durch späteres entsprechendes Tun und Lassen die Resolution bestätigen[4]. Diese Resolution kann also nur als Beweis für die Wahrscheinlichkeit angesehen werden, daß viele Vertragsstaaten zu der hier vertretenen Auslegung des Protokolls tendieren[5]. Die Resolution mag ja "a rather sharp rebuff to the US interpretation of the Protocol"[6] sein. Aber abgesehen davon, daß es auf die Auffassung der Vereinigten Staaten als Nichtvertragsstaat zur Auslegung des Protokolls

---

1) Vgl. BOTHE, S. 251 und 256; MORITZ, "Diskussion", S. 98. Der Vollständigkeit halber ist aber auch auf folgende Querverbindungen hinzuweisen: In Resolution 2662 (XXV) "nimmt" die Vollversammlung "zur Kenntnis" ein gemeinsames Memorandum der CCD vom 25. August 1970, in dem eine weite Auslegung des Protokolls vertreten wird.

2) A.A. PFEIFFER, S. 210.

3) KIM, S. 102; DI QUAL, S. 109.

4) Vgl. DI QUAL, S. 127 f. VERDROSS "Stellungnahme", S.693 f.

5) BAXTER/BUERGENTHAL, S. 867.

6) BROWN, "Control", S. 57.

nicht ankommt[1], trägt die Resolution 26o3 A zu einer endgültigen, rechtlich wirksamen Klärung nicht bei[2].

Mehr als die Resolution selbst fallen die Äußerungen der Delegierten in der Ersten Kommission und in der Vollversammlung ins Gewicht, die zur Auslegung des Protokolls gemacht worden sind.

Bis 1969 hatte kein Vertragsstaat seiner Ratifizierung oder seinem Beitritt eine formelle Auslegung oder Reserve in bezug auf anti-Vegetationschemikalien beigefügt[3]. Das Abstimmungsergebnis bei der Resolution 26o3 A ist ebenfalls nicht sehr aufschlußreich. Von den damaligen Vertragsstaaten (84) haben 8o mitgestimmt. Von den 36 Staaten, die sich der Stimme enthalten haben, waren 29 Vertragsstaaten. Von den drei Staaten, die gegen die Resolution gestimmt haben, waren 2 Vertragsstaaten[4].

Wertet man aber die Äußerungen der Delegierten arithmetisch aus, dann sind die Stimmen, die das Protokoll nach der hier vertretenen Ansicht auslegen, zwar in der Mehrzahl. Australien u.a. haben wiederholt erklärt, ihrer Auffassung nach fielen anti-Vegetationschemikalien nicht unter das Protokoll. Bei den Äußerungen vieler anderer Vertragsstaaten ist nicht klar zum Ausdruck gekommen, welcher Auslegung sie anhängen. Diese Staaten haben sich auf prozedurale Einwände beschränkt (Inkompetenz der Vereinten Nationen, Verträge

---

1) SIPRI IV., S. 69; vgl. BAXTER/BUERGENTHAL, S. 855.

2) MORITZ "Neues", S. 125 mit FN 12; a.A. FALK "Ecocide", S. 11 f.

3) US-Außenminister ROGERS am 5. März 1971 vor dem Senatsausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, in: Dept. of State Bull. Vol. 64 Nr. 1657, vom 29. März 1971, S. 458.

4) ROGERS in: Dept. of State Bull., Vol. 64, Nr. 1657 vom 29. März 1971, S. 458.

auszulegen) und zu der hier anstehenden Frage nicht Stellung genommen[1]. Es muß aus den wenigen Äußerungen vielmehr geschlossen werden, daß einige Vertragsstaaten allenfalls bereit sind, ein Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien zukünftig zu vereinbaren[2].

Die Lage bezüglich der Haltung der Vertragsstaaten zur Auslegung des Protokolls mag zuletzt am japanischen Beispiel zu ersehen sein. Nach Ansicht der japanischen Regierung ist das Protokoll eng auszulegen, da die Haltungen der Vertragsstaaten nur nach dieser Auslegung auf einen Nenner zu bringen sind[3]. Japanische Autoren, die dieser Auffassung widersprechen[4], beziehen aber anti-Vegetationschemikalien trotzdem nicht in das Protokoll ein[5].

bb) Abrüstungskonferenz (CCD)[6]

In den fünfziger Jahren hatte sich ein Unterausschuß der Ab-

---

1) SIPRI IV., S. 286 f; siehe z.B. Belgien, RBDI, Vol.8 (1972), S. 387 ff.

2) Z.B. die Niederlande, vgl. BOTHE, S. 252. Auch die Haltung der Bundesrepublik Deutschland ist diesbezüglich nicht eindeutig, BOTHE, S. 336.

3) FUJITA, S. 85 f; Japan hat am 21. Mai 197o der Depositarmacht des Protokolls (Frankreich) Mitteilung von der Ratifizierung gemacht, FUJITA, S. 81 f.

4) FUJITA, S. 9o.

5) FUJITA, S. 85.

6) Zur Geschichte der UN-Abrüstungsgremien:

1. Phase: 1946 hat die Vollversammlung eine "Atomic Energy Commission", und 1947 eine "Commission for Conventional Armaments" errichtet.

2. Phase: 1952 sind beide Kommissionen aufgelöst und durch eine einzige "Disarmament Commission" ersetzt worden. Diese Kommission hat ihrerseits einen Unterausschuß gebildet.

3. Phase: Anstelle dieser Gremien, die unmittelbar zu den Vereinten Nationen gehörten, ist 196o ein Zehn-Mächte-Ausschuß für Abrüstung errichtet worden, der von New York unabhängig war.

4. Phase: 1961 ist daraus ein Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschuß (ENDC) geworden.

(Forts. s. Seite)

rüstungskommission der Vereinten Nationen mit dem Verbot des Einsatzes von B- und C-Waffen nur im Rahmen der Diskussion um Massenvernichtungswaffen und ganz am Rande beschäftigt. Ergebnisse im eigentlich kriegsrechtlichen Sinne hat es nicht gegeben[1].

Eine Debatte um die Zulässigkeit des Einsatzes von Chemikalien ist sehr zögernd, im Rahmen der Abrüstungsgremien erst 1968 begonnen worden, als die britische Delegation dem ENDC ein Arbeitspapier unterbreitete[2]. Der sowjetische Delegier-

---

(Forts. der FN 6 von S.)
5. (und vorerst letzte) Phase: 1969 ist daraus ein "Committee on Disarmament" mit 26 Teilnehmerstaaten geworden, das unter dem Namen "Conference of the Committee on Disarmament" (CCD) jährlich, im Frühjahr und im Herbst, in Genf zusammentritt. Frankreich nimmt an den Sitzungen nicht teil. SIPRI, IV., S. 38 f.

1) SIPRI, IV., S. 251. Vgl. zur Abrüstungsdebatte in der ersten Hälfte der sechziger Jahre, die ebenfalls keine Ergebnisse in dieser Richtung gebracht hat, SIPRI, IV., S. 228 - 234.

2) Da hieß es u.a.: "The United Kingdom Delegation considers that the 1925 Geneva Protocol is not an entirely satisfactory instrument for dealing with the question of chemical and microbiological warfare ...
...
IV) There is no consensus on the meaning of the term "gases" in the phrases"asphyxiating, poisonous and or other gases and all analogous liquids, materials and devices". The French version of the Protocol renders "or other" as "ou similaires" and the discrepancy between "other" and "similaires" has led to disagreement on whether non-lethal gases are covered by the protocol.

V. The term "bacteriological" as used in the Protocol is not sufficiently comprehensive to include the whole range of microbiological agents that might be used in hostilities ...

4. The United Kingdom Delegation therefore proposes the early conclusion of a new Convention for the Prohibition of Microbiological Methods of Warfare, which would supplement but not supersede the 1925 Geneva Protocol. This convention would proscribe the use for hostile purposes of microbiological agents causing death or disease by infection in man, other animals or crops. Under it states would
1) declare their belief that the use of microbiological methods of warfare of any kind and in any circumstances should be treated as contrary to international law and a crime against humanity;
2) undertake never to engage in such methods of warfare themselves in any circumstances..." SIPRI IV., S. 255 f.

te hat diesen Inhalt des Memorandums kritisiert und ihm auch damit widersprochen, es sei gefährlich, am Protokoll zu zweifeln, es sei alleine notwendig, zu erreichen, daß das Protokoll strikt beachtet wird[1]. Der schwedische Delegierte äußerte sich in ähnlicher Weise. Das Protokoll sei Bestandteil des geltenden Völkerrechts. Seine Bindungswirkung solle gestärkt werden. In einer gemeinsamen Erklärung vor der Vollversammlung oder sonstwo sollte eine allgemeingültige Auslegung des Protokolls beschlossen werden[2]. Am 28. August 1968 ist im ENDC vereinbart worden, der Vollversammlung vorzuschlagen, der Generalsekretär möge einen Bericht über B- und C-Waffen erarbeiten lassen[3].

Bezüglich eines Verbotes der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von C-Waffen ist in Genf nichts Greifbares erreicht worden. Seitdem die UdSSR jedoch auf die Linie der Westmächte eingeschwenkt ist und einer Trennung der Behandlung des Verbotes der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von B-Waffen und Toxinen von der eines ähnlichen Verbotes von C-Waffen zugestimmt hat[4], sind auch die Chancen dafür gestiegen, daß ein solches Verbot für C-Waffen ebenfalls vereinbart werden wird[5].

Diese Vorsätze sind jedoch in zweierlei Hinsicht einzuschränken:

Bis zur letzten Tagung der CCD (Frühjahr 1973) sind auf diesem Gebiet keine Fortschritte gemacht worden[6]. Die Vereinig-

---

1) SIPRI, IV., S. 258.

2) SIPRI, IV., S. 258.

3) SIPRI, IV., S. 26o.

4) Vgl. WALLAU, S. 25o.

5) Siehe einen entsprechenden Auszug aus dem Kommuniqué vom 29. Mai 1972 über den Besuch des Präsidenten der Vereinigten Staaten in der Sowjetunion, in: Europa-Archiv, 27. Jahr (1972), S. D 297.

6) Saarbrücker Zeitung Nr. 98 vom 27. April 1973, S. 2.

ten Staaten haben einen entsprechenden Vertragsentwurf, der schon zur 27. Sitzungsperiode der UN-Vollversammlung erwartet worden war[1], weder im Herbst 1972 in New York, noch im Frühjahr 1973 in Genf vorgelegt.

Ein solches Verbot wird, ähnlich wie das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von B-Waffen, kein kriegsrechtliches Einsatzverbot sein. Alles, was das Verbot beitragen könnte, ist eine Definition von C-Waffen und damit eine Stellungnahme der Vertragsstaaten zur Auslegungsdiskussion um das Protokoll.

cc) Andere C-Waffen betreffende Abkommen

1) Vertrag über die Westeuropäische Union (WEU) vom 17. März 1948[2]

Obwohl es sich dabei um ein Herstellungsverbot sowie um eine Verpflichtung handelt, dieses Verbot der Kontrolle durch Organe der Westeuropäischen Union zu unterstellen, die die Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist, und nicht um kriegsrechtliche Einsatzverbote[3], also um einen Vertrag, der nicht zur Auslegung des Protokolls herangezogen werden kann[4], ist hier der Vollständigkeit halber der Teil des Brüsseler WEU-Abkommens anzuführen, in dem chemische Waffen näher bestimmt werden. In der Anlage II zum Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle vom 23. Oktober 1954 werden chemische Waffen wie folgt beschrieben:

---

1) Frankfurter Rundschau vom 8. September 1972, S. 12.

2) Text im BGBl 1955, S. 283 ff (in der Fassung vom 23. Oktober 1954).

3) Siehe Anlage I zum Protokoll Nr. III, BGBl 1955 II, S. 266 ff.

4) Vgl. BERNHARDT, S. 86 ff.

"a) Als chemische Waffen gelten alle Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die erstickenden, toxischen, reizerregenden, lähmenden, wachstumsregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz für militärische Zwecke auszunutzen.
..." [1]

2) Österreichischer Staatsvertrag vom 15. Mai 1955

Im österreichischen Staatsvertrag hat Österreich sich verpflichtet, u.a. nicht zu besitzen, herzustellen und zu testen:

"asphyxiating, vesicant or poisonous materials or biological substances in quantities greater than, or of types other than, are required for legitimate civil purposes..." [2]

Wenn man diesen Passus mit der amerikanischen Argumentation über Herbizide ("das ist nichts anderes als handelsübliche Unkrautvernichtungsmittel") in Zusammenhang bringt, dann findet er auf anti-Vegetationschemikalien wohl keine Anwendung. Der Staatsvertrag kann insoweit auch nicht als kriegsrechtliches Abkommen angesehen werden. Ähnliches gilt für die Friedensverträge, die mit Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Finnland und Italien 1947 abgeschlossen wurden [3].

dd) Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Das IKRK hat sich wiederholt mit dem Einsatz von chemischen Kriegsmitteln befaßt [4].

---

1) BGBl 1955 II, S. 27o; U.v.V.

2) SIPRI IV., S. 226.

3) SIPRI IV., S. 25o, FN 18.

4) Vgl. BOTHE, S. 365 ff.

1) IKRK-Entwurf von 1956

In Artikel 14 des Entwurfes heißt es u.a.:

> "Without prejudice to the present or future prohibition of certain specific weapons, the use is prohibited of weapons whose harmful effects - resulting in particular from the dissemination of incendiary, chemical, bacteriological, radioactive or other agents - could spread to an unforeseen degree or escape, either in space or in time, from the control of those who employ them, thus endangering the civilian population."

Im IKRK-Kommentar zu diesem Artikel heißt es bezüglich der Definition von "chemical":

> "... 'Chemical' must naturally be regarded as meaning asphyxiating gases and other toxic substances which are dangerous for man ..." 1)

Das trägt zur vegetationsfreundlichen Bedeutung des Protokolls nicht bei. Es sollte aber doch berücksichtigt werden, daß es bei dem Entwurf vorwiegend um den Schutz der Zivilbevölkerung vor unmittelbaren Angriffen geht. Insoweit braucht dem Entwurf kein größeres Gewicht beigemessen zu werden.

2) "Réaffirmation"

Auch in einer Stellungnahme aus dem Jahre 1969 hat sich das IKRK in keiner bestimmten Richtung geäußert, sondern nur daran erinnert, daß die Frage, ob anti-Vegetationschemikalien zu den Mitteln gehörten, deren Einsatz das Protokoll verbietet, noch umstritten ist. Das Komitee hat die Ansicht vertreten, das Rote Kreuz verfüge nicht über die technischen Kenntnisse, um die Frage entscheiden zu können. Es hat weiter ausgeführt, daß wohl keine festen Grenzen zwischen tödlichen und nichttödlichen gegen Menschen einzusetzende Mittel bestünden und daß der Einsatz nichttödlicher Mittel zu einer Eskalation führen könnte. Zu anti-Vegetationschemikalien hat sich das IKRK nicht weiter geäußert.[2)]

1) "Draft Rules", S. 1o6.
2) "Réaffirmation", S. 66 ff.

3) Die Regierungsexpertenkonferenzen von 1971 und 1972

1971 ist bezüglich der Zulässigkeit des Einsatzes von Chemikalien nichts Nennenswertes erreicht worden[1].

1972 haben sich die Debatten auch mit dem Problem des Einsatzes von Mitteln und Methoden befaßt, "qui détruisent l'environnement naturel de l'homme."[2]

Im IKRK-Entwurf (Artikel 3o "Moyens de combat") sind spezielle Kampfmittel aber nicht angesprochen[3]. Viele Regierungsexperten haben das moniert und weitergehende Vorschläge unterbreitet. Vor allem ist die ausdrückliche Einbeziehung von "armes et moyens propres à détruire l'environnement" gewünscht worden[4].

Abgesehen von der Frage, inwieweit diese Äußerungen zur Klärung der Haltung der Vertragsstaaten zur Auslegung des Protokolls herangezogen werden können, ist anzumerken, daß die Äußerungen zumindest so verstanden werden könnten, als seien die Regierungen, die sie haben vortragen lassen, nicht sicher, daß anti-Vegetationschemikalien schon durch das

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux", 1971, S. 95. Die dort zum Ausdruck kommende Auffassung, das Protokoll verbiete ausdrücklich den Einsatz chemischer Waffen, muß erneut abgelehnt werden.

2) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 29.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 128.

4) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 129. Vgl. Vorschlag Polens, "Conférence d'experts gouvernementaux", 1972 Annexes, S. 54; DDR, Ungarn, CSSR ebenda, S. 55; Rumänien, ebenda, S. 58; DDR, Bulgarien, Ungarn, Polen, CSSR, ebenda, S. 68. Die Bundesrepublik Deutschland hat zu Umweltwaffen in ihren Vorschlägen nicht Stellung genommen, ebenda, S. 54, 55, 65 und 66.

Protokoll verboten sind. Sonst hätten diese Regierungen nicht derartige Entwürfe vorzulegen brauchen. Man könnte aber andererseits davon ausgehen, daß auf der Regierungsexpertenkonferenz "nur" Erläuterungen oder Bestätigungen schon bestehender Einsatzverbote vereinbart werden sollten.

Aus dem Verhalten der Vertragsstaaten nach 1925 läßt sich Übereinstimmendes bezüglich der Auslegung des Protokolls i.S. seiner Anwendbarkeit auf anti-Vegetationschemikalien nicht feststellen[1]. Die Mehrheit der Vertragsstaaten hat zwar erkennen lassen, daß ihrer Auffassung nach das Protokoll auch solche Chemikalien betrifft. Vorschläge, die von dieser Mehrheit angehörenden Staaten z.B. auf der Regierungsexpertenkonferenz des IKRK 1972 gemacht worden sind, lassen aber Zweifel daran aufkommen, ob diese Staaten wirklich von der Autorität der von ihnen vertretenen Auslegung überzeugt sind. Auch die Stimmenthaltungen bei der Resolution 2603 A können nicht als Indiz für eine vegetationsfreundliche Haltung bezüglich der Auslegung des Protokolls herangezogen werden, da sich bei näherem Hinsehen herausstellt, daß Staaten, die sich der Stimme enthalten haben, das Protokoll nicht als anti-Vegetationschemikalien betreffend ansehen oder allenfalls bereit sind, einem entsprechenden Einsatzverbot zukünftig zuzustimmen. Zu einem schlüssigen, eindeutigen und allgemein anerkannten Ergebnis trägt die "subsequent practice" nicht bei.

---

1) Vgl. SIPRI IV., S. 283; SIPRI V., S. 63 und 69; BROWN "Control", S. 57; STEIN, S. 306.

II. Bindungswirkung des Protokolls

Angaben über die Zahl der Vertragsstaaten stimmen nicht überein. Sie reichen von 88[1] bis 98[2]. Jedenfalls sind alle bedeutenden Militär- und Industrienationen Vertragsstaaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten.

Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, die im Protokoll beschriebenen Mittel nicht "à la guerre - in war" einzusetzen. In Anbetracht der Weiterentwicklung des Kriegsbegriffs kann wohl behauptet werden, daß ein internationaler bewaffneter Konflikt als Anwendungsvoraussetzung i.S. von "guerre - war" genügt[3]. Auf Bürgerkriege ist das Protokoll nicht anwendbar. Gegenteilige Bemühungen befinden sich allenfalls im Stadium de lege ferenda[4]. Dadurch wird dem Argument, Tränengas und anti-Vegetationschemikalien fielen nicht unter das Protokoll, weil alle Polizeien Tränengas einsetzten, oder anti-Vegetationschemikalien in vielen Staaten zur

---

1) SIPRI IV., S. 321 und 324 ff (Liste der Staaten - Stand Juli 1971).

2) PFEIFFER/ORIANS, Appendix, S. 21o f; zieht man von der dortigen Liste Estland, Litauen und Lettland ab und fügt die DDR hinzu, dann sind es 96. MOORE "Analysis" gibt 98 Staaten an, S. 421; IPSEN "Aspekte" S. 598, 92; US-Außenminister ROGERS hat am 5. März 1971 96 angegeben, Dept. of State Bull. Nr. 1657 vom 29. März 1971, S. 456. BOTHE, S. 113, FN 1o6, zählt 88 Staaten auf. Wenn man davon ausgeht, daß sich zwei Vertragsstaaten "verdoppelt" haben, China und Deutschland, dann sind es 9o. Zählt man noch 7 ehemalige britische Kolonien hinzu, deren Vertragsstaat-Status aber zweifelhaft ist, dann sind es 97. Indonesien sieht sich wohl als durch die niederländische Ratifizierung gebunden an = 98; vgl. SIPRI IV., S. 342. Könnte man voraussetzen, daß auch andere ehemalige Kolonien u.ä. an die Verträge gebunden sind, die die Kolonialmacht, z.B. Frankreich, geschlossen hat, dann wären noch mehr Staaten Vertragsstaaten, z.B. Gabun, Mauretanien, Kongo (Brazzaville) Togo, Dahomey, Kamerun usw. Die Zahl ginge schon in die Hunderte. Vgl. SIPRI IV., S. 342 ff.

3) Vgl. BOTHE, S. 35 f.

4) Vgl. "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 1o6 ff.

Unkrautbekämpfung verwendet würden, übrigens der Boden entzogen. Die innerstaatliche Zulässigkeit des Einsatzes gewisser Mittel hat keinen Einfluß auf seine kriegsrechtliche Zulässigkeit und die kriegsrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes eines Mittels keinen auf seine innerstaatliche.

Die heute noch geltenden Vorbehalte, mit denen das Protokoll beschwert ist, lassen sich unter dem Prinzip des tu quoque zusammenfassen[1]. Ein Vertragsstaat ist dann an das Protokoll nicht mehr gebunden, wenn ein feindlicher Staat oder dessen Verbündete(r) das Protokoll nicht beachten[2]. Der so von der Beachtung des Protokolls befreite Vertragsstaat ist deshalb noch nicht von der Beachtung eines eventuell gewohnheitsrechtlich bestehenden Einsatzverbotes von anti-Vegetationschemikalien befreit[3].

III. Gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von anti-Vegetationschemikalien

Die Unzulässigkeit könnte auf folgende Weise festgestellt werden:

1. das Genfer Protokoll ist auf anti-Vegetationschemikalien anwendbar,

---

1) Eine Zusammenstellung der Vorbehalte, die von den Vertragsstaaten gemacht worden sind, in: THOMAS/THOMAS, S. 79 ff und SIPRI IV., S. 345 ff.

Der andere Vorbehalt, der vor allem gemacht worden ist, der vorbehaltende Vertragsstaat brauche einem Nichtvertragsstaat gegenüber das Protokoll nicht zu beachten, ist rechtlich bedeutungslos. SPETZLER, S. 1o6; MEYROWITZ, S. 63, FN 13o; SIPRI IV., S. 3o8.

2) MEYROWITZ, S. 63 FN 131.

3) Vgl. BOTHE, S. 78 f.

2. das Protokoll, d.h. in diesem Falle sein derart verstandener Inhalt, gilt auch gewohnheitsrechtlich,

3. der Einsatz von anti-Vegetationschemikalien ist gewohnheitsrechtlich unzulässig.

Nun folgen aber nicht alle Vertragsstaaten der vegetationsfreundlichen Auslegung des Protokolls. Selbst wenn man davon ausgeht, daß das Protokoll auch gewohnheitsrechtlich gilt[1], so kann in Anbetracht der umstrittenen Auslegung noch nicht behauptet werden, der Einsatz von anti-Vegetationschemikalien sei gewohnheitsrechtlich unzulässig. Eine derartige Behauptung könnte allenfalls dann aufgestellt werden, wenn das Genfer Protokoll ein schon vor 1925 bestehendes gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien kodifiziert hätte. Es kann zwar angenommen werden, daß das Protokoll geltendes Gewohnheitsrecht kodifiziert hat. Ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien kann es aber auf keinen Fall kodifiziert haben, weil selbst im Jahre 1932 noch kein solches Verbot bestand[2].

Es ist folglich nicht sehr hilfreich, zu untersuchen, ob das

---

1) Das Protokoll ist, aber eben nur in seinem Kernbereich, Bestandteil des Gewohnheitsrechts, BOTHE, S. 81; vgl. Zusammenstellung der Lehrmeinungen in: MORITZ "Probleme", S. 206 ff und FULLER, "Application", S. 255 f.

2) BOTHE, S. 64.
"Eine allgemein als Recht anerkannte Übung liegt aber nur vor, wenn eine bestimmte Norm (hier: Verbot anti-Vegetationschemikalien einzusetzen, bzw. mit 'erstickenden, giftigen ... Gasen sowie ... Verfahrensarten' Vegetation anzugreifen) von allen jenen Staaten geübt wurde, die in die Lage kamen, diese Norm anzuwenden." VERDROSS, "Entstehungsweisen", S. 650 f. Zumindest bis 1925 sind die Staaten aber nicht in die Lage gekommen, eine solche Norm zu üben.

Protokoll auch gewohnheitsrechtlich gilt. Es ist vielmehr, und zwar unabhängig von Inhalt, Bindungswirkung und Tragweite des Protokolls zu ermitteln, ob ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien besteht.

A. Grundsätzliches

Die Bildung von Gewohnheitsrecht erfordert zweierlei: ein objektives Konstitutionsmerkmal, die ständige Praxis der Staaten, und ein subjektives, die Rechtsüberzeugung[1], d.h. in diesem Falle die ständige Vermeidung eines technisch möglichen Einsatzes von anti-Vegetationschemikalien und die Überzeugung zu dieser Vermeidung rechtlich verpflichtet zu sein[2].

Als Beginn einer möglichen Entwicklung eines gewohnheitsrechtlichen Einsatzverbotes von anti-Vegetationschemikalien kann nur der Moment angesehen werden, in dem diese Chemikalien Eingang in das Kriegswaffenarsenal der Staaten gefunden haben. Von der Möglichkeit des Einsatzes von Chemikalien gezielt gegen Vegetation und von anti-Vegetationschemikalien in bewaffneten Konflikten kann bekanntlich erst ab 1945 gesprochen werden. Seither sind entsprechende Einsätze aber nicht vermieden, sondern durchgeführt worden.

Für ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot fehlt mithin das objektive Konstitutionselement. Die Staaten, die derartige Einsätze haben durchführen lassen, waren offenbar auch nicht der Überzeugung, rechtswidrig gehandelt zu haben. Im übrigen kann auf die oben dargestellten Debatten zur Auslegung des vertraglichen Einsatzverbotes verwiesen

---

1) BOTHE, S. 39.

2) Vgl. VERDROSS "Entstehungsweisen", S. 639 f.

werden. Eine große Zahl von Staaten hat sicher die Rechtsüberzeugung zum Ausdruck gebracht, derartige Einsätze seien kriegsrechtswidrig. Das reicht aber nicht aus, die Voraussetzungen des Vorliegens des subjektiven Konstitutionsmerkmals zu erfüllen. Dazu bedürfte es vor allem einer entsprechenden Rechtsüberzeugung der Staaten, die derartige Einsätze in internationalen bewaffneten Konflikten haben durchführen lassen.

Ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot besteht infolgedessen nicht[1]. Es bleibt darüber hinaus aber vor allem die Frage, ob die Vereinigten Staaten, praktisch die einzige bedeutende Industrie- und Militärnation, die nicht an das vertragliche Einsatzverbot gebunden ist, an ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot gebunden wäre, selbst wenn es bestünde.

B. Haltung der Vereinigten Staaten

Die Vereinigten Staaten haben seit 1945 wiederholt und ausdrücklich - im objektiven[2] wie im

1) Allenfalls kann der Einsatz von anti-Vegetationschemikalien gegen für Zivilpersonen lebenswichtige Vegetation als gewohnheitsrechtlich unzulässig angesehen werden. MEYROWITZ, "Law", S. 558.

2) An dieser Stelle erscheint die Frage erwähnenswert, die Senator Nelson im Senat aufgeworfen hat: "By our continued use do we intend to put our stamp of legality on it (anti-plant agents, envoronmental warfare)?" NELSON, S. S 14 218.

subjektiven[1] Sinne - den Einsatz von anti-Vegetationsche-

1) In einem Memorandum des "Judge Advocate General" für den US-Kriegsminister vom März 1945 heißt es u.a.:
"... Application of these (crop-destroying chemicals ... to crops which are being grown by by-passed Japanese garrisons in the Pacific and East Indies, would have the effect of destroying their principal means of subsistence and compel the surrender or death of the individuals in these enemy pockets. ... it appears that (these agents), while effective in low concentration against plants, are not injurious to animals or human beings, even when eaten in relatively large quantities ...

The United States is not bound by any treaty which specifically excludes or restricts the use of chemicals, whether toxic or nontoxic in time of war. ... the Geneva Protocol of 1925 ... has never been ratified either by the United States or by Japan. ... An exhaustive study of the source materials, however, warrants the conclusion that a customary rule of international law has developed by which poisonous gases and those causing unnecessary suffering are prohibited. ... The United States has officially announced that it will observe this principle. ...

Nevertheless, the scope of this prohibition is restricted. It does not constitute a complete ban on all gases and chemical substances. A distinction exists between the employment of poisonous and deleterious gases against enemy human beings, and the use of chemical agents to destroy property, such as natural vegetation, crop cultivations, and the like. There is no rule of international law which proscribes chemicals in war absolutely, apart from their poisonous and toxic effects on human beings. The true motive behind the movement to outlaw poison gas is that it is considered a barbarous and inhumane weapon against human beings, because it inflicts unnecessary suffering upon them. This purpose was expressly stated at the Hague Peace Conference of 1899 ... and it underlies every international convention drafted since then. It follows that the use of chemical agents, ..., to destroy cultivations or retard their growth, would not violate any rule of international law prohibiting poison gas;upon condition, however, that such chemicals do not produce poisonous effects upon enemy personnel, either from direct contact, or indirectly from ingestion of plants and vegetables which have been exposed thereto . ...

Nor does the prohibition against using "poison or poisoned weapons" in Article 23 a (HLKO) render the use of these chemicals illegal. Even if Article 23 a is held to apply to toxic chemical substances,..., it would not preclude the use of crop-destroying chemicals which produce substantially no noxious effects upon enemy soldiers. That, because it destroyed plants, the chemical might be called a "poison" is an argument which is hardly open to the Japanese, who used strychnine in the Russo-Japanese war to kill Russian military dogs... The proposed target of destruction, enemy crop cultivations, is a legitimate one,..." ILM,Vol. X (1971), S. 1304 ff. U.i.T.

mikalien als kriegsrechtmäßig angesehen. Die in diesem Memorandum des Judge Advocate General vertretene Auffassung von 1945 ist seither nicht geändert worden[1]. Der Rechtsberater des US-Verteidigungsministeriums hat am 5. April 1971, auf eine entsprechende Bitte des Vorsitzenden des US-Senatsausschusses für Auswärtige Beziehungen hin, erneut eine ähnliche Stellungnahme abgegeben[2]. Dabei ist bemerkenswert,

---

1) Siehe Stellungnahme des Rechtsberaters des US-Verteidigungsministeriums vom 5. April 1971, ILM Vol. X (1971), S. 1304.

2) Da heißt es u.a.: "... It is our opinion .. that neither the Hague Regulations nor the rules of customary international law applicable to the conduct of war and to the weapons of war prohibit the use of antiplant chemicals for defoliation or the destruction of crops, provided that their use against crops does not cause such crops as food to be poisoned nor cause human beings to be poisoned by direct contact, and such use must not cause unnecessary destruction of enemy property ...

... the use of chemical herbicides, harmless to man, to destroy crops intended solely for consumption by the enemy's armed forces (if that fact can be determined) is not prohibited by Article 23 (a) or any other rule of international law. It involves an attack by unprohibited means against legitimate military objectives. But an attack by any means against crops intended solely for consumption by noncombatants not contributing to the enemy's war effort would be unlawful for such would not be an attack upon a legitimate military objective ...

The Geneva Protocol of 1925 adds no prohibitions relating to either the use of chemical herbidices or to crop destruction to those described above. ... Bearing in view that neither the legislative history nor the practices of States indicate that the Protocol draws chemical herbicides within its prohibitions, any attempt by the United States to include such agents within the Protocol would be the result of its own policy determination, amounting to a self-denial of the use of such weapons. Such a determination is not compelled by the 1907 Hague Regulations, the Geneva Protocol of 1925 or the rules of customary international law. ..." ILM, Vol. X (1971), S.1300ff, U.i.T.

US-Außenminister ROGERS hatte anläßlich der Einleitung des Ratifizierungsverfahrens durch den Senat am 11. August 1970, folgendes ausgeführt: "It is the United States understanding of the Protocol that it does not prohibit the use in war of riotcontrol agents and chemical herbicides." Weekly Compilation, Vol. 6, No. 34, Aug. 24, 1970, S. 1082.

daß die amtlichen Äußerungen zur Rechtsüberzeugung der Vereinigten Staaten von wohl unzutreffenden Ansichten getragen werden. Außenminister Rogers hat z.B. wiederholt ausgeführt, daß die Formel "other gases ... all analogous liquids, materials or devices", die aus dem Versailler Vertrag stamme, nicht als Ausdruck der Absicht, den Einsatz von anti-Vegetationschemikalien zu verbieten, gewertet werden könne. Weiter:

> "... the negotiating history does not suggest any intention to cover the general class of antiplant, as opposed to antipersonnel, chemicals." 1)

Nach dem Wortlaut der Protokollformel kann aber weder auf einen Gegensatz zwischen "antiplant" und "antipersonnel" geschlossen werden, noch kann ausgeschlossen werden, daß auch "asphyxiating" und vor allem "poisonous" auf anti-Vegetationschemikalien anwendbar ist. Es scheint vielmehr, daß man willkürlich die Elemente des Protokolls und seiner Entstehungsgeschichte herausgesucht hat, die die eigene Auffassung zu untermauern scheinen, und die übrigen vegetationsfreundlichen geflissentlich übersehen hat. Das ändert aber nichts am Vorliegen einer klaren Rechtsüberzeugung. Im übrigen braucht das aber nicht das letzte Wort der Vereinigten Staaten zu sein. Der Vorsitzende des Senatsausschusses hat nämlich inzwischen die Exekutive gebeten, ihre Haltung zu überprüfen[2].

Dieser Stand der Entwicklung (kein gewohnheitsrechtliches

---

1) Dept. of State Bull., Vol. 64 (1971) Nr. 1657 vom 29. März 1971, S. 459; vgl. BOTHE, S. 345.

2) Congressional Record, Senate, 8 June 1971, S. S 8486 f. ROGERS hat am 5. März 1971 vor diesem Senatsausschuß erklärt, die jetzige Haltung seiner Regierung zum Inhalt des Protokolls habe keinen Ewigkeitswert; in zukünftigen Abkommen könnte ein Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien durchaus vereinbart werden. Dept. of State Bull. Vol. 64 (1971) Nr. 1657 vom 29. März 1971, S. 458.

Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien) mag auch einer der Gründe sein, warum die Vereinigten Staaten das Genfer Protokoll noch nicht ratifiziert haben. Denn:

> "... unless there is a formal reservation (der USA bei der Ratifizierung, daß anti-Vegetationschemikalien nicht unter das Protokoll fallen), the Protocol cannot have a prohibitory scope for the United States which differs from that which it has for other States. This means that if the United States ratifies the Protocol without a reservation (in respect of ... herbicides) but simply with the 'understanding' currently envisaged by the administration, and if it continues to use ... herbicides in war after ratification, then it is not protected from legal prosecution on the charge of violating the Protocol". 1)

In Anbetracht dieser eindeutigen und bis heute unveränderten Haltung der Vereinigten Staaten, kann von ihrer Bindung an ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot, selbst wenn man sein Bestehen annimmt, nicht gesprochen werden. Da eine allgemeine Übung jene Staaten nicht bindet, die schon zur Zeit der Heranbildung einer entsprechenden Verbotsnorm ihr ausdrücklich widersprochen haben[2], sind die Vereinigten Staaten an ein eventuell bestehendes gewohnheitsrechtliches

---

1) SIRPI V., S. 71 f. In Anbetracht der hier erreichten Ergebnisse kann dieser Aussage, der Vertragsstaat USA wäre einem vertraglichen Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien verpflichtet, in dieser kategorischen Form nicht zugestimmt werden. Auf jeden Fall würde eine Ratifizierung des Protokolls durch die USA, in der Auslegung, die sie z.Z. noch vertreten, die Auslegungsdebatte verstärken und eine endgültige, eindeutig vegetationsfreundliche Auslegung des Protokolls wohl verhindern. Andererseits würde ein Einschwenken der USA auf die mehrheitliche Auslegung des Protokolls, wie sie auch im Senat gefordert bzw. vorgeschlagen wurde (vgl. MOORE "Analysis", S. 424 m.w.H.), zur übereinstimmenden, endgültigen, eindeutig anti-Vegetationschemikalien und Vegetation einschließenden Auslegung wesentlich beitragen.

2) VERDROSS, "Entstehungsweisen", S. 65o.

Einsatzverbot nicht gebunden[1]. Ihr Einsatz von anti-Vegetationschemikalien in Indochina war insoweit kriegsrechtmäßig.

C. Schranken des Einsatzverbotes

Selbst wenn das Bestehen eines gewohnheitsrechtlichen Einsatzverbotes von anti-Vegetationschemikalien angenommen werden könnte, würde das noch nicht bedeuten, ein Einsatz solcher Mittel sei nun unbedingt unzulässig. Dieses Verbot stünde, wie andere Normen des Kriegsgewohnheitsrechts, unter kriegsgewohnheitsrechtlichen Vorbehalten, vor allem dem des Staatsnotstandes und dem der Kriegsrepressalie.

1. Staatsnotstand

Anti-Vegetationschemikalien können rechtmäßig dann eingesetzt werden, wenn ein echter Staatsnotstand vorliegt, das Recht zur Selbsterhaltung, das jeder Staat besitzt, verletzt wird, und der Einsatz dieser Mittel die letzte Rettungsmöglichkeit für den betroffenen Staat ist[2]. Der Einsatz dieser eigentlich verbotenen Mittel kann in einem derartigen Fall nur von dem obersten Befehlshaber des betroffenen Staates angeordnet werden[3]. Endlich muß ein solcher dann zulässiger

1) Die Ansicht, ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien habe sich gegen den Widerspruch einer Großmacht wie der USA nicht bilden können (BOTHE, S. 64), geht in diesem Zusammenhang vielleicht etwas zu weit. Wenn alle Staaten (mit Ausnahme der USA) die objektiven und subjektiven Konstitutionsmerkmale erfüllt haben, dann besteht sicher eine entsprechende gewohnheitsrechtliche Norm. Den Staat, der ihr von Anfang an durch Übung und Aussagen widersprochen hat, bindet diese Norm nicht.

2) BERBER II., S. 78; THOMAS/THOMAS, S. 224.

3) BERBER II., S. 78; THOMAS/THOMAS, S. 224.

Einsatz dem Grundatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Art der Gefährdung eines Staates, der z.B. ein Einsatz von anti-Vegetationschemikalien entsprechen würde, hätte sicher nicht das Ausmaß, das ausreichen würde, um von einem echten Staatsnotstand zu sprechen[1].

2. Repressalie

Die kriegsrechtliche Institution der Repressalie läßt eine Übertretung des entsprechenden Einsatzverbotes schon unterhalb der unerreichbaren Schwelle des Staatsnotstandes, im "normalen" bewaffneten Konflikt auf dem Schlachtfeld zu[2]. Es genügt, daß der Gegner das Einsatzverbot zuerst verletzt. Eine kriegsrechtlich verbotene Aktion erlaubt dem "Opfer" dieser Aktion, mit eigentlich unzulässigen Gegenaktionen seinerseits den Gegner, der das Einsatzverbot verletzt hat, zu kriegsrechtskonformer Kriegführung zu zwingen[3]. Insoweit stellt diese Gegenaktion, die Repressalie, weder einen Racheakt noch eine Bestrafung dar, sondern eine zulässige Maßnahme. Repressalien gegen Repressalien sind infolgedessen auch unzulässig[4]. Die Reaktionen, die als Repressalie durchgeführt werden, müssen als solche angekündigt werden. Sie

---

1) "Es läßt sich nun kaum eine Situation ausdenken, in der sich ein Kriegführer auf eine solche Staatsnotwendigkeit berufen könnte, um sich einer der heute bestehenden kriegsrechtlichen Konventionen zu entledigen ... Normen des gemeinen Gewohnheitsrechts, denen gegenüber eine Lossage mit dem Vorliegen einer Staatsnotwendigkeit begründet werden könnte, können wohl nicht nachgewiesen werden und noch nie hat sich ein Staat gegen gemeines Kriegsrecht auf die Staatsnotwendigkeit berufen." HUBER, "Kriegsraison", S. 264, vgl. S. 373; ähnlich THOMAS/THOMAS, S. 224.

2) BERBER II., S. 235 f.

3) BERBER II., S. 235 f.

4) BERBER II., S. 235 f.

dürfen nur solange durchgeführt werden, solange der Gegner seinerseits kriegsrechtlich unzulässige Aktionen durchführt[1].

Anti-Vegetationschemikalien dürfen innerhalb diesér Frist nur eingesetzt werden, wenn

sie zur kriegsrechtswidrigen Aktion des Gegners im angemessenen Verhältnis stehen[2]. Ob unter diesen Voraussetzungen der Einsatz solcher Mittel gegen alle Kriegsrechtsverletzungen zulässig ist, ist umstritten[3]. Ihr Einsatz als Repressalie gegen den Einsatz gleicher Mittel(gleichartige Repressalie) wird jedoch übereinstimmend als zulässig angesehen.

sie sich nicht gegen schlechthin geschützte Personen (Kriegsgefangene , Verwundete, Zivilbevölkerung) oder Sachen (Kirchen, Krankenhäuser, Kulturbauten und -güter) richten[4].

Es kann sicher nicht davon gesprochen werden, das Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien sei absolut, insbesondere dann nicht, wenn sogar der Einsatz "giftiger Gase usw." nicht absolut verboten ist[5].

Ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot, falls es besteht, ist also ähnlich eingeschränkt wie das vertragliche.

---

1) BERBER II., S. 236.

2) THOMAS/THOMAS, S. 221.

3) MEYROWITZ, S. 78, insbesondere FN 16o; OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 334; THOMAS/THOMAS, S. 22o m.w.H.

4) BERBER II., S. 166; THOMAS/THOMAS, S. 222.

5) Die Auffassung, "asphyxiating gases..." unterlägen wegen der ihnen innewohnenden Eigenschaften (unmenschlich, unterschiedlos, unkontrollierbar) einem absoluten Einsatzverbot, ist zwar vertreten worden (vgl. THOMAS/THOMAS, S. 219), sie entspricht aber nicht der herrschenden Meinung. Vgl. Aufstellung in: THOMAS/THOMAS, S. 228 ff und SIPRI IV., S. 3o8; vgl. BOTHE, S. 164.

IV. Zusammenfassung

Die kriegsrechtliche Lage bezüglich des Einsatzes von Chemikalien gegen Vegetation und von anti-Vegetationschemikalien ist unklar.

Beläßt man es dabei, die Vertragsstaaten des Genfer Protokolls hätten sich "nur" verpflichtet, schon bestehende Einsatzverbote von "gaz asphyxiants ..." "anzuerkennen", dann enthält das Protokoll sicher kein Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien und ist auf Vegetation nicht anwendbar.

Geht man davon aus, die Väter des Protokolls hätten ein neues, dynamisches Verbot schöpfen wollen[1], dann ergeben der alleinige Wortlaut des Protokolls und auch wohl die damaligen Absichten der Vertragsstaaten, daß anti-Vegetationschemikalien unter das Protokoll fallen und das Protokoll auch auf Vegetation angewendet werden muß. Das spätere Verhalten mancher Vertragsstaaten läßt an der Allgemeingültigkeit dieser Auslegung jedoch Zweifel aufkommen. Der Vorschlag einzelner Staaten und UN-Gremien, den Internationalen Gerichtshof um eine Stellungnahme (advisory opinion) zu bitten[2], kann wohl als Indiz für die auf diesem Gebiet herrschende Rechtsunsicherheit angesehen werden. Die Zuversicht, der IGH würde die vegetationsfreundliche Auslegung bestätigen[3], kann z.Z. nicht zur Klärung beitragen. Von einem Einsatzverbot aller anti-Vegetationschemikalien oder der Einbeziehung der Vegetation in das Protokoll kann auf keinen Fall die Rede sein. Allenfalls könnte von einem Verbot des Einsatzes chemischer Mittel gegen die Vegetation, die für die Zivil-

---

1) Vgl. Ausführungen des sowjetischen ENDC-Delegierten aus dem Jahre 1968, in: SIEGLER VI., S. 312 f; BOTHE, S.31; KRUSE, S. 689.

2) Vorschlag Finnlands, SIPRI IV., S. 289; Resolution des Sicherheitsrates vom 29. Juli 197o, zit. nach JESSUP, S. 123.

3) SIPRI, I., S. 64.

bevölkerung lebenswichtig ist, gesprochen werden. Das Verbot steht außerdem in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit.

Ähnliches gilt auch für ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot. Anti-Vegetationschemikalien sind, seit sie Bestandteil des Kriegswaffen- und -mittelarsenals geworden sind, eingesetzt worden oder wären eingesetzt worden[1]. Die Mächte, die derartige Einsätze haben durchführen lassen, waren und sind der Überzeugung, kriegsrechtmäßig gehandelt zu haben. Eine Ausnahme bildet auch hier allenfalls der Einsatz gegen die Vegetation, die für die Zivilbevölkerung von lebenswichtigem Interesse ist[2]. Ein in diesem Umfang etwa bestehendes Einsatzverbot stünde auf jeden Fall unter dem Vorbehalt der gleichartigen Repressalie. Die Auffassung, der Einsatz chemischer Entlaubungsmittel sei vertraglich, aber wohl nicht gewohnheitsrechtlich verboten[3], muß nuanciert werden. Allenfalls finden sich ausreichende vertragliche und gewohnheitsrechtliche Grundlagen für ein Einsatzverbot solcher anti-Vegetationschemikalien, die zur Zerstörung von für die Zivilbevölkerung lebenswichtiger Vegetation eingesetzt werden[4].

Zum Einsatz von anti-Vegetationschemikalien durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Südvietnam läßt sich Folgendes zusammenfassen:

1. Man kann, gemäß der schon getroffenen Charakterisierung des bewaffneten Konfliktes in diesem Land, der Auffassung sein, dieser Konflikt sei ein Bürgerkrieg. Dann kann der Einsatz nicht als unzulässig angesehen werden, weil die

---

1) Bekanntlich hat nur das Ende des Krieges mit Japan den Einsatz von anti-Vegetationschemikalien im pazifischen Kriegsschauplatz verhindert.

2) MOORE, "Analysis", S. 477.

3) BOTHE, S. 81.

4) Insoweit ist BOTHE, S. 64 f., zuzustimmen.

Einsatzverbote (vertragliche wie gewohnheitsrechtliche) in Bürgerkriegen nicht gelten. Zwar besteht die Tendenz, die Einsatzverbote auch in solchen Konflikten als anwendbar anzusehen[1]. An der Situation de lege lata ändert das jedoch noch nichts.

2. Vertritt man die Auffassung, der Konflikt sei ein internationalisierter Konflikt, dann kann man zunächst davon ausgehen, daß die anti-Vegetationschemikalien auf eigenem Territorium eingesetzt wurden, daß eigene Vegetation zerstört wurde. Auf diesen Fall sind die Einsatzverbote ebenfalls nicht anwendbar[2].

3. Setzt man voraus, daß gegnerische Vegetation zerstört wurde, dann stellt sich die Frage, ob die Vereinigten Staaten an ein Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien gebunden waren. Sie waren und sind es aber allenfalls nur in dem oben ermittelten Umfang. Ihre Entlaubungsaktionen müssen insoweit als kriegsrechtmäßig angesehen werden.

Exkurs: Die Zulässigkeit des Einsatzes von Bodensterilisierern

Bei Bodensterilisierern handelt es sich um Chemikalien, durch die Vegetationszerstörungen ergänzt,

---

1) BOTHE, S. 65.

2) A.A.: MEYROWITZ, S. 24 mit FN 51. Aber: "One area of potentially dangerous ambiguity is whether the use of herbicides for military objectives on one's own territory or the territory of one's allies ... would be a use in war. ... any use directed against enemy crops, bases or territory would probably be a use in war within the meaning of the Protocol. ... it may be preferable to interpret 'use in war' to include any use of herbicides for military purposes in a conflict involving two or more parties to the Protocol. But pending greater international agreement on the meaning of 'use in war' .. it seems preferable to preserve some flexibility in borderline uses". MOORE, "Analysis", S. 476.

verlängert und verstärkt werden sollen. Zunächst ist zu bemerken, daß der Einsatz von Chemikalien, die den Boden unfruchtbar machen, Vegetation nicht eigentlich zerstört, sondern ihr Entstehen überhaupt verhindert. Insoweit gehören sie nicht zum Gegenstand dieser Arbeit. Eine Beurteilung der kriegsrechtlichen Zulässigkeit ihres Einsatzes erscheint an dieser Stelle trotzdem angebracht, wenn man berücksichtigt, daß dieser Einsatz eine flankierende Maßnahme darstellt, mit der die eigentlichen Vegetationszerstörungen zeitlich ausgedehnt werden sollen.

Manche Bodensterilisierer haben eine längerfristige Wirkung, u.U. bis zu zehn Jahren; andere werden im Boden schneller abgebaut. Darauf kommt es hier jedoch nicht an. Die Frage lautet, ob die Formel des Protokolls "gaz asphyxiants..." auf derartige Mittel angewendet werden kann. Wäre der Boden leblose Masse, dann wäre nach dem bisher Ausgeführten eine Anwendung der Protokollformel auf Bodensterilisierer nicht möglich. Das ist aber nicht immer der Fall. Boden wird als "lebenerfüllte Schicht der Erdoberfläche, die aus festem und lockerem Gestein durch den Einfluß der Verwitterung und des organischen Lebens entsteht" definiert[1]. Geht man davon aus, daß das Einsatzverbot aus dem Protokoll ganz allgemein auf "Leben" ausgerichtet ist, dann kann auch der "Boden" vergiftet werden oder ersticken, dann gehört auch "Boden" zu den Zielen, die vor den Mitteln mit den im Protokoll definierten Eigenschaften geschützt sein sollen. Die kriegsrechtliche Situation in bezug auf den Einsatz von chemischen Bodensterilisierern ähnelt folglich der schon oben beschriebenen. Zumindest kann nicht von vornherein behauptet werden, Bodensterilisierer gehörten eindeutig nicht zu den Mitteln, deren Einsatz das Protokoll untersagt. Von einem gewohnheitsrechtlichen Einsatzverbot von Bodensterilisierern kann auch nur im schon festgestellten Umfang gesprochen werden.

---

1) Großer Brockhaus, "Boden", Bd. 1, S. 2o2 ff.

6. Kapitel: Zulässigkeit des Einsatzes anderer Mittel

I. Bakteriologische (biologische) Kriegsmittel

Behauptungen, solche Mittel seien eingesetzt worden oder ihr Einsatz sei geplant gewesen, sind sicher unzutreffend. Auf alle Fälle bestehen, insbesondere bei den größeren Militärmächten, die technisch-naturwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zerstörung von Vegetation mit solchen Mitteln[1] Daher ist die Frage nach der Zulässigkeit derartiger Zerstörungen angebracht.

A. Vertragliche Einsatzverbote

Im Genfer Protokoll von 1925, dem einzigen Abkommen, das diese Mittel ausdrücklich erwähnt, heißt es u.a.:

> "... les Hautes Parties contractantes ... acceptent d'étendre cette interdiction (de gaz asphyxiants...) aux moyens de guerre bactériologiques ..."
>
> "... the High Contracting Parties ... agree to extend this prohibition (of asphyxiating gases ...) to the use of bacteriological methods of warfare ...".

Zur Bindungswirkung dieses Einsatzverbotes und ihren Schranken kann auf das schon Dargestellte verwiesen werden.

Das Protokoll "dehnt" ein Verbot "aus". Das bedeutet zunächst, daß alle Umstände, unter denen das Einsatzverbot von "gaz asphyxiants..." vereinbart wurde, auch beim Einsatzverbot von "moyens de guerre bactériologiques" berücksichtigt werden müssen. Einer historisch-engen Auslegung des Begriffs

---

1) SIPRI, I., S. 122 ff. Der Einsatz solcher Mittel gegen Vegetation hat auch gegenüber dem von anti-Vegetationschemikalien einige Vorzüge, SIPRI, V., S. 57.

"bakteriologische Kriegsmittel" werden dadurch aber die Grundlagen noch mehr entzogen, als das bei der Auslegung des Begriffs "gaz asphyxiants ..." der Fall sein konnte. Außerdem wurde eine Formulierung gewählt, die kurz und bündig - also ganz allgemein - von "moyens de guerre bactériologiques" spricht. Spezifizierende Eigenschaftswörter und unterschiedliche Zusätze, die Grundlage für eine restriktive Auslegung des "Gas"-Verbotes waren und sind, fehlen hier. Nach dem alleinigen Wortlaut sind, eindeutiger noch als unter dem "Gas"-Verbot, auch solche Mittel "bakteriologische Kriegsmittel", die ausschließlich Vegetation befallen könnten, z.B. Rost, Mehltau oder andere Erreger von Pflanzenkrankheiten[1].

Darüber hinaus sprechen die Argumente, mit denen der polnische Delegierte 1925 die Ausdehnung des Protokolls auf "bakteriologische Kriegsmittel" begründet hat und die unwidersprochen geblieben sind[2], gerade bezüglich des Inhalts des Begriffs "bakteriologische Kriegsmittel" ausdrücklich für die Einbeziehung von anti-Vegetationsmitteln und Vegetation in das Protokoll.

Da Bakterien aber kleine pflanzliche einzellige Lebewesen sind - Erreger von Krankheiten, Gärungs- und Fäulnisvorgängen[3], ist fraglich, ob Viren oder pflanzenschädigende Insekten, z.B. Kartoffelkäfer, "bakteriologische Kriegsmittel" sind[4]. Viren können zwar nicht unbedingt als Lebewesen angesehen werden, sind also noch nicht einmal Bakterien, sind aber als Erreger von Pflanzenkrankheiten sehr verbreitet

---

1) Vgl. MEYROWITZ, S. 4o.

2) BOTHE, S. 125. Der enge Zusammenhang zwischen "bakteriologischen Kriegsmitteln" und Vegetation ist auch in den Debatten der Abrüstungskonferenz 1932 gewahrt worden, BOTHE, S. 167.

3) Großer Brockhaus, "Bakterien", Bd. 1, S. 584.

4) Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 72, Kartoffelkäfer seien keine "bakteriologischen Kriegsmittel".

und rufen schwere Schäden an Kulturpflanzen hervor[1]. Jedoch steht außer Zweifel, daß auch biologische Mittel unter das Verbot fallen[2].

Kartoffelkäfer und andere Pflanzenschädlinge fallen unter das Verbot. Die Anwendung des Verbots auf Viren erscheint demgegenüber schon problematischer. In der Literatur werden sie jedoch zu den bakteriologischen Kriegsmitteln gezählt[3]. Im Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen" heißt es auf S. 5:

> "Verschiedene lebende Organismen (z.B. Rickettsien, Viren und Pilze) sowie Bakterien können als Waffen verwendet werden. Im Zusammenhang mit Kriegführung werden sie alle in der Regel als 'bakteriologische Waffen' bezeichnet. Um jedoch Zweifel auszuschalten, wird durchgehend der Begriff 'bakteriologische (biologische) Waffen' verwendet, damit alle Formen der biologischen Kriegführung erfaßt werden."

Es besteht für die Vertragsstaaten ein Einsatzverbot von tierischen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten. Theoretisch steht dieses Verbot unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit. Dieser Vorbehalt ist durch eine gewohn-

---

1) Großer Brockhaus, "Virus", Bd. 12, S. 21o f; vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 15 f.

2) STEIN, S. 3oo; THOMAS/THOMAS, S. 77; IPSEN "Aspekte", S. 598. Auch die UN-Resolutionen der letzten Jahre sowie der Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", in denen immer von "bacteriological (biological)" die Rede ist, gehen in diese Richtung. Für eine umfassende Bedeutung des Begriffs sprechen auch die Abrüstungsentwürfe, die ab 1968 von Protokoll-Vertragsstaaten in Genf vorgelegt worden sind. ROGERS hat in seiner Rede vor dem Senatsausschuß auch ausgeführt: "It is generally accepted by the international community that the Protocol covers biological methods of warfare and the use of toxins." Dept. of State Bull. Vol. 64 (1971), Nr. 1657 vom 29. März 1971, S. 457.

3) BOTHE, S. 3; KUNZE, S. 689; siehe aber auch Anmerkung von BAILEY, S. 123, "it might reasonably be held that man is a biological agent."

heitsrechtliche Entwicklung wohl abgemildert. Da bei einer Suspendierung der Verpflichtungen aus dem Protokoll die gewohnheitsrechtlichen Schranken - mit ihren Vorbehalten - für den Einsatz von B-Waffen bestehen bleiben[1], ist noch zu berücksichtigen, welche Vorbehalte dieses gewohnheitsrechtliche Einsatzverbot umfaßt.

B. Gewohnheitsrechtliche Einsatzverbote

"Die Verbreitung von ansteckenden Stoffen in Feindesland, um eine Epidemie dahin zu verpflanzen, ist noch abscheulicher als der Gebrauch von vergifteten Waffen und ein absolut unzulässiges Mittel, den Feind zu schädigen."[2] In den letzten hundert Jahren hat kein Staat je bakteriologische Kriegsmittel gegen Vegetation eingesetzt. Zumindest sind entsprechende Beschuldigungen jedesmal auf das Schärfste zurückgewiesen worden[3]. Kein Staat hat in dieser Zeit[4] die Auffassung vertreten, solche Einsätze seien kriegsrechtmäßig.[5]

---

1) Vgl. BOTHE, S. 78 f.

2) BLUNTSCHLI, S. 314.

3) Vgl. Übersicht in: SIPRI I., S. 216 ff und 332 f; eine Ausnahme bilden allenfalls die Vorgänge, die von einem sowjetischen Militärgericht 1949 in Chabarowsk verhandelt worden sind, ebenda.

4) Eine Rechtsüberzeugung von einem Einsatzverbot bakteriologischer Kriegsmittel läßt sich schon für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg eindeutig nachweisen, BOTHE, S. 48.

5) Insoweit können die einstimmig gefaßten UN-Resolutionen sicher als Indiz angesehen werden.

Die Haltung der Vereinigten Staaten ist hier eindeutig, siehe Erklärung Präsident Nixons vom 19. August 1970 und Bericht Rogers', Weekly Compilation, Vol. 6 (24. August 1970), Nr. 34, S. 1082; vgl. BOTHE, S. 333; Heeresdienstvorschriften, die den Einsatz bakteriologischer/biologischer Mittel regeln, sind geändert bzw. ganz aufgehoben worden.

In der Vorschrift FM 3-10 ("Employment of Chemical Agents") vom 31. März 1966 sind die Kapitel, die bakt./biol. Mittel zum Gegenstand haben, ersatzlos gestrichen worden (am 26. Februar 1971). Andere Vorschriften werden revidiert (FM 101-40 "Armed Forces Doctrine for Chemical and Biological Weapons Employment") oder sind als überholt eingestuft worden (FM 3-5 "Chemical,Biological and Radiological Operations").Mitteilung des Verteidigungsministeriums vom 9. August 1971.

Da seit langem Übung und Rechtsüberzeugung offensichtlich übereinstimmend vorliegen, ist das Bestehen eines gewohnheitsrechtlichen Einsatzverbotes von bakteriologischen (biologischen) Kriegsmitteln anzunehmen. Das ist auch herrschende Lehrmeinung[1].

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich spezifisch gegen Vegetation wirksamer Mittel bestehen nicht. Nach amerikanischer Auffassung umfassen "bacteriological methods of warfare" auch "biological methods of warfare" und "toxins".[2] Selbst der Einsatz spezifisch gegen Vegetation wirksamer Mittel ist unzulässig[3].

---

1) Aufstellung der zustimmenden Meinungen, BOTHE, S. 48; NEINAST, S. 38 f; MORITZ "Probleme", S. 206 ff. Zu den Stimmen, die das Bestehen eines gewohnheitsrechtlichen Einsatzverbotes verneinen (gleiche Fundstellen), ist zu bemerken, daß manche Autoren ein Bestehen doch anzunehmen scheinen (TUCKER, S. 53, FN 16) oder selbst nicht zu der Frage Stellung genommen haben (NEINAST, S. 38, FN 167), daß die Autoren, die ihre Verneinung mit der Haltung der Vereinigten Staaten begründet hatten, von der Entwicklung inzwischen überholt worden sind (Mc DOUGAL, S. 637; O'BRIEN, "Chemical/Biological Warfare", S. 59 f; NEINAST, S. 44; BRUNGS, S. 76 und 90).

2) Siehe Ausführungen Nixons und Rogers' in: AJIL Vol. 65 (1971), S. 191.

3) Für eine derartige Haltung der Vereinigten Staaten spricht folgendes: ein Sprecher des Außenministeriums hat in einem Hearing des Repräsentantenhauses zur chemischen und bakteriologischen (biologischen) Kriegführung (18. Dezember 1969) auch den Einsatz von spezifisch gegen Vegetation wirksamen bakteriologischen Mitteln als unter dem Protokoll verboten erklärt. BOTHE, S. 346. Die USA haben nicht nur einem britischen Vertragsentwurf (dem ENDC 1969 in Genf vorgelegt) zugestimmt, in dem der Einsatz von Mikroben und anderen biologischen Agenzien auch gegen Nutzpflanzen als verboten anerkannt werden soll, sondern der CCD ein Arbeitspapier vorgelegt, in dem der Bezug zwischen den zu verbietenden Substanzen und u.a. "Tod, Schädigung oder Krankheiten von Ernten" hergestellt wurde, siehe SIEGLER VIII., S. 134; zur Unterstützung des britischen Entwurfes (vgl. Stellungnahmen von Präsident Nixon); vgl. BAXTER/BUERGENTHAL, S. 868 mit FN 71. Die USA haben im übrigen schon auf der Abrüstungskonferenz in Genf 1932 einer Resolution zugestimmt, in der das Einsatzverbot bakteriologischer Mittel auch auf Vegetation ausgedehnt wurde, GOLDBLAT, S. 16.

Die Diskussion bezüglich des Einsatzverbotes bakteriologischer Kriegsmittel befaßt sich vor allem mit der Frage, ob das Verbot, im Gegensatz zu den Einsatzverboten der anti-Vegetationschemikalien, absolut ist.

> "It may be noted that as regards the BW prohibition a custom appears to be developing by which even the right of reprisals in kind would be denied to states which are subjected to BW attack. Reprisals with chemical weapons would, however, remain legitimate. This emergent custom, which is still in its early formative stages, is evidenced by the growing belief that BW in any form and under any circumstances is absolutely prohibited. It has found expression in the unilateral declarations of some states to the effect that they consider the BW prohibition in the Protocol to be absolute; other states have unilaterally renounced present and future possession of biological weapons." 1)

Man war sich schon auf der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes (1932) darin einig, daß das gewohnheitsrechtliche Einsatzverbot bakteriologischer Waffen absolut sei[2]. Das wird auch z.Zt. im Schrifttum vertreten[3]. Zumindest wird angenommen, daß das gewohnheitsrechtliche Einsatzverbot sich in diese Richtung entwickelt[4]. Auch die Vereinigten Staaten sehen dieses Einsatzverbot als absolut an; zumindest haben sie erklärt, B-Waffen und Toxine auch im Wege der Repressalie nicht einsetzen zu wollen[5].

---

1) SIPRI V., S. 65 f.

2) BOTHE, S. 165.

3) BOTHE, S. 75; FUJITA, S. 93.

4) MOORE "Analysis", S. 450.

5) ROGERS in: Dept. of State Bull., Vol. 64(1971), Nr. 1657 vom 29. März 1971, S. 456 f.

C. Die bakteriologischen (biologischen) Kriegsmittel vor ENDC und CCD

Ein britischer Entwurf einer "Convention for the prohibition of biological methods of warfare" vom 18. August 1970[1], mit dem in Genf die Bemühungen um den Abschluß eines entsprechenden Rüstungsbeschränkungsabkommens eingeleitet wurden, hatte in seinem Artikel 1 noch ein kriegsrechtliches Einsatzverbot vorgeschlagen:

> "... never in any circumstances[2], by making use for hostile purposes of microbial or other biological agents[3] or toxins causing death, disease to man, other animals, or crops[4] to engage in biological methods of warfare.

Wäre dieser Entwurf zu positivem Recht geworden, dann hätte sich die Zahl der vertraglich an ein derartiges Einsatzverbot gebundenen Staaten erhöhen können, ohne daß Inhalt und Geltung des Genfer Protokolls beeinträchtigt worden wären. Es wäre ein Einsatzverbot vereinbart worden, das der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung entsprochen hätte.

Der Entwurf ist aber nicht weiter verfolgt worden. Nachdem sozialistische Staaten einen anderen Entwurf vorgelegt hatten,

---

1) Text in: SIPRI IV., S. 322 ff; deutscher Text in: Europa-Archiv, 25. Jahr (1970), S. D 555.

2) Das ist die Unterstreichung des absoluten Charakters des Einsatzverbotes.

3) Nach britischer Auffassung gehörten auch biologische Mittel zu den beschriebenen Agenzien, wie z.B. der Hakenwurm, die Heuschrecke und der Kartoffelkäfer, SIEGLER VII., S. 185.

4) Auch hier wieder ein Hinweis dafür, daß Einsatzverbote nicht auf die Vegetation abstellen, sondern nur auf für Menschen (Zivilbevölkerung) unmittelbar lebensnotwendige. U.v.V.

der kein kriegsrechtliches Einsatzverbot mehr umfaßte[1], haben Delegationen beider Lager einen Entwurf vorgelegt, der ebenfalls kein Einsatzverbot mehr enthielt[2]. Dieser Entwurf, der dann auch zu einem gleichlautenden Abkommen geführt hat[3], kann für eine Auslegung des Einsatzverbotes bakteriologischer (biologischer) Kriegsmittel im vegetationsfreundlichen Sinn nicht herangezogen werden.

Trotzdem kann zusammenfassend behauptet werden, daß der Einsatz von spezifisch gegen Vegetation wirksamen bakteriologischen und biologischen Mitteln sowie von derart wirkenden Viren und Toxinen vertraglich, nach dem Genfer Protokoll, und gewohnheitsrechtlich verboten ist[4]. Es spricht einiges

1) Text in:ILM, Vol. X (1971), S. 644 ff. Erwähnenswert wäre hier nur die Präambel, nach der die Vertragsstaaten, "guided by the resolutions of the United Nations General Assembly which has condemned all actions contrary to the Geneva Protocol of 17 June 1925 as well as the use in international armed conflicts of any chemical and any biological means of warfare", (U.v.V) sich auf alle UN-Resolutionen, also auch auf Resolution 2603 A, berufen. Dieses Abkommen hätte jedenfalls als starkes Indiz für die Einbeziehung von Vegetation in die Einsatzverbote von bakteriologischen (biologischen) Mitteln angesehen werden müssen.

2) Am 28. September 1971, Text in: AJIL Vol. 66 (1972), S. 451 ff.; deutscher Text in: Europa-Archiv, 26. Jahr (1971), S. D 516 ff. Die Präambel dieses Entwurfs stellt die Verbindung mit der Resolution 2603 A nicht mehr her. Vielmehr ist von "Massenvernichtungswaffen" die Rede.

3) Die UN-Vollversammlung hat in einer Resolution 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 - angenommen mit 110 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung - den Staaten diese Konvention zur Ratifizierung empfohlen und zum Beitritt aufgefordert. Dept. of State Bull., Vol. 64 Nr. 1700 vom 24. Januar 1972, S. 107 f. Die Konvention war bis zum 10. April 1972 von 83 Staaten unterzeichnet worden (IPSEN "Aspekte", S. 589 mit FN 1); sie ist aber noch nicht in Kraft getreten (Vereinte Nationen 20. Jg. (1972), S. 101 f.).

4) BOTHE, S. 81. Wenn BOTHE zum Ergebnis kommt, der Einsatz bakteriologischer Mittel sei auch nach Artikel 23 a HLKO unzulässig, so ist dem zuzustimmen. Dem Einsatz solcher Mittel zur Zerstörung von Vegetation steht dieser Artikel aus den schon angeführten Gründen aber nicht entgegen.

dafür, daß diese Verbote absolut sind, also weder die Gegenseitigkeit noch die Repressalie Platz greifen. Den Einsatz in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten berühren die Verbote nicht.

II. Brand- und Flammwaffen und -mittel

A. Vertragliche Einsatzverbote

Derartige Mittel werden in der Petersburger Deklaration von 1868 ("projectile d'un poids inférieur à 4oo grammes, qui serait ou explosible ou chargé de matières fulminantes ou inflammables") und in den einschlägigen Artikeln der Pariser Vorortverträge von 1919/192o ("flamethrowers") erwähnt.

Nun geht aber aus der Präambel zur Deklaration eindeutig hervor, daß nur Menschen unmittelbar vor den dort definierten Geschossen geschützt werden sollten[1]. Auch der in den Pariser Vorortverträgen enthaltene Hinweis, der Gebrauch von Flammenwerfern sei verboten, kann aus folgenden Gründen nicht dahingehend verstanden werden, die Zerstörung von Vegetation mittels Flammenwerfern sei nach diesen Verträgen unzulässig. Die entsprechenden Artikel beziehen sich nur auf schon bestehende Einsatzverbote. Eines davon, die Petersburger Deklaration, ist auf Vegetation nicht anwendbar. Die übrigen Vorschriften, offensichtlich Artikel 23 e HLKO, gehen aber auch nur von der Schonung des Menschen aus und schützen Vegetation nicht[2].

---

1) "... Qu'à cet effet (affaiblissement des forces militaires de l'ennemi), il suffit de mettre hors de combat le plus grand nombre d'hommes possible.

Que ce but serait dépassé par l'emploi d'armes qui aggraveraient inutilement les souffrances des hommes mis hors de combat, ou rendraient leur mort inévitable;...".
Vgl. KNACKSTEDT, S. 187.

2) KNACKSTEDT, S. 187. Artikel 23a ist auf diese Mittel auch nicht anwendbar, BOTHE, S. 18.

Insoweit bestehen keine vertraglichen Einsatzverbote solcher Brand- und Flammittel, die zur Zerstörung von Vegetation eingesetzt werden. Deshalb ist es auch unerheblich, ob Petersburger Deklaration und Pariser Vorortverträge geltendes Recht darstellen oder nicht[1].

Es ist aber fraglich, ob nicht das Genfer Protokoll als vertragliches Einsatzverbot solcher Mittel angesehen werden kann[2]. "Incendiary agents" werden wie folgt definiert:

> "An incendiary agent is a chemical, or a mixture of chemicals, which can be triggered into undergoing a chemical reaction that liberates a large and sustained quantity of heat. Almost invariably the reaction is that of combustion, namely reaction of a fuel with oxygen." [3]

> "Napalm and other incendiary weapons are designed to inflict damage on an enemy, his possessions or his environment primarily through the action of heat and flame." [4]

> "Napalm may burn, asphyxiate or poison its victims... The asphyxiating and toxic effects, when they occur, stem from the combustion of oxygen in the local air, from the heat of the combustion products, and from the large amounts of carbon monoxide that are generated in the process. Toxic effects may also arise directly from the white phosphorus that is frequently present in Napalm." [5]

Da Brand- und Flammittel auch auf den Stoffwechsel eines

---

1) Die Petersburger Deklaration und die Haager Deklaration von 1899 werden als obsolet angesehen; CASTRÉN, S. 402; SPETZLER, S. 90 und 92; GREENSPAN, S. 332 m.w.H. A.A.: Die Petersburger Deklaration bindet außer der Bundesrepublik Deutschland 16 weitere Vertragsstaaten, MORITZ "Einsatz", S. 919; vgl. A. MEYER, S. 196 m.w.H. Sie ist durch Artikel 18 der Haager Luftkriegsregeln in wesentlichen Teilen außer Kraft gesetzt worden; SPETZLER, S. 156.

Die Pariser Vorortverträge haben keine Bindungswirkung; SPETZLER, S. 103; THOMAS/THOMAS, S. 62; O'BRIEN "Biological/Chemical Warfare", S. 25.

2) "... also requiring consideration in view of the toxic and asphyxiating effects of many incendiaries, is the 1925 Geneva Protocol ..." Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm", Par. 192, S. 52.

3) Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm", Par. 13, S. 8.

4) Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm", Par. 11, S. 7.

5) Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm", Par. 113, S.31; Näheres zur Wirkungsweise von Napalm, Par. 118, S. 33 und Phosphor, Par. 123, S. 34.

Organismus einwirken, könnten sie insoweit, nach seinem Wortlaut, unter das Protokoll fallen. Diese Wirkungsarten der Mittel gehören aber nicht zu ihren Hauptwirkungsarten[1]. Da das Genfer Protokoll aber auf Mittel abzielt, die in ihrer Haupteigenschaft "erstickend, giftig ..." sein müssen, ist es auf Brand- und Flammittel nicht anwendbar[2].

Nun waren seit 1925 internationale Organisationen und Gesellschaften wiederholt bemüht, diese Mittel und "gaz asphyxiants ..." oder chemische Mittel in ihren Verbotsentwürfen gemeinsam aufzuführen, wie es in den Pariser Vorortverträgen angeklungen war. Auf der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes (1931 - 1933) sind "incendiary weapons" mit C- und B-Waffen in einem Atemzug behandelt worden[3], vor allem im "Mac-Donald-Entwurf", Artikel 47[4].

Ein von der "International Law Association" 1938 vorgelegter Entwurf hat seine Einsatzverbote ähnlich zusammenhängend gegliedert: chemical, incendiary or bacterial weapons[5].

---

1) Brand- und Flammittel wirken hauptsächlich physikalisch und thermisch, SIDEL, S. 46; MEYROWITZ, S. 41 mit FN 82.

2) Vgl. BOTHE, S. 26.

3) Vgl. SIPRI IV., S. 116 f.

4) SIPRI IV., S. 167; "incendiary weapons" sind in Artikel 49 erläutert worden:

"The prohibition shall apply to:
1) The use of projectiles specifically intended to cause fires.
2) The use of appliances designed to attack persons by fire such as flameprojectors.

"The prohibition shall not apply to:
a) Projectiles specially constructed to give light...
b) Incendiary projectiles designed specifically for defence against aircraft, provided that they are used exclusively for that purpose." SIPRI IV., S. 168.

5) Vgl. Artikel 6, 7, 8 und 9 einer "Convention pour la protection des populations civiles contre les nouveaux engins de guerre" vom 30. August 1938, in: Report of the Forthiest Conference of the International Law Association (1938), S. 43 ff.

In Anbetracht der Kurzlebigkeit dieser Bemühungen können die Einsatzverbote, die von ihnen ausgegangen wären, nicht dahingehend verstanden werden, die Vertragsstaaten hätten ihr Protokoll auf "incendiary weapons" ausdehnen wollen. Die Tatsache, daß "incendiary weapons" ausdrücklich neben der Formel "asphyxiating gases ..." und "bacteriological weapons" oder "chemical weapons" aufgeführt worden sind, läßt vielmehr den Schluß zu, daß das Genfer Protokoll eben nicht auf Brand- und Flammittel anwendbar war. Sonst hätte es sich erübrigt, diese Mittel ausdrücklich zu erwähnen[1].

Nach 1945 sind ähnliche Bestrebungen nur noch in Artikel 14 des IKRK-Entwurfes von 1956 unternommen worden. Abgesehen davon, daß dieser Entwurf nicht zu positivrechtlichen Ergebnissen geführt hat[2], kann sein Einsatzverbot auf anti-Vegetationsbrandmittel nicht angewendet werden[3].

Im übrigen hat eine Expertenkonferenz, die auf Einladung des IKRK im Februar 1969 beraten hat, nur Einigung darüber erlangt, daß beim Einsatz von Brand- und Flammitteln die grundsätzliche Regel des Artikels 23 e HLKO zu beachten sei[4].

---

1) Vgl. MEYROWITZ, S. 41.

2) Keiner dieser Bestrebungen,BC-Waffen und "incendiaries" in einen Topf zu werfen, war ein positivrechtlicher Erfolg beschieden; vgl. THOMAS/THOMAS, S. 101.

3) Das geht aus dem diesbezüglichen Kommentar des IKRK hervor: "(endangering the civilian population) in no way imply that the article applies to these weapons only when they are used against places inhabited by the civilian population. It applies equally to weapons employed in the combat zone and only against armed forces but capable, on account of the scope of their harmful effects, of endangering even the population at a considerable distance from the theatre of military operations." "Draft Rules", S. 105 f.

4) "Réaffirmation", S. 72; vgl. auch Stellungnahme des IKRK, ebenda, S. 73. Insoweit unterliegt der Einsatz von Brand- und Flammitteln schon einem vertraglichen Verbot. Den Einsatz der Mittel gegen Vegetation betrifft es aber nicht.

Man war sich noch nicht einmal einig darüber, ob diese Mittel unter das Einsatzverbot aus dem Genfer Protokoll von 1925 fallen[1].

Die Vereinten Nationen haben dann auch begonnen, die Frage des Einsatzes von Napalm und ähnlichen Mitteln sowie seine kriegsrechtliche Zulässigkeit getrennt von den Fragen des Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Kriegsmittel zu behandeln[2].

Die herrschende Meinung geht auch dahin, Brand- und Flammmittel als nicht unter das Protokoll fallend anzusehen[3].

B. Gewohnheitsrechtliche Einsatzverbote

Zumindest seit dem ersten Weltkrieg geht die Übung der kriegführenden Parteien dahin, solche Mittel zur Zerstörung von Vegetation einzusetzen[4]. Für ein gewohnheitsrechtliches Einsatzverbot fehlt folglich das objektive Konstitutionselement.

Es gibt auch keine Hinweise für das Bestehen einer übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Staaten, daß diese Übung kriegsrechtlich unzulässig wäre[5]. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Haager Luftkriegsregeln von 1923 Ausdruck

---

1) "Réaffirmation", S. 71.

2) Siehe weiter unten, Abschnitt B.

3) Zusammenstellung der Meinungen in: THOMAS/THOMAS, S. 238 ff und SPETZLER, S. 1o4 f; für die Anwendbarkeit des Protokolls GREENSPAN, S. 316 f, D'AMATO u.a., S. 1o96 f.; dagegen, BOTHE, S. 25 f und 81; MOORE, "Analysis", S.468 f.

4) SPETZLER, S. 99 m.w.H. und 373; THOMAS/THOMAS, S. 154 f; Bericht des UN-Generalsekretärs "Napalm", Par. 16o ff S. 43 ff.

5) Vgl. THOMAS/THOMAS, S. 155; SPETZLER, S. 377 f.

des damals geltenden Gewohnheitsrechts waren[1], dann ist nach Artikel 18 der Regeln ("The use of tracer, incendiary, or explosive projectiles by or against aircraft is not prohibited. ...") der Einsatz von Brand- und Flammitteln vom Flugzeug aus nicht untersagt. Im übrigen ist nach Artikel 18 der Einsatz solcher Mittel durch die Petersburger Deklaration geregelt, die in den hier besprochenen Fällen aber nicht anwendbar ist.

Die Vereinten Nationen haben die Debatte um Napalm und ähnliche Mittel erst seit kurzem begonnen. Der Generalsekretär hat sich zunächst nur auf die Wiederholung von IKRK-Feststellungen beschränkt, nach denen der Einsatz von Napalm u.ä. nur unter Artikel 23 e HLKO gesehen werden kann[2]. Einer Resolution der Vollversammlung entsprechend[3] hat der Generalsekretär einen Bericht über "napalm and other incendiary weapons and all aspects of their possible use" vorgelegt[4]. Weder aus diesem Bericht noch aus der bisher einzigen Resolution, mit der die Vollversammlung diesen Bericht begrüßt hat[5], lassen sich Hinweise für eine Rechtsüberzeugung ableiten, daß Einsätze von Brand- und Flammitteln zur Zerstörung von Vegetation unzulässig wären[6].

Die Vorschläge, die Regierungsexperten auf den IKRK-Konferenzen in Genf 1971 und 1972[7] gemacht haben, lassen auf

---

1) SPETZLER, S. 156 mit FN 18; a.A.: GREENSPAN, S. 352.

2) Bericht des UN-Generalsekretärs "Respect for Human Rights in Armed Conflicts" (A 7720) vom 20. November 1969, Par. 198 ff, S. 66 ff.

3) Resolution 2852 (XXVI) vom 20. Dezember 1971 (90 zu 0 Stimmen, 24 Enthaltungen), UN Monthly Chronicle Vol. 9 January 1972 , S. 186 f.

4) A/8803 vom 9. Oktober 1972.

5) Resolution 2832 A (XXVII) vom 29. November 1972 (99 zu 0 Stimmen, 15 Enthaltungen), UN Monthly Chronicle Vol. 9 December 1972 , S. 48 f.

6) Vgl. "Fires", S. 53.

7) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S.95; "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 128 ff; nur zur näheren Beschreibung der Mittel, S. 107 f.

eine solche Rechtsüberzeugung ebenfalls nicht schließen.

Die Heeresdienstvorschriften der Staaten weisen vielmehr auf die eindeutige Überzeugung hin, daß der Einsatz solcher Mittel gegen Vegetation nicht unzulässig ist[1].

Der Einsatz von Napalm u.ä. Mitteln gegen Vegetation ist gewohnheitsrechtlich zulässig[2].

III. Mittel, die mechanisch oder durch Explosion und Druck wirken

A. Vertragliche Einsatzverbote

Es kommen die Petersburger Deklaration von 1868, die Erste und die Dritte Haager Deklaration von 1899 in Frage[3]. In Anbetracht der stürmischen Weiterentwicklung der Kriegs- und Kriegswaffentechnik können mit diesen Einsatzverboten nur noch eher romantische Vorstellungen verknüpft werden[4]. Sie betreffen Waffen und Mittel, die es in modernen Konflikten nicht mehr gibt[5], oder die in ihrer heutigen Form zu Vegetationszerstörungen nur in geringem Umfang verwendet

---

1) Das geht übrigens auch übereinstimmend aus einigen Heeresvorschriften hervor: US-Field Manual FM 27-1o, Par. 36; British Manual of Military Law, Part. III., Par. 11o; ZDV 15/1o, Par. 74 und 88 (Bundeswehr).

2) Vgl. BOTHE, S. 81; THOMAS/THOMAS, S. 85.

3) Die drei Haager Deklarationen von 1899 (RGBl 19o1, S. 47o f, 474 f und 478 f) gehen alle aus von den "sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Pétersbourg ...". Die I. Haager Deklaration betrifft das Abwerfen von Geschossen aus Ballons, die III. den Einsatz von sog. "Dum-Dum-Geschossen" u.ä.

4) Man denke nur an den Abwurf von Geschossen aus Ballons ("interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons", I. Haager Deklaration).

5) Vgl. SPETZLER, S. 32 m.w.H.

werden können[1]. Die noch bestehende Bindungswirkung[2] ändert nichts daran, daß diese Verbote dem Einsatz der in ihnen definierten Waffen und Mittel gegen Vegetation nicht entgegenstehen[3].

Es kommen zusätzlich die Einsatzverbote in Frage, die nicht auf näher beschriebene Waffen und Mittel abstellen, sondern die bestimmte Auswirkungen verhindern sollen, d.h. Artikel 23 e HLKO. Zum Schutze von Vegetation vor Angriffen oder Zerstörung sind diese, von der Verschonung der Menschen ausgehenden Einsatzverbote jedoch nicht geeignet. Wohl ist der Einsatz praktisch aller der hier interessierenden Waffen und Mittel gegen Menschen u.U. unzulässig. Ihr Einsatz ausschließlich zum Zwecke der Zerstörung von Vegetation verursacht jedoch kein Leid i.S. des Art. 23 e HLKO und stellt folglich keine Verletzung dieses Artikels dar. Der Einsatz von Panzern, um Menschen plattzuwalzen, wäre u.U. unzulässig, weil er unnötig Leid verursachen könnte. Das Plattwalzen von Feldern verursacht als solches Menschen noch kein Leid. Die auf der Sorge um die physische Schonung des Menschen im Krieg beruhenden Einsatzverbote können zum Schutz von Vegetation vor Angriffen oder vor Zerstörung nicht beitragen, so viele Waffen, Mittel und Methoden sie auch ansonsten betreffen mögen.

---

1) Heute entspricht den in der Petersburger Deklaration definierten Geschossen die Munition der Kaliber bis zu 2o mm (SPEZTLER, S. 88, FN 4) oder bis zum Kaliber .1oo (= 1 Zoll) (SPAIGHT "Air Power", S. 213). Die Zerstörung von Vegetation in nennenswertem Umfang würde einen Munitionsaufwand erfordern, der in keinem Verhältnis zu den erreichbaren Zerstörungen stehen würde.

2) Auf sie braucht in Anbetracht des Ergebnisses, daß diese Einsatzverbote im hier interessierenden Zusammenhang nicht anwendbar sind, nicht näher eingegangen zu werden. Z.B. war die I. Haager Dekl. auf 5 Jahre befristet.

3) Auf den Zielbegriff, der der Petersburger Deklaration zugrundeliegt ("Leute", "Menschlichkeit"), ist schon eingegangen worden. Die Haager Deklarationen gehen ebenfalls von dem Einsatz der in ihnen beschriebenen Waffen und Mittel unmittelbar gegen den Menschen aus.

Weitere vertragliche Einsatzverbote gibt es nicht.

B. Gewohnheitsrechtliche Einsatzverbote

Die vertraglichen Verbote, die den Einsatz näher beschriebener Waffen und Mittel betreffen, sind gewohnheitsrechtlich zum größten Teil außer Kraft gesetzt worden[1]. Nur die Vorschrift aus Artikel 23 e HLKO und die entsprechenden Formulierungen aus den Deklarationen sind Bestandteil geltenden Gewohnheitsrechts[2] und werden sogar als allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen[3].

Es haben sich seither keine gewohnheitsrechtlichen Einsatzverbote von hier interessierenden Waffen und Mitteln bilden können, da ihr Einsatz von den kriegführenden Parteien ja gerade geübt wurde und wird. Von einer Rechtsüberzeugung, daß der Einsatz dieser Waffen und Mittel unzulässig wäre, kann auch keine Rede sein. Erst in jüngster Zeit ist die Debatte um die eventuelle Ächtung solcher Waffen und Mittel eröffnet worden, aber in Bezug auf die hier interessierenden Mittel auch nur in sehr indirekter Weise ("moyens de guerre qui détruisent les conditions naturelles de l'environnement humain")[4].

Der Zerstörung von Vegetation mittels Waffen und Mitteln,

---

1) Artikel 18 der Haager Luftkriegsregeln von 1923 hat das Einsatzverbot aus der Petersburger Deklaration in einem wesentlichen Punkt aufgehoben: von oder gegen Flugzeugen dürfen die 4oo-Gramm-Geschosse eingesetzt werden.

2) SPETZLER, S. 1o2 m.w.H.

3) BERBER II., S. 196.

4) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 1o8. Die Einsatzverbote, die z.B. im IKRK-Entwurf von 1956 (Artikel 14), in der IDI-Resolution von 1969 (Artikel 7) oder auf den Genfer IKRK-Konferenzen von 1971 und 1972 besprochen worden sind, wären, selbst unter der Voraussetzung, gewohnheitsrechtliche Geltung zu besitzen, hier wenig hilfreich. Die Waffen und Mittel, um die es hier geht, betreffen sie nicht.

die mechanisch, durch Explosion oder durch Druck wirken, also mittels Handgranate oder 1 ooo kg-Bombe, mittels Sichel oder Bulldozer, stehen entsprechende Einsatzverbote weder im Vertrags- noch im Gewohnheitsrecht entgegen[1]. Angriffe auf Vegetation oder ihre Zerstörung mittels Brand- und Flammitteln sowie mittels mechanischer u.ä. Waffen und Mittel sind nicht unzulässig[2].

---

1) FALK "Ecocide", S. 13 ff.

2) SIPRI V., S. 54.

Dritter Abschnitt:
Folgen von Vegetationszerstörungen und die humanitären Kriegsrechtsnormen

Bisher ist die Zulässigkeit von Vegetationszerstörungen als solchen geprüft worden. Jetzt muß die Zulässigkeit von Vegetationszerstörungen anhand ihrer Folgen geprüft werden. Auf der IKRK-Regierungsexpertenkonferenz von 1971 ist u.a. angemerkt worden, daß der Schutz der Zivilbevölkerung nicht nur den Schutz des Lebens, sondern auch den der Existenzmittel ("moyens d'existence") der Zivilbevölkerung umfassen, und daß die Hungersnot ("famine") als ein unzulässiges Kriegsmittel angesehen werden müsse[1]. Davon ausgehend soll die wesentliche Aufgabe dieses Abschnitts sein, folgende Meinung zu überprüfen:

> "... the rationale behind the existing rules is the causing of indiscriminate and unnecessary suffering to people by direct means. Nevertheless, practices which must result in depriving peasant communities permanently of their food resources constitute a crime against humanity and if persisted in, when large-scale distress is manifest, would amount to genocide." 2)

Da vor allem die Folgen für Leben und Gesundheit von Personen (insbesondere Hunger und Folgekrankheiten) am Kriegsrecht gemessen werden sollen, sind nur die kriegsrechtlichen Grundsätze und Normen zu berücksichtigen, die den Schutz von Leib und Leben von Personen zum Gegenstand haben. Diese werden im folgenden als "Gebote", die Folgen als "Folgen" bezeichnet werden. Die Frage, welche Personenkreise im Kriegsrecht unterschieden werden und wer zu wem gehört, braucht hier nicht erörtert zu werden. Angesichts der eingangs erwähnten Ansichten zu den Folgen (unmenschlich, völkerrechtswidrig, Völkermord u.ä.) werden die Gebote auf dem Wege weitestmöglicher Auslegung auf die Folgen angewendet werden[3]. Ähnlich wie im Ersten Abschnitt werden zunächst die in Ab-

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 23.

2) BROWNLIE "Legal Aspects", S. 149 f, U.v.V.

3) Es wird, soweit wie möglich, auf die analoge Auslegung zurückgegriffen werden.

kommen formulierten Gebote und dann die von Lehre und internationalen Organisationen und Gesellschaften formulierten Gebote auf die Folgen angewendet werden. Abschließend soll die Vereinbarkeit aller Gebote mit den Folgen für Land und Umwelt (Ausgangspunkt: Südvietnam) geprüft werden.

7. Kapitel: Die Folgen und die in Abkommen formulierten Gebote

Es lassen sich folgende Kategorien von Geboten unterscheiden: 1. Verbote des Einsatzes gewisser Waffen und Mittel und der Anwendung gewisser Methoden;[1] 2. Verbote, Personen gewissen Behandlungen auszusetzen;[2] 3. Verbot des Völkermordes[3].

I. Die Folgen und Verbote des Einsatzes von Waffen und Mitteln und der Anwendung von Methoden

A. Unmittelbare Auslegung

Die Folgen (Entzug der Ernährungsgrundlagen, Aushungerung, Folgekrankheiten) fallen nicht unter die Tatbestände, die von diesen Verboten erfaßt werden - auch nicht bei weitester Auslegung. "Aushungern" ist eben kein "Geschoß", kein "Gas", ist weder Waffe noch Mittel in dem technischen Sinne, der den Verboten zugrundeliegt. Mit "Tötung" oder "Verwundung" ist die unmittelbare Handlung des Tötens oder des Verwundens gemeint, mittels der oben angeführten Waffen und Mittel etwa, oder die Veranstaltung eines Attentates[4], nicht aber die Schaffung von Umständen, die den Tod einer Person unmittelbar zur Folge haben. Alle in diesen Verboten erfaßten Tatbestände z.B. die in den Artikeln 23c, 23d und 28 HLKO erfaßten, haben Vorgänge zum Inhalt, die auf die Folgen nicht angewendet werden können.

---

1) St. Petersburger Deklaration von 1868; I. und III. Haager Deklaration von 1899; Artikel 23a, 23e HLKO; Genfer Protokoll von 1925; Artikel 23b, 23c, 23d und 28 HLKO.

2) Artikel 4, Absatz 2 und Artikel 7, Absatz 1 HLKO; Artikel 43, 46, 52 HLKO; Artikel 12, 24, 25, 26 und 5o I. GA; Artikel 13, 15, 26 und 13o III. GA; Artikel 16, 2o, 27, 55 und 147 IV. GA.

3) Die Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948 wird hier berücksichtigt, weil in Zusammenhang mit Vegetationszerstörungen und den Folgen von Völkermord die Rede war. Ob sie ein Verbot darstellt, wird später geprüft werden.

4) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 341; BERBER II., S. 168.

Die Folgen mögen dem entsprechen, was durch diese Verbote grundsätzlich verhindert werden soll (Außergefechtsetzung, Tod). Da sie aber nicht mit den Waffen und den Mitteln erreicht oder nicht auf die Art und Weise bewirkt werden, die diese Verbote genau beschreiben, verletzen sie diese Verbote nicht.

B. Analoge Auslegung

Da diese Verbote zu den Bestimmungen gehören, die deklaratorisch objektives Recht wiedergeben, erscheint diese Auslegung als möglich und angebracht. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß diese Verbote zum größten Teil in der HLKO niedergelegt worden sind oder auch auf sie zurückgehen (Genfer Protokoll von 1925). Die Bestimmungen der HLKO dürfen aufgrund der "Martens'schen Klausel" nicht positivistisch ausgelegt werden. sondern sollen, wenn möglich, auch analog ausgelegt werden[1]. Es stellt sich also die Frage, ob Auswirkungen und Wirkungsweisen von Folgen nicht Auswirkungen und Wirkungsweisen entsprechen, die durch diese Verbote verhindert werden sollen. Tod oder Außergefechtsetzung gehören an sich noch nicht zu den Auswirkungen und Wirkungsweisen, die mittels dieser Verbote verhindert werden sollen. Die tödliche Wirksamkeit einer Waffe bestimmt alleine noch nicht ihre Unzulässigkeit[2]. Jemanden außer Gefecht setzen, verwunden oder töten ist an sich noch nicht kriegsrechtswidrig. Kriegsrechtswidrig kann nur das "wie" sein.

Es ist also zu prüfen, ob die Folgen dem Vergiften, dem Ersticken oder Ähnlichem, der Verursachung und Verbreitung von Krankheiten, meuchlerischer Tötung oder Verwundung oder der unnötigen Verursachung von Leid gleichkommt.

---

1) BERBER II., S. 77; v.d. HEYDTE II., S. 238; GLASER, S. 41.

2) OVERWEG, S. 43

Die Folgen mit den Folgen der Verwendung von Dum-Dum-Geschossen oder der Verwendung anderer, in den Einsatzverboten näher beschriebenen technischer Waffen und Mittel zu vergleichen, erscheint nicht als möglich. Auch die analoge Rechtsanwendung hat ihre Grenzen: wenn Dum-Dum-Geschosse verboten werden sollten, dann sollten damit nicht Vegetationszerstörungen und ihre Folgen verboten werden. Auch wenn beide Verfahren gleichermaßen zum Tode führen können, so kann deshalb noch nicht das Geschoß-Verbot auf Folgen von Vegetationszerstörungen angewendet werden. Nur solche Verbote, deren Tatbestände ungenauer definiert sind, bieten überhaupt den Ansatz von Voraussetzungen für eine analoge Rechtsanwendung auf Folgen.

1. Die Folgen und Vergiften, Ersticken und Ähnliches

Die Folgen, insbesondere Verhungern, haben mit Vergiftungen einiges gemein. Beide Vorgänge beeinträchtigen Organe des menschlichen Körpers, schädigen oder zerstören ihre Funktionen und ihr Zusammenwirken. Beide Vorgänge ähneln sich in ihren physiologischen Wirkungsweisen. Langanhaltende Unterernährung beeinträchtigt auch die Zusammensetzung des Blutes, schädigt die endokrinen Drüsen, insbesondere die Hirnanhangdrüse und das anschließende Gewebe des Zwischenhirns, die auf nervösem Wege den Wasserstoffwechsel lenken sowie den Fett-, den Kohlenhydrat- und den Mineralstoffwechsel. Sie zerstört auch das Knochengewebe[1].

Diese Ähnlichkeiten in den jeweiligen physiologischen Vorgängen stellen jedoch noch keine ausreichende Grundlage für eine analoge Anwendung des von den Verboten erfaßten Tatbestandes auf die Folgen dar. Zunächst handelt es sich um Vorgänge, deren Dauer erheblich differiert. Bei chemischen Kampfstoffen tritt die schädigende Wirkung sehr schnell ein[2]. Verhungern ist ein wesentlich langsamerer Vorgang[3]. Die

---

1) Großer Brockhaus, "Hungerkrankheiten", Bd. 5, S. 582.
2) Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S. 7.
3) CLARKE, S. 177.

Verbote sollen dann verhindern, daß Menschen etwas zugeführt wird, das in ihren Körpern physiologische Entgleisungen auslöst, und daß dadurch ihre vorübergehende oder endgültige Kampfunfähigkeit verursacht wird. Jemanden aushungern ist aber ein Vorgang, bei dem den Opfern etwas entzogen oder vorenthalten wird.

Nach den Einsatzverboten, die Vergiften, Ersticken oder Ähnliches verhindern sollen, ist es zwar unzulässig, jemandem vergiftete Nahrungsmittel oder ihre vergifteten pflanzlichen Bestandteile zuzuführen. Aber die Schaffung von Umständen, unter denen Personen die pflanzlichen Grundlagen ihrer Ernährung überhaupt entzogen werden, verletzt das Einsatzverbot nicht.

Für dieses Ergebnis spricht im übrigen auch das Beispiel der "Quelle". Das Vergiften von Quellen u.ä. ist unzulässig[1]. Ihre Vernichtung, z.B. durch Abgraben oder Zuschütten, oder die Umleitung des Wassers sind dahingegen zulässig[2], obwohl auch hier einiges dafür spräche, daß es aufs gleiche herauskommt, ob jemand durch vergiftetes Wasser oder durch Verdursten stirbt, wobei sich im übrigen die jeweiligen entgleisenden physiologischen Vorgänge im Körper auch mehr oder weniger ähneln dürften.

Das Bestehen der Möglichkeit einer analogen Anwendung von Vergiften, Ersticken und Ähnlichem auf "Aushungern durch

---

1) "Ebenso ist die Vergiftung der Brunnen, die gar nicht oder nicht lange zu verheimlichen ist, ... nicht bloß gegen die Sitte der Vorfahren, sondern auch gegen das Recht der Götter." GROTIUS, S. 455; vgl. BERBER II., S. 17o.

2) "Aber nicht dasselbe gilt für solche Mittel, die ohne Gift die Brunnen so verderben, daß man das Wasser nicht trinken kann; ... Man sieht dies so an, als wenn ein Fluß abgeleitet wird oder die Zuflüsse einer Quelle verstopft werden, was nach dem Natur- und Völkerrecht erlaubt ist." GROTIUS, S. 455; vgl. GREENSPAN, S. 317; CASTRÉN, S. 192; OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 419.

Vegetationszerstörungen" zu vertreten, muß, so viel "verhungern" oder "verdursten" mit "vergiftet werden" auch gemein haben mag, die Überschreitung der Grenzen bedeuten, die der analogen Rechtsanwendung dieser Verbote gesetzt sind. Substanzen, deren Zuführung bei den Opfern dazu führen würden, daß sie keine Nahrung mehr aufnehmen könnten und dadurch verhungern würden, könnten unter die entsprechenden Einsatzverbote subsumiert werden. Der Nahrungsentzug als Folge von Vegetationszerstörungen kann darunter nicht subsumiert werden. Eine analoge Anwendung der Verbote des Erstrickens oder ähnlicher Methoden auf die Folgen ist ebensowenig möglich.

2. Die Folgen und die Verursachung und Verbreitung von Krankheiten

Es wird davon ausgegangen,"daß ein Angriff mit bakteriologischen (biologischen) Waffen ... bei den Opfern den Ausbruch einer Infektionskrankheit (bewirkt) "[1]. Die die Infektion erregenden bakteriologischen oder biologischen Substanzen müssen vom menschlichen Organismus aufgenommen worden sein[2]. Der Einsatz solcher Substanzen schädigt nicht nur die Personen, die unmittelbar mit ihnen in Berührung gekommen sind, an Gesundheit oder Leben. Die so erregten Krankheiten sind darüber hinaus ansteckend und breiten sich epidemisch aus[3]. Der Milzbrandbazillus z.B. bildet sehr resistente Sporen, die sich in verseuchten Gebieten jahrelang halten; Pest ist ebenfalls ansteckend[4].

Der Entzug von Nahrung erregt als solcher keine Infektion,

---

1) Bericht des UN-Generalsekretärs "Chemische Waffen", S.37.

2) THOMAS/THOMAS, S. 17.

3) MEYROWITZ, S. 7.

4) Bericht des Genralsekretärs "Chemische Waffen", S. 39.

obwohl er, da durch ihn der Körper geschwächt wird, diese Erregung begünstigt[1]. Insoweit besteht z.B. zwischen Aushungern und dem Erregen von Epidemien keine Analogie.

Wenn man aber berücksichtigt, daß nicht alle durch bakteriologische oder biologische Substanzen erregten Krankheiten ansteckend sind, so kann dann von einer Analogie gesprochen werden, wenn in beiden Fällen von einem Herd - Entzug der Nahrung bzw. Einsatz von bakteriologischen/biologischen Substanzen - Vorgänge in menschlichen Körpern in Gang gesetzt werden, die auf eine mehr oder weniger ähnliche Weise zu Gesundheitsschäden oder zum Tode führen. Hunger ist zwar keine ansteckende Krankheit und weist insoweit mit der Erregung von ansteckenden Krankheiten keine Analogie auf. Dahingegen kann zwischen nicht ansteckenden Krankheiten und Verhungern eine Ähnlichkeit nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Aushungern und willkürliche Verbreitung von Krankheiten sind einerseits so wesensungleich nicht.

Eine analoge Anwendung der "Erregung von Krankheiten" auf das "Aushungern" scheitert aber andererseits daran, daß der Grundgedanke, der dem Einsatzverbot bakteriologischer/biologischer Mittel zugrundeliegt, auf einen Schutz von Personen vor einer Zuführung von Substanzen, und nicht vor einem Entzug von Substanzen abstellt.

3. Die Folgen und meuchlerische Tötung oder Verwundung

Tötung oder Verwundung setzen eine mehr oder weniger unmittelbare Beziehung zwischen Täter und Opfer voraus, die zwischen dem Zerstörer von Vegetation und dem Opfer des sich daraus

---

1) Z.B. Fleckfieber, das "im Laufe der Jahrhunderte als typische Not- und Hungerkrankheit oft die Menschheit dezimiert (hat), da seine Vorbedingungen, die Verlausung, gerade in solchen Zeiten zunimmt ('Hungertyphus')." Großer Brockhaus, "Fleckfieber", Bd. 4, S. 131.

ergebenden Entzugs von Nahrungsmitteln nicht besteht. Die Tötung oder Verwundung braucht jedoch nicht unbedingt mittels des Einsatzes technischer Waffen und Mittel durchgeführt zu werden.

"Meuchlerisch" bedeutet hinterlistig, perfide, heimlich. Es charakterisiert eine Tat oder eine Unterlassung einer Person gegenüber, mit der diese bona fide nach dem Kriegsrecht nicht zu rechnen brauchte[1].

Die Arbeiten der IKRK-Expertenkonferenz von 1972 stellen einen in diesem Zusammenhang sehr aufschlußreichen Kommentar dar, obwohl sie natürlich nicht als geltendes Recht angesehen werden können. In einem vom IKRK vorgeschlagenen Artikel 31 eines Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Abkommen von 1949 heißt es:

> "Il est interdit de tuer ou de blesser par des moyens perfides. Sont réputés perfides les actes illicites qui font appel à la confiance de l'ennemi pour en abuser ensuite, tels que l'abus d'une convention internationale, d'une trêve ou d'une négociation de caractère humanitaire, l'abus des signes protecteurs internationalement reconnus, la reddition simulée, l'usage au combat des signes distinctifs de l'ennemi ..." 2)

Auch die im Laufe der Diskussion gemachten Zusatz- und Änderungsvorschläge sind nicht auf die Folgen anwendbar, z.B.: "simulation d'une situation de détresse ... d'un cessez-le-feu ... d'une reddition", "le déguisement de combattants en civil".[3]

Auch die vom IKRK und anderen Experten im Rahmen eines Artikels

---

1) "Als entscheidendes allgemeines Merkmal einer verbotenen Perfidie erscheint ... (der) Mißbrauch des Vertrauens des Gegners auf völkerrechtlichen Schutz." KRÜGER-SPRENGEL, S. 169.

2) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 131.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, Annexes, S. 54 und S. 69.

19 eines Zusatzprotokolls zu dem den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 vorgeschlagenen Beispielen von perfidem Verhalten sind auf die Folgen nicht anwendbar.[1)]

Feindliche Personen können und dürfen nicht damit rechnen, daß der Gegner ihnen die Möglichkeit läßt, sich ihre Verpflegung aus dem Lande zu nehmen. Nach dem Perfidie-Verbot, wie es sich aus Artikel 23 b HLKO unter Berücksichtigung der zutreffenden Beispiele der IKRK-Regierungsexpertenkonferenz von 1972 ergibt, ist der Gegner zu solcher Großzügigkeit nicht verpflichtet.

Hier taucht auch eine Querverbindung zum Verbot des Vergiftens auf: die Heimtücke, die darin liegt, dem Feind vergiftete Nahrungsmittel oder vergiftetes Wasser zukommen zu lassen, soll durch das Verbot verhindert werden. Wird durch entsprechende Zerstörungen verhindert, daß der Feind über pflanzliche Grundstoffe für seine Ernährung oder seinen sonstigen Bedarf verfügen kann, so ist das keine perfide oder heimtückische Maßnahme.

Der Feind muß aber auch deswegen mit Vegetationszerstörungen durch die Gegenseite rechnen, weil er selbst Vegetation zu seinen Gunsten - Tarnung, Element eines Hinterhaltes - benutzen darf[2)].

Hier taucht die Querverbindung zur militärischen Notwendigkeit von Vegetationszerstörungen, zur Vegetation als militärische Ziele auf: bei einer militärisch notwendigen Zerstörung, der Zerstörung eines militärischen Zieles, muß allenfalls die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, "heimtückisch" sind solche Zerstörungen nicht.

Die Folgen können zwar vielleicht noch als Tötung oder Verwundung i.S. des Perfidieverbots angesehen werden. Aber in keinem Fall sind sie meuchlerisch, heimtückisch oder perfide.

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux", 1972, S. 1o9.

2) V.d.HEYDTE II., S. 257 f; OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S.428.

4. Die Folgen und die unnötige Verursachung von Leid

Unnötige Leiden i.S. des Artikels 23 e HLKO sind solche, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem durch den Gebrauch der Waffe erreichten militärischen Erfolg stehen[1]. Das Ausmaß des zugefügten Leides muß eine wesentliche Bedeutung für die Erreichung des Kriegsziels haben. Militärisch wirksame Kampfmittel dagegen, deren Wirkung nicht im Mißverhältnis zum militärischen Erfolg steht, fallen nicht unter Artikel 23 e HLKO, selbst wenn die durch sie verursachten Leiden qualvoll sind und insofern dem humanitären Prinzip zuwiderlaufen[2]. Ein Mittel darf also nicht nur tödlich, es darf u.U. auch grausam sein.

Einerseits könnte die Meinung vertreten werden, die Folgen seien qualvoller als z.B. erschossen zu werden[3]. Das Qualvolle des Leidens, das verursacht wird, bestimmt jedoch nicht das Unnötige. Andererseits könnte eine Erschießung eine unnötigere Verursachung von Leid sein, als z.B. das Aushungern. Wenn man z.B. einen Truppenverband dadurch bezwingen will, daß man die Felder zerstört, die seine einzige Ernährungsgrundlage darstellen und ihn somit aushungert, dann hat dieser Truppenverband die Chance, den Kampf noch aufzugeben. Würde man ihn stattdessen gleich beschießen, so würde man die Gesundheit und das Leben seiner Angehörigen viel qualvolleren und vor allem viel endgültigeren Schäden aussetzen. So gesehen verursacht Aushungern eine Art von Leid, die vielleicht humaner ist, als die Art von Leid, die durch Beschießung oder Bombardierung verursacht wird[4].

---

1) BOTHE, S. 19.

2) SPETZLER, S. 97 m.w.H.

3) "Verhungern ist eine scheußliche Todesart". CLARKE,S.177 f.

4) In dem schon erwähnten Aufsatz des franz. Generals CHASSIN heißt es u.a.: "Une guerre économique qui s'attaquerait seulement aux récoltes serait infiniment moins cruelle que la guerre normale, car elle en tue les hommes que s'ils s'obstinent dans leur résistance, et elle ne détruit aucun des ouvrages d'art ou des établissements (temples, écoles, laboratoires, musées, etc.).. qui sont la base de la civilisation et l'apanage suprême de l'homme." (S.315). FULLER "Application",schreibt: "An attack on a nation's food supply would certainly minimize destruction and suffering in War." (S.248); ähnlich FARER"Nuremberg", S. 21.

Andererseits bestimmt auch die Milde eines eingesetzten Mittels nicht den Charakter des Unnötigen. Es kommt nicht darauf an, ob eingesetzte Waffen und Mittel, ob angewendete Methoden objektiv "milde" sind. Es kommt darauf an, ob die Folgen das adäquate Mittel waren, um unter bestimmten Umständen ein bestimmtes Kriegsziel zu erreichen[1]. Falls Aushungern die einzige Möglichkeit ist, jemanden außer Gefecht zu setzen, ihn gar zu töten, dann ist diese Methode keine "unnötige Verursachung von Leid" und dann sind auch die sie herbeiführenden Vegetationszerstörungen zulässig.

Es kommt auch hier der Begriff des militärisch Notwendigen mit allen seinen Möglichkeiten für die kriegführenden Parteien zum Vorschein. Es wird der Vegetation zerstörenden, der aushungernden Partei nur sehr schwer, wohl gar nicht nachzuweisen sein, sie habe zur Erreichung eines militärischen Erfolges andere, adäquatere Mittel oder Methoden zur Verfügung gehabt als die Verursachung solcher Folgen. Es wird ihr dann ebenso schwer nachzuweisen sein, sie habe aus anderen Gründen Vegetation zerstört und Personen ausgehungert - besonders nicht in den Arten von bewaffneten Konflikten, in denen die Parteien ihren Nachschub an pflanzlichen Ernährungsgrundlagen und an anderen Erzeugnissen pflanzlicher Herkunft aus ihrem Operationsgebiet beziehen.

Die Verbote des Einsatzes gewisser Waffen und Mittel und der Anwendung gewisser Methoden sind weder bei unmittelbarer noch bei analoger Auslegung auf die Folgen anwendbar.

Dieses Ergebnis befriedigt jedoch nicht, wenn man daran erinnert, daß die Vertragsstaaten des IV. Haager Abkommens von 1907 "von dem Wunsche beseelt" waren, "den Interessen der Menschlichkeit und der sich immer steigernden Forderungen der Zivilisation zu dienen." Sie haben die HLKO dement-

---

1) Vgl. MEYROWITZ, S. 93.

sprechend unter den entsprechenden Grundsatz-"Martens'sche Klausel" - gestellt[1].

Wäre die Klausel vor allem mit ihrer Forderung nach Menschlichkeit eine selbständige Kriegsrechtsquelle, dann könnten wohl alle im Krieg begangenen Handlungen und Unterlassungen als kriegsrechtswidrig angesehen werden. Der Krieg selbst würde unmöglich.

Dem Kriegsrecht liegt aber weder ein solcher Inhalt, noch eine solche Absicht zugrunde. Aufgabe dieses Rechtssystems ist es nicht, Kriege zu verhindern oder auf mittelbare Art unmöglich zu machen. Aufgabe und Absicht des Kriegsrechts ist es vielmehr, und das geht auch aus der Präambel zur HLKO hervor, "bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten", "auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen" herbeigeführt wird. Diese Fälle können aber nicht nach der Klausel unmittelbar beurteilt werden, weil Rechtsansprüche nicht aus ihr erwachsen, sondern erst aus den Normen, die sich auf sie gründen. Die Klausel gehört nicht zur HLKO, sondern ist nur Voraussetzung für sie[2].

Der Inhalt des Begriffes "Menschlichkeit" ist folglich nicht sehr umfangreich, er bemißt sich nur nach den in diesem Abschnitt I angeführten Vorschriften. Aus der Martens'schen Klausel ergibt sich, daß diese Vorschriften im Lichte der

---

1) ... in den Fällen, die in den Bestimmungen (der HLKO) ... nicht einbegriffen sind, (bleiben) die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts ..., wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens." Aus der Präambel zum IV. Haager Abkommen von 1907.

2) Vgl. v. d. HEYDTE II., S. 238 f; BERBER II., S. 77; MEYROWITZ, S. 85 f. mit FN 176.

"Gebräuche", "Gesetze" und "Forderungen" auszulegen sind, und nicht, daß diese "Gebräuche", "Gesetze" und "Forderungen" selbst unmittelbar zur Beurteilung der Zulässigkeit einer kriegerischen Handlung oder Unterlassung angewendet werden können.

Es war deshalb erforderlich - und möglich - die diesem Abschnitt zugrundeliegenden Verbote ohne Rücksicht auf die in ihnen aufgestellten Waffen-, Mittel- und Methodenbegriffe daraufhin zu prüfen, ob sie im Lichte der Martens'schen Klausel nicht doch auf die Folgen und somit auch auf die sie bewirkt habenden Vegetationszerstörungen angewendet werden konnten. Weitere Möglichkeiten, die Zulässigkeit von Vegetationszerstörungen nach den Folgen zu beurteilen, bieten die in diesem Abschnitt zusammengestellten und untersuchten Verbote nicht. Die Folgen müssen als mit diesen Verboten vereinbar angesehen werden. Ein Vegetationszerstörungsverbot kann aus ihnen nicht abgeleitet werden.

C. Geltungsbereich

Die Verbote sind in Abkommen enthalten, die nur im Falle internationaler und internationalisierter bewaffneter Konflikte Anwendung finden. In Bürgerkriegen gelten sie nicht. Das IKRK bemüht sich jedoch, auch für diese Konflikte solche Verbote setzen zu lassen. Seine entsprechenden Entwürfe[1] sind jedoch kein geltendes Recht, sondern befinden sich allenfalls im Stadium de lege ferenda. Nach diesen Verboten soll zwar der Einsatz umweltzerstörender Mittel verboten werden. Die vorgeschlagenen Verbote betreffen aber auch nur Waffen, Mittel und Methoden technischen Charakters. Sie gehen nicht über das bisher Festgestellte hinaus.

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 1o7 ff.

II. Die Folgen und die Verbote gewisser Behandlungen

Eingangs sei daran erinnert, daß die Abkommen diesen Verboten auf zweierlei Weise Ausdruck verleihen: Anspruch auf Unverletzlichkeit der Person, auf Gesundheit und Unterhalt[1] und Anspruch auf menschliche Behandlung, Schonung und Schutz[2].

A. Anspruch auf Unverletzlichkeit

Die Artikel 5o I. GA, 13o III. GA und 147 IV. GA sind gleichen Inhalts. In den IKRK-Kommentaren zu diesen drei Artikeln wird übereinstimmend das Aushungern als vorsätzliche Tötung, als schwere Verletzung i.S. dieser Artikel gesehen. Im Kommentar zum Ersten Abkommen heißt es ganz allgemein: " (laisser) des personnes mourir de faim"[3]. Vegetationszerstörungen, deren Folgen Verhungern verursachen würden, wären mithin unzulässig.

In den Kommentaren zum Dritten[4] und zum Vierten[5] Abkommen heißt es genauer - und das läßt eine weite Auslegung, die unter dem oben angeführten Kommentar möglich ist, nicht in dem Maße zu:

> "(serait engagée la responsabilité) de ceux qui donneraient des instructions pour que la ration alimentaire (des personnes protégées) fût réduite à provoquer des maladies de carence entrainant la mort.

Diese Kommentare sprechen ungeachtet ihrer mehr oder weniger engen Bedeutung, für ein eindeutiges Gebot. Die Gewahr-

---

1) Artikel 7, 43, 46 und 52 HLKO; Artikel 12 und 5o I. GA; Artikel 15, 26 und 13o III. GA; Artikel 55 und 147 IV. GA.

2) Artikel 4 HLKO; Artikel 12, 24, 25 und 26 I. GA; Artikel 13 III. GA; Artikel 16, 2o und 27 IV. GA.

3) Kommentar zum I. GA, S. 418.

4) Kommentar zum III. GA, S. 661.

5) Kommentar zum IV. GA, S. 639.

samsmacht ist verpflichtet, die Ernährung der in ihrer Gewalt befindlichen geschützten Personen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung wird in anderen Artikeln bekräftigt und ergänzt (Art. 15 III GA; Art. 26 III. GA)[1]. Für die Zivilbevölkerung bestehen Garantien, die denen ähneln, die Kriegsgefangene haben (Art. 55 IV. GA)[2].

Im Ersten Genfer Abkommen ist das Ernährungsproblem zwar nicht so ausdrücklich behandelt worden wie im Dritten oder im Vierten, aber es ist anzunehmen, daß Verwundete und Kranke ebenfalls nicht vorsätzlich dem Verhungern preisgegeben werden dürfen. Artikel 12 I. GA kann sicherlich nicht dahingehend verstanden werden, als gehöre die Sorge um die Ernährung nicht zu den Obliegenheiten der Gewahrsamsmacht[3].

Im übrigen entsprechen diese Bestimmungen den in Artikel 43, 46 und 52 HLKO enthaltenen insoweit als nach diesen letzteren nicht nur das Leben der Bürger geschützt ist, sondern die besetzende Macht auch ihren Unterhalt gewährleisten muß[4].

B. Anspruch auf menschliche Behandlung

1. Anspruch auf Schutz, Schonung und Rücksichtnahme

Die Begriffe "schonen und schützen" der Artikel 24, 25 und 26 I. GA haben die gleiche Bedeutung wie die des Artikels

---

1) Siehe zu den Artikeln 15 und 26 III. GA den Kommentar zum III. GA, S. 208 ff; diese Artikel entsprechen grundsätzlich dem Artikel 7, Absatz 1 HLKO.

2) Siehe Kommentar zum IV. GA, S. 333 f; Artikel 55 IV. GA entspricht grundsätzlich den Artikeln 43 und 46 einerseits und Artikel 52 HLKO andererseits. Siehe auch Artikel 23 IV. GA.

3) Vgl. Kommentar zum I. GA, S. 148 mit FN 1.

4) Vgl. CASTRÉN, S. 226 f.

12 I. GA.[1] Den Artikeln 16 und 2o IV. GA kommt eine abweichende Bedeutung nicht zu[2]. Alle Artikel schließen die Verpflichtung der Gewahrsamsmacht ein, die Ernährung der Personen, die sich in ihrer Gewalt befinden, zu gewährleisten.

2. Anspruch auf menschliche Behandlung und Pflege

Die Kommentare zu den Genfer Abkommen von 1949 stellen zu den Verpflichtungen, die aus den Artikeln 12 I. GA, 13 und 14 III. GA und 27 IV. GA hervorgehen[3], fest: der Begriff "Behandlung " ("traitement") ist in seiner weitesten Bedeutung zu verstehen, nicht etwa in einer eng medizinischen. Die Behandlung muß gewährleisten, daß alle Voraussetzungen für Gesundheit und Leben einer Person erfüllt werden[4].

Eine Partei darf keine Vegetationszerstörungen durchführen, wenn dadurch geschützte Personen - in ihrem Herrschaftsbereich - erkranken oder sterben würden, da diese Personen einen vorbehaltlosen ("unter allen Umständen", "jederzeit") Anspruch haben.

Zerstört diese Partei Vegetation - mit diesen Folgen - im Zusammenhang mit einem Rückzug ihrerseits, so gefährden diese Zerstörungen jedoch nicht die Erfüllung der Ansprüche, weil die vegetationszerstörende Partei entweder die geschützten Personen mit sich führt und dann die Folgen diese Personen nicht weiter berühren, oder sie der nachrückenden Partei anheimgibt, womit sie der Pflicht zur Erfüllung der Ansprüche zu Lasten der nachrückenden Partei entledigt ist.

---

1) Vgl. Kommentar zum I. GA, S. 217 und 243.

2) Vgl. Kommentar zum IV. GA, S. 144 und 173.

3) Diese Artikel entsprechen grundsätzlich dem Art. 4 Abs. 2 HLKO.

4) Vgl. Kommentar zum I. GA, S. 15o f; III. GA, S. 149 f und 153; IV. GA, S. 219 f.

Wenn es sich um Folgen handelt, die eine Partei im Gebiet einer anderen Partei oder in umkämpftem Gebiet durch Vegetationszerstörungen verursacht, dann obliegt die Erfüllung der dadurch gefährdeten Ansprüche der dort sich befindlichen Personen nicht der vegetationszerstörenden Partei, sondern der Gewahrsamsmacht - der angegriffenen Partei. Diese hat die Ansprüche zu erfüllen und nicht die Partei, die durch ihre Zerstörungen die Folgen verursacht.

Selbst wenn man berücksichtigt, daß die angreifende Partei durch die Folgen der von ihr durchgeführten Vegetationszerstörungen die Erfüllung der Ansprüche ihrer eigenen Leute, die sich als geschützte Personen im Gewahrsam der angegriffenen Partei befinden, gefährden könnte, so ist sie, nach den Bestimmungen, nicht verpflichtet, Vegetationszerstörungen zu unterlassen, da nicht sie für die Erfüllung der Ansprüche verantwortlich ist, die geschützte Personen dort haben.

Die angegriffene Partei - die Gewahrsamsmacht - hat also nicht nur den Schaden der Zerstörungen, sondern muß darüber hinaus auch noch Folgen verhindern. Es könnte sich u.U. ergeben, daß eine angegriffene Partei für Personen sorgen muß, deren Ansprüche durch die Folgen gefährdet wurden, die deren eigene Streitkräfte mit ihren Vegetationszerstörungen verursacht haben. Die zerstörende Partei hat nach allen diesen Bestimmungen einen doppelten Vorteil: sie darf auf feindlichem Gebiet Vegetation zerstören und die Überwindung der Folgen der angegriffenen Partei überlassen.

Vegetationszerstörungen, die das Land A im Land B durchführen würde, mit Folgen für geschützte Personen im Land B, würden die in den Haager und Genfer Abkommen enthaltenen Ansprüche nicht verletzen. Nur für die Folgen seiner Vegetationszerstörungen zuungunsten der in den Artikeln 16 und 2o IV. GA beschriebenen Personenkreise wäre das Land A verantwortlich,und nur aus diesen Bestimmungen könnte ein

kriegsrechtliches Vegetationszerstörungsverbot abgeleitet werden. In Anbetracht des Personenkreises, den die beiden Artikel schützen, muß dem aus ihnen ableitbaren Zerstörungsverbot eine praktische Bedeutung jedoch abgesprochen werden.

Vegetationszerstörungen gefährden die Erfüllung der Ansprüche nur in den Fällen, in denen ihre Folgen tatsächlich eintreten. Wenn aber die für die Erfüllung der Ansprüche verantwortliche Partei die Ernährung sonstwie sicherstellt oder die gefährdeten Personen aus dem durch Vegetationszerstörungen betroffenen Gebiet entfernt[1], wozu sie berechtigt[2] oder sogar verpflichtet ist[3], dann ist die Erfüllung der Ansprüche insoweit gewährleistet. Sie braucht Vegetationszerstörungen darum nicht zu unterlassen. Im übrigen ist es der verantwortlichen Partei überlassen, welche Leistungen sie erbringen muß. Quantität und Qualität der Leistungen werden, vielleicht mit Ausnahme des Artikels 26 III. GA, in den Abkommen nicht näher bestimmt. Die verantwortliche Partei muß Personen, z. B. Angehörige der Zivilbevölkerung, nur einen Mindeststandard sichern[4]. Dieser Standard ist aber nicht näher bestimmt worden[5]. Er muß aber auch dann gewährleistet sein, wenn die verantwortliche Partei selbst in Versorgungsschwierigkeiten gerät[6]. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, für die Versorgung jedes einzelnen Betroffenen zu sorgen; sie hat nur eine kollektive Versorgungspflicht.[7]

---

1) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 416; vgl. Stellungnahme der US-Regierung vom September 1966, zit. nach CLARKE, S. 277.

2) Vgl. Artikel 49 IV. GA; CASTRÉN, S. 207.

3) UHLER, S. 212 f. Solche "Konzentrationsmaßnahmen" sind umstritten. Z.B. haben die Vereinigten Staaten 1897 gegen solche Maßnahmen der Spanier auf Kuba protestiert (HYDE III., S. 1809 f), haben aber in Vietnam selbst solche Maßnahmen durchgeführt, zumindest aber die Durchführung vorgeschlagen oder zugelassen. (FALK, S. 229 FN 19).

4) KORBMACHER, S. 91.

5) KORBMACHER, S. 94.

6) KORBMACHER, S. 93. Vgl. "Nürnberger Prozeß", Bd.I.,S.267.

7) Judge Advocate General's School: "The law of belligerent occupation", Text Nr. 11, S. 147; zit. nach KORBMACHER,S.92.

Die Unvereinbarkeit von Vegetationszerstörungen mit den Ansprüchen tritt also nicht zwangsläufig ein. Die Zerstörungen müssen tatsächlich, ursächlich und in nicht wieder gutzumachender Art und Weise Gesundheit und Leben der geschützten Personen gefährden. Ist die Ernährung, trotz Vegetationszerstörungen, auf irgendeine andere Art im vorgeschriebenen Umfang sichergestellt[1], dann sind Vegetationszerstörungen mit den Ansprüchen vereinbar. Oder: da die verantwortlichen Parteien zur Gewährleistung der Ernährung von geschützten Personen sowieso verpflichtet sind, können sie auch Vegetation zerstören.

Ist die Vegetation zerstörende Partei auch in solchen Konflikten nicht für die Gewährleistung der Ansprüche verantwortlich, in denen die Fronten verwischt sind, und sie jederzeit damit rechnen muß, selbst Gewahrsamsmacht zu werden? Eine angreifende Partei darf in jedem Falle rechtmäßig annehmen, daß ihre Vegetationszerstörungen keine Folgen haben werden und die Ansprüche von Personen nicht gefährdet sein können, weil einerseits die angegriffene Partei, gemäß ihrer Pflichten zur Erfüllung der Ansprüche, das Entstehen der Folgen verhindern muß und weil andererseits die angreifende Partei selbst das Entstehen von Folgen verhindern kann.

Es ist eben der Nachteil der Abkommen, daß sie Entzug von Nahrung durch Vegetationszerstörungen nicht ausdrücklich verbieten, sondern nur eine Verpflichtung zur Gewährleistung der Ernährung aufstellen, die von Vegetationszerstörungen mit ihren Folgen nicht zwangsläufig tangiert zu werden braucht.

---

1) Das IKRK hat auf der Regierungsexpertenkonferenz von 1972 im Zusatzprotokollentwurf zu den vier Genfer Abkommen einen Artikel 63 vorgeschlagen, in dem es heißt: "Les Parties au conflit assureront, dans toute la mesure de leurs moyens et sans aucune distinction de caractère défavorable, l'approvisionnement en biens indispensables de la population civile placée sous leur autorité de droit ou de fait. Si les ressources tu territoire sont insuffisantes, elles s'efforceront d'importer les biens nécessaires". "Conférence d'experts gouvernementaux", 1972, S. 161.

C. Geltungsbereich

Die Verbote sind nur in internationalen oder internationalisierten bewaffneten Konflikten anwendbar. In Bürgerkriegen sind bisher nur die in Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Um diesen Artikel, der insoweit eine Beschränkung der staatlichen Souveränität darstellt, als er den Staaten Vorschriften bezüglich der Handhabung einer "inneren Angelegenheit" macht, ist lange gerungen worden[1]. Merkwürdigerweise haben nicht die großen (Kolonial-) Mächte, sondern kleine, jüngere Staaten den Artikel 3 am meisten bekämpft.[2]

Die erste Übersicht der in diesem Artikel enthaltenen Gebote - einem "humanitären Mindeststandard"[3] - ergibt, daß praktisch ausschließlich auf den unmittelbaren Schutz von Personen vor bestimmten Arten der Behandlung abgestellt worden ist. Artikel 3 schreibt menschliche Behandlung und Pflege vor. Nach dem oben Ausgeführten besteht die Pflicht, für die Ernährung der geschützten Personen zu sorgen. Er geht dabei aber nicht über das hinaus, was die untersuchten Bestimmungen gewährleisten. M.a.W., Artikel 3 stellt kein Vegetationszerstörungsverbot auf.

Auf der Regierungsexpertenkonferenz des IKRK 1972 hat man sich bemüht, die Vorschrift des Artikels 3 betreffend Folterungen und schlechte Behandlung ("Torture et mauvais traitement") zu präzisieren[4], z.B. Plünderungen zu untersagen[5] und die Behandlung gefangener Aufständischer vorzuschreiben[6]. In keinem der Vorschläge wird implizite mehr

---

1) De la PRADELLE, S. 276 ff.

2) FARER, S. 48.

3) FROWEIN, S. 17.

4) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 75 f.

5) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 76.

6) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 83.

gefordert als z.B. die Sicherstellung des Unterhalts. Es sind andererseits Vorschläge unterbreitet worden, in denen die Parteien ausdrücklich verpflichtet werden, für die Nahrungsmittelversorgung zu sorgen[1].

Es besteht folglich zumindest die Tendenz, die oben beschriebenen Ansprüche auch in nichtinternationalen Konflikten erfüllen zu lassen. Vegetationszerstörungsverbote aber können in keinem Fall aus den Geboten abgeleitet werden.

III. Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948[2]

A. Folgen und die Konvention

Es ist durchaus denkbar, daß mittels Vegetationszerstörungen Folgen verursacht werden können, mit denen Lebensbedingungen geschaffen werden, die die physische Zerstörung einer Gruppe ganz oder teilweise herbeiführen[3]. Andererseits muß aber daran erinnert werden, daß die Konvention unter dem Eindruck von Taten und Unterlassungen erarbeitet und verabschiedet worden ist, die mit Vegetationszerstörungen nichts gemein gehabt hatten[4].

Vegetationszerstörungen müssen aber nicht nur die Folgen

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 9o ff.

2) Text in BERBER "Dokumente" I., S. 924 ff; vgl. AJIL, Vol. 45 (1951), Suppl., S. 7 ff.

3) Siehe Art. II, c); vgl. LEMKIN zit. nach GREENSPAN, S. 2o 1. Im übrigen sei nur an das Beispiel Biafra erinnert, das in bedrückender Weise demonstriert hat, was der Entzug von Nahrungsmitteln (wenn auch nicht hauptsächlich durch kriegerische Vegetationszerstörungen verursacht) für eine ganze Bevölkerung bedeuten kann.

4) Z.B. Massenvergasungen und -erschießungen; medizinische Experimente. Vgl. BRÜGEL, S. 23o7; DRAPER, S. 334; MEYROWITZ "Droits de l'homme", S. 1o82.

haben, die dem in Artikel II beschriebenen Sachverhalt gleichkämen, das wäre die Bedingung der Erfüllung des objektiven Tatbestandes - die noch am leichtesten zu erfüllende. Die Vegetation zerstörende Partei muß sie außerdem durchgeführt haben "mit der Absicht ..., eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder zum Teil zu zerstören." (Art. II, Abs. 1).

Mit dem Nachweis, daß die Vegetation zerstörende Partei solche Zerstörungen mit dieser quasi ideologischen Absicht [1] (subjektives Tatbestandsmerkmal, das von der Konvention vorausgesetzt wird) durchgeführt hat, steht und fällt die Anwendung der Konvention auf Vegetationszerstörungen. Es muß als sicher angenommen werden, daß die Führung eines solchen Nachweises im Einzelfall nahezu unmöglich ist. Die Tatsache, daß ein subjektives Element in die Konvention aufgenommen worden ist, rückt diese in die Nähe der kriegsrechtlichen Angriffs- und Zerstörungsverbote. Es wird dem Angreifer, dem Zerstörer, dem Völkermörder höchstwahrscheinlich in keinem Fall nachzuweisen sein, er habe absichtlich den gesteckten Rahmen durchbrochen.

Dann ist fraglich, ob die Konvention nicht einerseits den Völkermord durch den eigenen Staat bzw. seine Beauftragten verbieten und andererseits dritten Staaten ein Interventions- und Bestrafungsrecht gegenüber diesem Staat bzw. seinen Beauftragten einräumen will. In diesem Fall bestünde eine rechtliche Situation, die der oben in Abschnitt II dargestellten entsprechen würde. Die Konvention würde nur das Verhältnis zwischen Gewahrsamsmacht und Personengruppen, die sich in ihrer Gewalt befinden, regeln. Sie würde das Verhältnis regeln, das zwischen mordendem Staat und seinen eigenen Bevölkerungsgruppen besteht. Sie würde aber nicht das Verhältnis regeln, das zwischen angreifendem Staat und Bevölkerungsgruppen des angegriffenen Staates besteht.

---

1) O'BRIEN "Legitimate Military Necessity", S. 95.

Zuletzt stellt sich noch die Frage, ob die Konvention überhaupt kriegerische Vorgänge erfaßt. Die Vertragsparteien haben sich nicht verpflichtet, auf gewisse Kriegführungsmethoden zu verzichten, sondern vereinbart, internationale Verbrechen, z.B. Völkermord, zu verhüten[1]. Die Auffassungen, die Konvention sei auch in Kriegszeiten anwendbar, bedeuten, daß die Konvention nicht zu den Regeln des Friedensvölkerrechts gehört, die bei Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes hinfällig werden[2]. Sie bedeuten, daß die Absicht der Vertragsstaaten, Völkermord zu verhüten, dann und höchstwahrscheinlich gerade dann weiterbesteht.

Mit der Konvention haben die Vertragsstaaten eine Lücke im Völkerrecht (im Frieden und im Krieg)schließen wollen, nach der es einem Staat unter seiner - von ihm falsch verstandenen-Souveränität erlaubt war, mit den Personen, die sich de jure oder de facto in seiner Gewalt befanden, z.B. mit seinen eigenen Bürgern, nach Gutdünken zu verfahren.

Vegetationszerstörungen und ihre Folgen können vielleicht tatsächlich zu den in der Konvention definierten Handlungen gezählt werden. Die Vegetationszerstörungen, die im Zuge der Feindseligkeiten zur Überwindung des Gegners durchgeführt werden, sind aber rechtlich nicht nach der Konvention zu beurteilen. Die spezielle Völkerrechtsnorm aus der Konvention erlaubt, im Gegensatz zu vielen Normen des Kriegsrechts, keine analoge Auslegung.

---

1) Die Konvention ist nicht Bestandteil des Kriegsrechts, sondern des Völkerstrafrechts. LEMKIN "Genocide", S.15o; MEYROWITZ "Les droits de l'homme" schreibt (S.1o82), die Konvention sei auf bewaffnete Konflikte nicht anwendbar, ebensowenig wie die übrigen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (S. 1o84 ff). Er schreibt aber weiter (S. 1195): "Les instruments internationaux relatifs aux droits de l'homme ne sont applicables aux rapports de guerre et aux personnes ennemies que dans une très faible mesure et, dans ces cas, leur utilité est, en comparaison des règles des conflits armés, extrêmement réduite."
Siehe auch BERBER II., S. 124 und DRAPER, S. 334.

2) Vgl. BERBER II., S. 91 ff.

B. Bindungswirkung

Die Konvention wurde am 9. Dezember 1948 einstimmig von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet[1]. Am 12. Januar 1951 ist sie in Kraft getreten[2]. Bis Anfang 197o waren 74 Staaten Vertragsstaaten[3]. Es ist umstritten, ob die Konvention auch gewohnheitsrechtlich gilt[4]. Es spricht aber einiges für die Bindungswirkung der Konvention auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage. Die Konvention trägt deklaratorische Züge, als ob sie ein schon bestehendes Verbot bestätigen wolle (vgl. Präambel und Art. I). Die Vereinigten Staaten z.B. haben erklärt, sie fühlten sich dem Inhalt der Konvention verpflichtet[5]. Die einstimmig angenommene Resolution, in der Genozid als völkerrechtliches Verbrechen, als Verletzung von Geist und Ziel der Vereinten Nationen und als von der zivilisierten Welt verurteiltes Verbrechen bezeichnet wird, kann auch als Indiz für eine universelle Geltung des Konventionsinhaltes angesehen werden[6]. In diese Richtung geht auch ein Gutachten des internationalen Gerichtshofes vom 28. April 1951[7].

Da die der Konvention vertrags- oder gewohnheitsrechtlich

---

1) Siehe LIANG, S. 321.

2) GREENSPAN, S. 198 m.w.H.

3) Siehe Ratifizierungsvorlage der Konvention an den US-Senat durch Präsident Nixon vom 19. Februar 197o; AJIL, Vol. 64 (197o), S. 631 ff.

4) Sie kann nur Vertragsstaaten binden, ROBINSON, S. 31 f. Die Konvention bzw. ihr Inhalt ist für alle Staaten verbindlich, GREENSPAN, S. 199 ; PETROWSKI, S. 475.

5) Aus der Ratifizierungsvorlage Präsident Nixons, AJIL, Vol. 64 (197o), S. 631 ff.

6) LEMKIN "Genocide", S. 15o.

7) Abgedruckt in: ZaöRV, Bd. 15 (1953/54), S. 684 f.

verpflichteten Staaten Völkermord in Krieg und Frieden verhüten und bestrafen müssen, und zwar auch und gerade den Völkermord, den sie ihren eigenen Bürgern gegenüber begehen, ist es für die Geltung der Konvention unerheblich, ob der Völkermord anläßlich eines internationalen oder eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts begangen wird. Es ist nur fraglich, ob die kriegführende Partei, die keine Völkerrechtssubjektivität besitzt, rechtlich an die Konvention gebunden ist. Es muß aber die Bemerkung wiederholt werden, daß eine solche kriegführende Partei, wenn sie die Völkerrechtssubjektivität anstrebt, auch ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen anerkennen muß, und zu denen gehören zumindest die in der Konvention enthaltenen Grundsätze.

8. Kapitel: Die Folgen und die von Lehre, internationalen Organisationen und Gesellschaften formulierten Gebote

Im 4. Kapitel ist die von Lehre, internationalen Organisationen und Gesellschaften fortentwickelte Unterscheidung zwischen "militärischem" und "nichtmilitärischem" Ziel Ausgangspunkt der Arbeit gewesen. Hier wird es die von ihnen fortentwickelte Unterscheidung zwischen angreifbaren und unangreifbaren Personengruppen[1] sein. Dabei werden vor

---

1) BERBER II., S. 159; v. d. HEYDTE II., S. 224; OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 338 .; GREENSPAN, S. 55; MEYROWITZ,S. 86.
In der IDI-Resolution von 1969 hieß es u.a.: "Die Verpflichtung, den Unterschied zu achten, der ... zwischen ... den an Feindseligkeiten aktiv beteiligten Personen und den Angehörigen der Zivilbevölkerung besteht, ist nach wie vor ein Grundprinzip des geltenden Völkerrechts."

In der von der Zwanzigsten Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien (1965) verabschiedeten Resolution XXVIII, die von der UN-Vollversammlung in der Resolution 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 (abgedruckt in "Réaffirmation", S. o3o f) einstimmig bestätigt worden ist (UN Monthly Chronicle, Vol. 6 January 1969 , S.128) heißt es u.a.: "(La Conférence) déclare solennellement que tout Gouvernement et toute autre Autorité ayant la responsabilité de mener des combats lors de conflits armés, devraient observer au moins les principes suivants: ... une distinction doit être faite en tout temps entre les personnes participant aux hostilités et la population civile, de telle sorte que cette dernière soit épargnée autant que possible; ..." Abgedruckt in "Réaffirmation", S. o35 f.

In der Resolution der UN-Vollversammlung 2675 (XXV) vom 9. Dezember 197o, die mit 1o9 zu o Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen worden ist (UN Monthly Chronicle, Vol.8 January 1971, S. 81) hieß es u.a.: "L'Assemblée Générale, ... Affirme les principes fondamentaux ci-après touchant la protection des populations civiles en période de conflit armé ... 2. Dans la conduite des opérations militaires en période de conflit armé, une distinction doit toujours être faite entre les personnes qui prennent part activement aux hostilités et les populations civiles ...". Abgedruckt in MIRIMANOFF "Protection I", S. 665 f; siehe "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 84 ff.

allem die Beschreibungen dessen berücksichtigt werden, was unangreifbaren Personen zugefügt werden darf und was nicht.

I. Die Gebote und die Folgen

A. Schrifttum

"... Feindseligkeiten des Feindes dürfen nicht gegen (Angehörige der Zivilbevölkerung) gerichtet sein." 1)

"Das Völkerrecht verbietet, (diese Personen) zum Objekt eines Angriffes zu machen, oder sonst absichtlich in Kampfhandlungen einzubeziehen; ..." 2)

"... that private enemy individuals should not be killed or attacked. ... they may not be directly attacked and killed or wounded. They are, however, like non-combatant members of the armed forces, exposed to all injuries indirectly resulting from the operations of warfare." 3)

"Although hostilities may not, as a matter of principle, be directly aimed at the civilian population, operations of war may by the force of circumstances cause damage indirectly to the civilian population and their property." 4)

"Le principe de l'immunité de la population civile signifie tout d'abord qu'il est interdit de faire de la population civile l'objet d'attaques dirigées spécialement contre elle, par quelque moyen et dans quelque but que ce soit ... (Le principe) comporte, en outre, l'obligation pour les belligérants de concevoir et d'effectuer les attaques contre des objectifs licites de telle façon que les dommages atteignant les personnes ... ne soient pas hors de proportion avec l'avantage militaire légitimement poursuivi." 5)

Aus diesen Meinungen kann vielleicht nicht geschlossen werden, nur Angriffe mittels technischer Waffen und Mittel seien untersagt. Insgesamt geht aus ihnen aber sicher hervor, daß

---

1) BERBER II., S. 159.

2) V. d. HEYDTE II., S. 377.

3) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II., S. 346.

4) CASTRÉN, S. 175.

5) MEYROWITZ, S. 87 f.

zwischen Kampfhandlung und Folgen für Personen ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muß. Selbst Angriffe, die geschützte Personen indirekt mittreffen, werden noch als zulässig betrachtet. Das Unverletzlichkeitsgebot, wie es im Schrifttum übereinstimmend verstanden wird, steht Kampfhandlungen, die nicht unmittelbar gegen geschützte Personen gerichtet sind,nicht entgegen.

B. Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Im IKRK-Kommentar zum IKRK-Entwurf von 1956 heißt es u.a.:

> "The Draft Rules do not apply to all the consequences of hostilities for the civilian population. Thus, they do not affect economic or psychological warfare but only fighting in which actual weapons are used ... it is probable that the words "dangers incurred" (title of the Draft) will be taken to mean the risks resulting from the use of arms either in direct or indirect attacks." 1)

Schon die Aussage, daß "economic warfare" vom Entwurf nicht in Betracht gezogen wird, müßte kurz und bündig zu dem Ergebnis führen, daß auch Vegetationszerstörungen und vor allem die Folgen vom Entwurf nicht in Betracht gezogen worden sind. Der Hinweis, daß "only fighting in which actual weapons are used" Gegenstand des Entwurfs seien, würde das gleichfalls unterstützen, ebenso wie die Präambel, die besagt, daß die Zivilbevölkerung vor den Zerstörungen bewahrt werden muß, durch die sie im Zuge der technischen Entwicklung von Kriegswaffen und -methoden bedroht ist.

In Artikel 3 des Entwurfs heißt es dann noch:

> "The present rules shall apply to acts of violence committed against the adverse Party by force of arms...".

Das IKRK hat hier in erster Linie an den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren des Luftkrieges gedacht[2].

---

1) "Draft Rules", S. 31 f.

2) "Draft Rules", S. 42.

Artikel 9 erwähnt "weapons" und "methods", Artikel 14 "weapons" und "agents".

Daraus folgt eindeutig, daß das IKRK nur den Einsatz technischer Kriegswaffen und -mittel hat verbieten wollen[1]. Wirtschaftskrieg, Blockade u.ä. Formen von Feindseligkeiten hat es nicht behandeln wollen, sondern nur den Einsatz technischer Waffen, der gegen geschützte Personen direkt gerichtet ist oder diese Personen betrifft, auch wenn die Waffen und Mittel gegen andere Ziele gerichtet waren. Bei Vegetationszerstörungen aber wirken nicht technische Waffen indirekt auf Personen ein (zumindest wird in diesem Kapitel vorausgesetzt, daß die Waffen, Mittel und Methoden, mit denen Vegetation zerstört wurde, Personen nicht betroffen haben), sondern die Folgen von Vegetationszerstörung mittels dieser Waffen.

Wenn es in der Resolution XXVIII (verabschiedet auf der Zwanzigsten Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, Wien 1965) u.a. heißt: "il est interdit de lancer des attaques contre la population civile comme telle", dann muß auch dieser Aussage die restriktive Bedeutung beigemessen werden, die dem in ihr gebrauchten Begriff "attaque" im Entwurf zugrundegelegt worden ist. Auf Vegetationszerstörungen i.S. von "famine as a weapon "[2] können IKRK-Vorschläge keine unmittelbare Anwendung finden.

Auf der Regierungsexpertenkonferenz des IKRK von 1971 sind bezüglich der Garantien für Personen Vorschläge unterbreitet worden, die auch nur auf einen Schutz vor technischen Kriegswaffen und -mitteln schließen lassen, obwohl dort die Auffassung vertreten worden war, die Aushungerung ("famine") sollte als ein unzulässiges Mittel angesehen werden[3]. In

---

1) "Draft Rules", S. 44.

2) MAYER "Starvation", S. 84.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 23 und 83.

den unterbreiteten Entwürfen hieß es z.B.:

> "2. Dans la conduite des opérations militaires, tous efforts seront faits pour épargner à la population civile les ravages de la guerre, et toutes précautions nécessaires seront prises pour éviter d'infliger des blessures, pertes ou dommages à la population civile.
>
> 3. La population civile ne doit pas faire l'objet d'opérations militaires..." 1)

Diese und ähnliche Vorschläge gehen offensichtlich von dem Gedanken aus, die angesprochenen Personenkreise sollten vor der direkten Einwirkung von technischen Waffen und Mitteln geschützt werden. Daß auch die indirekte Einwirkung verhindert werden sollte, ist nur von einer Delegation vorgeschlagen worden[2]. Für die hier vertretene Auffassung, daß diese Vorschläge ausschließlich technische Waffen und Mittel und nicht Folgen ansprechen, spricht im übrigen, daß die Experten den Wirtschaftskrieg, zu dem Folgen allenfalls gezählt werden können, an einer anderen Stelle diskutiert haben. Folgen sind aber auch dort kaum besprochen worden. Einige Experten haben zwar "famine" als Kriegsmittel verurteilt; im übrigen ist vorwiegend die Blockade diskutiert worden. 3)

Auf der Regierungsexpertenkonferenz des IKRK von 1972 ist man kaum über den Stand von 1971 hinausgegangen. Aus den vorgeschlagenen Artikeln 44 und 45 geht hervor, daß Personen nur vor "attaques" geschützt sein sollen und daß zu diesen "attaques" nur solche Akte gehören, die mittels Waffen begangen werden ("Sont considérés comme attaques (dont la population civile ... ne seront jamais l'objet) les actes de violence commis ... au moyen d'armes"). Ein IKRK-Experte hat hinzugefügt, "que la notion d'attaque devrait s'entendre dans un sens militaire et technique, et non dans un sens juridico-politique". Aber auch die Vorschläge, die auf eine

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 87; siehe dort weitere ähnliche Vorschläge, auch S. 1o2 f.

2) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 88.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1971, S. 95 ff.

Erweiterung des Begriffs "attaques" hin gemacht worden sind, gehen nicht von dem technischen und direkten Charakter von Waffen ab[1].

Die vorgeschlagenen Garantien gründen sich im übrigen auf Bestimmungen, die eine Evakuierung gefährdeter Personen vorsehen[2] oder die Gewährleistung ihres Unterhaltes vorschreiben[3].

Ein Experte hat zum Schluß der Konferenz die Auffassung vertreten, "que la Conférence avait en général admis le principe selon lequel l'utilisation de la famine en tant que moyen de combat était illicite". Sie ist, soweit aus den Protokollen ersichtlich, nicht bestritten worden[4].

Man kann folglich davon ausgehen, da zumindest de lege ferenda die "famine" ein unzulässiges Kriegsmittel sein soll, solche Vegetationszerstörungen kriegsrechtswidrig sein sollen, die "famine" bewirken. Es darf aber nicht übersehen werden, daß in keinem der Vorschläge von keiner der Expertendelegationen "famine" ausdrücklich als unzulässig bezeichnet worden ist. Die Unzulässigkeit der "famine" ist ausschließlich aus anderen Verbotsvorschlägen und Kriegsrechtsnormen abgeleitet worden, insbesondere aus den Waffeneinsatzverboten.

Die Folgen könnten in dem Maße, in dem sie unterschiedslos auftreten und der oben erwähnten grundsätzlich zu beachtenden Unterscheidung zwischen verschiedenen Personenkreisen zuwiderlaufen, als "weapons whose harmful effects ... could spread to an unforeseen degree or escape, either in space or in time, from the control of those who employ

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 148.

2) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 54.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 161.

4) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, S. 209.

them" (Artikel 14 des IKRK-Entwurfs von 1956) oder als "attaques de nature à frapper indistinctement les personnes civile et les objectifs militaires" (Artikel 45 des IKRK-Zusatzprotokollentwurfs von 1972)[1] angesehen werden.

So notwendig eine solche Analogie auch sein mag und so gerne man sie auch anwenden würde, die Möglichkeiten und Absichten der IKRK-Bemühungen lassen es nicht zu. Man will den geschützten Personenkreisen die Folgen des Einsatzes von Waffen und Mitteln ersparen und nicht Folgen von Vegetationszerstörungen.

C. Institut de Droit International

In der Resolution vom 9. September 1969 heißt es, nachdem der Grundsatz der unterschiedlichen Behandlung von bestimmten Personenkreisen als "Grundprinzip des geltenden Völkerrechts" bezeichnet worden ist, zu der Behandlung, der Personen nicht ausgesetzt werden dürfen, im einzelnen:

> "Das geltende Völkerrecht verbietet, mit bewaffneter Hand sowohl die Zivilbevölkerung als solche ... anzugreifen ..." (Art. 4) 2)
>
> "Das geltende Völkerrecht verbietet ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Waffen alle Unternehmen, die ... dazu bestimmt sind, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren." (Art. 6) 2)
>
> "Das geltende Völkerrecht verbietet die Verwendung aller Waffen" (unterschiedslose, unkontrollierbare, sich selbst fortpflanzende, blinde) (Art. 7) 2)

Anhand dieser Formulierungen - hier wird nirgends ein Begriff gebraucht, aus dem etwas anderes herausgelesen werden könnte als Waffen und Mittel im technischen Sinne - kann nur die für den Schutz von Vegetation negative Feststellung wiederholt werden, daß unter dieser Resolution die geschützten

---

1) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, Annexes, S.7. FARER "Nuremberg", S. 2o, kommt zu dem Schluß, Defoliation sei unzulässig, weil ihre Folgen ("famine") unterschiedslos wirkten.

2) U.v.V.

Personen "nur" vor Waffen und Mitteln mit bestimmten Wirkungsarten und Auswirkungen, aber nicht vor Taten oder Unterlassungen allgemein, die ähnliche wirken oder ähnliche Auswirkungen haben könnten, geschützt wären.

Selbst wenn Vegetationszerstörungen unterschiedslose, unkontrollierbare oder sich selbst fortpflanzende Folgen haben, verletzen sie die in der Resolution aufgeführten Verbote nicht. Wäre z.B. in den Artikeln 6 und 7 jeweils der Zusatz "Methode" eingefügt worden oder aus Artikel 6 der Satz "ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Waffen" entfernt worden, dann könnte der in diesen Artikeln aufgestellte Sachverhalt eher Anwendung auf Folgen finden. So aber ist eine analoge Anwendung des Resolutionssachverhalts auf Folgen - die einzig erfolgversprechende - eben nicht möglich.

D. Vereinte Nationen

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat sich erst ab 1968 mit den Garantien für bestimmte Personenkreise ("human rights in armed conflicts") befaßt und zwar seit der UN-Menschenrechtskonferenz in Teheran 1968[1].

1. Resolution 2444(XXIII) vom 19. Dezember 1968[2]

Diese Resolution bezieht sich u.a. auf die Resolution XXIII vom 12. Mai 1968 der Internationalen Konferenz für Menschenrechte in Teheran[3].

---

1) HEWITT, S. 42.

2) Text in "Réaffirmation", S. 030 ff; einstimmig angenommen, UN Monthly Chronicle, Vol. 6 January 1969, S. 128.

3) Abgedruckt in "Réaffirmation", S. 030 ff; einstimmig angenommen, UN Monthly Chronicle, Vol. 6 January 1969, S. 128.

Die einzige Forderung, die die "Teheraner" Resolution den Staaten gegenüber erhebt, ist die, daß alle Staaten, die es noch nicht sind, Vertragsstaaten der Haager Abkommen von 1899 und 1907, des Genfer Protokolls von 1925 und der Genfer Abkommen von 1949 werden sollen. Sie formuliert im übrigen keine kriegsrechtlichen Grundsätze oder Normen, sondern macht auf Lücken des Kriegsrechts und auf Versäumnisse der Staaten aufmerksam. Sie braucht hier nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Die Resolution 2444 (XXIII) der UN-Vollversammlung erinnert demgegenüber an kriegsrechtliche Grundsätze - "L'Assemblée Générale fait sienne la résolution XXVIII adoptée en 1965 à Vienne par la XXème Conférence Internationale de la Croix Rouge ..." - die die "Wiener" Resolution formuliert hat. Zur Sache selbst trägt sie nichts bei, da sie die in der "Wiener" Resolution angeführten Grundsätze kommentarlos übernimmt.

Es bleibt bei dem Grundsatz, daß die Zivilbevölkerung als solche nicht angegriffen werden darf und daß ihre Angehörigen, soweit als möglich, vor den Feindseligkeiten verschont bleiben sollen.

Es ist auch nicht ersichtlich, eher ist aus der Formulierung "L'Assemblée ... fait sienne" das Gegenteil zu schließen, daß die Vollversammlung von der Auslegung, die das IKRK dem Begriff "attaque - attack" zugrundegelegt hat, abgewichen wäre. Insofern kann die Resolution 2444 (XXIII) auf Vegetationszerstörungen und ihre Folgen nicht angewendet werden. Die Resolution 2444 (XXIII) hat nur insoweit eine Neuerung eingeführt, als sie den Konjunktiv der "Wiener" Resolution ("La Conférence Internationale de la Croix Rouge ... déclare solenellement que tout Gouvernement ou toute autre Autorité ... devraient observer ...") durch einen Imperatif ersetzt hat:

> "... les principes suivants, que doivent observer toutes les autorités, gouvernementales et autres ..." (U.v.V.).

2. Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970[1)]

Sie bestätigt u.a.:

"...
3. Dans la conduite des opérations militaires, tous efforts seront faits pour épargner aux populations civiles les ravages de la guerre, et toutes précautions nécessaires seront prises pour éviter d'infliger des blessures, pertes ou dommages aux populations civiles.

4. Les populations civiles en tant que telles ne seront pas l'objet d'opérations militaires...".

Die Resolution gebraucht in ihrem Absatz 4, in einem Satz, in dem in anderen entsprechenden Formulierungen der Begriff "attaques - attacks" gebraucht wurde, die Wörter "opérations militaires".

"Angriff" ist als Angriff mittels technischer Waffen und Mittel verstanden worden. Militärische Operationen - auch Vegetationszerstörungen können militärische Operationen sein. Hier besteht also, im Gegensatz zu anderen Formulierungen, der Ansatz einer Möglichkeit der Anwendung dieses Begriffes auf Vegetationszerstörungen. Aber ungeachtet des Ersetzens des Begriffes "Angriff" durch "militärische Operationen" bleibt bestehen, daß immer eine Unmittelbarkeit zwischen diesen Handlungen und dem Schaden für Personen hergestellt worden sein muß oder werden wird, die bei Folgen, bei denen zwischen Handlungen und Schaden eine zusätzliche Station liegt, nicht eintritt. Auch hier ist der Tatbestand so bestimmt formuliert, daß er für eine analoge Anwendung auf Folgen keine ausreichenden Möglichkeiten bietet. Würde er z.B. mit "les populations civiles ne doivent pas être victimes d'opérations militaires" beschrieben, so bestünde

---

1) Text in MIRIMANOFF "Protection" I., S. 664; angenommen mit 109 zu 0 Stimmen, bei 8 Enthaltungen, UN Monthly Chronicle, Vol. 8 January 1971 , S. 80.

die Bedingung der Unmittelbarkeit zwischen militärischer Operation und Folgen für Personen, die die Resolution stellt, nicht mehr. Kriegerische Handlungen, die Personen so mittelbar treffen wie Vegetationszerstörungen (ohne deshalb unbedingt weniger hart oder grausam zu sein als unmittelbare Handlungen), gehörten dann auch zum Tatbestand.

Ähnliches ist in bezug auf den Absatz 3 zu sagen. Er stellt im übrigen eine Ermahnung für den Angreifer dar, seine Angriffe so zu führen, daß die Zivilbevölkerung davon so wenig als möglich betroffen wird. Gleich Artikel 9 des IKRK-Entwurfs von 1956 will diese Resolution dem Angreifer vorschlagen, nichts zu unternehmen, wodurch diesem Prinzip zuwider gehandelt wäre, also keine unterschiedlose, unkontrollierbar oder massenvernichtend wirkenden Waffen einzusetzen.

Dieser Resolution liegt die gleiche Sorge zugrunde wie allen anderen Stellungnahmen, die bisher berücksichtigt worden sind. Die Zivilbevölkerung soll vor den Schrecken des Krieges soviel und soweit als möglich bewahrt bleiben. Mit Schrecken des Krieges sind aber nicht alle kriegerischen Taten und Unterlassungen schlechthin gemeint, sondern es geht um den mehr oder weniger unmittelbaren Angriff auf Personen mittels technischer Waffen und Mittel.

Falls technische Waffen oder sonstige Mittel oder Substanzen, die zu Vegetationszerstörungen eingesetzt werden, neben der Zerstörung von Vegetation auch geschützte Personen in Mitleidenschaft ziehen, dann ist ihr Einsatz unzulässig; er würde gegen das Einsatzverbot von unterschiedlosen, unkontrollierbaren, blinden u.ä. Waffen verstoßen (wobei noch geklärt werden müßte, ob und inwieweit die Beeinträchtigung solcher Personen beabsichtigt oder unvermeidbar war).

Wenn aber bei diesem Einsatz keine Personen zu Schaden ge-

kommen sind, sie an Gesundheit und Leben ausschließlich erst durch die Folgen geschädigt werden, dann sind Vegetationszerstörungen zulässig, obwohl das Endresultat in jedem Fall doch eigentlich das gleiche ist.

II. Tragweite der Gebote

A. Beschränkung durch Vorbehalte

Die hier dargestellten Gebote bedeuten für die geschützten Personenkreise keineswegs einen absoluten Anspruch auf Unverletzlichkeit. Unbeabsichtigte und unvermeidbare Angriffe auf sie sind nicht kriegsrechtswidrig[1]. Insoweit besteht der kriegsrechtliche Grundsatz von Treu und Glauben zu ihren Ungunsten.

Artikel 6, Absatz 3 des IKRK-Entwurfs von 1956 weist darauf hin, daß die Teile der Zivilbevölkerung, die sich trotz der Vorschrift aus Artikel 11 im Bereich oder der unmittelbaren Umgebung eines militärischen Ziels aufhalten würden, das Risiko, das sich aus einem gegen derartige Ziele gerichteten Angriff ergibt, übernehmen. Das sind zwingend geltende Regeln[2].

Das IKRK hat diese Bestimmungen in ähnlicher Form in seinen Entwurf eines Zusatzprotokolls, Artikel 45, zu den vier Genfer Abkommen von 1949 übernommen[3].

Das IDI hat in seiner Resolution von 1969 einen ähnlichen Vorbehalt formuliert.

---

1) SPETZLER, S. 192 mit FN 189; BRUNGS, S. 77 f. Die rechtmäßige Zerstörung eines militärischen Zieles geht dem Schutz der Zivilbevölkerung vor.

2) FLECK, S. 114.

3) "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, Annexes, S.7. In Artikel 15 des IKRK-Entwurfs eines Zusatzprotokolls zu dem den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 steht Ähnliches. "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, Annexes, S. 18.

Die unter den in Abschnitt I. aufgeführten Geboten stehenden Personen, die in einen gegen Vegetation gerichteten Angriff geraten, sind dann nicht geschützt.

B. Bindungswirkung

Die Auffassung, bestimmte Personenkreise dürften nicht Gegenstand von Kampfhandlungen und Angriffen sein, entspricht sicherlich geltendem Kriegsrecht.

Im übrigen können die Arbeiten des IKRK nur als Ausdruck sich bildender Rechtsnormen angesehen werden. Die Artikel 3, 9 und 14 des IKRK-Entwurfes von 1956 z.B. gehören nicht zu den zwingend geltenden Regeln[1].

Was die "Wiener" IKRK-Resolution angeht, so ist auf ihre vorsichtige Formulierung im Konjunktiv hinzuweisen. Sie ist also eher ein bloßer Wunsch.

Das IDI hat die Geltungskraft der in seiner Resolution aufgeführten Grundsätze und Normen in eine peremptorischere Form gekleidet: "Grundsätze, die zu beachten sind".

UN-Vollversammlungsresolutionen zu diesen Fragen können, wie schon ausgeführt, nur sehr bedingt als Rechtsquelle angesehen werden.

Die Folgen fallen nicht unter die Gebote, die von der Lehre, internationalen Organisationen und Gesellschaften erarbeitet worden sind und die Bestandteil geltenden Rechts sind.

Zuletzt ist noch darauf hinzweisen, daß das grundsätzliche Verbot, bestimmte Personenkreise anzugreifen, zwar in internationalen und internationalisierten bewaffneten Konflikten

---

1) FLECK, S. 114; Vgl. "Réaffirmation", S. 13.

beachtet werden muß, daß es aber nicht zu den Regeln gehört, die in Bürgerkriegen anwendbar sind, trotz langjähriger und eindringlicher Bemühungen z.B. des IKRK[1]. Dort gelten nur, wie bekannt, die Vorschriften aus dem den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3.

III. "Famine" als zulässiges Kriegsmittel

Es sind oben Meinungen wiedergegeben worden, denenzufolge "famine" als Kriegsmittel verboten werden sollte oder sogar verboten ist. Andererseits wird "famine" in den auf den IKRK-Konferenzen beratenen Entwürfen nirgends ausdrücklich als unzulässig erwähnt. Lehrmeinungen und Rechtsprechung sind sich aber darin einig, daß bestimmte Personen und Personengruppen mittels "famine" bekämpft werden dürfen: "enemy forces may be deprived of food and water in order to compel them to surrender."[2].

Im"Lieber-Code" ist zur "famine" wie folgt Stellung genommen worden:

> "(Military necessity) allows ... of all withholding of sustenance or means of life from the enemy; ..." (Art. 15).
>
> "War is not carried on by arms alone. It is lawful to starve the hostile belligerent, armed or unarmed, so that it leads to the speedier subjection of the enemy." (Art. 17) 3)

---

1) Der Grundsatz "leave the civilian population outside the sphere of armed attacks" (Art. 1 IKRK-Entwurf von 1956) sollte auch in "armed conflict not of an international character" (Artikel 2b des Entwurfs) gelten. Im IKRK-Entwurf eines Zusatzprotokolls zu den den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 ist ein Artikel 15 enthalten, der u.a. besagt: "1. La population civile comme telle et les personnes civiles prises isolément ne seront jamais l'objet d'attaques." "Conférence d'experts gouvernementaux" 1972, Annexes, S. 18.

2) GREENSPAN, S. 316 f; derartiges ist auch schon früher vertreten worden, siehe GROTIUS, S. 459.

3) "This concept is apparently still accepted ..." GARNER "General Order", S. 3o. "This concept" ist auch vom Großen Generalstab vertreten worden, "Kriegsbrauch im Landkrieg", S. 2o.

Im schon erwähnten "Fall 12" hat das US-Militärgericht auch ausgeführt:

> "... the cutting off of every source of sustenance from without is deemed legitimate." 1)
>
> "It seemed, however, that the destruction of these foodstuffs was intended to hamper the advancing enemy and was in the Tribunal's view warranted by military necessity." 2)

Die Frage ist nur, ob alle feindlichen Personen der "famine" ausgesetzt werden dürfen. Den Beispielen zufolge kommt es anscheinend weniger darauf an, wer die Betroffenen sind, als darauf, ob die "famine" militärisch notwendig war. Außerdem kann wohl behauptet werden, daß die "famine" gegenüber allen Angehörigen des feindlichen Volkes öfters geübt als nicht geübt worden ist. Insoweit spricht wenig für ein gewohnheitsrechtliches Verbot der "famine".

Als Argument für die Zulässigkeit der "famine" gegenüber allen feindlichen Personen wird z.B. die Zulässigkeit von Belagerung und Blockade vorgetragen[3]. Die Aushungerung der Belagerten durch Unterbindung der Lebensmittelzufuhr z.B. ist eine kriegsrechtsmäßige Methode der Kriegführung[4]. Die Blockade ist ebenfalls eine zulässige Kampfmethode[5].

---

1) Zit. nach DOWNEY "The Law of War", S. 26o.

2) LRTWC, Vol. XII, S. 48; damit hat das Gericht der Auffassung der Anklage nicht zugestimmt, die vorgetragen hatte: "The provisions of international law which prohibit the starvation of civilians are unconditional ... Military necessity is no defence to a charge of violation of these. There is no defence." LRTWC, Vol. XII, S. 124.

3) BRUNGS, S.92; FARER "Nuremberg", S. 2o.

4) UHLER, "Belagerung", S. 167; die belagernden Streitkräfte dürfen sogar diejenigen, die ausbrechen, zurücktreiben, u.a. mittels Beschießung. "Fall 12" in: DOWNEY "The Law of War", S. 26o.

5) VEUTHEY, S. 189.

Der analogen Anwendung der "Blockade"-Vorschriften[1] steht entgegen, daß diese Vorschriften klar Seekriegsrechtsvorschriften sind. Zwar müssen nicht alle Seekriegsrechtsnormen ausschließlich auf die Seekriegführung angewendet werden[2]. Manche dieser Normen kommen aus dem Landkriegsrecht, sind Normen, die in allen Arten der Kriegführung beachtet werden müssen[3]. In Anbetracht dessen ist die Anwendung der "Blockade"-Bestimmungen auf "famine", die durch Vegetationszerstörungen in einem Land, allenfalls in einem Luft- und fast nie in einem Seekrieg bewirkt wird, nicht möglich.

Bei den Vorschriften, die die Belagerung regeln, handelt es sich demgegenüber um Vorschriften, die in allen Kriegsarten Anwendung finden können. Es ist also die Frage, ob, wenn es zulässig ist, allen Personen in einem belagerten Ort die Nahrungsmittelzufuhr abzuschneiden, es nicht auch zulässig ist, das zu tun, indem man die entsprechende Vegetation zerstört. Diese Analogie wird abgelehnt[4]. Die Ablehnung erscheint insoweit begründet, als man die zulässige Aushungerung einer begrenzten Zahl von Personen in einem bestimmten Ort oder Gebiet nicht mit der Aushungerung eines ganzen Bevölkerungsteils vergleichen kann. Ist "famine" aber auf eine Personengruppe begrenzt, die z.B. der einer belagerten Stadt entspricht, dann kann die Zulässigkeit von "famine" im Wege der analogen Anwendung der Belagerungsnormen behauptet werden. Der Gruppe widerfährt nicht mehr und nicht weniger, als ihr bei einer Belagerung zulässigerweise widerfahren darf. "Famine", die große Volksteile oder das ganze Volk eines kriegführenden Staates betrifft, kann jedoch nicht als den Folgen von Belagerung ähnlich angesehen werden. Insoweit kann die "Belagerung"auf "famine" nicht angewendet werden.

---

1) KOTZSCH, S. 214-217.

2) Z.B. IX. Haager Abkommen von 1907.

3) BERBER II., S. 167.

4) MEYROWITZ "Droit de la guerre", S. 190, FN 89.

Schlußbemerkungen zum Dritten Abschnitt:

Die Folgen für Personen und die Umwelt in Südvietnam
im Lichte der humanitären Kriegsrechtsnormen

Es wird davon ausgegangen, daß im dortigen Konflikt Kriegsrecht angewendet werden muß, weil es sich zumindest um einen internationalisierten bewaffneten Konflikt handelt, und daß in jedem Fall die alliierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten und der Republik Vietnam zur Beachtung der Gebote den Menschen in ihrem Herrschaftsbereich gegenüber verpflichtet sind. Dazu kann auf die im Ersten und im Zweiten Abschnitt angenommene Ausgangshypothese vom Konflikt zwischen dem vietnamesischen Volk und ausländischen Invasoren und ihren Marionetten hier verzichtet werden.

Nach allem, was in diesem Dritten Abschnitt festgestellt werden konnte, verstoßen die Folgen, die den Personenkreis derer betreffen, die zu den feindlichen Streitkräften gehören oder an den Feindseligkeiten aktiv teilnehmen[1)], auf keinen Fall gegen die humanitären Kriegsrechtsnormen.

Die Folgen, die die Zivilbevölkerung[1)] treffen, verletzen diese Normen ebensowenig. Sie verletzen sie nicht, weil die Vegetationszerstörer nach diesen Normen nicht gehalten sind, Vegetationszerstörungen zu unterlassen, sondern weil sie "nur" dafür sorgen müssen, daß die ihnen anvertrauten Menschen ernährt, geschont und mit Menschlichkeit behandelt werden müssen. Man kann nicht sagen, die alliierten Streitkräfte hätten das nicht in dem Maße, das von den Normen vorgeschrieben wird, getan. Im Sinne dieser Normen kann also weder von "Unmenschlichkeit" noch von "Völkermord" oder Ähnlichem gesprochen werden.

---

1) Es sei erneut darauf hingewiesen, daß die Definitionen der einzelnen Personenkreise und die Zuordnung von Personen zu den einzelnen Kreisen nicht Gegenstand der Arbeit ist.

Zur Vereinbarkeit der Folgen für die Umwelt mit den Normen kann Folgendes bemerkt werden:

Die Folgen für die Umwelt, der "Ökozid", betreffen Menschen an sich nicht. Der "Ökozid" verursacht allein noch keine Schäden an Leib und Leben. Personen werden von ihm zunächst in ihrem Eigentum betroffen. Die Zerstörung von Eigentum regelt sich jedoch nach den im Ersten Abschnitt behandelten Verboten. Danach ist der "Ökozid" an der "militärischen Notwendigkeit" zu messen. Von einer Verletzung der Normen durch ihn kann keine Rede sein, wenn die Vegetationszerstörungen, die ihn bewirkt haben, militärisch notwendig waren.

Die Normen gewährleisten ebensowenig die Unverletzlichkeit eines bestimmten Landstriches wie die des Eigentums. Unter den Normen haben Personen keinen Anspruch auf unverletzte Landschaft oder Umwelt. Das Kriegsrecht kennt keine Unverletzlichkeitsgarantie für die Natur, für die Umwelt. Deren Schicksal ist es ja gerade, im Krieg zerstört zu werden. Nach den Normen sind die Umweltzerstörer allenfalls verpflichtet, zu verhindern, daß durch ökologische Schäden, die sie verursacht haben, geschützte Personen an Leib und Leben gefährdet werden. Dazu brauchen sie aber nicht auf Vegetationszerstörungen zu verzichten, sondern es genügt, daß sie die Personen evakuieren oder ihnen das Verlassen der betroffenen Gegend ermöglichen (Artikel 35, 48 und 49, Absatz 2 IV. GA).

Ökozid hat aber doch Auswirkungen, die denen solcher Waffen gleichen, deren Einsatz "unmenschlich" ist. Er betrifft Gebiete und somit auch alle Personen, die sich dort aufhalten; man könnte ihn also als "Waffe" mit unterschiedloser Wirkung, als "blinde" Waffe bezeichnen. Er wirkt sich allmählich aus. Einmal in Gang gesetzt, kann er räumlich und zeitlich nur noch sehr schwer begrenzt werden, er gerät außer Kontrolle. Man könnte ihn also als sich selbst fortpflanzende, unkontrollierbare Waffe bezeichnen. Er macht sich

erst lange nachdem die Vegetationszerstörungen, die ihn ausgelöst haben, durchgeführt worden sind, voll bemerkbar, sogar nach Beendigung des Krieges, in dem diese Zerstörungen durchgeführt worden sind. Man könnte ihn also als Waffe mit Zeitzünder bezeichnen, als "time fuse" (NELSON). Er kann weite territoriale Ausmaße annehmen; man könnte ihn als massenvernichtend bezeichnen.

Diese Vergleiche mögen an sich zutreffen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß ökologische Folgen den Menschen an Gesundheit und Leben nicht stärker schädigen als die Folgen von Vegetationszerstörungen, deren Vereinbarkeit mit den Normen feststeht. Wenn also diese Folgen schon nicht im Lichte der Normen als "unmenschlich" angesehen werden können, so können es die ökologischen Folgen erst recht nicht.

Das Ergebnis mutet widersinnig an. Stimmt man z.B. der in Artikel 8 der Resolution des IDI fomulierten Behauptung zu, das geltende Völkerrecht verbiete alle Angriffe, unter welcher Begründung und mit welchen Mitteln sie auch geführt werden, die dazu bestimmt sind, einen ganzen Landstrich zu vernichten, dann kann man sich schwer vorstellen, daß nun der Ökozid mit den Normen vereinbar sein soll.

Die kriegführenden Parteien brauchen aber die Zulässigkeit der von ihnen durchgeführten Vegetationszerstörungen nur an den im Ersten Abschnitt dargelegten Verboten zu messen. Einziger Anhaltspunkt ist die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen beabsichtigten Zwecken einerseits und zeitlichem und räumlichem Umfang von Quantität und Qualität der Zerstörungen und ihrer Folgen andererseits.

Dabei ist noch fraglich, inwieweit solche Folgen, die z.Z. der Zerstörungen weder beabsichtigt noch vorhersehbar

waren, die sich vielleicht erst nach Beendigung des Krieges zeigen, in dem die sie ausgelöst habenden Zerstörungen durchgeführt wurden, zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit herangezogen werden können. Waren die Vegetationszerstörungen vom militärischen Zweck, vom militärischen Erfolg her berechtigt, dann können sie und ihre Folgen nicht als "unmenschlich" i.S. der Normen angesehen werden.

Den eingangs erwähnten Ansichten kann folglich nicht zugestimmt werden. Die sehr eng formulierten Tatbestände der Normen lassen ihre Anwendung auf die Folgen von Vegetationszerstörungen für Land und Leute nicht zu. Solche Folgen mögen im moralischen oder ethischen Sinne, im Sinne der Menschenrechte unmenschlich, grausam, verbrecherisch sein; im Sinne der humanitären Normen des Kriegsrechts sind sie es nicht: "Les principes humanitaires (du droit de la guerre), ce n'est pas la même chose que les droits de l'homme."[1)]

1) MEYROWITZ "Droits de l'homme", S. 1063; H.i.T.

ZUSAMMENFASSUNG

Von einem kriegsrechtlichen Schutz der Vegetation vor Angriffen und Zerstörung kann keine Rede sein. Geschützt sind allenfalls die Arten von Vegetation, die für bestimmte Personen und Personenkreise lebenswichtig sind. Aber selbst dieser Hauch eines Schutzes steht unter einem doppelten Vorbehalt. In bewaffneten Konflikten, wie sie in jüngerer Zeit geführt wurden und wie sie zukünftig wahrscheinlich werden geführt werden, wird eine Einordnung von Personen in die oben angeführten Kreise sehr schwierig sein. Alle Angehörigen des feindlichen Volkes, des feindlichen Staates, der feindlichen Partei können "Feinde" sein. Dann wird auch die für sie lebenswichtige Vegetation angegriffen oder zerstört werden dürfen. In jedem Fall greift jedoch die "militärische Notwendigkeit" Platz. Vegetation, deren Zerstörung nicht militärisch notwendig sein könnte, die kein militärisches Ziel wäre, gibt es nicht.

Die Waffeneinsatzverbote tragen zum Schutz von Vegetation ähnlich wenig bei. Ein Einsatzverbot von anti-Vegetationschemikalien, wenn man überhaupt von seinem Bestehen sprechen kann, betrifft allenfalls den Einsatz von anti-Vegetationschemikalien gegen ganz besondere Arten von Vegetation. Angesichts der erwähnten Einordnungsschwierigkeiten kommt auch dieses Einsatzverbot kaum zum Tragen.

Folgen von Vegetationszerstörungen haben auf die etwaige Unzulässigkeit solcher Zerstörungen keinen Einfluß. Wenn sie weder die Angriffs- und Zerstörungsverbote noch die Waffeneinsatzverbote verletzt haben, waren diese Zerstörungen kriegsrechtsgemäß. Folgen spielen dann keine Rolle mehr.

Andererseits ist ein vollkommener Schutz der Vegetation nicht möglich und auch nicht erforderlich. Vegetationszerstörungen als Begleiterscheinungen der Bewegungen und Begegnungen der kriegführenden Parteien bedürfen in dem sich daraus ergebenden Umfang keiner kriegsrechtlichen Schranken.

Das Kriegsrecht müßte aber verhindern können, daß Vegetationszerstörungen Gesundheit und Leben bestimmter Personen und Personenkreise gefährden. Es sollte möglich sein, im Zuge einer Fortentwicklung des Wirtschaftskriegsrechts, die schon seit langem gefordert wird[1], entsprechende Vegetationszerstörungen zu verhindern[2]. Andere Arten von Vegetationszerstörungen größeren Umfangs, "Ökozid" z.B., sollten vom Kriegsrecht ebenfalls verhindert werden können. Eine genauere Bestimmung von Vegetation als nichtmilitärisches Ziel und ein eindeutiges, allgemeingültiges Einsatzverbot aller anti-Vegetationschemikalien wären die wohl vernünftigste Lösung[3].

Überdenkt man die folgenden Ausführungen -

> "Unleashing the full potential of herbicide warfare, of which only the beginning has been seen in Vietnam, can provide a new dimension to warfare, eliminate plant life in vast areas of the world and damage the gene pool with the consequent increased burden of defective offspring ... With predictable growth also in the techniques and capability of dispersal (of herbicides), one can foresee in a vague but terrifying way the consequences of persistent, unrestrained, large scale development of herbicide warfare by the end of this century." 4) -

dann kann man nur hoffen, daß eine kriegsrechtliche Entwicklung die Lücken des Kriegsrechts, die aufzuzeigen Ergebnis dieser Untersuchung ist, in Anbetracht der Gefährlichkeit dieser Art der Kriegführung und ihrer Folgen, füllen wird. Sonst bleibt zu befürchten, daß auch künftig "botanische Kriegführung" kriegsrechtlich zulässig sein wird.

---

1) Report of the Forthiest Conference of the International Law Association (1938) S. 61 (Prof. Asquini) und S. 68 (Prof. Scheuner).

2) So ist es nur folgerichtig, daß sich Stimmen erhoben haben, die ein ausdrückliches Verbot der Waffe "famine" fordern. MAYER "Starvation", S. 84.

3) FALK "Ecocide", S. 18, schlägt den Abschluß einer Konvention über das Verbrechen des Ökozids und eines Protokolls über Umweltkriegführung vor. Entsprechende Entwürfe auf S. 21 ff.

4) DOTY, S. 122.

ERRATA

Auf Seite 17o muß es in der Fußnote 3 anstatt

ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (13. Bd.)

ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (1926)

heißen.

Auf Seite 172 muß es in der Fußnote 3 anstatt

ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (13. Ed.)

ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (1926)

heißen.